

V. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
56/113	Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie	108	19. Dezember 2001	289
56/114	Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung	108	19. Dezember 2001	290
56/115	Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Wege zu einer Gesellschaft für alle im 21. Jahrhundert	108	19. Dezember 2001	291
56/116	Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle	108	19. Dezember 2001	293
56/117	Jugendpolitiken und Jugendprogramme	108	19. Dezember 2001	295
56/118	Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern	109	19. Dezember 2001	298
56/119	Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger	110	19. Dezember 2001	298
56/120	Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität: Unterstützung von Staaten beim Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern	110	19. Dezember 2001	300
56/121	Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien	110	19. Dezember 2001	301
56/122	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger	110	19. Dezember 2001	302
56/123	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit	110	19. Dezember 2001	303
56/124	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems	111	19. Dezember 2001	305
56/125	Die kritische Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau	112	19. Dezember 2001	312
56/126	Die Situation älterer Frauen in der Gesellschaft	112	19. Dezember 2001	313
56/127	Verbesserung der Situation der Frauen im Systems der Vereinten Nationen	112	19. Dezember 2001	314
56/128	Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen	112	19. Dezember 2001	317
56/129	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten	112	19. Dezember 2001	320
56/130	Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau	112	19. Dezember 2001	322
56/131	Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen	112	19. Dezember 2001	324
56/132	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreihundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	113	19. Dezember 2001	326
56/133	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	114	19. Dezember 2001	330
56/134	Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migrantinnen und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten	114	19. Dezember 2001	330
56/135	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	114	19. Dezember 2001	332
56/136	Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	114	19. Dezember 2001	336
56/137	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	114	19. Dezember 2001	337
56/138	Die Rechte des Kindes	115	19. Dezember 2001	339
56/139	Mädchen	115	19. Dezember 2001	340
56/140	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt	116	19. Dezember 2001	343
56/141	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	118	19. Dezember 2001	345
56/142	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung	118	19. Dezember 2001	346
56/143	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	119 a)	19. Dezember 2001	346
56/144	Internationale Menschenrechtspakte	119 a)	19. Dezember 2001	349
56/145	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	119 a)	19. Dezember 2001	352

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
56/146	Ausgewogene geografische Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane	119 a)	19. Dezember 2001	354
56/147	Menschenrechtserziehung	119 b)	19. Dezember 2001	355
56/148	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen	119 b)	19. Dezember 2001	356
56/149	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	119 b)	19. Dezember 2001	357
56/150	Recht auf Entwicklung	119 b)	19. Dezember 2001	359
56/151	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung	119 b)	19. Dezember 2001	362
56/152	Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen	119 b)	19. Dezember 2001	365
56/153	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität	119 b)	19. Dezember 2001	366
56/154	Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen als wichtiger Bestandteil der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte	119 b)	19. Dezember 2001	368
56/155	Recht auf Nahrung	119 b)	19. Dezember 2001	369
56/156	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt	119 b)	19. Dezember 2001	371
56/157	Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz	119 b)	19. Dezember 2001	373
56/158	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	119 b)	19. Dezember 2001	376
56/159	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung	119 b)	19. Dezember 2001	378
56/160	Menschenrechte und Terrorismus	119 b)	19. Dezember 2001	379
56/161	Menschenrechte in der Rechtspflege	119 b)	19. Dezember 2001	382
56/162	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören	119 b)	19. Dezember 2001	384
56/163	Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen	119 b)	19. Dezember 2001	385
56/164	Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen	119 b)	19. Dezember 2001	386
56/165	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	119 b)	19. Dezember 2001	388
56/166	Menschenrechte und Massenabwanderungen	119 b)	19. Dezember 2001	390
56/167	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung	119 b)	19. Dezember 2001	392
56/168	Umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen	119 b)	19. Dezember 2001	396
56/169	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha	119 b)	19. Dezember 2001	398
56/170	Schutz von Migranten	119 b)	19. Dezember 2001	402
56/171	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran	119 c)	19. Dezember 2001	404
56/172	Die Menschenrechtssituation in Teilen Südosteuropas	119 c)	19. Dezember 2001	406
56/173	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo	119 c)	19. Dezember 2001	408
56/174	Die Menschenrechtssituation in Irak	119 c)	19. Dezember 2001	413
56/175	Die Menschenrechtssituation in Sudan	119 c)	19. Dezember 2001	416
56/176	Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan	119 c)	19. Dezember 2001	421
56/177	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	27	19. Dezember 2001	425
56/228	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern	109	24. Dezember 2001	426
56/229	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	112	24. Dezember 2001	428
56/230	Subregionales Zentrum für Menschenrecht und Demokratie in Zentralafrika	119 b)	24. Dezember 2001	430
56/231	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	119 c)	24. Dezember 2001	430
56/232	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	118	24. Dezember 2001	433

RESOLUTION 56/113

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/572, Ziffer 24)¹.

56/113. Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 47/237 vom 20. September 1993, 50/142 vom 21. Dezember 1995, 52/81 vom 12. Dezember 1997 und 54/124 vom 17. Dezember 1999 betreffend die Verkündung, die Vorbereitung und die Begehung des Internationalen Jahres der Familie,

feststellend, dass die Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie eine nützliche Gelegenheit darstellt, um weitere Aufmerksamkeit auf die Ziele des Jahres zu lenken, auf allen Ebenen die Zusammenarbeit bei die Familie betreffenden Fragen zu verstärken und konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um auf die Familie ausgerichtete Politiken und Programme im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts zu stärken,

sowie feststellend, dass die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie ein fester Bestandteil der Tagesordnung und des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Kommission für soziale Entwicklung bis 2004 sind,

ferner feststellend, dass die die Familie betreffenden Bestimmungen, die sich aus den Weltkonferenzen der neunziger Jahre ergeben, auch weiterhin als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

besorgt feststellend, welche verheerenden Auswirkungen schwierige soziale und wirtschaftliche Bedingungen, bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen und Infektionskrankheiten wie Tuberkulose, Malaria und HIV/Aids auf das Familienleben haben,

betonend, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Achtung der Menschenrechte aller Familienmitglieder für das Wohlergehen der Familie und der Gesellschaft als Ganzes unabdingbar sind,

in Anbetracht der aktiven Rolle, die die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei die Familie betreffenden Fragen wahrnehmen, insbesondere auf dem Gebiet der Forschung und Information,

betonend, dass es gilt, die Koordinierung der Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Familienfragen zu verstärken und zu verbessern und auf diese Weise voll zur wirksamen Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie beizutragen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie und die Vorbereitung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie² und den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, das Jahr 2004 als ein Zieljahr zu betrachten, bis zu dem konkrete Ergebnisse dabei erzielt werden sollen, die Fragen zu ermitteln und zu formulieren, die für Familien von unmittelbarem Interesse sind, sowie gegebenenfalls Mechanismen zur Planung und Koordinierung der Aktivitäten der staatlichen Organe und der nichtstaatlichen Organisationen einzurichten und zu stärken;

3. *ermutigt* die Regionalkommissionen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und der verfügbaren Mittel an dem Vorbereitungsprozess für den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie zu beteiligen und eine aktive Rolle bei der Erleichterung der diesbezüglichen regionalen Zusammenarbeit zu spielen;

4. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, die Vorbereitungen für den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie als Teil ihrer Tagesordnung und ihres mehrjährigen Arbeitsprogramms bis 2004 auch weiterhin jährlich zu überprüfen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisation von Aktivitäten auf einzelstaatlicher Ebene zur Vorbereitung der Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie zu erwägen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, zur Erleichterung von Beiträgen durch die Regierungen den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Tätigkeiten zu Gunsten der Familie jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine Beschreibung des Vorbereitungsstands für die Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie auf allen Ebenen enthält.

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

² E/CN.5/2001/4.

RESOLUTION 56/114

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/572, Ziffer 24)³.

56/114. Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/90 vom 16. Dezember 1992, 49/155 vom 23. Dezember 1994 und 51/58 vom 12. Dezember 1996 sowie ihre Resolution 54/123 vom 17. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Auffassungen der Regierungen zu dem Entwurf von Richtlinien zur Schaffung eines dem Aufbau von Genossenschaften förderlichen Umfelds⁴ einzuholen und gegebenenfalls eine überarbeitete Fassung zur Verabschiedung vorzulegen,

in Anerkennung dessen, dass die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen die breitestmögliche Mitwirkung aller Menschen, namentlich auch von Frauen, Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung fördern und zu einem wichtigen Faktor dieser Entwicklung werden,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Genossenschaften in allen Formen zu dem Folgeprozess des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz, der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und ihrer jeweiligen Fünfjahresüberprüfungen sowie des vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfels leisten oder leisten können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵;

2. *macht* die Mitgliedstaaten auf den Entwurf von Richtlinien zur Schaffung eines dem Aufbau von Genossenschaften förderlichen Umfelds⁶ *aufmerksam*, den sie bei der Aus- oder Überarbeitung ihrer einzelstaatlichen Politiken zum Thema Genossenschaften berücksichtigen sollen;

3. *legt* den Regierungen *nahe*, die rechtlichen und verwaltungstechnischen Bestimmungen, die die Tätigkeit von Genossenschaften regeln, gegebenenfalls weiter zu prä-

fen, mit dem Ziel, ein den Genossenschaften förderliches Umfeld zu gewährleisten und ihr Potenzial zu schützen und zu fördern und ihnen so bei der Verwirklichung ihrer Ziele behilflich zu sein;

4. *fordert* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen der Rolle und dem Beitrag der Genossenschaften zur Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und ihrer jeweiligen Fünfjahresüberprüfungen sowie des Welternährungsgipfels die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie unter anderem

a) die Möglichkeiten und den Beitrag der Genossenschaften im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung, insbesondere der Beseitigung der Armut, der Schaffung von produktiven Erwerbsmöglichkeiten mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und der Förderung der sozialen Integration, in vollem Umfang nutzen und erschließen;

b) die Einrichtung und den Aufbau von Genossenschaften unterstützen und erleichtern, indem sie unter anderem Maßnahmen ergreifen, die es Menschen, die in Armut leben oder schwächeren Gesellschaftsgruppen angehören, ermöglichen, freiwillig an der Schaffung und dem Aufbau von Genossenschaften mitzuwirken;

c) geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein förderliches Umfeld für den Aufbau von Genossenschaften zu schaffen, unter anderem durch die Entwicklung einer wirkungsvollen Partnerschaft zwischen den Regierungen und der Genossenschaftsbewegung;

5. *bittet* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit der Genossenschaftsbewegung Programme auszuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die Aus- und Fortbildung der Mitglieder und der gewählten Führung sowie gegebenenfalls ein professionelles Genossenschaftsmanagement zu fördern und zu stärken, und statistische Datenbanken über den Aufbau von Genossenschaften und ihren volkswirtschaftlichen Beitrag einzurichten oder zu verbessern;

6. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die lokalen, nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, weiterhin jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen sowie nationalen, regionalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen die Mitgliedstaaten nach Bedarf bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für

³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Burkina Faso, Dominikanische Republik, El Salvador, Ghana, Guatemala, Guinea, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kenia, Mali, Marokko, Mongolei, Myanmar, Nicaragua, Niger, Panama, Philippinen, Sierra Leone, Sudan und Thailand.

⁴ A/54/57, Anhang.

⁵ A/56/73-E/2001/68 und Add.1.

⁶ A/56/73-E/2001/68, Anhang.

den Aufbau von Genossenschaften zu unterstützen und einen Austausch von Erfahrungen und besten Verfahrensweisen zu fördern, unter anderem durch die Veranstaltung von Konferenzen, Fachtagungen und Seminaren auf nationaler und regionaler Ebene;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/115

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/572, Ziffer 24)⁷.

56/115. Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Wege zu einer Gesellschaft für alle im 21. Jahrhundert

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in den maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften enthalten sind, namentlich in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸ und in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte¹⁰ verabschiedet hat, 48/96 vom 20. Dezember 1993, mit der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet hat, 49/153 vom 23. Dezember 1994, 50/144 vom 21. Dezember 1995, 52/82 vom 12. Dezember 1997 und 54/121 vom 17. Dezember 1999,

⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Andorra, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Simbabwe, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁸ Resolution 34/180, Anlage.

⁹ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁰ A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung I (IV).

ferner unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und die Menschenrechte von Behinderten sowie auf die entsprechenden Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹ und in Anerkennung dessen, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen gefördert und geschützt werden müssen,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die die Regierungen zur Durchführung der einschlägigen Abschnitte der Rahmenbestimmungen und der entsprechenden Resolutionen ergriffen haben, die sich insbesondere mit der Schaffung einer behindertengerechten Umwelt und Informations- und Kommunikationstechnologien, der Gesundheit, der Bildung und sozialen Diensten, der Beschäftigung und dem dauerhaften Erwerb des Lebensunterhalts befassen, einschließlich der Tätigkeit zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen auf diesem Gebiet,

in Bekräftigung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen sowie ihrer jeweiligen Folgeüberprüfungen,

mit Genugtuung über die vom Generalsekretär vorgenommene Bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen mit dem Ziel, die Rechte und das Wohlergehen von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre volle Teilhabe und Gleichstellung sicherzustellen, sowie über die vom System der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung der Bedingungen, die zu Behinderungen führen können¹²,

feststellend, dass die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die Generalversammlung gebeten hat, die Ausarbeitung eines vollständigen und umfassenden internationalen Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Rechte und der Würde der Behinderten zu erwägen, das insbesondere Bestimmungen gegen diskriminierende Praktiken und Behandlungen enthält, denen sie ausgesetzt sind,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Behinderten zukommt, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von ihrer Tätigkeit zur Förderung der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Rechte behinderter Menschen,

¹¹ Siehe Resolution 55/2.

¹² Siehe A/56/169 und Corr.1, Ziffern 25 und 26.

mit *Genugtuung* über den wertvollen Beitrag des Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen zum Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten zur Förderung der Rahmenbestimmungen, mit dem Ziel, Möglichkeiten zur Sicherung eines dauerhaften Lebenserwerbs durch, für und mit Menschen mit Behinderungen zu schaffen,

sowie mit *Genugtuung* über die wichtigen Beiträge subregionaler, regionaler und internationaler Seminare und Konferenzen über Menschen mit Behinderungen,

eingedenk dessen, dass es geboten ist, wirksame Politiken und Strategien zu verabschieden und umzusetzen, die die Rechte und die volle, wirksame und gleichberechtigte Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben fördern, um so eine Gesellschaft für alle zu schaffen,

mit *Genugtuung* über die Initiativen zur Ausrichtung internationaler Konferenzen über Menschen mit Behinderungen, einschließlich der sechsten Weltversammlung von Disabled Peoples' International, die 2002 in Japan stattfinden wird,

besorgt darüber, dass die Verbesserung der Aufgeschlossenheit und Sensibilität für Behindertenfragen und die Achtung der Menschenrechte von Behinderten nicht ausreichend war, um die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen weltweit zu erhöhen,

tief besorgt darüber, dass in Situationen bewaffneter Konflikte die Menschenrechte von Behinderten nach wie vor in besonders verheerender Weise beeinträchtigt werden,

in Anerkennung dessen, wie wichtig aktuelle und zuverlässige Daten über eine behindertengerechte Politik, Programmplanung und Evaluierung sind, und dass die praktischen statistischen Methoden zur Erfassung und Kompilierung von Daten über die Behindertenpopulation weiterentwickelt werden müssen,

erneut erklärend, dass die Technologie, insbesondere die Informations- und Kommunikationstechnologien, neue Möglichkeiten bietet, um eine behindertengerechtere Umwelt und verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte zu schaffen und ihre volle und wirksame Teilhabe und Gleichstellung zu erleichtern, und mit *Genugtuung* über die Initiativen der Vereinten Nationen zur Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologie als Instrument, mit dem das universelle Ziel einer Gesellschaft für alle erreicht werden kann,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³ über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte¹⁰;

2. *begrüßt* die zahlreichen Initiativen und Maßnahmen der Regierungen und der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der

Bretton-Woods-Institutionen, sowie der nichtstaatlichen Organisationen zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Herstellung größerer Chancengleichheit durch, für und mit Behinderten in allen Bereichen der Gesellschaft;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wertvollen Arbeit, die der Sonderberichterstatter für Behindertenfragen der Kommission für soziale Entwicklung im Rahmen seines dritten Mandats für den Zeitraum 2000-2002 geleistet hat, um die Anwendung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte zu überwachen, und nimmt außerdem mit *Genugtuung Kenntnis* von der Unterstützung der Arbeit des Sonderberichterstatters durch die Tätigkeit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

4. *ermutigt* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls den Privatsektor, auch künftig durch konkrete Maßnahmen die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der in Bezug auf Menschen mit Behinderungen vereinbarten internationalen Normen, insbesondere der Rahmenbestimmungen, zu fördern und im Hinblick auf die Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen den Schwerpunkt auf die Schaffung einer behindertengerechten Umwelt, auf Gesundheit, Bildung, soziale Dienste einschließlich Ausbildung und Rehabilitation, Sicherungsnetze, Beschäftigung und den dauerhaften Erwerb des Lebensunterhalts zu legen, wenn es darum geht, Strategien, Politiken und Programme zur Förderung einer integrativeren Gesellschaft zu konzipieren und durchzuführen;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um über die Verabschiedung einzelstaatlicher Pläne für Menschen mit Behinderungen hinaus weitere Fortschritte zu erzielen, unter anderem durch die Schaffung oder Verstärkung von Abmachungen für die Förderung von Behindertenthemen und die Sensibilisierung hierfür sowie die Zuweisung ausreichender Mittel für die volle Durchführung der bestehenden Pläne und Initiativen, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die einzelstaatlichen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit zu unterstützen;

6. *ermutigt* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch künftig praktische Maßnahmen einschließlich öffentlicher Informationskampagnen durch, für und mit Menschen mit Behinderungen durchzuführen, mit dem Ziel, die Aufgeschlossenheit und Sensibilität für Behindertenfragen zu verstärken, die Diskriminierung von Behinderten zu bekämpfen und zu überwinden und ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern;

7. *ermutigt* die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen, die zur vollen Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte beitragen, auch künftig zu unterstützen;

¹³ A/56/169 und Corr.1.

8. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, Menschen mit Behinderungen in die Ausarbeitung von Strategien und Plänen zur Beseitigung der Armut, zur Förderung der Bildung und zur Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten einzubeziehen;

9. *fordert* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Regionalkommissionen, sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen *nachdrücklich auf*, eng mit dem Behindertenprogramm der Sekretariats-Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung bei der Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, namentlich durch Tätigkeiten auf Feldebene, zusammenzuarbeiten, indem sie Erfahrungen, Erkenntnisse und Empfehlungen über Menschen mit Behinderungen austauschen;

10. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, mit der Statistikabteilung des Sekretariats bei der weiteren Aufstellung weltweiter Statistiken und Indikatoren über Behinderungen zusammenzuarbeiten, und legt ihnen nahe, die technische Hilfe der Abteilung in Anspruch zu nehmen, um einzelstaatliche Kapazitäten für nationale Datenerhebungssysteme, namentlich die Kompilierung und Verbreitung von Daten über Menschen mit Behinderungen, sowie gegebenenfalls für die Ausarbeitung von Methoden zur Erhebung von Daten und zur Erstellung von Behindertenstatistiken aufzubauen;

11. *fordert* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, Mädchen, Frauen und älteren Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Entwicklungs- und psychiatrischen Behinderungen besonderen Schutz zu gewähren und dabei den Schwerpunkt auf ihre Eingliederung in die Gesellschaft und den Schutz und die Förderung ihrer Menschenrechte zu legen;

12. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Politiken und Programmen, einschließlich der Anwendung der Rahmenbestimmungen, den Rechten, Bedürfnissen und dem Wohl behinderter Kinder und ihrer Familien besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *legt* den Regierungen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor *nahe*, den Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen auch künftig zu unterstützen, damit er verstärkt katalytische und innovative Maßnahmen zur vollen Durchführung des Weltaktionsprogramms und der Rahmenbestimmungen, einschließlich der Arbeit des Sonderberichterstatters, und die Tätigkeiten für den einzelstaatlichen Kapazitätsaufbau unterstützen kann, unter besonderer Berücksichtigung der in dieser Resolution benannten Maßnahmenswerpunkte;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Initiativen zu unterstützen, die von den zuständigen Organen

und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie von den regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen unternommen werden, um alle Menschenrechte von Behinderten und deren Nichtdiskriminierung zu fördern und das Weltaktionsprogramm weiter durchzuführen, und auch ihre Bemühungen um die Einbindung von Menschen mit Behinderungen in Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit, als Nutznießer wie auch als Entscheidungsträger, weiter zu unterstützen;

15. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Vereinten Nationen zu verbessern, und fordert ihn *nachdrücklich auf*, die Pläne für die Schaffung einer hindernisfreien Umwelt weiter durchzuführen;

16. *begrüßt* die vom Generalsekretär in seinem aktuellen Bericht¹³ unterbreiteten Vorschläge für die Vorbereitungen zur vierten fünfjährigen Überprüfung und Bewertung des Weltaktionsprogramms im Jahr 2002, einschließlich des vorgeschlagenen Rahmens für diese Überprüfung, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die aus der Überprüfung und Bewertung hervorgegangenen Feststellungen und Empfehlungen samt einem Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/116

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/572, Ziffer 24)¹⁴.

56/116. Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵, in dem Internationalen Pakt über

¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁵ Resolution 217 A (III).

wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁶ und in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁷ das Recht eines jeden auf Bildung als ein unveräußerliches Recht anerkannt wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/104 vom 7. Dezember 1987, mit der sie das Jahr 1990 zum Internationalen Alphabetisierungsjahr erklärte, und 54/122 vom 17. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, den Mitgliedstaaten sowie den anderen zuständigen Organisationen und Organen, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Vorschlag für eine Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen vorzulegen, der den Entwurf eines Aktionsplans und einen möglichen Zeitrahmen für eine solche Dekade enthält, auf der Grundlage der Ergebnisse des Weltbildungsforums und der Sondertagung der Generalversammlung zur Fünfjahresüberprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 49/184 vom 23. Dezember 1994, mit der sie den am 1. Januar 1995 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung erklärte und an alle Regierungen appellierte, sich verstärkt um die Beseitigung des Analphabetentums zu bemühen und die Erziehung und Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten auszurichten,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/29 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2001 über das Recht auf Bildung¹⁸,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000¹⁹, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben, was eine erneute Verpflichtung zur Förderung der Alphabetisierung für alle erfordert,

sowie unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁰ und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung²¹ sowie das Ergebnisdokument der vierundzwanzigsten Sondertagung der Gene-

ralversammlung mit dem Titel "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt"²²,

davon überzeugt, dass die Alphabetisierung von entscheidender Bedeutung für den Erwerb der grundlegenden Lebenskompetenzen ist, die jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden Erwachsenen zur Bewältigung der Herausforderungen befähigen, denen sie im Leben begegnen können, und dass sie eine wesentliche Stufe der Grundbildung darstellt, die ein unverzichtbares Mittel zur wirksamen Teilhabe am sozialen und wirtschaftlichen Leben im 21. Jahrhundert ist,

in Bekräftigung dessen, dass die Verwirklichung des Rechts auf Bildung, insbesondere für Mädchen, zur Armutsbeseitigung beiträgt,

in Anerkennung der auf nationaler und regionaler Ebene im Rahmen der Bestandsaufnahme "Bildung für alle" 2000 unternommenen Aktivitäten zur Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Bildung für alle und erneut betonend, dass verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um den Grundbedürfnissen der Menschen aller Altersgruppen, insbesondere der Mädchen und Frauen, gerecht zu werden,

in Anbetracht dessen, dass es trotz erheblicher Fortschritte im Bereich der Grundbildung, insbesondere der Zunahme des Grundschulbesuchs sowie der wachsenden Bedeutung, die der Qualität der Bildung beigemessen wird, nach wie vor maßgebliche neue oder seit langem bestehende Probleme gibt, die noch energischere und besser konzentrierte Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene erfordern, damit das Ziel der Bildung für alle erreicht wird,

tief besorgt darüber, dass im Bildungsniveau von Männern und Frauen nach wie vor gravierende Unterschiede bestehen, was darin zum Ausdruck kommt, dass nahezu zwei Drittel der erwachsenen Analphabeten auf der Welt Frauen sind,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten, in enger Partnerschaft mit den internationalen und den nichtstaatlichen Organisationen das Recht auf Bildung für alle zu fördern und die Voraussetzungen für ein lebenslanges Lernen für alle zu schaffen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Vorschlags- und Planentwurf für eine Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen"²³;

2. *erklärt* den am 1. Januar 2003 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen;

¹⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁷ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁹ Siehe Resolution 55/2.

²⁰ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

²¹ Ebd., Anlage II.

²² Resolution S-24/2, Anlage.

²³ Siehe A/56/114-E/2001/93 und Add.1.

3. *bekräftigt* den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar²⁴, in dem die Verpflichtung eingegangen wurde, die Alphabetisierungsquote bei Erwachsenen bis 2015 um 50 Prozent zu erhöhen und die Qualität der Bildung zu verbessern;

4. *appelliert* an alle Regierungen, verstärkte Anstrengungen zur Erreichung ihrer eigenen Ziele auf dem Gebiet der Bildung für alle zu unternehmen, indem sie einzelstaatliche Pläne im Einklang mit dem Rahmenaktionsplan von Dakar ausarbeiten, feste Zielvorgaben und Zeitpläne aufstellen, namentlich auf Frauen ausgerichtete Bildungsziele und -programme, um geschlechtsbedingte Ungleichgewichte auf allen Bildungsebenen zu beseitigen, um das Analphabetentum bei Frauen und Mädchen zu bekämpfen und den vollen und gleichberechtigten Bildungszugang von Mädchen und Frauen zu gewährleisten, und indem sie in aktiver Partnerschaft mit Gemeinwesen, Verbänden, den Medien und Entwicklungsorganisationen auf die Verwirklichung dieser Ziele hinarbeiten;

5. *appelliert außerdem* an alle Regierungen, den politischen Willen zu verstärken, integrativere grundsatzpolitische Entscheidungsstrukturen auszuarbeiten und innovative Strategien zu konzipieren, um die ärmsten und randständigsten Gruppen zu erreichen und nach alternativen schulischen und außerschulischen Formen des Lernens zu suchen, um so die Ziele der Dekade zu verwirklichen;

6. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, bei der Koordinierung der auf einzelstaatlicher Ebene unternommenen Aktivitäten der Dekade die Führungsrolle zu übernehmen und alle maßgeblichen einzelstaatlichen Handlungsträger zu einem anhaltenden Dialog über die Politikformulierung, die Durchführung und die Bewertung der Alphabetisierungsmaßnahmen zusammenzuführen;

7. *erklärt erneut*, dass die Alphabetisierung für alle im Mittelpunkt der Grundbildung für alle steht und dass die Schaffung einer alphabetisierten Umwelt und Gesellschaft unverzichtbar ist, wenn die Ziele der Beseitigung der Armut, der Verringerung der Kindersterblichkeit, der Eindämmung des Bevölkerungswachstums, der Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung, des Friedens und der Demokratie erreicht werden sollen;

8. *appelliert* an alle Regierungen und an die nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und -institutionen, die Bemühungen um die Anhebung des Alphabetisierungsgrads und die Verwirklichung der Ziele einer Bildung für alle sowie derjenigen der Dekade finanziell und materiell stärker zu unterstützen, so nach Bedarf auch durch die 20/20-Initiative;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten

Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich noch stärker darum zu bemühen, die Welterklärung über Bildung für alle²⁵, den Rahmenaktionsplan von Dakar sowie die diesbezüglichen Verpflichtungen und Empfehlungen zur Förderung der Alphabetisierung, die auf den jüngsten großen Konferenzen der Vereinten Nationen sowie auf deren Fünfjahresüberprüfungen vorgelegt wurden, wirksam umzusetzen, mit dem Ziel, ihre Tätigkeiten besser zu koordinieren und ihren Beitrag zur Entwicklung im Rahmen der Dekade auf eine den fortlaufenden Prozess der Bildung für alle ergänzende und mit ihm abgestimmte Weise zu erhöhen;

10. *beschließt*, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Koordinierungsfunktion dabei übernehmen soll, die im Rahmen der Dekade auf internationaler Ebene durchzuführenden Maßnahmen anzuregen und voranzutreiben;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Stellungnahmen und Vorschläge der Regierungen und der zuständigen internationalen Organisationen zu dem Planentwurf für die Dekade einzuholen und zu berücksichtigen, mit dem Ziel, einen zielgerichteten und handlungsorientierten Aktionsplan auszuarbeiten, der der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist;

12. *beschließt*, die Frage der Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/117

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/572, Ziffer 24)²⁶.

²⁵ *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York 1990, Anhang I.

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Irland, Israel, Italien, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁴ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

56/117. Jugendpolitiken und Jugendprogramme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/81 vom 14. Dezember 1995, mit der sie das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach, das in der Anlage zu der genannten Resolution enthalten ist und einen festen Bestandteil derselben bildet, verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/135 vom 16. Dezember 1977 und 36/17 vom 9. November 1981, mit denen sie Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen verabschiedet hat, sowie ihre Resolution 40/14 vom 18. November 1985 mit dem Titel "Internationales Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden", mit der sie die Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlussmaßnahmen im Bereich Jugendfragen, die in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für das Internationale Jahr der Jugend über seine vierte Tagung vom 25. März bis 3. April 1985 in Wien enthalten sind²⁷, befürwortet hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/120 vom 17. Dezember 1999, in der sie mit Genugtuung von der Lissaboner Erklärung über Jugendpolitiken und Jugendprogramme Kenntnis nahm, die von der Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen verabschiedet wurde²⁸,

mit Genugtuung über den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar²⁹,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰ und in Anerkennung dessen, dass die Erklärung wichtige jugendrelevante Ziele und Vorgaben enthält,

unter Hinweis auf die auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen seit 1990 und im Rahmen ihrer Folgeprozesse eingegangenen Verpflichtungen und diese *bekräftigend*,

insbesondere feststellend, dass die regionalen und inter-regionalen Konferenzen der Minister für Jugendfragen in Afrika, Asien, Europa, Lateinamerika und der Karibik sowie in Westasien im Weltaktionsprogramm gebeten wurden, verstärkt zusammenzuarbeiten und zu erwägen, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen regelmäßig auf internationaler Ebene zusammenzukommen, um ein wirksames Forum für einen zielgerichteten globalen Dialog über Jugendfragen zu bieten,

unter Hinweis darauf, dass das Weltjugendforum des Systems der Vereinten Nationen im Weltaktionsprogramm gebeten wurde, zur Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen, indem es gemeinsame Initiativen aufzeigt und begünstigt, die die Ziele des Aktionsprogramms fördern und dafür sorgen, dass diese den Interessen der Jugendlichen besser gerecht werden,

mit Genugtuung über die Unterstützung der Regierung Senegals für die Abhaltung der vierten Tagung des Weltjugendforums vom 6. bis 10. August 2001 in Dakar,

in der Erkenntnis, dass die Armut neben anderen Faktoren ein ernsthaftes Hindernis für die volle und wirksame Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft und ihren Beitrag dazu darstellt,

in der Erkenntnis, dass die weltweiten sektorübergreifenden Jugendpolitiken der Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen, ihrer vollen und wirksamen Teilhabe sowie ihrer Rolle als Ressource und als unabhängige Entscheidungsträger in allen Bereichen der Gesellschaft Rechnung tragen sollen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach³¹;

2. *fordert* alle Staaten, alle Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und die betroffenen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere die Jugendorganisationen, *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um das Weltaktionsprogramm durchzuführen und dabei auf sektorübergreifende Jugendpolitiken abzustellen, indem sie die Sichtweise jugendlicher in alle jugendrelevanten Planungs- und Entscheidungsprozesse einbeziehen;

3. *fordert* alle in Ziffer 2 genannten Parteien *außerdem auf*, im Rahmen des Weltaktionsprogramms geeignete Mittel und Wege zur Weiterverfolgung der auf der Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen verabschiedeten Lissaboner Erklärung über Jugendpolitiken und Jugendprogramme²⁸ zu prüfen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit, die die Regionalkommissionen geleistet haben, um das Weltaktionsprogramm durchzuführen, die Weltkonferenz in ihren jeweiligen Regionen in Abstimmung mit den Regionaltagungen der Minister für Jugendfragen und der regionalen nicht-staatlichen Jugendorganisationen weiterzuverfolgen und Beratende Dienste zur Unterstützung einzelstaatlicher Jugendpolitiken und -programme in jeder Region zu erbringen, und ermutigt sie, dies auch künftig zu tun;

5. *bittet* alle in Betracht kommenden Programme, Fonds, Sonderorganisationen und sonstigen Organe im System der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatli-

²⁷ A/40/256, Anhang.

²⁸ Siehe WCMRY/1998/28, Kap. I, Resolution 1.

²⁹ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

³⁰ Siehe Resolution 55/2.

³¹ A/56/180.

che Organisationen und regionale Finanzinstitutionen, die einzelstaatlichen Jugendpolitiken und -programme im Rahmen ihrer Landesprogramme als eine Möglichkeit für Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz stärker zu unterstützen;

6. *fordert* alle Staaten, alle Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere die Jugendorganisationen, *auf*, Kenntnisse und Erfahrungen über Jugendfragen auszutauschen, sobald die entsprechenden Kanäle eingerichtet sind;

7. *begrüßt* die Öffentlichkeitsarbeit, die das Sekretariat für den Internationalen Tag der Jugend, den 12. August, organisiert hat, um eine stärkere Sensibilisierung für das Weltaktionsprogramm, insbesondere unter Jugendlichen, zu erreichen;

8. *erkennt an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien eine entscheidende Rolle dabei spielen können, die Partizipation Jugendlicher zu fördern und ihnen Zugang zu Informationen und Bildung sowie zu Möglichkeiten zum Aufbau von Netzwerken zu verschaffen;

9. *begrüßt* es, dass die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder auch jugendrelevante Fragen erörtern wird;

10. *dankt* der Regierung Senegals für ihre Unterstützung der vierten Tagung des Weltjugendforums des Systems der Vereinten Nationen, die vom 6. bis 10. August 2001 in Dakar stattfand und auf der jugendliche Delegierte erneut Gelegenheit hatten, zusammenzukommen und Strategien zur Stärkung der Selbstbestimmung Jugendlicher zu erörtern³²;

11. *erklärt*, dass Jugendorganisationen und Jugendliche auf künftigen Tagungen des Weltjugendforums aktiv und repräsentativ an allen Planungs-, Überprüfungs- und Entscheidungsprozessen mitwirken sollen, bittet den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der Jugendorganisationen eine eingehende Überprüfung der Struktur, der Organisation und der Zusammensetzung des Forums vorzunehmen und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben, so auch um sicherzustellen, dass alle Regionen der Welt und eine Vielfalt von Auffassungen und Prozessen uneingeschränkt darin vertreten sind, und bittet ihn in diesem Zusammenhang, in dem Bericht, den er der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer einundvierzigsten Tagung vorlegen wird, auf diese Frage einzugehen;

12. *erkennt an*, wie wichtig die volle und wirksame Beteiligung der Jugendlichen und der Jugendorganisationen auf örtlicher, nationaler, regionaler und internationaler Ebene an der Förderung und Durchführung des Weltaktionspro-

gramms sowie an der Beurteilung der erzielten Fortschritte und der bei der Durchführung aufgetretenen Schwierigkeiten ist und dass die Tätigkeiten der von Jugendlichen und Jugendorganisationen geschaffenen Einrichtungen unterstützt werden müssen, eingedenk dessen, dass die Jugendlichen aktive Träger des positiven Wandels und der Entwicklung der Gesellschaft sind;

13. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, den Jugendlichen zu stärkerer Selbstbestimmung zu verhelfen, indem ihnen ermöglicht wird, mehr Unabhängigkeit zu erlangen und die Hindernisse zu überwinden, die ihrer Partizipation entgegenstehen, und indem ihnen die Gelegenheit gegeben wird, Entscheidungen zu treffen, die ihr Leben und ihr Wohl berühren;

14. *bekräftigt* den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰ enthaltenen Beschluss der Staats- und Regierungschefs, Strategien zu entwickeln und umzusetzen, die jungen Menschen überall eine reale Chance geben, menschenwürdige und produktive Arbeit zu finden, begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiative des Generalsekretärs zur Schaffung eines Netzwerks für Jugendbeschäftigung und bittet den Generalsekretär, derartige Initiativen weiter zu verfolgen;

15. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass derzeit etwa die Hälfte der HIV-Neuinfektionen Jugendliche im Alter von 15 bis 24 Jahren betrifft und sich täglich nicht weniger als 6.500 Jugendliche mit dem HI-Virus infizieren, und erklärt erneut, dass es gilt, die Ziele und Verpflichtungen aus der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids zu erfüllen, die die Generalversammlung auf ihrer vom 25. bis 27. Juni 2001 am Amtssitz abgehaltenen sechsundwanzigsten Sondertagung verabschiedet hat³³;

16. *erklärt erneut*, wie wichtig Schulbesuch und Bildung sind, insbesondere für Mädchen und junge Frauen, und erkennt den Wert aller Formen lebenslangen Lernens an, einschließlich schulischer Bildung und Ausbildung und außerschulischer Bildung;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten, alle Organe der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 40/14 befürworteten Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlussmaßnahmen im Bereich Jugendfragen sowie die von der Versammlung mit ihren Resolutionen 32/135 und 36/17 verabschiedeten Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationswege zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen weiterhin vollständig umzusetzen und insbesondere im Einklang mit diesen Resolutionen die Tätigkeiten der von Jugendlichen und Jugendorganisationen geschaffenen Einrichtungen zu erleichtern;

18. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wichtigen Rolle, die dem Jugendfonds der Vereinten Nationen im

³² Siehe A/C.3/56/2 betreffend die vierte Tagung des Weltjugendforums.

³³ Resolution S-26/2, Anlage.

Hinblick auf die Durchführung der vereinbarten Programme und Mandate für Jugendfragen zukommt, namentlich indem er Jugendaktivitäten unterstützt, die die Süd-Süd-Zusammenarbeit fördern, und indem er die Beteiligung junger Delegierter aus den am wenigsten entwickelten Ländern an der vierten Tagung des Weltjugendforums unterstützt hat;

19. *bittet* alle Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Beiträge an den Fonds zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zur Entrichtung solcher Beiträge zu ermutigen;

20. *wiederholt* die in dem Weltaktionsprogramm an die Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderung, zu erwägen, Jugendvertreter in die Delegationen aufzunehmen, die sie zur Generalversammlung und zu anderen einschlägigen Tagungen der Vereinten Nationen entsenden, und auf diese Weise die Kommunikationskanäle zu erweitern und die Erörterung von Jugendfragen zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, diese Bitte erneut an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten;

21. *begrüßt* die Resolution 2001/7 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2001, in der der Rat beschloss, dass die Kommission für soziale Entwicklung die einschlägigen Aktionspläne und -programme der Vereinten Nationen zur Situation sozialer Gruppen und zur weltweiten Situation Jugendlicher im Jahr 2003 überprüfen wird, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, der Kommission auf ihrer einundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu dieser Frage samt konkreten und handlungsorientierten Empfehlungen vorzulegen und dabei zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten ganzheitlichere und sektorübergreifende Jugendpolitiken ausarbeiten müssen und dass unter anderem die Kommunikationswege zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Jugendlichen beziehungsweise den Jugendorganisationen verbessert werden müssen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere über die bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/118

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/573, Ziffer 17)³⁴.

56/118. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern

Die Generalversammlung,

feststellend, wie wichtig die Beteiligung der Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelten Länder an dem

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

Vorbereitungsprozess für die zweite Weltversammlung über das Altern und an der Weltversammlung selbst ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/262 vom 25. Mai 2000, in der sie den Mitgliedstaaten und anderen Akteuren unter anderem nahe legte, zur Unterstützung der Vorbereitungstätigkeiten für die zweite Weltversammlung, namentlich der Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu entrichten,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten und anderen Akteure *nachdrücklich auf*, zur Unterstützung der Vorbereitungstätigkeiten für die zweite Weltversammlung über das Altern und insbesondere zur Erleichterung der uneingeschränkten Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder großzügige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu entrichten und die Öffentlichkeitsarbeit betreffend die zweite Weltversammlung und ihre Ergebnisse zu unterstützen;

2. *fordert* alle Staaten sowie öffentliche und private Organisationen *nachdrücklich auf*, Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, um die Öffentlichkeitsarbeit betreffend die zweite Weltversammlung und ihre Ergebnisse zu unterstützen.

RESOLUTION 56/119

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/574, Ziffer 21)³⁵.

56/119. Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 53/110 vom 9. Dezember 1998 die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, die Rolle, die Arbeitsweise, die Häufigkeit und die Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, einschließlich der Frage der regionalen Vorbereitungsstagen für die Kongresse, zu überprüfen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Ergebnissen des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger³⁶,

eingedenk dessen, dass die Kongresse gemäß Ziffer 29 der Grundsatzserklärung und des Aktionsprogramms des

³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

³⁶ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die in der Anlage zu der Resolution 46/152 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1991 enthalten sind, als Beratungsorgan des Programms fungieren,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags der Kongresse zur Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege,

sowie in Anerkennung dessen, dass die Kongresse ein Forum zur Förderung des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politikformulierung zwischen Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen sowie zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege sind,

ferner in Anerkennung der Rolle, die die Kongresse bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Behandlung durch die Kommission betreffend mögliche Themen für ihr Arbeitsprogramm spielen,

sich dessen bewusst, dass die Funktions- und Arbeitsweise der Kongresse überprüft werden muss, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Angebot der Regierungen Mexikos und Thailands, den nächsten Kongress auszurichten,

1. *beschließt*, die Kongresse der Vereinten Nationen auch künftig gemäß den Ziffern 29 und 30 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege³⁷ abzuhalten und dabei nach einer dynamischen, interaktiven und kostenwirksamen Arbeitsmethode und einem zielgerichteten Arbeitsprogramm vorzugehen sowie diese Kongresse als "Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege" zu bezeichnen;

2. *beschließt außerdem*, dass die Kongresse gemäß den Ziffern 29 und 30 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms ab 2005 im Einklang mit den folgenden Leitlinien abzuhalten sind:

a) Auf jedem Kongress werden spezifische Themen, darunter gegebenenfalls ein Hauptthema, erörtert, die alleamt von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege festgelegt werden;

b) jeder Kongress umfasst eine Tagung für Vorkonsultationen;

c) jeder Kongress umfasst einen Tagungsteil auf hoher Ebene, bei dem die Staaten auf höchstmöglicher Ebene

vertreten sind und Gelegenheit erhalten, Erklärungen zu den Themen des Kongresses abzugeben;

d) im Rahmen des Tagungsteils auf hoher Ebene nehmen die Delegationsleiter beziehungsweise ihre Vertreter an mehreren themenbezogenen interaktiven Runden Tischen teil, um die Beratungen über die Themen des Kongresses durch einen offenen Dialog voranzubringen;

e) Sachverständigengruppen, die von der Kommission unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung ausgewählt werden, halten Fachtagungen zu den Themen des Kongresses ab, wobei sie einen offenen Dialog mit den Teilnehmern führen und das Ablesen von Erklärungen vermeiden;

f) die Institute, die das Netzwerk des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bilden, werden eingeladen, bei den Vorbereitungen für die Fachtagungen behilflich zu sein;

g) der Generalsekretär fördert im Rahmen der vorhandenen Mittel die Veranstaltung von Nebentagungen nichtstaatlicher Organisationen und von Berufsverbänden auf jedem Kongress;

h) jeder Kongress verabschiedet eine einzige Erklärung mit den aus den Beratungen des Tagungsteils auf hoher Ebene, den Rundtischgesprächen und den Fachtagungen hervorgegangenen Empfehlungen, die der Kommission zur Behandlung vorgelegt wird;

i) jede in der Erklärung des Kongresses enthaltene Maßnahme, die der Kommission hinsichtlich ihres Arbeitsprogramms vorgeschlagen wird, wird einzeln per Resolution der Kommission umgesetzt;

j) in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan für den Kongress ersucht die Kommission den Generalsekretär, lediglich diejenigen Hintergrunddokumente zu erstellen, die für die Durchführung des Arbeitsprogramms des Kongresses absolut notwendig sind;

k) jedem Kongress gehen erforderlichenfalls regionale Vorbereitungstagungen voraus, deren Kosten rationalisiert werden, indem sie zusammen mit anderen regionalen Tagungen abgehalten werden, ihre Dauer verkürzt und die Anzahl der zu erstellenden Hintergrunddokumente begrenzt wird;

3. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auch künftig als Vorbereitungsorgan für die Kongresse zu fungieren und sich an die in Ziffer 2 enthaltenen Leitlinien für die Organisation künftiger Kongresse zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin das Personal zur Verfügung zu stellen, das notwendig ist, um die Funktion des Sekretariats für die Kongresse und ihre regionalen Vorbereitungstagungen zu übernehmen;

³⁷ Resolution 46/152, Anlage.

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung im Rahmen der Gesamtmittelbewilligungen im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 mit den nötigen Mitteln für die Vorbereitungen des Elften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auszustatten und dafür zu sorgen, dass in dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 ausreichende Mittel bereitgestellt werden, um die Abhaltung des Elften Kongresses zu unterstützen;

6. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer elften Tagung Empfehlungen zum Elften Kongress, einschließlich Empfehlungen betreffend das Hauptthema, die Organisation der Runden Tische und der Fachtagungen der Sachverständigengruppen sowie den Ort und die Dauer des Elften Kongresses, auszuarbeiten und diese Empfehlungen der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen;

7. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege *außerdem*, auf ihrer elften Tagung geeignete Empfehlungen auszuarbeiten, anhand deren der Wirtschafts- und Sozialrat die Änderungen an der Geschäftsordnung für die Kongresse vornehmen kann, die notwendig sind, um den in Ziffer 2 enthaltenen Leitlinien Rechnung zu tragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer elften Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/120

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/574, Ziffer 21)³⁸.

56/120. Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität: Unterstützung von Staaten beim Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität auf die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität und Entwicklung der Gesellschaft,

eingedenk dessen, dass der Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität eine gemeinsame und geteilte Verantwortung der internationalen Gemeinschaft

darstellt und der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit bedarf,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung und ihres Eintretens für die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere die in der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts³⁹ genannten Ziele,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, in der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle verabschiedete und alle Staaten und regionalen Wirtschaftsorganisationen nachdrücklich aufforderte, diese völkerrechtlichen Übereinkünfte zu unterzeichnen und zu ratifizieren,

mit Genugtuung über die Initiative derjenigen Staaten, die finanzielle Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zugesagt haben, um die Entwicklungs- und Übergangsländer in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle in die Wege zu leiten,

1. *begrüßt* die Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle;

2. *dankt* einer Reihe von Regierungen für ihr Angebot, Regionalkonferenzen auf Ministerebene auszurichten, und einer Reihe von Staaten für die finanziellen Beiträge, die sie zum Zwecke der Abhaltung von der Ratifikation vorausgehenden Seminaren zur Erleichterung des Inkrafttretens und der künftigen Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle geleistet haben;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung von Artikel 30 des Übereinkommens angemessene freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, um den Entwicklungs- und Übergangsländern die technische Hilfe zu gewähren, die sie gegebenenfalls zur Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle sowie für die dafür erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen benötigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung mit den Mitteln auszustatten, die es benötigt, um das Inkrafttreten und die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf wirksame Weise zu fördern, unter anderem durch die Gewährung von Hilfe an die Entwicklungs- und Übergangsländer für den Aufbau von Kapazitäten in den von dem Übereinkommen und den dazugehörigen Protokollen erfassten Bereichen;

³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

³⁹ Resolution 55/59, Anlage.

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer elften Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

RESOLUTION 56/121

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/574, Ziffer 21)⁴⁰.

56/121. Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴¹, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, sicherzustellen, dass alle Menschen die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, nutzen können, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2000 des Wirtschafts- und Sozialrats⁴², sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/63 vom 4. Dezember 2000, in der sie die Mitgliedstaaten bat, Maßnahmen zur Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien zu berücksichtigen,

in dem Bewusstsein, dass der freie Informationsfluss die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Bildung und die demokratische Staatsführung fördern kann,

Kenntnis nehmend von den beträchtlichen Fortschritten bei der Entwicklung und Anwendung der Informationstechnologien und der Telekommunikationsmittel,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass der technologische Fortschritt neue Möglichkeiten für kriminelle Tätigkeiten eröffnet hat, insbesondere den kriminellen Missbrauch von Informationstechnologien,

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴¹ Siehe Resolution 55/2.

⁴² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/55/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 17.

feststellend, dass der Einsatz von Informationstechnologien zwar von Staat zu Staat unterschiedlich sein mag, dass er aber zu einer erheblichen Zunahme der weltweiten Zusammenarbeit und Koordinierung geführt hat, mit dem Ergebnis, dass der kriminelle Missbrauch von Informationstechnologien schwerwiegende Auswirkungen auf alle Staaten haben kann,

in der Erkenntnis, dass Lücken beim Zugang der Staaten zu den Informationstechnologien und bei ihrer Nutzung die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien mindern können und dass der Transfer von Informationstechnologien, insbesondere in die Entwicklungsländer, erleichtert werden muss,

feststellend, dass der kriminelle Missbrauch von Informationstechnologien verhindert werden muss,

aner kennend, dass die Staaten und der Privatsektor bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien zusammenarbeiten müssen,

unterstreichend, dass die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien verstärkt werden müssen, und in diesem Zusammenhang die Rolle betonend, die die Vereinten Nationen und andere internationale und regionale Organisationen übernehmen können,

mit Genugtuung über die Arbeit des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer neunten und zehnten Tagung und der darauf folgenden Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Bekämpfung der Hochtechnologie- und Computerkriminalität, in dem unter anderem die Notwendigkeit anerkannt wird, eine wirksame Rechtsdurchsetzung sicherzustellen, das Recht auf Privatsphäre und andere damit zusammenhängende Grundrechte auf Dauer wirksam zu schützen sowie die in anderen Foren laufenden Arbeiten zu berücksichtigen⁴³,

Kenntnis nehmend von der Arbeit internationaler und regionaler Organisationen zur Bekämpfung der Hochtechnologie-kriminalität, namentlich von der Ausarbeitung des Übereinkommens über Cyber-Kriminalität⁴⁴ durch den Europarat, sowie von der von diesen Organisationen geleisteten Arbeit zur Förderung des Dialogs zwischen dem Staat und dem Privatsektor über Sicherheit und Vertrauen im Cyberspace,

⁴³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 10 (E/2001/30/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I.

⁴⁴ Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 185.

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Rechtsvorschriften, Politiken und Verfahren zur Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien gegebenenfalls die Arbeit und die Ergebnisse der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und anderer internationaler und regionaler Organisationen zu berücksichtigen;

2. *stellt fest*, wie nützlich die in ihrer Resolution 55/63 genannten Maßnahmen sind, und bittet die Mitgliedstaaten erneut, sie bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien zu berücksichtigen;

3. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage bis zum Abschluss der Arbeit zurückzustellen, die im Aktionsplan der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Bekämpfung der Hochtechnologie- und Computerkriminalität⁴³ vorgesehen ist.

RESOLUTION 56/122

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/574, Ziffer 21)⁴⁵.

56/122. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/62 vom 4. Dezember 2000 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁶,

eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechenverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Sicherheitsorganen und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

feststellend, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und

zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht außerdem* den Generalsekretär zu seinen Anstrengungen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen erfüllen zu können;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung einzelstaatlicher Mechanismen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika umzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, seinen Auftrag zu erfüllen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen erfüllen zu können;

8. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle *auf*, eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und Suriname.

⁴⁶ A/56/151.

RESOLUTION 56/123

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/574, Ziffer 21)⁴⁷.

56/123. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzserklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

unter Betonung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairness, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung der weltweiten Kriminalität eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, namentlich der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, von mit Drogen zusammenhängenden Verbrechen wie Geldwäsche, der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition sowie dem unerlaubten Handel damit und von kriminellen Tätigkeiten, die auf die Förderung des Terrorismus in all seinen Erscheinungsformen und Ausprägungen gerichtet sind, eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht übernehmen können,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Übergangsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und das Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg verabschiedete, sowie auf ihre Resolution 55/255 vom 31. Mai 2001, mit der sie das Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit verabschiedete,

mit Genugtuung über die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle, die einen Meilenstein bei der Bekämpfung und Verhütung der organisierten Kriminalität, einer der schwerwiegendsten Gefahren für die Demokratie und den Frieden in der heutigen Zeit, markiert,

betonend, wie wichtig das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle ist,

in Anerkennung der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung verfügt, das Gleichgewicht zwischen der unmittelbaren Priorität des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle sowie den anderen vom Wirtschafts- und Sozialrat benannten Prioritäten zu wahren,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

eingedenk der von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 55/59 vom 4. Dezember 2000 verabschiedeten Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts sowie der von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorgeschlagenen Aktionspläne zur Verwirklichung der Wiener Erklärung⁴⁸,

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Swasiland, Thailand, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 10 (E/2001/30/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I.

mit *Genugtuung* über den Bericht der vom 30. Juli bis 3. August 2001 in Wien abgehaltenen Tagung der Zwischenstaatlichen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Mandats für die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen die Korruption⁴⁹,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 55/64 der Generalversammlung vom 4. Dezember 2000 erzielten Fortschritte⁵⁰;

2. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege für die Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist, da es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in Bezug auf die Verbrechenverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechenbekämpfung zu verbessern;

3. *bekräftigt außerdem* die Rolle des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung, das den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Verfügung stellt, namentlich im Bereich der Verhütung und Kontrolle der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus;

4. *begrüßt* das Arbeitsprogramm des Zentrums, das auch die Aufnahme dreier weltweiter Programme zur Bekämpfung von Menschenhandel, Korruption beziehungsweise organisierter Kriminalität umfasst, die auf der Grundlage enger Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und nach Überprüfung durch die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ausgearbeitet wurden, und fordert den Generalsekretär auf, das Zentrum weiter zu stärken, indem er ihm die erforderlichen Mittel zur vollständigen Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung stellt;

5. *unterstützt* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und den Beratenden Diensten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, namentlich auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus, beigemessen wird, und betont, dass die operativen Tätigkeiten des Zentrums verstärkt werden müssen, damit es insbesondere Entwicklungs- und Übergangsländern behilflich sein kann;

6. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen

Auseinandersetzung mit den gravierenden Problemen, die durch die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel sowie damit zusammenhängende Aktivitäten entstehen, nationale, regionale und internationale Strategien und weitere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten, welche die diesbezügliche Arbeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ergänzen;

7. *begrüßt* die gestiegene Zahl der technischen Hilfsprojekte auf dem Gebiet der Jugendrechtspflege, in der das wachsende Bewusstsein der Mitgliedstaaten dafür zum Ausdruck kommt, wie wichtig eine Reform der Jugendrechtspflege für den Aufbau und die Erhaltung stabiler Gesellschaften und der Rechtsstaatlichkeit ist;

8. *bittet* alle Staaten, durch freiwillige Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege die operativen Tätigkeiten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu unterstützen;

9. *legt* den zuständigen Programmen, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der Weltbank, sowie den regionalen und nationalen Finanzierungsorganisationen *nahe*, die technischen operativen Tätigkeiten des Zentrums zu unterstützen;

10. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls ihre Vergabepolitik für Entwicklungshilfemittel zu überprüfen und die Verbrechenverhütung und die Strafrechtspflege als Teilbereiche in diese Hilfe mit einzubeziehen;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um die ihr übertragene Aufgabe der Mobilisierung von Ressourcen energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiter zu verstärken;

12. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen maßgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft für ihre Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege;

13. *begrüßt* die Bemühungen des Büros für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung, die Synergien zwischen dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und dem Zentrum für internationale Verbrechenverhütung zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Reformvorschlägen des Generalsekretärs;

14. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste

⁴⁹ Siehe A/56/402-E/2001/105.

⁵⁰ A/56/155.

richtliniengebende Organ auf diesem Gebiet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Organen, angemessen zu unterstützen;

15. *bittet* die Staaten, angemessene freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, um die Kapazität des Zentrums aufzustocken, Staaten auf Antrag technische Hilfe bei der Erfüllung der auf dem Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger eingegangenen Verpflichtungen, namentlich der in den Aktionsplänen zur Verwirklichung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts⁴⁸ genannten Maßnahmen, zu gewähren;

16. *fordert* alle Staaten und regionalen Wirtschaftsorganisationen *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle sicherzustellen;

17. *begrüßt* es, dass bereits freiwillige Beträge entrichtet worden sind, und legt den Staaten nahe, über den in dem Übereinkommen eigens für diesen Zweck vorgesehenen Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zur Förderung des Inkrafttretens und der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu entrichten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und das Zentrum während des Zweijahreszeitraums 2002-2003 angemessen zu unterstützen, damit es das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle fördern kann;

19. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu prüfen, wie das Zentrum zu den vom System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beitragen könnte, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats;

20. *begrüßt* den Beschluss der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in ihre Tätigkeiten eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, sowie ihr an das Sekretariat gerichtetes Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass eine geschlechtsspezifische Perspektive fester Bestandteil aller Tätigkeiten des Zentrums wird;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/124

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/575, Ziffer 8)⁵¹.

56/124. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/92 vom 12. Dezember 1997, 53/115 vom 9. Dezember 1998, 54/132 vom 17. Dezember 1999 und 55/65 vom 4. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit dem Titel "Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen", in der die führenden Politiker der Welt den Beschluss trafen, verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu unternehmen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Ergebnisse der vom 8. bis 10. Juni 1998 in New York abgehaltenen zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems und mit Genugtuung über die anhaltende Entschlossenheit der Regierungen, das Weltrogenproblem durch die vollständige und ausgewogene Anwendung nationaler, regionaler und internationaler Strategien zur Verringerung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen, ihrer Herstellung und des Handels damit zu bewältigen, wie in der Politischen Erklärung⁵², dem Aktionsplan⁵³ für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵⁴ sowie in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen

⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁵² Resolution S-20/2, Anlage.

⁵³ Resolution 54/132, Anlage.

⁵⁴ Resolution S-20/3, Anlage.

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems⁵⁵ zum Ausdruck kommt,

ernsthaft besorgt darüber, dass das Drogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine Herausforderung mit weltweiten Dimensionen darstellt, die die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohl der gesamten Menschheit, insbesondere der Jugend, in allen Ländern ernsthaft bedroht, die Entwicklung, einschließlich der Bemühungen zur Verringerung der Armut, die sozioökonomische und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen untergräbt, für die Regierungen mit immer höheren wirtschaftlichen Kosten verbunden ist, außerdem eine Bedrohung für die nationale Sicherheit und die Souveränität der Staaten sowie für die Würde und die Hoffnungen von Millionen Menschen und ihren Familien darstellt und unersetzliche Verluste an Menschenleben verursacht,

besorgt darüber, dass die Nachfrage nach unerlaubten Drogen und psychotropen Stoffen sowie deren Herstellung und der Handel damit nach wie vor eine ernste Bedrohung für die sozioökonomischen und politischen Systeme sowie für die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität vieler Staaten darstellen, insbesondere der Staaten, die in Konflikte und Kriege verwickelt sind, und dass der Drogenhandel die Konfliktbeilegung erschweren könnte,

äußerst beunruhigt über die Gewalttätigkeit und die Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, die dem Drogenhandel und anderen kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel und dem unerlaubten Handel mit Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien nachgehen, und über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen ihnen sowie in der Erkenntnis, dass eine erweiterte internationale Zusammenarbeit und die Umsetzung wirksamer Strategien auf der Grundlage der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung unerlässlich sind, wenn im Kampf gegen alle Formen grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten Ergebnisse erzielt werden sollen,

mit Genugtuung über die in dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁵⁶ enthaltene Aufforderung an die Staaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, auf Antrag Hilfe bei der Bekämpfung des mit dem Drogenhandel, der grenzüberschreitenden Kriminalität und dem Terrorismus verbundenen unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu gewähren,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass weltweit die Zahl der Minderjährigen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und beim unerlaub-

ten Handel damit eingesetzt werden, ansteigt und dass auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen zunimmt, deren Drogenkonsum früher einsetzt und die Zugang zu vorher nicht benutzten Stoffen haben,

bestürzt darüber, dass in vielen Ländern die unerlaubte Herstellung synthetischer Drogen, der unerlaubte Handel damit und ihr unerlaubter Konsum vor allem durch junge Menschen rasch und auf breiter Ebene zunimmt, sowie über die hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich amphetaminähnliche Stimulanzien, insbesondere Metamphetamin und Amphetamin, zu den bevorzugten Drogen der Konsumenten im 21. Jahrhundert entwickeln könnten,

zutiefst davon überzeugt, dass die Sondertagung einen maßgeblichen Beitrag zu einem neuen umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit geleistet hat, der auf einem integrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, welcher Strategien, Maßnahmen, Methoden, praktische Aktivitäten, Gesamtziele und konkrete Zielvorgaben nennt, sowie davon, dass alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen diese in konkrete Maßnahmen umsetzen müssen und dass die internationalen Finanzinstitutionen wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken gebeten werden sollen, unter Berücksichtigung der Prioritäten der Staaten Maßnahmen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems in ihre Programme aufzunehmen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten sich für die Erreichung der Zielvorgaben für 2003 und 2008 einsetzen, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung enthalten sind, und mit Genugtuung über die von der Suchtstoffkommission auf ihrer wiederaufgenommenen zweiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Leitlinien für die Berichterstattung über die Folgemaßnahmen für die zwanzigste Sondertagung⁵⁷ sowie die dem Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle von der Kommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung empfohlenen Elemente zur Ausarbeitung künftiger Berichte⁵⁸,

mit Genugtuung darüber, dass in die vorläufige Tagesordnung der fünfundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission ein Punkt bezüglich der Vorbereitungen für den Tagungsteil auf Ministerebene aufgenommen wurde, der 2003 stattfinden wird, im Einklang mit der Resolution 1999/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999, und der sich schwerpunktmäßig mit den Fortschritten der Staaten bei der Durchführung des Aktionsplans und der Maßnahmen befassen wird, die die Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedet hat,

⁵⁷ *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 8 (E/1999/28/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I, Resolution 42/11, Anlage.

⁵⁸ *Ebd.*, 2001, *Supplement No. 8 (E/2001/28)*, Kap. I, Abschnitt C, Resolution 44/2.

⁵⁵ Resolution S-20/4.

⁵⁶ Siehe A/CONF.192/15, Kap. IV.

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig der Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage ist, welcher einen globalen Ansatz einführt, der gemäß dem Grundsatz der gemeinsam getragenen Verantwortung ein neues Gleichgewicht zwischen der Verringerung des unerlaubten Angebots und der Senkung der unerlaubten Nachfrage anerkennt, welcher den Drogenkonsum verhüten und die negativen Folgen des Drogenmissbrauchs vermindern und dabei sicherstellen will, dass anfällige Gruppen, insbesondere Kinder und Jugendliche, besondere Beachtung erhalten, und welcher eine der Säulen der neuen weltweiten Strategie bildet, sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit von Nachfragesenkungsprogrammen,

ebenso nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die Angebotsverringerung als ein fester Bestandteil einer ausgewogenen Drogenkontrollstrategie im Einklang mit den in dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁵⁹ verankerten Grundsätzen ist, und in Bekräftigung der Notwendigkeit nachhaltiger alternativer Entwicklungsprogramme, mit Genugtuung über die Fortschritte einiger Staaten bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen, und alle anderen Staaten zu ähnlichen Anstrengungen anhaltend,

unter Hervorhebung der Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtliniengebenden Organ der Vereinten Nationen in Fragen der Drogenkontrolle und als Leitungsorgan des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle zufällt, der Führungsrolle und der lobenswerten Tätigkeit des Programms als Schaltstelle für konzertierte multilaterale Maßnahmen sowie der wichtigen Rolle des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts als unabhängiger Überwachungsbehörde, wie in den internationalen Suchtstoffübereinkommen ausgeführt,

in Anerkennung der Anstrengungen, die alle Länder, insbesondere diejenigen, die Suchtstoffe für wissenschaftliche und medizinische Zwecke herstellen, sowie das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt unternehmen, um die Abzweigung dieser Stoffe auf illegale Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁶⁰ und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁶¹,

in der Erkenntnis, dass das Problem der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des unerlaubten Handels damit häufig mit Entwicklungsproblemen zusammenhängt und dass diese Zusammenhänge und die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Ländern ange-

messene Maßnahmen im Kontext einer gemeinsam getragenen Verantwortung erfordern, namentlich die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung von alternativen und nachhaltigen Entwicklungsaktivitäten in den betroffenen Gebieten dieser Länder, mit dem Ziel der Verringerung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen,

betonend, dass die Achtung aller Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Bewältigung des Drogenproblems ist und sein muss,

sicherstellend, dass die Strategien zur Bekämpfung des Weltrogenproblems Frauen und Männern gleichermaßen und ohne Diskriminierung zugute kommen, indem sie in alle Stadien der Programme und der Politikformulierung einbezogen werden,

anerkennend, dass der Einsatz des Internet neue Chancen und Herausforderungen für die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs sowie der unerlaubten Herstellung von Drogen und des unerlaubten Handels damit eröffnet, sowie anerkennend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Staaten verstärkt werden muss und Informationen, namentlich auch die Erfahrungen einzelner Staaten, darüber ausgetauscht werden müssen, wie der Förderung des Drogenmissbrauchs und des unerlaubten Drogenhandels durch dieses Instrument entgegengewirkt werden kann, sowie darüber, wie das Internet eingesetzt werden kann, um über die Senkung der Drogennachfrage zu informieren,

in der Überzeugung, dass die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der Gemeinwesenorganisationen, eine aktive Rolle spielt und einen wirksamen Beitrag zur Bewältigung des Weltrogenproblems leistet und ermutigt werden sollte, dies auch weiterhin zu tun,

mit Dank anerkennend, dass viele Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der unerlaubten Herstellung von Drogen und des unerlaubten Handels damit unternommen und Fortschritte dabei erzielt haben und dass die internationale Zusammenarbeit gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinschaftliche Bemühungen positive Ergebnisse erzielt werden können,

I

Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen der Bekämpfung des Weltrogenproblems

1. *erklärt erneut*, dass der Kampf gegen das Weltrogenproblem eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen

⁵⁹ Resolution S-20/4 E.

⁶⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

⁶¹ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Zielen und Grundsätzen erfolgen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, weitere Maßnahmen zur Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit auf internationaler und regionaler Ebene bei den Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu ergreifen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁶², das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁶¹ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶³ zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten und alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

II

Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Verbindungen zwischen dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und dem unerlaubten Handel mit Suchtstoffen vorzugehen, indem sie unter anderem die internationale Zusammenarbeit verstärken und sicherstellen, dass das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁵⁶ in vollem Umfang durchgeführt wird;

2. *begrüßt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁴ erneut eingegangene Verpflichtung, das Weltrogenproblem zu bekämpfen;

3. *fordert* die zuständigen Behörden auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene *nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung innerhalb der vereinbarten Fristen umzusetzen, insbesondere die hochprioritären praktischen Maßnahmen auf internationaler, regionaler oder nationaler Ebene, wie in der Politischen Erklärung⁵², dem Aktionsplan⁵³ für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵⁴

und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems⁵⁵ dargelegt, einschließlich des Aktionsplans gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch solcher Substanzen⁶⁵, der Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Herstellung und Ein- und Ausfuhr, des unerlaubten Handels, der unerlaubten Verteilung und der unerlaubten Abzweigung von Vorläuferstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden⁶⁶, der Maßnahmen zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit⁶⁷, der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche⁶⁸ und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁵⁹;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage in ihren nationalen, regionalen und internationalen Maßnahmen umzusetzen und ihre einzelstaatlichen Anstrengungen zur Bekämpfung des Konsums unerlaubter Drogen durch ihre Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu verstärken;

5. *erkennt an*, welche Rolle das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle bei der Entwicklung maßnahmenorientierter Strategien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung übernehmen kann, und ersucht den Exekutivdirektor des Programms, der Suchtstoffkommission auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung über die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan Bericht zu erstatten;

6. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Mechanismen der Vereinten Nationen für die internationale Drogenkontrolle weiter zu stärken, insbesondere die Suchtstoffkommission, das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, um sie zur Erfüllung ihrer Mandate zu befähigen, eingedenk der Empfehlungen in der Resolution 1999/30 des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der von der Suchtstoffkommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung ergriffenen Maßnahmen und abgegebenen Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Arbeitsabläufe, insbesondere im Hinblick auf die Kommissionsresolution 44/16⁶⁹;

7. *bekundet erneut ihre Entschlossenheit*, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken und die Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten aus den

⁶² Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

⁶³ Siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

⁶⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁶⁵ Resolution S-20/4 A.

⁶⁶ Siehe Resolution S-20/4 B.

⁶⁷ Resolution S-20/4 C.

⁶⁸ Resolution S-20/4 D.

⁶⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 8 (E/2001/28)*, Kap. I, Abschnitt C.

Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen auf der Grundlage des durch die Ergebnisse der Sondertagung vorgegebenen allgemeinen Rahmens erheblich auszuweiten und dabei die bisher gesammelten Erfahrungen zu berücksichtigen;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, so auch innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften zu erlassen, um die Ergebnisse und Ziele der Sondertagung innerhalb der vereinbarten Fristen umzusetzen, die innerstaatlichen Justizsysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und im Einklang mit den Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen wirksame Drogenkontrollmaßnahmen durchzuführen;

9. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie alle Akteure der Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatliche Organisationen, Gemeinwesenorganisationen, Sportverbände, die Medien und den Privatsektor, *auf*, mit den Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Umsetzung der Ergebnisse der Sondertagung und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage auch künftig eng zusammenzuarbeiten, insbesondere durch öffentliche Informationskampagnen, die unter anderem, sofern verfügbar, das Internet einsetzen;

10. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Staaten, insbesondere Entwicklungsländern, auf Antrag die benötigte Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um sie besser zu befähigen, den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu bekämpfen, und dabei die einzelstaatlichen Pläne und Initiativen zu berücksichtigen, und betont, wie wichtig die subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels ist;

11. *erklärt erneut*, dass die Verhütung der Abzweigung von Chemikalien aus dem legalen Handel in die unerlaubte Drogenherstellung ein wesentlicher Bestandteil einer umfassenden Strategie gegen Drogenmissbrauch und Drogenhandel ist, der die wirksame Zusammenarbeit der Ausfuhr-, Einfuhr- und Transitstaaten erfordert, nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Erarbeitung praktischer Leitlinien zur Verhütung einer solchen Abzweigung von Chemikalien, darunter auch die Leitlinien des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts und die Empfehlungen zur Anwendung des Artikels 12 des Übereinkommens von 1988, und fordert alle Staaten *auf*, Maßnahmen zur Verhütung der Abzweigung von Chemikalien in die unerlaubte Drogenherstellung zu verabschieden und umzusetzen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Stellen und, falls nötig und so weit wie möglich, mit dem Privatsektor eines jeden Staates, im Einklang mit den Zielvorgaben

für 2003 und 2008 in der Politischen Erklärung und der auf der Sondertagung verabschiedeten Resolution über die Kontrolle von Vorläuferstoffen⁶⁶;

12. *fordert* die Staaten, in denen Betäubungsmittelpflanzen unerlaubt angebaut und produziert werden, *auf*, einzelstaatliche Mechanismen zur Überwachung und Verifikation des unerlaubten Anbaus einzurichten beziehungsweise zu stärken, und ersucht den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, der Suchtstoffkommission auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung im März 2002 über die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung Bericht zu erstatten;

13. *legt* den Staaten *nahe*, ihre Märkte für Produkte zu öffnen, die im Rahmen alternativer Entwicklungsprogramme erzeugt werden und die für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Armutsbekämpfung erforderlich sind;

14. *fordert* die Staaten, die internationale Gemeinschaft, die internationalen Organisationen, die Regionalorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken *auf*, die von dem unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen betroffenen Staaten bei der Durchführung des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, die Maßnahmen zur Beseitigung der Drogen und zur Herbeiführung einer nachhaltigen alternativen Entwicklung in vollem Umfang anzuwenden;

15. *ermutigt* die Staaten, auch künftig auf bilateraler, regionaler und multilateraler Ebene zusammenzuarbeiten, um die Verlagerung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen auf andere Gebiete, Regionen oder Länder zu verhindern;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, der Suchtstoffkommission, wie in der auf der Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung festgelegt, zweijährlich über ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Zielvorgaben für 2003 und 2008 Bericht zu erstatten, im Einklang mit den Bestimmungen in den Leitlinien, die die Suchtstoffkommission auf ihrer zweiundvierzigsten und vierundvierzigsten Tagung verabschiedet hat;

17. *begrüßt* den Beschluss der Suchtstoffkommission, der Generalversammlung 2003 und 2008 einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Politischen Erklärung enthaltenen Zielvorgaben vorzulegen⁷⁰;

⁷⁰ *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 8 (E/1999/28/Rev.1), zweiter Teil, Kap. I, Resolution 42/11, Ziffer 8.*

18. *legt* der Suchtstoffkommission und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle der Vorläuferstoffe und anderer Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, weiterzuführen;

19. *fordert* die Suchtstoffkommission *auf*, auch weiterhin in alle ihre Politiken, Programme und Aktivitäten eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, und ersucht das Sekretariat, in alle für die Kommission erstellten Dokumente eine solche Perspektive aufzunehmen;

20. *erinnert* an das von der Generalversammlung am 14. Dezember 1995 verabschiedete Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach⁷¹, nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass Jugendliche sich in verschiedenen Foren für eine drogenfreie Gesellschaft eingesetzt haben, und betont, wie wichtig es ist, dass Jugendliche auch künftig ihre Erfahrungen beisteuern und an den Entscheidungsprozessen teilhaben, insbesondere an der wirksamen Umsetzung des Aktionsplans für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage;

21. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Tätigkeiten den Vorrang einzuräumen, die darauf abzielen, den Missbrauch von Drogen und Inhalaten durch Kinder und Jugendliche zu verhindern, unter anderem durch die Förderung von Informations- und Bildungsprogrammen zur Sensibilisierung für die Gefahren des Drogenmissbrauchs, mit dem Ziel, den Aktionsplan für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage wirksam umzusetzen;

22. *begrüßt* die am 27. Juni 2001 auf der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids verabschiedete Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁷², namentlich die Anerkennung des Zusammenhangs zwischen Drogenkonsum und HIV-Infektion;

23. *fordert* die Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen, so möglicherweise auch einzelstaatliche gesetzgeberische Maßnahmen, zu ergreifen und die Zusammenarbeit zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen zu verstärken, der auf Grund seiner engen Verbindung zum unerlaubten Drogenhandel in den Gesellschaften einiger Staaten zu einem sehr hohen Maß an Kriminalität und Gewalttätigkeit führt und eine Bedrohung der nationalen Sicherheit und der Volkswirtschaft dieser Staaten darstellt;

24. *begrüßt* die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷³ und der drei dazugehörigen Protokolle, namentlich des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbeson-

dere des Frauen- und Kinderhandels⁷⁴, des Protokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg⁷⁵ und des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit⁷⁶, und ermutigt alle Staaten, diese Übereinkünfte zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

25. *betont* die Notwendigkeit koordinierter Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen im Rahmen eines umfassenden, ausgewogenen und koordinierten Ansatzes, der Angebotskontrolle und Nachfragesenkung einschließt, wie im Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage vorgesehen, und weist in diesem Zusammenhang unter anderem auf die Verbindungen zwischen Drogenhandel, organisierter Kriminalität und Terrorismus hin;

26. *begrüßt* die Aussprache zu dem Thema "Aufbau von Partnerschaften zur Bekämpfung des Weltrogenproblems", die einen nützlichen Ideenaustausch zu den Punkten "Konzepte für den Aufbau von sektorinternen und sektorübergreifenden Partnerschaften, namentlich auf den Gebieten Gesundheit, Bildung, Rechtsvollzug und Rechtspflege" und "Vorbeugungs-, Aufklärungs- und Frühinterventionsstrategien und Tendenzen beim Drogenmissbrauch durch Kinder und Jugendliche" auf der vierundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission ermöglichte, sowie die Fortsetzung einer zielgerichteten thematischen Aussprache;

27. *erkennt an*, dass es wünschenswert ist, den Staaten Unterstützung zu gewähren, die am meisten vom Drogentransit betroffen sind und die bereit sind, Pläne zur Beseitigung dieses Transits durchzuführen, und ersucht in diesem Zusammenhang das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, den Staaten, die am meisten vom Drogentransit betroffen sind, insbesondere den Entwicklungsländern, die einer derartigen Hilfe und Unterstützung bedürfen, im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren freiwilligen Beiträge technische Hilfe zu gewähren;

28. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Politiken und Programme für Kinder, einschließlich Jugendlicher, zu erarbeiten und umzusetzen, mit dem Ziel, den Gebrauch von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten, außer für medizinische Zwecke, zu verhindern und die schädlichen Folgen ihres Missbrauchs zu mindern, sowie vorbeugende Politiken und Programme zu unterstützen, insbesondere gegen Tabak und Alkohol;

29. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen, Inhalaten und Alkohol abhängigen Kindern, einschließlich Jugendlicher, Zugang zu geeigneter Behandlung und Rehabilitation zu sichern;

⁷¹ Resolution 50/81, Anlage.

⁷² Resolution S-26/2, Anlage.

⁷³ Resolution 55/25, Anlage I.

⁷⁴ Ebd., Anlage II.

⁷⁵ Ebd., Anlage III.

⁷⁶ Resolution 55/255, Anlage.

III

Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen

1. *unterstreicht* die Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtliniengebenden Organ der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung und als Leitungsorgan des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle zukommt;

2. *erklärt erneut*, dass der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle die Aufgabe hat, die gesamte Drogenkontrolltätigkeit der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um die Kostenwirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, dass die Maßnahmen kohärent sind und diese Tätigkeiten im gesamten System der Vereinten Nationen koordiniert ablaufen, einander ergänzen und sich nicht überschneiden, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

3. *betont*, dass die Vieldimensionalität des Weltrogenproblems es erfordert, dass die Einbindung und Koordinierung der Drogenkontrolltätigkeit im gesamten System der Vereinten Nationen, darunter auch bei den Folgemaßnahmen zu den Großkonferenzen der Vereinten Nationen, gefördert wird;

4. *bittet* die Regierungen und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, der besseren Koordinierung der Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Weltrogenproblem einen hohen Stellenwert beizumessen, um Überschneidungen solcher Aktivitäten zu vermeiden, die Effizienz zu erhöhen und die von den Regierungen gebilligten Ziele zu erreichen;

5. *fordert* die Sonderorganisationen, die Programme und Fonds, einschließlich der humanitären Organisationen, *nachdrücklich auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen, Maßnahmen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems in ihre Programmierungs- und Planungsprozesse einzubeziehen, um sicherzustellen, dass die aus der Sondertagung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems hervorgegangene ausgewogene Gesamtstrategie verwirklicht wird;

IV

Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle unternimmt, um sein Mandat im Rahmen der internationalen Suchtstoffübereinkommen, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs⁷⁷, des Weltweiten Aktionspro-

gramms⁷⁸, der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems und der einschlägigen Konsensdokumente wahrzunehmen;

2. *dankt* dem Programm für die Unterstützung, die es verschiedenen Staaten bei der Erreichung der Ziele des Weltweiten Aktionsprogramms und der Sondertagung gewährt hat, insbesondere dort, wo hinsichtlich der Zielvorgaben für 2003 und 2008 bedeutsame und vorzeitige Fortschritte erzielt werden konnten;

3. *ersucht* das Programm, auch weiterhin

a) den Dialog mit den Mitgliedstaaten zu verstärken sowie für die kontinuierliche Verbesserung des Managements zu sorgen und auf diese Weise zu einer besseren und nachhaltigen Programmdurchführung beizutragen und den Exekutivdirektor weiter zu ermutigen, die Wirksamkeit des Programms so weit wie möglich zu steigern, unter anderem durch die volle Durchführung der Resolution 44/16 der Suchtstoffkommission, insbesondere der darin enthaltenen Empfehlungen;

b) verstärkt mit den Mitgliedstaaten und mit den Programmen, Fonds und zuständigen Stellen der Vereinten Nationen sowie den zuständigen Regionalorganisationen und -organen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und auf Antrag bei der Umsetzung der Ergebnisse der Sondertagung behilflich zu sein;

c) im Rahmen der verfügbaren freiwilligen Mittel denjenigen Ländern verstärkt technische Hilfe zu gewähren, die Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen unternehmen, insbesondere indem sie alternative Entwicklungsprogramme durchführen;

d) unter Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Programmen zur Verringerung des Angebots und zur Senkung der Nachfrage ausreichende Mittel bereitzustellen, um es zu befähigen, seine Aufgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans⁵³ für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵⁴ zu erfüllen;

e) den Dialog und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken und den internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken, damit diese in interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenkontrolle zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmierungsaktivitäten durchführen können, die es diesen Ländern gestatten, die Ergebnisse der Sondertagung umzusetzen, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

f) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sondertagung in seinen Bericht über den unerlaubten Drogen-

⁷⁷ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.

⁷⁸ Siehe Resolution S-17/2, Anlage.

handel eine aktualisierte, objektive und umfassende Bewertung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems verbessert werden kann;

g) den *World Drug Report* (Weltdrogenbericht), der umfassende und ausgewogene Informationen über das Welt-drogenproblem enthält, zu veröffentlichen und sich um zusätzliche außerplanmäßige Mittel für seine Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu bemühen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere Beiträge für allgemeine Zwecke, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit fortsetzen, ausweiten und verstärken kann;

5. *fordert* das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um alle seine Aufgaben nach den internationalen Suchtstoffübereinkommen zu erfüllen und auch weiterhin mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich auch durch die Gewährung von Rat an die Mitgliedstaaten, die dies beantragen;

6. *stellt fest*, dass das Amt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, und fordert daher die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, und betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Programms;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Tagungen der Leiternationaler Drogenbekämpfungsbehörden in allen Regionen der Welt sowie der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten sind, und ermutigt sie, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der Sondertagung zu berücksichtigen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁹ und ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Förderung der integrierten Berichterstattung der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung, namentlich des Aktionsplans zur

Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/125

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)⁸⁰.

56/125. Die kritische Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/219 vom 23. Dezember 2000, in der sie beschloss, dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau eine einmalige finanzielle Hilfe zu gewähren, mit der es seine Tätigkeit während des Jahres 2001 weiterführen konnte,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/40 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001, in der der Generalversammlung empfohlen wurde, zu erwägen, jeden Restsaldo aus dem für 2001 vorgestreckten Betrag von 800.000 US-Dollar als Rücklage für 2002 an das Institut zu übertragen,

in Anerkennung dessen, dass es dem Institut trotz der anhaltenden Schwierigkeiten und Ungewissheiten, mit denen es in den vergangenen beiden Jahren konfrontiert war, gelungen ist, sich ein Mindestmaß an Mitteln zu sichern, um den von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat übertragenen Mandaten entsprechen zu können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸¹;

2. *lobt* das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau für die nacheinander erfolgte Durchführung der Phasen I und II des Informations- und Netzwerksystems zur Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen und die Einleitung der Phase III;

3. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass seit dem Ausscheiden der Direktorin im Juli 2001 und ungeachtet der gravierenden Lage des Instituts noch kein neuer Direktor ernannt wurde;

4. *beschließt*,

a) eine Arbeitsgruppe einzurichten, die aus jeweils zwei Regierungsvertretern aus jeder der fünf Regionalgruppen der Vereinten Nationen und einem Vertreter des Gastlands besteht und den Auftrag hat, der Generalver-

⁷⁹ A/56/157.

⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Griechenland, Iran (Islamische Republik) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Italien, Portugal und Spanien.

⁸¹ A/56/279.

sammlung vor Ablauf der sechsfundfünfzigsten Tagung Empfehlungen über die künftige Tätigkeit des Instituts zur Behandlung bis Ende 2002 vorzulegen;

b) im Rahmen der Resolution 55/219 der Generalversammlung und der Resolution 2001/40 des Wirtschafts- und Sozialrats zu prüfen, wie das Institut bis zur Behandlung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe durch die Versammlung mit Mitteln zur Fortsetzung seiner Tätigkeit ausgestattet werden könnte;

5. *legt dem Generalsekretär eindringlich nahe,*

a) so bald wie möglich einen Direktor des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau zu ernennen, damit das Institut die Führung erhält, die es benötigt;

b) die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu ermutigen, das Institut durch die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Arbeitstagung 2002 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/126

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)⁸².

56/126. Die Situation älterer Frauen in der Gesellschaft

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Verpflichtung aller Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie unter Betonung ihrer Verpflichtungen nach den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸³ und dem dazugehörigem Fakultativprotokoll⁸⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/76 vom 8. Dezember 1989 über ältere Frauen, die Resolutionen des Wirt-

schafts- und Sozialrats 1982/23 vom 4. Mai 1982 über ältere Frauen und die Weltversammlung zur Frage des Alterns und 1986/26 vom 23. Mai 1986 und 1989/38 vom 24. Mai 1989 über ältere Frauen sowie die Resolution 36/4 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 20. März 1992 über die Einbeziehung älterer Frauen in die Entwicklung⁸⁵,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"⁸⁶ und die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁸⁷, insbesondere ihre Bestimmungen betreffend ältere Frauen,

mit Genugtuung darüber, dass die zweite Weltversammlung über das Altern im April 2002 in Madrid abgehalten wird,

sich dessen bewusst, dass die Frauen in allen Regionen der Welt die Mehrheit der älteren Bevölkerung ausmachen und eine wichtige menschliche Ressource darstellen, deren Beitrag zur Gesellschaft nicht voll anerkannt wird,

in Anerkennung dessen, dass ältere Frauen in verschiedenen Regionen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zunehmend die Verantwortung für die Betreuung und Unterstützung der Opfer von HIV/Aids übernehmen,

in Bekräftigung dessen, dass Altern und Behinderung eine doppelte Herausforderung darstellen und dass ältere Menschen spezielle gesundheitliche Bedürfnisse haben, die angesichts der steigenden Lebenserwartung und der wachsenden Zahl älterer Frauen besonderer Aufmerksamkeit und weiterer Erforschung bedürfen,

in dem Bewusstsein, dass nur wenige Statistiken zur Situation älterer Frauen vorhanden sind, und in Anerkennung dessen, dass Daten, namentlich nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselte Daten, von wesentlicher Bedeutung für die Politikplanung und -bewertung sind,

in der Erkenntnis, dass Frauen aller Altersgruppen, insbesondere ältere Frauen, nach wie vor unter Diskriminierung und Chancenlosigkeit leiden,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Schaffung eines der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bürger förderlichen Umfelds tragen, und mit Genugtuung über den

⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Burkina Faso, Chile, Deutschland, Dominica, Fidschi, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Jamaika, Kolumbien, Kroatien, Luxemburg, Mongolei, Niederlande, Panama, Philippinen, Portugal, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Suriname, Trinidad und Tobago, Uganda und Zypern.

⁸³ Resolution 34/180, Anlage.

⁸⁴ Resolution 54/4, Anlage.

⁸⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 4 (E/1992/24)*, Kap. I, Abschnitt C.

⁸⁶ Resolutionen S-23/2, Anlage und S-23/3, Anlage.

⁸⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

wertvollen Beitrag, den die Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatliche Organisationen, leistet, um die Aufmerksamkeit auf die besonderen Bedürfnisse älterer Frauen zu lenken,

1. *betont*, wie wichtig es ist, eine Gleichstellungsperspektive in die Politik- und Planungsprozesse auf allen Ebenen zu integrieren und dabei den Bedürfnissen älterer Frauen Rechnung zu tragen;

2. *betont außerdem*, dass die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und des Alters beseitigt werden muss und dass den Frauen aller Altersgruppen gleiche Rechte und der volle Genuss dieser Rechte gewährt werden müssen;

3. *fordert* die Regierungen und die regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich den betreffenden nichtstaatlichen Organisationen, Programme für ein gesundes und aktives Altern zu fördern, deren Schwerpunkt auf der Unabhängigkeit, Gleichstellung, Teilhabe und Sicherheit älterer Frauen liegt, und geschlechtsspezifische Forschungsarbeiten und Programme durchzuführen, die den Bedürfnissen dieser Frauen Rechnung tragen;

4. *betont*, dass die Regierungen und die regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen, die Sammlung, Analyse und Verbreitung von nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselten Daten weiterentwickeln und verbessern müssen;

5. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, die alle älteren Frauen in die Lage versetzen, an allen Aspekten des Lebens aktiv teilzuhaben und vielfältige Funktionen in den Gemeinwesen, im öffentlichen Leben und bei Entscheidungsprozessen zu übernehmen, und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, Politiken und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, die das Ziel haben, den vollen Genuss ihrer Menschenrechte und ihre Lebensqualität zu gewährleisten und ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen und auf diese Weise zur Verwirklichung einer Gesellschaft für alle Altersgruppen beizutragen;

6. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die internationalen Organisationen, im Rahmen ihrer Entwicklungsplanung die wachsende Rolle älterer Frauen bei der Betreuung und Unterstützung der Opfer von HIV/Aids zu berücksichtigen;

7. *bittet* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen, auf der Zweiten Weltversammlung über das Altern, die im April 2002 in Madrid stattfinden wird, ihre Aufmerksamkeit auf die Situation älterer Frauen zu richten, so auch indem sie eine geschlechtsspezifische Perspektive in das Ergebnisdokument integrieren.

RESOLUTION 56/127

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)⁸⁸.

56/127. Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, dass die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

sowie unter Hinweis auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und den oberen und obersten Rängebenen, bis zum Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform⁸⁹ enthalten ist, und auf die weiteren Maßnahmen und Initiativen, die in dem von der Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" verabschiedeten Ergebnisdokument⁹⁰ aufgeführt sind,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/69 vom 4. Dezember 2000 über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/50 der Menschenrechtskommission vom 24. April 2001 über die Integration der Menschenrechte der Frau im gesamten System der Vereinten Nationen⁹¹, insbesondere ihrer Ziffer 13, in der die Kommission anerkennt, dass die verstärkte und umfas-

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁸⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁰ Resolution S-23/3, Anlage.

⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

sende Teilhabe von Frauen, namentlich auf den höheren Ebenen der Entscheidungsfindung im System der Vereinten Nationen, sich auf die durchgängige Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive äußerst positiv auswirken wird,

mit Genugtuung über den Beschluss des Generalsekretärs, in die Leistungsbeurteilung von Führungskräften Angaben darüber aufzunehmen, welche Möglichkeiten zur Auswahl von Bewerberinnen angeboten wurden und welche Fortschritte bei der Verbesserung der Vertretung von Frauen erzielt wurden, namentlich was die Bemühungen angeht, Bewerberinnen namhaft zu machen,

sowie mit Genugtuung über den vorgeschlagenen systemweiten mittelfristigen Plan zur Förderung der Frau im Zeitraum 2002-2005, den die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung dem Wirtschafts- und Sozialrat empfohlen hat⁹²,

berücksichtigend, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungsländern und namentlich den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie aus Übergangsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind,

mit Genugtuung über die Hauptabteilungen und Bereiche, die das Ziel der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erreicht haben, sowie diejenigen Hauptabteilungen, die im vergangenen Jahr das Ziel erreicht oder überschritten haben, 50 Prozent der freien Stellen mit weiblichen Kandidaten zu besetzen,

erfreut über die Fortschritte bei der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Vertretung von Frauen auf einigen Rangebenen des Sekretariats, insbesondere bei den der geografischen Verteilung unterliegenden Stellen, sowie darüber, dass der Prozentsatz der im Sekretariat eingestellten und beförderten Frauen stabil geblieben ist oder zugenommen hat, jedoch besorgt darüber, dass im Hinblick auf die Verbesserung der Vertretung von Frauen auf den herausgehobenen und führenden Rangebenen kaum spürbare Fortschritte erzielt wurden,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass derzeit keine Frauen als Sonderbeauftragte oder Sonderbotschafterinnen tätig sind,

feststellend, dass die Statistiken über die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nicht ganz auf dem neuesten Stand sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹³ und den darin beschriebenen Maßnahmen;

2. *bekräftigt* das vordringliche Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Besol-

ungsgruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebenen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Berücksichtigung dessen, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungs- und Übergangsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind;

3. *begrüßt* es,

a) dass der Generalsekretär nach wie vor persönlich für die Erreichung des Ziels der Gleichstellung eintritt und zugesichert hat, dass der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen bei seinen weiter andauernden Bemühungen um die Herbeiführung einer neuen Managementkultur in der Organisation, zu der auch die volle Umsetzung der Sondermaßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung⁹⁴ gehört, höchster Vorrang eingeräumt werden wird;

b) dass die Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zugesagt haben, ihre Bemühungen zur Erreichung der in der Erklärung⁹⁵ und der Aktionsplattform von Beijing⁸⁹ enthaltenen Gleichstellungsziele zu verstärken;

c) dass das Ziel der Herstellung größerer Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen in die Personalverwaltungs-Aktionspläne der einzelnen Hauptabteilungen und Bereiche aufgenommen wurde, und befürwortet die weitere Zusammenarbeit, namentlich den Austausch der besten Verfahrensweisen, zwischen den Hauptabteilungs- und Bereichsleitern, der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und dem Sekretariats-Bereich Personalmanagement bei der Durchführung dieser Pläne, die konkrete Zielwerte und Strategien für eine stärkere Vertretung von Frauen in den einzelnen Hauptabteilungen enthalten;

d) dass bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen weiterhin Koordinierungsstellen für Frauen bestimmt werden, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Koordinierungsstellen auf ausreichend hoher Rangebene bestimmt werden und vollen Zugang zu dem hochrangigen Leitungspersonal im Einsatzgebiet und am Amtssitz haben;

e) dass weiterhin konkrete Ausbildungsprogramme zur konsequenten Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte und über Gleichstellungsfragen am Arbeitsplatz durchgeführt werden, die auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Hauptabteilungen zugeschnitten sind, lobt diejenigen Hauptabteilungs- und Bereichsleiter, die für ihr Führungspersonal und ihre Mitarbeiter eine Ausbildung in Gleichstellungsfragen eingeleitet haben, und legt denjenigen, die noch keine derartige Ausbildung abgehalten haben, ein-

⁹² Ebd., *Supplement No. 7 (E/2001/27)*, Kap. I, Abschnitt B, Resolution 45/3.

⁹³ A/56/472.

⁹⁴ ST/AI/1999/9.

⁹⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

dringlich nahe, dies bis zum Ende des Zweijahreszeitraums zu tun;

4. *bedauert*, dass das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen bis zum Ende des Jahres 2000 nicht erreicht wurde, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zu verstärken, um in naher Zukunft deutliche Fortschritte in Richtung auf dieses Ziel zu erzielen;

5. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass in fünf Sekretariats-Hauptabteilungen und -bereichen immer noch weniger als 30 Prozent der Bediensteten Frauen sind, und legt dem Generalsekretär nahe, seine Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in allen Sekretariats-Hauptabteilungen und -bereichen zu verstärken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf die Verwirklichung und Aufrechterhaltung des Ziels der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta

a) innovative Rekrutierungsstrategien auszuarbeiten, um entsprechend qualifizierte Bewerberinnen namhaft zu machen und zu gewinnen, insbesondere aus beziehungsweise in Entwicklungs- und Übergangsländern, anderen Mitgliedstaaten, die im Sekretariat nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind, sowie in Verwendungsgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind;

b) das System der Vereinten Nationen und seine Organisationen und Hauptabteilungen zu ermutigen, die bestehenden informationstechnischen Ressourcen und Systeme und die sonstigen herkömmlichen Methoden zur Verbreitung von Informationen über Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen wirksamer zu nutzen und die Listen potenzieller Bewerberinnen besser zu koordinieren;

c) die Fortschritte der Hauptabteilungen und Bereiche bei der Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen auch weiterhin genau zu überwachen, dafür zu sorgen, dass die Ernennung und Beförderung von entsprechend qualifizierten Frauen nicht weniger als 50 Prozent aller Ernennungen und Beförderungen beträgt, bis das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen erreicht ist, unter anderem durch die vollinhaltliche Durchführung der Sondermaßnahmen für Frauen, und die Führungskräfte auf wirksame Weise zu ermutigen, auf die Erreichung der gesteckten Zielwerte für die bessere Vertretung von Frauen hinzuarbeiten, und ihre Leistung auf diesem Gebiet zu überwachen und zu bewerten;

d) das Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung in die Lage zu versetzen, die Umsetzung der strategischen Aktionspläne für die Verwirklichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen und der Sondermaßnahmen für Frauen wirksam zu überwachen und Fortschritte zu erleichtern, indem er unter

anderem den Zugang zu denjenigen Informationen sicherstellt, die zur Durchführung dieser Arbeit benötigt werden;

e) verstärkte Bemühungen zu unternehmen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld zu schaffen, das den Bedürfnissen seiner Mitarbeiter, Frauen wie Männer, entspricht, so auch durch die Aufstellung von Regelungen für die Gleitzeit, Flexibilisierung des Arbeitsplatzes, Betreuung von Kindern und älteren Angehörigen sowie durch die Bereitstellung umfassenderer Informationen für potenzielle Bewerber und neu eingestellte Bedienstete über Beschäftigungsmöglichkeiten für Ehegatten, die Unterstützung der Tätigkeiten von Frauennetzwerken und -organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und die Ausweitung der gleichstellungsorientierten Ausbildung in allen Hauptabteilungen, Bereichen und Dienstorten;

f) die Vorschriften gegen die Belästigung, namentlich die sexuelle Belästigung, weiter zu stärken, unter anderem indem die volle Durchführung der Leitlinien zur Anwendung dieser Vorschriften am Amtssitz und im Feld, einschließlich bei den Friedenssicherungseinsätzen, sichergestellt wird;

7. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sonderbotschafterinnen zu ernennen und mit der Durchführung von Guten Diensten in seinem Namen zu beauftragen, insbesondere im Bereich der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung, der vorbeugenden Diplomatie und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie bei operativen Tätigkeiten, so auch durch Ernennung zu residierenden Koordinatorinnen, und andere hochrangige Stellen vermehrt mit Frauen zu besetzen;

8. *legt* dem Generalsekretär und den Leitern der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, weiter gemeinsame Konzepte zu entwickeln, um Frauen an ihre Organisation zu binden, die interinstitutionelle Mobilität zu fördern und die Chancen für eine Laufbahnförderung zu verbessern;

9. *ermutigt* die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"⁹⁰, die die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen betreffen, auch weiterhin umzusetzen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*,

a) die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen unternehmen, um die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rängebenen, zu erreichen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen namhaft machen und dafür vorstellen, indem sie einzelstaatliche Rekrutierungsquellen benennen und vorschlagen, die den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen behilflich sein werden, geeignete Bewerberinnen, vor allem

aus Entwicklungs- und Übergangsländern, namhaft zu machen, und indem sie mehr Frauen ermutigen, sich im Sekretariat, in den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen sowie in den Regionalkommissionen um Stellen zu bewerben, namentlich in denjenigen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und auf anderen nichttraditionellen Gebieten;

b) Kandidatinnen für die Verwendung bei Friedenssicherungsmissionen namhaft zu machen und den Frauenanteil in Militär- und Zivilpolizeikontingenten zu erhöhen;

c) regelmäßig mehr Bewerberinnen für die Ernennung oder Wahl auf Positionen in zwischenstaatlichen, Sachverständigen- und Vertragsorganen namhaft zu machen und dafür vorzustellen;

d) mehr Bewerberinnen für die Ernennung oder Wahl zu Richtern oder auf andere hohe Positionen an internationalen Gerichtshöfen namhaft zu machen und dafür vorzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter anderem durch die Bereitstellung aktueller Statistiken über die Anzahl und den Prozentsatz der Frauen in allen Organisationseinheiten und in allen Besoldungsgruppen im gesamten System der Vereinten Nationen über die Durchführung dieser Resolution sowie über die Umsetzung der Aktionspläne der Hauptabteilungen zur Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/128

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)⁹⁶.

⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

56/128. Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 54/133 vom 17. Dezember 1999 und ihrer sonstigen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie eingedenk der Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sonderberichterstatterin der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen⁹⁷, und dem Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen⁹⁸,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführt, zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in den Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere in den Artikeln 5 und 12 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹⁹, in Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁰⁰ und in Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁰¹, enthalten sind,

eingedenk des Artikels 2 Buchstabe a der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹⁰² und des Artikels 5 Absatz 5 der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung¹⁰³,

unter Hinweis auf die in den Ergebnisdokumenten der Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁰⁴, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁰⁵, der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁰⁶ und der einundzwanzigsten¹⁰⁷,

⁹⁷ E/CN.4/Sub.2/2001/27.

⁹⁸ E/CN.4/2001/73 und Add.1 und 2.

⁹⁹ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰⁰ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁰¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁰² Siehe Resolution 48/104.

¹⁰³ Siehe Resolution 36/55.

¹⁰⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁰⁵ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰⁶ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I und II.

¹⁰⁷ Resolution S-21/2, Anlage.

dreiundzwanzigsten¹⁰⁸ und sechsundzwanzigsten¹⁰⁹ Sonder- tagung der Generalversammlung enthaltenen Bestimmungen betreffend traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Ge- sundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen,

sowie unter Hinweis auf die allgemeine Empfehlung 14 betreffend die weibliche Beschneidung, die von dem Aus- schuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf seiner neunten Tagung verabschiedet wurde¹¹⁰, die Ziffern 11, 20 und 24 Buchstabe l der allgemeinen Empfehlung 19 betreffend Gewalt gegen Frauen, die von dem Ausschuss auf seiner elften Tagung verabschiedet wurde¹¹¹, die Ziffern 15 Buchstabe d und 18 der allgemeinen Empfehlung 24 betref- fend Artikel 12 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau betreffend Frauen und Gesundheit, die von dem Ausschuss auf seiner zwanzig- sten Tagung verabschiedet wurde¹¹², und Kenntnis nehmend von den Ziffern 21, 35 und 51 der allgemeinen Bemerkung 14 (2000) betreffend Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die von dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung verabschie- det wurde¹¹³,

erneut erklärend, dass schädliche traditionelle Prakti- ken oder Bräuche, namentlich die Verstümmelung der weib- lichen Geschlechtsorgane, eine ernste Bedrohung der Ge- sundheit von Frauen und Mädchen darstellen und tödliche Folgen haben können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass diese Praktiken nach wie vor weit verbreitet sind,

erneut erklärend, dass derartige traditionelle Praktiken oder Bräuche eine eindeutige Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und eine schwere Verletzung ihrer Menschen- rechte darstellen,

hervorhebend, dass die Ausmerzung schädlicher tradi- tioneller Praktiken oder Bräuche dazu beitragen wird, die Gefährdung von Frauen und Mädchen durch HIV/Aids und andere sexuell übertragene Infektionen zu verringern,

betonend, dass die Ausmerzung dieser Praktiken größe- re Anstrengungen und ein größeres Engagement seitens der Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und der Zi- vilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen und der Gemeinwesenorganisationen, erfordert und dass sich die Einstellungen der Gesellschaften von Grund auf ändern müssen,

¹⁰⁸ Resolutionen S-23/2, Anlage und S-23/3, Anlage.

¹⁰⁹ Resolution S-26/2, Anlage.

¹¹⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvier- zigste Tagung, Beilage 38* und Korrigendum (A/45/38 und Corr.1), Kap. IV, Ziffer 438.

¹¹¹ Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 38* (A/47/38), Kap. I.

¹¹² Ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 38* (A/54/38/Rev.1), erster Teil, Kap. I, Abschnitt A.

¹¹³ *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Sup- plement No. 2* (E/2001/22), Anhang IV.

mit Dank Kenntnis nehmend von der im Rahmen der Organisation der afrikanischen Einheit geleisteten Arbeit zur Erstellung des Entwurfs eines Protokolls zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker¹¹⁴ über die Rechte der Frauen in Afrika,

mit Genugtuung darüber, dass das vom 28. bis 31. Mai 2001 in Kairo abgehaltene Panafrikanische Forum über die Zukunft der Kinder zur Ausmerzung aller schädlichen tradi- tionellen Praktiken, die die Rechte und die Gesundheit von Mädchen und Frauen beeinträchtigen, aufgerufen hat¹¹⁵,

1. begrüßt

a) den Bericht des Generalsekretärs¹¹⁶, der ermuti- gende Beispiele nationaler und internationaler Entwicklun- gen liefert;

b) die Anstrengungen, die die Organe, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Bevölkerungs- fonds der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisa- tion, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Verei- nten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, unternehmen, um gegen das Pro- blem der traditionellen Praktiken oder Bräuche, die die Ge- sundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, anzuge- hen, und ermutigt sie, ihre Bemühungen auch weiterhin zu koordinieren;

c) die Tätigkeit der Sonderbotschafterin des Bevöl- kerungsfonds der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane sowie ihren kontinuierlichen Beitrag zu der Kampagne zur Ab- schaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechts- organe;

d) die Arbeiten, die das Interafrikanische Komitee für traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, und andere nichtstaatliche Or- ganisationen und lokale Verbände, namentlich Frauenorgani- sationen, durchgeführt haben, um die schädlichen Auswir- kungen derartiger Praktiken, insbesondere der Verstümme- lung der weiblichen Geschlechtsorgane, stärker ins Bewusst- sein zu rücken;

e) die Tatsache, dass die Frage der Ausmerzung schädlicher traditioneller Praktiken und Bräuche auf der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder behan- delt werden wird;

2. betont, dass es notwendig ist, dass die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen sowie bilaterale und multila- terale Geber den Entwicklungsländern, die sich um die Aus-

¹¹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

¹¹⁵ Siehe A/S-27/4, Anlage, Ziffer 32 g).

¹¹⁶ A/56/316.

merzung traditioneller Praktiken und Bräuche bemühen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, technische und finanzielle Hilfe gewähren, und dass die internationale Gemeinschaft den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen und gemeinwesengestützten Gruppen Hilfe gewährt;

3. *fordert alle Staaten auf,*

a) sofern nicht bereits geschehen, die einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹⁹ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁰⁰, zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹⁷ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen und ihre Verpflichtungen aus den Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, zu achten und voll zu erfüllen;

b) die internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, die sie auf den einschlägigen Großkonferenzen der Vereinten Nationen und den Sondertagungen und Gipfeltreffen der Generalversammlung seit 1990 sowie im Rahmen ihrer Folgeprozesse eingegangen sind;

c) grundlegende Daten über das Vorkommen traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, insbesondere die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, zu erheben und zu verbreiten;

d) einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Politiken, Pläne und Programme zu erarbeiten, zu verabschieden und umzusetzen, die traditionelle Praktiken oder Bräuche verbieten, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, und diejenigen, die solche Praktiken ausüben, strafrechtlich zu verfolgen;

e) sofern noch nicht geschehen, auf einzelstaatlicher Ebene einen konkreten Mechanismus für die Umsetzung beziehungsweise Überwachung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Rechtsdurchsetzung und der einzelstaatlichen Politiken einzurichten;

f) Unterstützungsdienste einzurichten oder zu verstärken, die auf die Bedürfnisse der Opfer eingehen, unter anderem durch den Aufbau umfassender und zugänglicher Dienste für sexuelle und reproduktive Gesundheit, sowie durch die Bereitstellung von Fortbildung für die in der Gesundheitsversorgung auf allen Ebenen tätigen Personen hinsichtlich der gesundheitsschädlichen Folgen solcher Praktiken;

g) im Rahmen der Ausbildung von Gesundheits- und anderem Fachpersonal insbesondere auf traditionelle Prakti-

ken oder Bräuche einzugehen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, und in diesem Zusammenhang darüber aufzuklären, dass derartige Praktiken die Gefährdung von Frauen und Mädchen durch HIV/Aids und andere sexuell übertragene Infektionen erhöhen;

h) alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Frauen zur Selbstbestimmung zu befähigen, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken und die volle Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern, damit Frauen und Mädchen sich unter anderem besser vor traditionellen Praktiken oder Bräuchen, die ihre Gesundheit beeinträchtigen, schützen können;

i) sich verstärkt darum zu bemühen, die schädlichen Auswirkungen traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, in das Bewusstsein der internationalen und nationalen Öffentlichkeit zu rücken und die öffentliche Meinung dafür zu mobilisieren, unter anderem indem Meinungsbildner, Pädagogen, religiöse Führer, Häuptlinge, traditionelle Führer, Ärzte, Lehrer, auf dem Gebiet der Gesundheit der Frau und der Familienplanung tätige Organisationen, Sozialarbeiter, Kinderbetreuungseinrichtungen, zuständige nichtstaatliche Organisationen, die Künste und die Medien in Aufklärungskampagnen einbezogen werden, mit dem Ziel, diese Praktiken völlig auszumerzen;

j) gegebenenfalls in Lehrplänen auf traditionelle Praktiken oder Bräuche einzugehen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen;

k) das Verständnis der Männer für ihre Rolle und ihre Verantwortung hinsichtlich des Eintretens für die Ausmerzung schädlicher Praktiken wie der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane zu fördern;

l) auch künftig konkrete Maßnahmen zu treffen, um Gemeinwesen, namentlich Gemeinschaften von Einwanderern und Flüchtlingen, in denen die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane praktiziert wird, verstärkt zu Tätigkeiten zu befähigen, die die Verhütung und Ausmerzung solcher Praktiken zum Ziel haben;

m) durch Konsultationen mit Gemeinwesen und religiösen und kulturellen Gruppen und deren Führern nach Alternativen für schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche zu suchen, insbesondere in denjenigen Fällen, in denen diese Praktiken Teil einer rituellen Zeremonie oder eines Initiationsritus sind, und indem sie denjenigen, die traditionelle Praktiken ausüben, alternative Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten anbieten;

n) mit der Sonderberichterstatteerin der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, eng zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihr alle Informationen zur

¹¹⁷ Resolution 54/4, Anlage.

Verfügung stellen, um die sie ersucht, und ernsthaft erwägen, sie zu einem Besuch in ihren Ländern einzuladen;

o) mit den zuständigen Sonderorganisationen und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls mit den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen lokalen Verbänden und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der Frauenorganisationen, eng zusammenzuarbeiten, in dem gemeinsamen Bestreben, traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, auszumerzen;

p) in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, den Ausschuss für die Rechte des Kindes und andere einschlägige Vertragsorgane konkrete Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Beseitigung traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, einschließlich der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, unternommen haben, und diejenigen, die diese Praktiken ausüben, strafrechtlich zu verfolgen;

4. *bittet*

a) die zuständigen Sonderorganisationen, Organe der Vereinten Nationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, Informationen zum Thema dieser Resolution auszutauschen, und ermutigt zum Austausch derartiger Informationen zwischen den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen und den Organen für die Überwachung der Anwendung der einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte;

b) die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, diese Frage auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Schwerpunktthema "Die Menschenrechte von Frauen und die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, wie in der Aktionsplattform von Beijing und dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung definiert" zu behandeln;

c) die Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der die Arbeit der Sonderbotschafterin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane unterstützt;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seinen Bericht auch weiterhin den entsprechenden Tagungen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen;

b) der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, mit besonderem Schwerpunkt auf den neuesten einzelstaatlichen und internationalen Entwicklungen, einschließlich Beispielen für die besten einzelstaatlichen Verfahrensweisen und für internationale Zusammenarbeit.

RESOLUTION 56/129

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)¹¹⁸.

56/129. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/135 vom 17. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau¹¹⁹, in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹²⁰ sowie in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²¹ beigemessen wird,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert", nämlich die "Politische Erklärung"¹²² und die "Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing"¹²³,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000¹²⁴, in der die Mitgliedstaaten unter anderem den Beschluss trafen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit zu fördern und eine wirklich nachhaltige Entwicklung herbeizuführen,

in Anerkennung dessen, dass Frauen in ländlichen Gebieten eine entscheidende Rolle bei der Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, der Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Bekämpfung der

¹¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Gambia, Guatemala, Guinea, Haiti, Indonesien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Marokko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Panama, Philippinen, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Tunesien, Uganda und Vereinigte Republik Tansania.

¹¹⁹ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

¹²⁰ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹²¹ Resolution 34/180, Anlage.

¹²² Resolution S-23/2, Anlage.

¹²³ Resolution S-23/3, Anlage.

¹²⁴ Siehe Resolution 55/2.

ländlichen Armut zukommt und dass sie einen wesentlichen Beitrag dazu leisten,

in Anbetracht dessen, dass einige Auswirkungen der Globalisierung die sozioökonomische Randstellung der Frauen in ländlichen Gebieten vertiefen können,

sowie in Anbetracht dessen, dass der Globalisierungsprozess einen gewissen Nutzen gebracht hat, indem er Erwerbsmöglichkeiten in neuen Sektoren für Frauen in ländlichen Gebieten geschaffen hat,

eingedenk dessen, dass die verfügbaren Daten und das vorhandene Mess- und Analyseinstrumentarium nicht ausreichen, um zu einem vollen Verständnis der Folgen der Globalisierung und des ländlichen Wandels für die Geschlechter und der Auswirkungen dieser Prozesse auf Frauen in ländlichen Gebieten zu gelangen,

in der Erkenntnis, dass dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁵;

2. *begrüßt* die Abhaltung der Tagung der Sachverständigengruppe über die Lage der Frauen in ländlichen Gebieten im Kontext der Globalisierung vom 4. bis 8. Juni 2001 in Ulan-Bator;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem auf der Grundlage der Fallstudien, die auf der in Ziffer 2 genannten Sachverständigentagung vorgelegt wurden, eine nutzerfreundliche Publikation zu erstellen, mit der die Lage der Frauen in ländlichen Gebieten im Kontext der Globalisierung stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden soll;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu der Frage einzuholen, ob es wünschenswert ist, ein grundsatzpolitisches Konsultationstreffen auf hoher Regierungsebene einzuberufen, um die Prioritäten festzusetzen und die grundlegenden Strategien auszuarbeiten, mit denen den vielfältigen Problemen von Frauen in ländlichen Gebieten begegnet werden kann;

5. *begrüßt* die Einberufung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung im September 2002 in Südafrika, namentlich die Überprüfung des Kapitels 24 der Agenda 21¹²⁶ mit dem Titel "Globaler Aktionsplan für Frauen zur Erzielung einer nachhaltigen und gerechten Entwicklung", das unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten vorsieht, sowie den Welter-

nährungsgipfel: Fünf Jahre danach, der im Juni 2002 in Italien stattfinden wird, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, geschlechtsspezifische Gesichtspunkte in die jeweiligen Prozesse und Ergebnisdokumente einzubeziehen und ihre Aufmerksamkeit dabei auf die Verbesserung der Lage von Frauen in ländlichen Gebieten zu richten;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der Zivilgesellschaft auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer fünfjährigen Überprüfungen, umzusetzen und eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung sicherzustellen und der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten in ihren nationalen, regionalen und globalen Entwicklungsstrategien höhere Bedeutung beizumessen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Verbesserung der Lage von Frauen in ländlichen Gebieten, namentlich die Integration einer Gleichstellungsperspektive in die makroökonomischen Politiken und der Aufbau angemessener sozialer Unterstützungssysteme;

b) Entwurf und Überarbeitung von Gesetzen, die gewährleisten, dass die in ländlichen Gebieten lebenden Frauen dort, wo es Privateigentum an Grund und Boden sowie Vermögenswerten gibt, volle und gleiche Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten erhalten, namentlich auch im Wege des Erbrechts, und Einleitung von Verwaltungsreformen und anderen notwendigen Maßnahmen, um Frauen das gleiche Recht wie Männern auf den Zugang zu Krediten, Kapital, geeigneten Technologien, Märkten und Informationen zu gewähren;

c) Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung dessen, dass die unbezahlte Arbeit und die Beiträge der Frauen zur landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produktion, einschließlich des Einkommens aus dem informellen Sektor, sichtbar gemacht werden, und Bewertung der Praktikabilität der Erarbeitung und Verbesserung von Mechanismen, wie beispielsweise des Zeitnutzungskonzepts zur Quantifizierung der unbezahlten Arbeit, unter Anerkennung der Möglichkeit, sie bei der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen auf nationaler und regionaler Ebene zu berücksichtigen;

d) Verstärkung der Anstrengungen sowie entsprechende Investitionen zur Deckung der Grundbedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten durch den Aufbau von Kapazitäten und durch Maßnahmen zur Erschließung der menschlichen Ressourcen, die Bereitstellung einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung, die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten, namentlich Familienplanungsdiensten, durch Ernährungs-, Bildungs- und Alphabetisierungsprogramme sowie soziale Unterstützungsmaßnahmen;

e) politische und sozioökonomische Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten durch die Unterstützung

¹²⁵ A/56/268.

¹²⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

ihrer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, namentlich in den ländlichen Institutionen, unter anderem durch die Bereitstellung von Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen, einschließlich zur Vermittlung rechtlichen Grundwissens;

f) Förderung von Programmen, die Frauen und Männer in ländlichen Gebieten in die Lage versetzen, Berufstätigkeit und Familienpflichten miteinander zu vereinbaren, und die Männer dazu ermutigen, sich zu gleichen Teilen an der Haushaltsarbeit und der Kinderbetreuung zu beteiligen;

g) Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Entwicklungspolitiken und -programmen, mit besonderem Gewicht auf der Verringerung der unverhältnismäßig hohen Zahl in Armut lebender Frauen in ländlichen Gebieten;

h) Konzeption und Umsetzung von Politiken zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Schaffung eines Umfelds, das keine Verletzungen der Rechte von Frauen und Mädchen duldet;

i) Ausarbeitung konkreter Hilfsprogramme und Beratender Dienste zur Förderung der wirtschaftlichen Fertigkeiten von Frauen in ländlichen Gebieten, namentlich im Hinblick auf Bankgeschäfte und moderne Verfahren im Handels- und Finanzbereich, sowie Gewährung von Kleinstkrediten und Bereitstellung weiterer Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen an mehr Frauen in ländlichen Gebieten, mit dem Ziel, sie mit wirtschaftlicher Macht auszustatten;

7. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, bei der Behandlung der in ihrem mehrjährigen Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2002-2006 festgelegten Schwerpunktthemen der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

8. *bittet* die mit Entwicklungsfragen befassten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und ihre besonderen Bedürfnisse in ihren Programmen und Strategien zu berücksichtigen und zu unterstützen, einschließlich im Kontext der Globalisierung;

9. *betont* die Notwendigkeit, unter anderem durch gezielte Studien zu ermitteln, wie am besten sichergestellt werden kann, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien erhalten und in vollem Umfang daran teilhaben, und bittet die Internationale Fernmeldeunion, diese Frage im Rahmen der Vorbereitungen für den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft zu prüfen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/130

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)¹²⁷.

56/130. Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, mit der sie beschloss, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau als eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit zu schaffen, sowie ihre Resolutionen 52/94 vom 12. Dezember 1997 und 54/136 vom 17. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete Aktionsplattform¹²⁸, in der die besondere Rolle des Fonds bei der Förderung der Machtgleichstellung der Frau anerkannt und der Fonds aufgefordert wird, sein Arbeitsprogramm im Lichte der Aktionsplattform zu überprüfen und auszuweiten und den Schwerpunkt seiner Tätigkeit dabei auf die politische und wirtschaftliche Machtgleichstellung der Frau zu legen,

mit Genugtuung über die Beiträge des Fonds zur Unterstützung der Initiativen, die die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen unternommen haben, um Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frau zu konzipieren und durchzuführen, deren Schwerpunkt auf den drei folgenden Themenbereichen liegt: Stärkung der wirtschaftlichen Kapazität der Frau, Stärkung ihrer Vertretung in der Staatsführung und anderen leitenden Positionen und Förderung der Menschenrechte der Frau und der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen,

¹²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹²⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

unter Hinweis auf die auf den Weltkonferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen sowie auf den Sondertagungen der Generalversammlung seit 1990 und im Rahmen ihrer Folgeprozesse eingegangenen Verpflichtungen und diese *bekräftigend*,

feststellend, wie wichtig die Arbeit des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau bei der Ausrichtung der Politiken und Programme des Fonds ist, im Einklang mit den Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 39/125,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau¹²⁹;

2. *ermutigt* den Fonds, auch künftig im Rahmen seiner Fachgebiete bei der Erfüllung der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" eingegangenen Verpflichtungen behilflich zu sein;

3. *spricht dem Fonds ihre Anerkennung dafür aus*, dass er sich auf die strategischen Programme in seinen drei Themenbereichen und die Unterstützung innovativer und experimenteller Tätigkeiten zur Umsetzung seiner Strategie und seines Tätigkeitsplans (2000-2003)¹³⁰ im Rahmen der Aktionsplattform von Beijing¹²⁸ und des Ergebnisdokuments der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹³¹ konzentriert;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der stärkeren Synergie zwischen dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und den anderen Fonds, Programmen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie dem Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung und fordert diese Stellen auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Fonds in der Lage ist, im Namen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen Projekte und Programme zur Erfüllung ihres jeweiligen Mandats und zur Verwirklichung ihrer jeweiligen eigenen und gemeinsamen Ziele auszuführen;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Aktivitäten des Fonds zur Weiterverfolgung der Resolution 54/136 der Generalversammlung, namentlich im Zusammenhang mit den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und der Rolle der Frau bei der Friedenskonsolidierung, sowie von seiner Unterstützung der Mitwirkung von Frauen an Friedensprozessen und legt dem Fonds in diesem Zusammenhang nahe, sich bezüglich dieser Aktivitäten auch künftig mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen zu setzen;

7. *betont*, wie wichtig der Treuhandfonds zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und seine Lernkomponente sind, um wirksame Praktiken zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu ermitteln und auszutauschen, und fordert die Regierungen, die nicht-staatlichen Organisationen sowie den öffentlichen Sektor und den Privatsektor erneut auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds beziehungsweise deren Erhöhung zu erwägen;

8. *ermutigt* den Fonds, aufbauend auf seinen Partnerschaften innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, auch weiterhin mit dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen der drei Themenbereiche des Fonds eine Gleichstellungsperspektive in einen umfassenden Ansatz zur Auseinandersetzung mit HIV/Aids integriert wird, insbesondere im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids;

9. *ermutigt* den Fonds *außerdem*, die Länder, die darum ersuchen, bei der Ausarbeitung oder Stärkung von Mechanismen zur Erhöhung der Rechenschaftspflicht auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen, namentlich durch den Aufbau von Regierungskapazitäten zur Durchführung von Haushaltsanalysen, die den Faktor Geschlecht berücksichtigen;

10. *fordert* den Fonds *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, eine Gleichstellungsperspektive in die operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu integrieren, namentlich über das System der residierenden Koordinatoren, die gemeinsamen Landesbewertungen und den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen;

11. *begrüßt* den Beitrag des Fonds zur Förderung der strategischen Bedeutung der Ermächtigung der Frau in allen Regionen, in denen er tätig ist, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Ausweitung seiner Programmtätigkeiten in der afrikanischen Region;

12. *ermutigt* den Fonds, den Regierungen auch weiterhin bei der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹³² behilflich zu sein, um die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen zu fördern, namentlich durch eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und der Zivilgesellschaft, insbesondere den Frauenorganisationen;

13. *erkennt an*, dass der Fonds höhere Beiträge zu Gunsten seiner Tätigkeit mobilisieren konnte, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, privaten Organisationen und Stiftungen, die durch die Erhöhung ihrer Beiträge ihr Eintreten für die Fragen unter Beweis stellen, mit denen sich der Fonds befasst;

¹²⁹ A/56/174.

¹³⁰ DP/2000/15 und Add.1.

¹³¹ Resolution S-23/3, Anlage.

¹³² Resolution 34/180, Anlage.

14. *dankt* den nationalen Komitees für den Fonds für ihre Arbeit und ermutigt sie, mit angemessener Unterstützung durch den Fonds ihre Kapazitäten auszubauen und ihre Kontakte zur Zivilgesellschaft und zum Privatsektor zu vertiefen, um den Fonds einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen und Ressourcen für seine Tätigkeit zu mobilisieren;

15. *legt* den Mitgliedstaaten, den nichtstaatlichen Organisationen und den Mitgliedern des Privatsektors, die zu dem Fonds beigetragen haben, *eindringlich nahe*, dies auch künftig zu tun und eine Erhöhung ihrer finanziellen Beiträge zu erwägen, und bittet andere Stellen, dringend die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds zu erwägen.

RESOLUTION 56/131

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)¹³³.

56/131. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹³⁴,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Weltkonferenz über Menschenrechte¹³⁵, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹³⁶, der Vierten Weltfrauenkonferenz¹³⁷ und des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹³⁸ und ihrer fünfjährigen Überprüfungen, insbesondere soweit sie Wanderarbeitnehmerinnen betreffen,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen Aktivitäten, die von Stellen im System der Vereinten Nationen eingeleitet

wurden, darunter die von dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau und der Internationalen Organisation für Migration veranstaltete Sachverständigentagung im August 1999 in Genf, die auf Initiative der Internationalen Organisation für Migration im Juni 2000 in Santiago abgehaltene internationale Arbeitstagung über beste Verfahrensweisen betreffend Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, das von dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und dem argentinischen Staatlichen Institut zur Bekämpfung der Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und des Rassismus veranstaltete Seminar über Einwanderinnen im Juli 2001 in Buenos Aires sowie andere Aktivitäten zur fortlaufenden Beurteilung und Linderung der Not von Wanderarbeitnehmerinnen,

hervorhebend, dass es notwendig ist, über objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen zu verfügen, einschließlich einer Datenbank für Forschungs- und Analysezwecke, und einen breit angelegten Austausch der Erfahrungswerte und Lernerfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft bei der Formulierung von Politiken und konkreten Strategien zur Behebung des Problems der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen vorzunehmen,

mit Unterstützung für die fortlaufende Mitwirkung der Zivilgesellschaft an der Entwicklung und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Unterstützung innovativer Partnerschaften zwischen öffentlichen Stellen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft, deren Ziel es ist, Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu bekämpfen,

feststellend, dass Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Gegebenheiten Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Übergangsländern nach wie vor dazu veranlassen, sich in großer Zahl auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und gleichzeitig anerkennend, dass es Pflicht der Herkunftsländer ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, die ihren Bürgern Arbeitsplätze und wirtschaftliche Sicherheit bieten,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden Berichte über schwere Misshandlungen und Gewalttätigkeiten gegen Wanderarbeitnehmerinnen,

in der Erkenntnis, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeitnehmerinnen mit Hilfe gefälschter oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere und durch Scheinheiraten zum Zweck der Migration erleichtert oder ermöglicht werden kann, dass diese Aktivitäten unter anderem durch das Internet erleichtert werden können und dass diese Wanderarbeitnehmerinnen anfälliger für Missbrauch und Ausbeutung sind,

in Anerkennung der wirtschaftlichen Vorteile, die den Herkunftsländern und den Aufnahmeländern aus der Erwerbstätigkeit von Wanderarbeitnehmerinnen erwachsen,

¹³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Burkina Faso, Chile, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Haiti, Indonesien, Israel, Kambodscha, Kolumbien, Kroatien, Madagaskar, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Sierra Leone, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname und Vereinigte Republik Tansania.

¹³⁴ Siehe Resolution 48/104.

¹³⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹³⁶ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹³⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹³⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

in der Erwägung, dass es wichtig ist, auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene mittels gemeinsamer und kooperativer Maßnahmen und Strategien die Rechte und das Wohl von Wanderarbeitnehmerinnen zu schützen und zu fördern,

sowie in der Erwägung, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel zu untersuchen,

ermutigt durch Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeitnehmerinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte und der einschlägigen Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie beim Schutz und bei der Förderung ihrer Rechte und ihres Wohls zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten¹⁴⁰ beziehungsweise der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen¹⁴¹ betreffend Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und ermutigt sie, sich auch weiterhin mit der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und ihrer Menschenrechte auseinanderzusetzen, insbesondere mit dem Problem der geschlechtsspezifischen Gewalt, der Diskriminierung und des Frauenhandels;

3. *ersucht* alle Regierungen, auch künftig mit beiden Sonderberichterstatterinnen bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten und ihnen alle erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen, so auch indem sie rasch auf die dringenden Appelle der Sonderberichterstatterinnen reagieren;

4. *legt* den Regierungen, insbesondere in den Herkunft- und Aufnahmeländern, *nahe*, der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechte von Migranten Informationen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zukommen zu lassen, mit dem Ziel, die Sonderberichterstatterin um Empfehlungen zu konkreten Maßnahmen und Aktionen zu ersuchen, mit denen Abhilfe für dieses Problem geschaffen werden kann;

5. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, die Sonderberichterstatterin in ih-

re Länder einzuladen, damit sie ihren Auftrag wirksam erfüllen kann;

6. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *nachdrücklich auf*, noch stärkere innerstaatliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte und das Wohl von Wanderarbeitnehmerinnen zu schützen und zu fördern, namentlich indem sie auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene beständig zusammenarbeiten, Strategien und gemeinsame Maßnahmen ausarbeiten und die innovativen Vorgehensweisen und Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigen, und fordert sie ferner nachdrücklich auf, einen fortlaufenden Dialog aufzunehmen und weiterzuführen, um den Informationsaustausch zu erleichtern;

7. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *außerdem nachdrücklich auf*, Programme zu unterstützen, deren Ziel darin besteht, mehr vorbeugende Maßnahmen zu treffen, insbesondere bestimmte Zielgruppen zu informieren und in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher Ebene und an der Basis Aufklärungsarbeit zu leisten und Kampagnen zu organisieren, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Frage zu schärfen, und dafür entsprechende Mittel bereitzustellen;

8. *stellt mit Genugtuung fest*, dass einige Mitgliedstaaten, einschließlich Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern, Maßnahmen beschlossen haben, um Wanderarbeitnehmerinnen über ihre Rechte und die Leistungen, auf die sie Anspruch haben, aufzuklären, und legt den anderen Mitgliedstaaten nahe, geeignete diesbezügliche Maßnahmen zu beschließen;

9. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *auf*, soweit noch nicht geschehen, strafrechtliche Sanktionen zur Bestrafung derjenigen festzulegen, die Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen verüben, und im Rahmen des Möglichen den Opfern von Gewalt das gesamte Spektrum sofortiger Hilfs- und Schutzmaßnahmen anzubieten und die nichtstaatlichen Organisationen zu ermutigen, ihrerseits solche Maßnahmen anzubieten, etwa die Bereitstellung von Beratungs-, Rechtsschutz- und konsularischen Diensten, vorübergehende Unterbringung und andere Maßnahmen, die ihnen während des Gerichtsverfahrens den Aufenthalt im Lande ermöglichen, sowie auch Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogramme für in ihr Herkunftsland zurückkehrende Wanderarbeitnehmerinnen einzurichten;

10. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, Ausbildungsprogramme für Beamte mit Polizeibefugnissen, Staatsanwälte und Dienstleister zu unterstützen beziehungsweise, soweit noch nicht vorhanden, zu entwickeln und durchzuführen, mit dem Ziel, diesen öffentlichen Bediensteten die notwendigen Qualifikationen und Einstellun-

¹³⁹ A/56/329.

¹⁴⁰ E/CN.4/2001/83 und Add.1.

¹⁴¹ E/CN.4/2001/73 und Add.1 und 2.

gen zu vermitteln, die gewährleisten, dass sie sachgerechte und professionelle Maßnahmen zu Gunsten von Wanderarbeitnehmerinnen ergreifen, die Opfer von Missbrauch und Gewalt sind;

11. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *außerdem*, Maßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, die die Anwerbung und den Einsatz von Wanderarbeitnehmerinnen regulieren, und die Verabschiedung geeigneter gesetzlicher Maßnahmen gegen Mittelspersonen zu erwägen, die vorsätzlich die heimliche Verbringung von Arbeitern fördern und Wanderarbeitnehmerinnen ausbeuten;

12. *bittet* die Regierungen, die Ursachen der illegalen Migration und ihre wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Folgen sowie ihre Auswirkungen auf die Ausarbeitung und Anwendung von Sozial-, Wirtschafts- und Migrationspolitiken, auch soweit sie sich auf Wanderarbeitnehmerinnen beziehen, aufzuzeigen;

13. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländer, das Fachwissen der Vereinten Nationen, darunter dasjenige der Statistikabteilung des Sekretariats und anderer in Frage kommender Stellen, wie etwa des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, in Anspruch zu nehmen, um geeignete Methoden zur einzelstaatlichen Datenerhebung zu entwickeln, die es gestatten werden, vergleichbare Daten über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen als Grundlage für Forschungs- und Analysearbeiten zu diesem Thema zu sammeln;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁴² und des Übereinkommens von 1926 betreffend die Sklaverei¹⁴³ beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen;

15. *begrüßt* es, dass die Generalversammlung das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels¹⁴⁴ und das Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg¹⁴⁵, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁴⁶, verabschiedet hat, und legt den Regierungen nahe, die Unterzeichnung und Ratifikation der Protokolle beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

16. *legt* dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau *nahe*, die Ausarbeitung einer allgemeinen Empfehlung betreffend die Situation der Wanderarbeitnehmerinnen in Erwägung zu ziehen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, unter Berücksichtigung aktueller Informationen von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere von der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau sowie der Internationalen Organisation für Migration und anderen einschlägigen Quellen, so auch den nichtstaatlichen Organisationen.

RESOLUTION 56/132

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/577, Ziffer 10)¹⁴⁷.

56/132. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/203 vom 22. Dezember 1995, 51/69 vom 12. Dezember 1996, 52/100 vom 12. Dezember 1997, 53/120 vom 9. Dezember 1998, 54/141 vom 17. Dezember 1999 und 55/71 vom 4. Dezember 2000,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹⁴⁸ und betonend, wie wichtig die Ergebnisse der Sondertagung sind, auf der die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹⁴⁹ bewertet, die bestehenden Hindernisse und Herausforderungen aufgezeigt und Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Überwindung und zu einer vollinhaltlichen und beschleunigten Umsetzung vorgeschlagen wurden,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt im Hinblick auf die Her-

¹⁴² Resolution 45/158, Anlage.

¹⁴³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 212, Nr. 2861.

¹⁴⁴ Resolution 55/25, Anlage II.

¹⁴⁵ Ebd., Anlage III.

¹⁴⁶ Ebd., Anlage I.

¹⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁸ Resolution S-23/2, Anlage und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁴⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I und II.

beiführung der Gleichstellung von Männern und Frauen darstellen und dass sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

hervorhebend, wie wichtig ein fester, nachhaltiger politischer Wille und ein entsprechendes Engagement auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sind, um die vollinhaltliche und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zu erreichen,

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und dass in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung unerlässlich ist,

mit Genugtuung über die verstärkte Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Tätigkeit der Vereinten Nationen, insbesondere in die Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen, der Sondertagungen und Gipfelkonferenzen und ihrer Folgeprozesse,

sowie mit Genugtuung über die Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Ergebnisse der vom 25. bis 27. Juni 2001 in New York abgehaltenen sechszwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids¹⁵⁰, insbesondere über die Betonung der geschlechtsspezifischen Dimensionen der Epidemie sowie die Anerkennung dessen, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Befähigung der Frau zur Selbstbestimmung grundlegende Voraussetzungen für die Verringerung der Gefährdung von Mädchen und Frauen sind, die in unverhältnismäßig starkem Ausmaß von HIV/Aids betroffen sind,

ferner mit Genugtuung über die Integration einer Gleichstellungsperspektive in die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, auf der unter anderem anerkannt wurde, dass Frauen mehrfachen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind und dass im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz der Faktor Geschlecht berücksichtigt werden muss,

betonend, wie wichtig der Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2001/41 vom 26. Juli 2001 ist, den Tagungsteil für Koordinierungsfragen einer

seiner Arbeitstagungen vor 2005 der Überprüfung und Bewertung der systemweiten Umsetzung der am 18. Juli 1997 vom Rat verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1997/2 über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Politiken und Programmen im System der Vereinten Nationen¹⁵¹ zu widmen,

mit Genugtuung über die vom Wirtschafts- und Sozialrat am 18. Juli 2001 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 2001 verabschiedete Ministererklärung über die Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Bemühungen der afrikanischen Länder um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung¹⁵², in der der Rat unter anderem die Notwendigkeit anerkannte, die Rolle der Frau in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zu fördern, namentlich durch die Gewährleistung ihrer Mitwirkung am politischen und wirtschaftlichen Leben,

in Bekräftigung der vorrangigen und wesentlichen Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Förderung der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter und gleichzeitig auf die Bedeutung der am 24. Oktober 2000 im Sicherheitsrat abgehaltenen offenen Aussprache über "Frauen, Frieden und Sicherheit" und ihrer Ergebnisse hinweisend,

mit Genugtuung über die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵³ und der dazugehörigen Protokolle¹⁵⁴,

1. *bekräftigt* die Ziele und Verpflichtungen in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹⁴⁹ sowie in der "Politischen Erklärung" und den "Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing", die von der Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden¹⁴⁸;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte¹⁵⁵;

3. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und alle anderen in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit die Erklärung und die Aktionsplattform von Bei-

¹⁵¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1)*, Kap. IV, Ziffer 4.

¹⁵² Siehe A/56/3, Kap. III, Ziffer 29. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechszwanzigste Tagung, Beilage 3*.

¹⁵³ Resolution 55/25, Anlage I.

¹⁵⁴ Ebd., Anlagen II und III und Resolution 55/255, Anlage.

¹⁵⁵ A/56/319 und Add.1.

¹⁵⁰ Resolution S-26/2, Anlage.

ging und die in den oben genannten Dokumenten aufgeführten Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung vollinhaltlich und wirksam umgesetzt werden;

4. *fordert* die Regierungen *auf*, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin die Möglichkeit zu schaffen, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing sowie die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung übersetzt und möglichst weitreichend und leicht zugänglich verbreitet werden;

5. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

6. *begrüßt* die Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁵⁶ und betont, wie wichtig es ist, im Rahmen der Verwirklichung und Weiterverfolgung der Millenniums-Erklärung sowie in künftigen Berichten über dieses Thema geschlechtsspezifische Gesichtspunkte durchgängig zu berücksichtigen;

7. *bekräftigt erneut* ihren Beschluss, dass die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie mit der Resolution 48/162 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der gesamten Richtlinienggebung und den Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zukommt;

8. *bekräftigt außerdem erneut*, dass die Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung im Rahmen integrierter und koordinierter Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen auf wirtschaftlichen, sozialen und damit zusammenhängenden Gebieten durchgeführt werden, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Resolution 2001/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen;

9. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, sich verstärkt darum zu bemühen, dass die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht auf der Grundlage seiner einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1997/2 vom 18. Juli 1997¹⁵¹ fester Bestandteil aller Aktivitäten der Vereinten Nationen ist;

10. *bittet* den Rat, auch künftig die grundsatzpolitische Koordinierung und die interinstitutionelle Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zu fördern, namentlich indem er die Möglichkeit prüft, bestimmte Tagungsteile des Rates der Förderung der Frau und der Umsetzung der oben genannten Dokumente zu widmen und indem er bei seiner gesamten Arbeit konsequent eine geschlechtsspezifische Perspektive berücksichtigt;

11. *ermutigt* den Rat, die Regionalkommissionen zu ersuchen, sich im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Ressourcen verstärkt um den Aufbau einer regelmäßig zu aktualisierenden Datenbank zu bemühen, in der alle Programme und Projekte erfasst sind, die in ihrer jeweiligen Region von Organen oder Organisationen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt werden, sowie deren breite Bekanntmachung und die Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Ermächtigung der Frau durch die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing zu erleichtern;

12. *erklärt erneut*, dass der Kommission für die Rechtsstellung der Frau eine zentrale Rolle dabei zukommt, den Rat bei der Überwachung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, bei der Bewertung der dabei erzielten Fortschritte und der Beschleunigung der Umsetzung zu unterstützen und ihn diesbezüglich zu beraten, legt der Kommission in diesem Zusammenhang nahe, ihre Arbeitsmethoden weiter zu verbessern, um die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit und ihre Katalysatorrolle im Hinblick auf die Einbeziehung einer Gleichstellungsperspektive in die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auszubauen, unter Berücksichtigung der Verabschiedung des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Kommission für den Zeitraum 2002-2006 durch den Rat¹⁵⁷, und fordert die Kommission sowie alle beteiligten Stellen auf, das Arbeitsprogramm durchzuführen;

13. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass die Regionalkommissionen und andere subregionale oder regionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen und die Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung regional und subregional überwachen, und fordert die Förderung der weiteren diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und gegebenenfalls den einzelstaatlichen Mechanismen in ein und derselben Region;

14. *erklärt erneut*, dass es zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung ebenfalls erforderlich sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zu Gunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, und der am wenigsten entwickelten Länder aus allen verfügbaren Finanzierungs-

¹⁵⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹⁵⁷ Siehe Resolution 2001/4 des Wirtschafts- und Sozialrats.

mechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen, zu mobilisieren;

15. *erkennt an*, dass die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in den Übergangsländern fortgesetzter einzelstaatlicher Anstrengungen und internationaler Zusammenarbeit und Hilfe bedarf;

16. *erklärt erneut*, dass zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung möglicherweise Politiken neu formuliert und Mittel umgeschichtet werden müssen, dass einige Politikänderungen jedoch nicht zwangsläufig finanzielle Auswirkungen haben werden;

17. *erkennt an*, dass auf nationaler und internationaler Ebene ein förderliches Umfeld geschaffen werden muss, namentlich durch die volle Mitwirkung der Frauen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung, um die volle Teilhabe der Frauen an Wirtschaftstätigkeiten zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der vollinhaltlichen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung entgegenstellen;

18. *erklärt erneut*, dass das System der Vereinten Nationen zur Sicherstellung der wirksamen Umsetzung der strategischen Ziele der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung eine aktive und deutlich sichtbare Politik der konsequenten Berücksichtigung einer Gleichstellungsperspektive fördern sollte, so auch durch die Arbeit der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und durch die Beibehaltung von Gleichstellungsbeauftragten und -stellen;

19. *erklärt außerdem erneut*, dass den Organen der Vereinten Nationen, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen, wie etwa dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Ziele der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zukommt;

20. *begrüßt* es, dass im Jahr 2002 die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in Monterrey (Mexiko), der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (Südafrika), die Zweite Weltversammlung über das Altern in Madrid und die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder abgehalten werden, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, den Faktor Geschlecht in den jeweiligen Prozessen und Ergebnisdokumenten konsequent zu berücksichtigen;

21. *dankt* allen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für ihre Anstrengungen zur Förderung der Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung und -beilegung;

22. *erkennt an*, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt und wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang teilhaben und dass ihre Mitwirkung an den Entscheidungen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten ausgebaut werden muss, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Regierungen nachdrücklich auf, weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen und Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Mitwirkung der Frauen an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen und bei der Durchführung von Entwicklungsaktivitäten und Friedensprozessen, namentlich der Konfliktverhütung und -beilegung, dem Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung, zu gewährleisten und zu unterstützen, so auch indem sie eine Gleichstellungsperspektive in diese Prozesse der Vereinten Nationen integrieren;

23. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Bediensteten und Amtsträger der Vereinten Nationen am Amtssitz und im Feld, insbesondere in Feldeinsätzen, eine Ausbildung zur Integration einer geschlechtsspezifischen Perspektive in ihre Tätigkeitsbereiche erhalten, namentlich was die Analyse geschlechtsspezifischer Auswirkungen angeht, sowie eine angemessene weiterführende Ausbildung auf diesem Gebiet sicherzustellen;

24. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befassten Organe, insbesondere den Programm- und Koordinierungsausschuss, sicherzustellen, dass alle Programme, mittelfristigen Pläne und Programmhaushaltspläne konsequent und deutlich sichtbar eine geschlechtsspezifische Perspektive berücksichtigen;

25. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁵⁸, in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung sowie der Aktionsplattform von Beijing ergriffen haben;

26. *begrüßt* das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁵⁹ und legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

27. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵³ und der dazugehörigen Protokolle¹⁵⁴,

¹⁵⁸ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁵⁹ Resolution 54/4, Anlage.

vor allem des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing sowie die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch weiterhin in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen so weit wie möglich zu verbreiten;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau jährlich über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration einer Gleichstellungsperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorzunehmen, namentlich indem er Informationen über wichtige Erfolge, Lernerfahrungen und beste Verfahrensweisen vorlegt, sowie weitere Maßnahmen und Strategien zur künftigen Anwendung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu empfehlen;

30. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert'" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/133

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/578, Ziffer 18)¹⁶⁰.

56/133. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen 2001/217 und 2001/298 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 3. Mai beziehungsweise 25. Juli 2001 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Guineas bei den Vereinten Nationen vom 21. Januar 1999¹⁶¹, dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben

des Ständigen Vertreters Neuseelands bei den Vereinten Nationen vom 3. November 2000¹⁶², der Anlage zu dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Jugoslawien bei den Vereinten Nationen vom 20. April 2001¹⁶³ und der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Ecuadors bei den Vereinten Nationen vom 27. April 2001¹⁶⁴ enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von 57 auf 61 Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2002 zu wählen.

RESOLUTION 56/134

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/578, Ziffer 18)¹⁶⁵.

56/134. Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993, 49/173 vom 23. Dezember 1994, 50/151 vom 21. Dezember 1995, 51/70 vom 12. Dezember 1996, 52/102 vom 12. Dezember 1997, 53/123 vom 9. Dezember 1998 und insbesondere 54/144 vom 17. Dezember 1999,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁶,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹⁶⁷,

erneut erklärend, dass das 1996 von der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, an-

¹⁶² E/2001/4.

¹⁶³ E/2001/49.

¹⁶⁴ E/2001/52.

¹⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Armenien, Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Tadschikistan, Turkmenistan, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁶⁶ A/55/472.

¹⁶⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/56/12).*

¹⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Bangladesch, Chile, Ecuador, Guinea, Jugoslawien, Kolumbien, Kroatien, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Sierra Leone, Sudan und Suriname.

¹⁶¹ E/1999/13.

deren unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten verabschiedete Aktionsprogramm¹⁶⁸ als grundlegendes Orientierungsinstrument für künftige Aktivitäten wichtig und weiterhin gültig ist,

in Anerkennung der nach wie vor akuten Probleme im Zusammenhang mit Migration und Vertreibung in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie der Notwendigkeit von Folgemaßnahmen zu der Konferenz,

unter Hinweis auf den von der Lenkungsgruppe der Konferenz auf ihrer fünften Tagung gefassten Beschluss, ihre Aktivitäten im Rahmen des Prozesses der "Weiterverfolgung der Genfer Konferenz von 1996 über die Problembereiche Flüchtlinge, Vertriebene, Migration und Asylfragen" für einen Zeitraum von fünf Jahren fortzusetzen,

mit Genugtuung über den Arbeitsplan für die Themenbereiche, den das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europarat im Einklang mit den von der Lenkungsgruppe auf ihrer fünften Tagung verabschiedeten Empfehlungen gemeinsam erstellt haben,

sowie mit Genugtuung über die vom 11. bis 13. Dezember 2000 in Kiew abgehaltene erste Sachverständigentagung im Rahmen des kürzlich eingeleiteten thematischen Prozesses über Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit sowie über die internationalen Anstrengungen zur Verbesserung der Migrations- und Grenzkontrolle, unter gebührender Beachtung von Flüchtlingsschutzfragen, und alle federführenden Organisationen ermutigend, den Arbeitsplan weiter umzusetzen,

in Bekräftigung der Auffassung der Konferenz, dass zwar die betroffenen Länder selbst die Hauptverantwortung für die Auseinandersetzung mit den durch die Vertreibung von Bevölkerungsteilen hervorgerufenen Problemen tragen und dass diese Fragen als einzelstaatliche Prioritäten angesehen werden müssen, jedoch gleichzeitig in Anerkennung der Notwendigkeit verstärkter internationaler Unterstützung für die einzelstaatlichen Anstrengungen, die die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten unternehmen, um diesen Verpflichtungen im Rahmen des Aktionsprogramms der Konferenz wirksam nachzukommen,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, wenn es um die Erarbeitung von Strategien und praktischen Instrumenten für einen wirksameren Kapazitätsaufbau in den Herkunftsländern und um den Ausbau von Programmen zur Behandlung der verschiedenen Problemfel-

der geht, die für die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten von Belang sind,

Kenntnis nehmend von den positiven Ergebnissen, die die Umsetzung des Aktionsprogramms zeitweilig hat,

überzeugt davon, dass die praktischen Maßnahmen weiter verstärkt werden müssen und der regionale Ansatz weiter beibehalten werden muss, damit das Aktionsprogramm wirksam umgesetzt werden kann,

daran erinnernd, dass der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen unerlässlich sind, wenn Massenvertreibungen der Bevölkerung verhindert werden sollen,

eingedenk dessen, dass die Befolgung der in dem Aktionsprogramm enthaltenen Grundsätze und Empfehlungen erleichtert werden sollte und dass sie nur dadurch sichergestellt werden kann, dass alle interessierten Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteure in dieser Hinsicht zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹⁶⁷;

2. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verstärkte Anstrengungen zu unternehmen und bei den Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten stärker zusammenzuarbeiten, und begrüßt die positiven Ergebnisse, die sie bei der Umsetzung des Aktionsprogramms der Konferenz¹⁶⁸ erzielt haben;

3. *bittet* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, dem Abkommen von 1951¹⁶⁹ und dem Protokoll von 1967¹⁷⁰ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beizutreten und sie voll umzusetzen;

4. *fordert* die Staaten und die interessierten internationalen Organisationen *auf*, die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsprogramm auf geeignete Weise und in angemessenem Umfang in einem Geist der Solidarität und der Lastenteilung zu unterstützen;

5. *bittet* die internationalen Finanz- und sonstigen Institutionen, zur Finanzierung von Projekten und Programmen beizutragen, die im Rahmen dieser Folgemaßnahmen unternommen werden;

¹⁶⁸ A/51/341 und Corr.1, Anhang.

¹⁶⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁷⁰ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

6. *bittet* die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, ihre bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken und gleichzeitig bei der Durchführung dieser Maßnahmen ein Gleichgewicht zwischen ihren Verpflichtungen und ihren Interessen zu wahren;

7. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, künftig noch stärker für die dem Aktionsprogramm zugrunde liegenden Grundsätze einzutreten, insbesondere für die Grundsätze des Menschenrechts- und des Flüchtlingssschutzes, und durch Unterstützung auf hoher politischer Ebene dafür zu sorgen, dass die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsprogramm durchgeführt werden;

8. *bittet* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration, ihre Beziehungen zu den anderen internationalen Schlüsselakteuren, wie beispielsweise dem Europarat, der Europäischen Kommission und anderen Menschenrechts-, Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, zu vertiefen, um die breit gefächerten und komplexen Problemfelder bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem Aktionsprogramm besser angehen zu können;

9. *begrüßt* die Fortschritte, die beim Aufbau einer Zivilgesellschaft erzielt wurden, insbesondere durch den Aufbau des nichtstaatlichen Sektors und den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den nichtstaatlichen Organisationen und den Regierungen in einer Reihe von Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass zwischen der Einhaltung der Grundsätze des Aktionsprogramms und den bei der Förderung einer Zivilgesellschaft erzielten Fortschritten, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, ein Zusammenhang besteht;

10. *legt* den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, sich an dem Folgeprozess der Konferenz zu beteiligen, und bittet sie, den Prozess des konstruktiven multinationalen Dialogs zwischen einer großen Anzahl betroffener Länder stärker zu unterstützen;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, Folgemaßnahmen zu dem Aktionsprogramm durchzuführen, die die Achtung vor den Menschenrechten gewährleisten sollen, da dies ein wichtiger Faktor bei der Bewältigung von Wanderbewegungen, der Festigung der Demokratie und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stabilität ist;

12. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Maßnahmen auf der Grundlage der strikten Einhaltung aller Grundsätze des Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts, zu ergreifen, um Situationen zu verhindern, die zu neuen Strömen von Flüchtlingen und Vertriebenen und zu anderen Formen der unfreiwilligen Migration führen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem Aktionsprogramm Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 56/135

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/578, Ziffer 18)¹⁷¹.

56/135. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/77 vom 4. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁷² und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker¹⁷³,

unter Hinweis auf die Erklärung von Khartum¹⁷⁴ und die Empfehlungen betreffend Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika¹⁷⁵, die von der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum abgehaltenen Ministertagung verabschiedet wurden,

mit Genugtuung über den Beschluss CM/Dec.598 (LXXIV) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vierundsiebzigsten ordentlichen Tagung vom 5. bis 8. Juli 2001 in Lusaka verabschiedet wurde¹⁷⁶,

sowie mit Genugtuung über den Beschluss AHG/Dec.165 (XXXVII) betreffend den fünfzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer siebenunddreißigsten ordent-

¹⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Irland, Italien, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Uganda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

¹⁷² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹⁷³ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

¹⁷⁴ A/54/682, Anlage I.

¹⁷⁵ Ebd., Anlage II.

¹⁷⁶ Siehe A/56/457, Anlage II.

lichen Tagung vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka verabschiedet wurde¹⁷⁷,

in Anbetracht dessen, dass 2001 der fünfzigste Jahrestag des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁷⁸ begangen wird, das zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967¹⁷⁹, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

in Anerkennung dessen, dass die in den genannten Übereinkommen verankerten grundlegenden Prinzipien und Rechte ein solides Rechtsschutzregime bilden, das es Millionen von Flüchtlingen ermöglicht hat, Schutz vor bewaffneten Konflikten und Verfolgung zu finden,

unter Hinweis auf den Umfassenden Umsetzungsplan, den die von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit vom 27. bis 29. März 2000 in Conakry abgehaltene Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen verabschiedet hat, und feststellend, dass der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit den Plan auf seiner zweiundsiebzigsten ordentlichen Tagung gebilligt hat¹⁸⁰,

mit Lob für die Erste Ministerkonferenz der Organisation der afrikanischen Einheit über Menschenrechte in Afrika, die vom 12. bis 16. April 1999 in Grand-Baie (Mauritius) stattfand, und unter Hinweis auf die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsplan, die von der Konferenz verabschiedet wurden, den für Flüchtlinge und Vertriebene relevanten Fragen gewidmet wird,

die Beiträge *aner kennend*, die afrikanische Staaten zur Ausarbeitung regionaler Normen für den Schutz von Flüchtlingen und Rückkehrern leisten, und mit Genugtuung feststellend, dass die Asylländer in humanitärer Gesinnung und im Geiste afrikanischer Solidarität und Brüderlichkeit Flüchtlinge aufgenommen haben,

sowie aner kennend, dass die Staaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen von Vertreibungen vorgehen und Bedingungen schaffen müssen, die dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene ermöglichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Staaten auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen,

überzeugt davon, dass die Fähigkeit der Staaten zur Gewährung von Hilfe und Schutz für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene gestärkt werden muss, sowie davon, dass die internationale Gemeinschaft im Rahmen der Lastenteilung ihre materielle, finanzielle und technische Hilfe für die Länder, in denen sich Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene aufhalten, aufstocken muss,

mit Genugtuung aner kennend, dass die internationale Gemeinschaft bereits ein gewisses Maß an Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene sowie für die Gastländer in Afrika leistet,

mit großer Sorge feststellend, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist,

betonend, dass die Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung für die afrikanischen Flüchtlinge seitens der internationalen Gemeinschaft ausgewogen und ohne Diskriminierung erfolgen soll,

in der Erwägung, dass unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Frauen und Kinder die Mehrzahl der von einem Konflikt betroffenen Bevölkerung ausmachen und dass sie die Hauptopfer von Greueln und anderen Konfliktfolgen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸¹ sowie von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹⁸²;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die sich verschlechternde sozioökonomische Lage, verschärft durch politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Naturkatastrophen, dazu geführt hat, dass die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat, und ist insbesondere weiterhin besorgt über die Auswirkungen umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Sicherheit, die sozioökonomische Lage und die Umwelt der Asylländer;

3. *ermutigt* die afrikanischen Staaten, die vollinhaltliche Umsetzung und Weiterverfolgung des Umfassenden Umsetzungsplans sicherzustellen, den die von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁷² in Conakry abgehaltene Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen verabschiedet hat;

¹⁷⁷ Ebd., Anlage I.

¹⁷⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁷⁹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁸⁰ Siehe A/55/286, Anlage I, Beschluss CM/Dec.531 (LXXII), Ziffer 8.

¹⁸¹ A/56/335.

¹⁸² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/56/12)*.

4. *fordert* eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstige an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen;

5. *spricht* dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung* für die Führungskompetenz *aus*, die er seit seinem Amtsantritt im Januar 2001 unter Beweis gestellt hat, und würdigt das Amt des Hohen Kommissars für die fortwährenden Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika die Hilfe und den Schutz zu gewähren, die sie benötigen;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass am 12. und 13. Dezember 2001 in Genf eine Ministertagung der Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge stattfinden soll, und legt den afrikanischen Vertragsstaaten des Abkommens nahe, aktiv an dieser Veranstaltung mitzuwirken;

7. *begrüßt* den vom Amt des Hohen Kommissars eingeleiteten Prozess weltweiter Konsultationen über den internationalen Rechtsschutz, der ein wichtiges Forum für die offene Erörterung der komplexen rechtlichen und operativen Fragen auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bietet, und bittet in diesem Zusammenhang die afrikanischen Staaten, weiter aktiv an diesem Prozess mitzuwirken, um ihre regionale Perspektive einzubringen und so sicherzustellen, dass den speziellen Belangen Afrikas gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird;

8. *erklärt erneut*, dass das Abkommen von 1951¹⁷⁸ und das Protokoll von 1967¹⁷⁹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bilden, legt den afrikanischen Staaten nahe, soweit noch nicht geschehen, diesen Übereinkünften beizutreten, und fordert die Vertragsstaaten der Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtung auf ihre Ideale erneut zu bekräftigen und ihre Bestimmungen zu achten und einzuhalten;

9. *stellt fest*, dass die Staaten sich mit den tieferen Vertreibungsursachen in Afrika auseinandersetzen müssen, und fordert die afrikanischen Staaten, die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, durch konkrete Maßnahmen den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, und großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten und Programmen zur Linderung ihrer Not zu leisten;

10. *stellt außerdem fest*, dass unter anderem zwischen Menschenrechtsverletzungen, Armut, Naturkatastrophen, Umweltschäden und der Vertreibung von Bevölkerungsteilen ein Zusammenhang besteht, und fordert verstärkte und konzentrierte Bemühungen von Seiten der Staaten, um in Zu-

sammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit die Menschenrechte für alle zu fördern und zu schützen und diese Probleme anzugehen;

11. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika zusammenzuarbeiten;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den derzeit von den afrikanischen Staaten, der Organisation der afrikanischen Einheit und den subregionalen Organisationen unternommenen Anstrengungen zur Vermittlung und Konfliktbeilegung sowie von der Einrichtung regionaler Mechanismen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und fordert alle in Betracht kommenden Parteien nachdrücklich auf, sich mit den humanitären Folgen von Konflikten auseinanderzusetzen;

13. *spricht* denjenigen afrikanischen Regierungen und der jeweiligen Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen Gegebenheiten und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen auch weiterhin die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verbunden sind;

14. *verleiht ihrer Besorgnis* über Situationen *Ausdruck*, in denen das Grundprinzip des Asyls durch widerrechtliche Ausweisungen, Zurückweisungen oder die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Unversehrtheit, der Würde und des Wohls der Flüchtlinge gefährdet ist;

15. *fordert* die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihrer Mandate alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Rechtsschutzes für Flüchtlinge zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter von Flüchtlingslagern nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird;

16. *beklagt* die Verluste an Menschenleben, die Verletzungen und anderen Formen der Gewalt, die Bedienstete des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars erlitten haben, fordert die Staaten, Konfliktparteien und alle anderen maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und ihre Entführung zu verhindern sowie ihre Sicherheit zu gewährleisten, fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu

stellen, und fordert die Hilfsorganisationen und ihre Mitarbeiter auf, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Länder zu befolgen, in denen sie im Einsatz sind;

17. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Organisation der afrikanischen Einheit, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die zur Unterstützung des Systems des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen bestehenden Partnerschaften zu stärken und neu zu beleben sowie neue aufzubauen;

18. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, ihre Unterstützung der afrikanischen Regierungen durch geeignete Kapazitätsaufbaumaßnahmen zu verstärken, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung der die Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung der Fähigkeit zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen und die Aufstockung der Kapazitäten zur Koordinierung der humanitären Tätigkeiten;

19. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar die vorrangige Lösung ist, dass jedoch gegebenenfalls die Integration im Asylland und die Wiederansiedlung in einem Drittland ebenfalls tragfähige Alternativen zur Auseinandersetzung mit der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem jeweiligen Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

20. *stellt mit Befriedigung fest*, dass dank der vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen freiwillig in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

21. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lastenteilung auf die Anträge afrikanischer Flüchtlinge auf Wiederansiedlung in Drittländern positiv zu reagieren, und stellt mit Genugtuung fest, dass einige afrikanische Länder Wiederansiedlungsorte für Flüchtlinge angeboten haben;

22. *begrüßt* die Programme, die das Amt des Hohen Kommissars mit den Gastregierungen, den Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der internatio-

nenalen Gemeinschaft durchführt, um gegen die durch die Anwesenheit von Flüchtlingspopulationen verursachten Umweltfolgen anzugehen;

23. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

24. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die hohe Verweildauer von Flüchtlingen in bestimmten afrikanischen Ländern und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine Programme in Übereinstimmung mit seinem Mandat in den Gastländern laufend zu überprüfen und dabei den zunehmenden Bedürfnissen der Flüchtlinge Rechnung zu tragen;

25. *betont* die Notwendigkeit, dass das Amt des Hohen Kommissars regelmäßig Statistiken über die Anzahl der außerhalb der Flüchtlingslager lebenden Flüchtlinge in bestimmten afrikanischen Ländern zusammenstellt, damit die Bedürfnisse dieser Flüchtlinge ermittelt und berücksichtigt werden können;

26. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil der für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

27. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Deckung der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen und -kindern und von Vertriebenen, namentlich denjenigen, die eines speziellen Schutzes bedürfen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

28. *fordert* die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars *auf*, erneut Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Rechte, die Bedürfnisse und die Würde älterer Flüchtlinge voll geachtet werden und dass im Rahmen geeigneter Programmaktivitäten darauf eingegangen wird;

29. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen an Schutz und Hilfe zu entsprechen, erinnert in diesem Zusammenhang an die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen¹⁸³ und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, unter der Führung der zuständigen Organisationen der Ver-

¹⁸³ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

einten Nationen großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten und Programmen zur Linderung der Not der Binnenvertriebenen zu leisten;

30. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung darüber zu informieren;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt "Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen: Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2002 mündlich Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/136

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/578, Ziffer 18)¹⁸⁴.

56/136. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/172 vom 23. Dezember 1994, 50/150 vom 21. Dezember 1995, 51/73 vom 12. Dezember 1996, 52/105 vom 12. Dezember 1997, 53/122 vom 9. Dezember 1998 und 54/145 vom 17. Dezember 1999,

im Bewusstsein dessen, dass die Mehrheit der Flüchtlinge Kinder und Frauen sind,

in Anbetracht dessen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und am meisten Gefahr laufen, Opfer von Vernachlässigung, Gewalt, militärischer Zwangsrekrutierung und sexueller Nötigung zu werden, und daher besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen am ehesten durch die Rückkehr zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen ein Ende findet,

im Hinblick auf die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Mai 1994 herausge-

gebenen überarbeiteten Richtlinien für Flüchtlingskinder und die Erarbeitung eines Katalogs von Nothilfemaßnahmen, die dem Amt des Hohen Kommissars, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen die Koordinierung und das bessere Eingehen auf die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger erleichtern sollen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen unternehmen, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu identifizieren und ausfindig zu machen, und erfreut über ihre Bemühungen um die Wiedervereinigung der Flüchtlinge mit ihren Familien,

erfreut über die Bemühungen, die der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen unternimmt, um Flüchtlinge wieder mit ihren Familien zu vereinigen,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die der Hohe Kommissar unternimmt, um sicherzustellen, dass Flüchtlingen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie der Auffassung, dass in dieser Hinsicht weitere verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁸⁵ sowie des Abkommens von 1951¹⁸⁶ und des Protokolls von 1967¹⁸⁷ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁸⁹;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die weiter bestehende Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge *Ausdruck* und unterstreicht nochmals, dass es dringend notwendig ist, frühzeitig ihre Identität festzustellen sowie rechtzeitig über detaillierte und genaue Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort zu verfügen;

4. *betont*, wie wichtig es ist, dass ausreichende Ressourcen für Programme zur Identifikation und Ausfindigmachung unbegleiteter Minderjähriger zur Verfügung gestellt werden;

5. *fordert* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *auf*, in Anbetracht der Wichtigkeit der Wahrung der Familieneinheit in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Politiken in seine Programme einzubeziehen, die darauf

¹⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Botsuana, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guinea, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Madagaskar, Malawi, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Panama, Sierra Leone, Sudan, Syrische Arabische Republik und Türkei.

¹⁸⁵ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁸⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁸⁷ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁸⁸ A/56/333 und Corr.1.

¹⁸⁹ Siehe A/56/453.

abzielen, die Trennung von Flüchtlingsfamilien zu verhindern;

6. *fordert* alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen zu beschleunigen;

7. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Mittel zu mobilisieren, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge angemessen sind und die ihnen die Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

8. *fordert* alle Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, und fordert in diesem Zusammenhang die Vertragsstaaten auf, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹⁰ und der damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente unter Berücksichtigung der Resolution 2, die auf der im Dezember 1995 in Genf abgehaltenen sechszwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde, sowie die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁸⁵, die den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern einen besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll einzuhalten;

9. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Zwangsrekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

10. *fordert* den Generalsekretär, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, das Sekretariatsamt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen internationalen Organisationen *auf*, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen angemessene Hilfe auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Bildung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

11. *ermutigt* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte in seinen Bemühungen um eine stärkere weltweite Bewusstseinsbildung und die Mobilisierung der Behörden und der Öffentlichkeit für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, namentlich minderjährigen Flüchtlingen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in seinem Bericht den Mädchen unter den Flüchtlingen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

RESOLUTION 56/137

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/578, Ziffer 18)¹⁹¹.

56/137. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes¹⁹² und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine zweiundfünfzigste Tagung¹⁹³ und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

unter Hinweis auf die seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung¹⁹⁴ jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar seit seinem Amtsantritt im Januar 2001 unter Beweis gestellt hat, und mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen,

¹⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁹² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechszwanzigste Tagung, Beilage 12 (A/56/12).*

¹⁹³ *Ebd., Beilage 12A (A/56/12/Add.1).*

¹⁹⁴ Resolution 428 (V).

¹⁹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine zweiundfünfzigste Tagung¹⁹³;

2. *begrüßt* den fünfzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁹⁵, stellt fest, dass das Abkommen und das dazugehörige Protokoll von 1967¹⁹⁶ durchgehend als Eckpfeiler des Regimes für den internationalen Rechtsschutz von Flüchtlingen fungiert haben, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einberufung einer Ministertagung der Vertragsstaaten als Ausdruck ihres gemeinsamen Eintretens für die vollinhaltliche und wirksame Durchführung des Abkommens und des Protokolls und für die Werte, die sie verkörpern;

3. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 und das Protokoll von 1967 weiterhin die Grundlage des internationalen Regelwerks für Flüchtlinge bilden, erkennt an, wie wichtig ihre vollinhaltliche Anwendung durch die Vertragsstaaten ist, stellt mit Genugtuung fest, dass inzwischen 141 Staaten Vertragspartei eines oder beider Rechtsakte sind, ermutigt das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Staaten, sich verstärkt um die Förderung einer höheren Zahl von Beitritten zu diesen Rechtsakten und ihrer vollinhaltlichen Durchführung zu bemühen, und unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass jetzt 53 Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁹⁷ sind, und dass 25 Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹⁹⁸ sind, und ermutigt den Hohen Kommissar, seine Tätigkeiten zu Gunsten der Staatenlosen fortzusetzen;

5. *begrüßt* den von dem Amt des Hohen Kommissars eingeleiteten Prozess weltweiter Konsultationen über den internationalen Rechtsschutz und erkennt an, wie wichtig diese als ein Forum für die offene Erörterung komplexer rechtlicher und operativer Fragen auf dem Gebiet des Rechtsschutzes sind;

6. *erklärt erneut*, dass der internationale Rechtsschutz eine dynamische und maßnahmenorientierte Aufgabe ist, die in Zusammenarbeit mit den Staaten und anderen Partnern durchgeführt wird, um unter anderem den Empfang, die Aufnahme und die Behandlung von Flüchtlingen zu fördern und zu erleichtern und dauerhafte, schutzorientierte Lösungen zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen;

7. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann;

8. *fordert* alle Staaten sowie die zuständigen nicht-staatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Staaten auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, insbesondere die Last der Entwicklungs- und Übergangsländer, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen umfangreicher Flüchtlingspopulationen, vor allem in Entwicklungs- und Übergangsländern, anzugehen;

9. *bekräftigt nachdrücklich* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Rechtsschutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt, dass die freiwillige Rückführung, unterstützt durch die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

10. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, bei denen keine Notwendigkeit internationalen Rechtsschutzes festgestellt wurde, zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

11. *erkennt an*, dass dem Hohen Kommissar rechtzeitig ausreichende Mittel zur Verfügung stehen müssen, damit er seine mandatsmäßigen Aufgaben auf wirksame und ausgewogene Weise wahrnehmen kann, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, unverzüglich auf den von seinem Amt herausgegebenen weltweiten Appell zur Deckung des Mittelbedarfs für seinen jährlichen Programmhaushalt zu reagieren;

12. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, mit Hilfe dieser nachhaltigen Unterstützung das ihm auf Grund seiner Satzung und der darauf folgenden Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter

¹⁹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁹⁶ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁹⁷ Ebd., Vol. 360, Nr. 5158.

¹⁹⁸ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig in enger Zusammenarbeit mit seinen maßgeblichen Partnern zu erfüllen;

13. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und in seinen Bericht auch die Ergebnisse der weltweiten Konsultationen über den internationalen Rechtsschutz aufzunehmen.

RESOLUTION 56/138

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/579, Ziffer 16)¹⁹⁹.

56/138. Die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer Resolutionen über die Rechte des Kindes²⁰⁰, insbesondere der Resolutionen 55/78 und 55/79 vom 4. Dezember 2000, und mit Dank Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/75 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001²⁰¹,

angesichts der Vertagung der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder auf Grund außergewöhnlicher Umstände,

mit Genugtuung über die bislang erzielten Fortschritte bei der Vorbereitung der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, einschließlich ihres Ergebnisdokuments, und erneut erklärend, dass die Versammlung auf ihrer Sondertagung nicht nur die Fortschritte bei der Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans für die Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger

Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden²⁰², und die dabei erzielten Ergebnisse überprüfen, sondern auch neuerliche Verpflichtungen eingehen und künftige Maßnahmen zu Gunsten der Kinder in der kommenden Dekade erwägen wird,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "Wir, die Kinder: Überprüfung der Weiterverfolgung des Weltkindergipfels zum Ende der Dekade"²⁰³, den Berichten des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁰⁴ und über Kinder und bewaffnete Konflikte²⁰⁵ sowie dem Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte²⁰⁶;

2. *begrüßt* es, dass bis zum 18. Oktober 2001 zehn Staaten Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie²⁰⁷ geworden sind, sodass es am 18. Januar 2002 in Kraft treten konnte, und dass bis zum 12. November 2001 zehn Staaten Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²⁰⁸ geworden sind, sodass es am 12. Februar 2002 in Kraft treten konnte;

3. *begrüßt außerdem* die Verabschiedung des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁰⁹, sowie die große Zahl der Ratifikationen des Übereinkommens (Nr. 138) der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und des Übereinkommens (Nr. 182) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit;

4. *begrüßt* die Einberufung des zweiten Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) und die zu seiner Vorbereitung abgehaltenen regionalen beratenden Tagungen und bittet die Mitgliedstaaten und Beobachter, ihre Beteiligung an dem Kongress auf hoher politischer Ebene zu gewährleisten;

5. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Be-

¹⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁰⁰ Resolutionen 50/153, 51/77, 52/107, 53/128 und 54/149.

²⁰¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁰² A/45/625, Anlage.

²⁰³ A/S-27/3.

²⁰⁴ A/56/203.

²⁰⁵ A/56/342-S/2001/852.

²⁰⁶ Siehe A/56/453.

²⁰⁷ Resolution 54/263, Anlage II.

²⁰⁸ Ebd., Anlage I.

²⁰⁹ Resolution 55/25, Anlage II.

richt über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle enthält;

b) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission Berichte vorzulegen, die sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthalten, und dabei die bestehenden Mandate der maßgeblichen Organe und deren Berichte zu berücksichtigen;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, eine eingehende Untersuchung der Frage der Gewalt gegen Kinder zu veranlassen, in der die Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder berücksichtigt werden, sowie den Mitgliedstaaten Empfehlungen zu angemessenen Maßnahmen, einschließlich wirksamer Abhilfe-, Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen, zur Prüfung vorzulegen;

d) ihre umfassende Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" wieder aufzunehmen.

RESOLUTION 56/139

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/579, Ziffer 16)²¹⁰.

56/139. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/78 vom 4. Dezember 2000 und alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich der einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen und auf die Erklärung und den Aktionsplan, die auf dem vom 27. bis 31. August 1996 in

²¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mauritius, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Stockholm abgehaltenen Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet wurden²¹¹, sowie auf die Ergebnisdokumente der vor kurzem erfolgten fünfjährigen Überprüfungen der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²¹² und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung²¹³,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben sowie dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, dem Inzest, der verfrühten Heirat, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Genitalverstümmelung werden,

aner kennend, dass es notwendig ist, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen,

zutiefst besorgt darüber, dass Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten gehören, weswegen ihr Entwicklungspotenzial eingeschränkt ist,

besorgt darüber, dass Mädchen außerdem Opfer sexuell übertragbarer Krankheiten und des HI-Virus werden, wodurch ihre Lebensqualität beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung ausgesetzt sind,

in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²¹⁴ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²¹⁵ verankert ist,

sowie in Bekräftigung der Politischen Erklärung²¹⁶ und der Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing²¹⁷, die die Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" verabschiedete,

ferner in Bekräftigung des auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplans von Dakar²¹⁸,

²¹¹ A/51/385, Anlage.

²¹² Resolution S-21/2, Anlage.

²¹³ Resolution S-24/2, Anlage.

²¹⁴ Resolution 34/180, Anlage.

²¹⁵ Resolution 44/25, Anlage.

²¹⁶ Resolution S-23/2, Anlage.

²¹⁷ Resolution S-23/3, Anlage.

²¹⁸ Siehe *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

in *Bekräftigung* der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids, die von der Generalversammlung auf ihrer sechsundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurde²¹⁹,

1. *betont*, dass die Rechte, die den Mädchen in allen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²¹⁵ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²¹⁴, garantiert werden, umgehend in vollem Umfang verwirklicht werden müssen und dass diese Übereinkünfte von allen Staaten ratifiziert werden müssen;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²²⁰ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

3. *begrüßt* die Verabschiedung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²²¹ sowie betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie²²², und bittet die Staaten, die vorrangige Unterzeichnung und Ratifikation der Fakultativprotokolle zu erwägen, damit sie so bald wie möglich in Kraft treten können;

4. *begrüßt außerdem* die vom Generalsekretär auf dem Weltbildungsforum eingeleitete Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung;

5. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auf bilateraler Ebene und zusammen mit den internationalen Organisationen und privaten Gebern verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Weltbildungsforums, insbesondere die Beseitigung geschlechtsspezifischer Disparitäten bei der Primar- und Sekundarschulbildung bis zum Jahr 2005, zu verwirklichen und zu diesem Zweck die Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen, und bekräftigt die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²³ enthaltene Verpflichtung;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, Maßnahmen zur Beseitigung der in Ziffer 33 der Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing²¹⁷ genannten Hindernisse zu ergreifen, die die Verwirklichung der in der Aktionsplattform von Beijing²²⁴ festgelegten Ziele auch weiterhin erschweren, gegebenenfalls auch durch die Verstärkung der einzelstaatlichen Mechanismen für die Durchführung von Politiken und Pro-

grammen zu Gunsten von Mädchen, und in einigen Fällen die Koordinierung zwischen den für die Verwirklichung der Menschenrechte von Mädchen verantwortlichen Institutionen zu verbessern, wie in den Weiteren Maßnahmen und Initiativen angegeben;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Gesetzesreformen einzuleiten, um sicherzustellen, dass Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können, wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen und den Programmen und Politiken zu Gunsten von Mädchen die Rechte des Kindes zugrunde zu legen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und Letzteres gegebenenfalls anzuhängen;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegangen sind, und die Zusage zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing einzuhalten;

10. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor Genitalverstümmelung, Vergewaltigung, Gewalt in der Familie, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung sowie Kinderprostitution und Kinderpornografie, und altersgerechte, sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

11. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam die Aktionsplattform von Beijing weiter umzusetzen, insbesondere die strategischen Ziele, die sich auf Mädchen beziehen, und die Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz der vom Krieg betroffenen Mädchen zu ergreifen und sie insbesondere vor sexuell übertragbaren Krankheiten wie beispielsweise HIV/Aids und vor geschlechtsbezogener Gewalt, namentlich Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch, Folter, sexueller Ausbeutung, Entführung und Zwangsarbeit zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Gewährung humanitärer Hilfe und der

²¹⁹ Resolution S-26/2, Anlage.

²²⁰ Resolution 54/4, Anlage.

²²¹ Resolution 54/263, Anlage I.

²²² Ebd., Anlage II.

²²³ Siehe Resolution 55/2.

²²⁴ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen auf die besonderen Bedürfnisse der vom Krieg betroffenen Mädchen einzugehen;

13. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Rechte des Kindes zu achten, zu schützen und zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Situationen vor, während und nach Konflikten, und fordert die Ergreifung von Sonderinitiativen, um allen Rechten und Bedürfnissen der vom Krieg betroffenen Mädchen gerecht zu werden;

14. *begrüßt* die Abhaltung der Internationalen Konferenz über vom Krieg betroffene Kinder vom 10. bis 17. September 2000 in Winnipeg (Kanada) und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Agenda von Winnipeg für vom Krieg betroffene Kinder²²⁵;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, disziplinübergreifende und koordinierte einzelstaatliche Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden und in denen Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso festgelegt werden sollen wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen;

16. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Sektoren der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

17. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²²⁶, dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, bei Landeskooperationsprogrammen im Einklang mit

den einzelstaatlichen Prioritäten, so auch durch den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen²²⁷;

18. *ersucht* alle Menschenrechts-Vertragsorgane, Sonderverfahren und sonstigen Menschenrechtsmechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, im Rahmen der Ausübung ihrer Mandate regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

19. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, Unterstützungsmaßnahmen und Bemühungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform von Beijing und den Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing enthaltenen Zielvorstellungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

20. *betont*, dass es geboten ist, eine sachbezogene Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing unter dem Blickwinkel aller Lebensphasen durchzuführen, um Lücken und Hindernisse im Umsetzungsprozess aufzuzeigen und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform auszuarbeiten;

21. *begrüßt* die Abhaltung des zweiten Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) und die zu seiner Vorbereitung abgehaltenen regionalen beratenden Tagungen, mit dem Ziel, die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans, die auf dem ersten Weltkongress verabschiedet wurden²¹¹, zu überprüfen und die Maßnahmen zur Beseitigung der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung von Kindern zu verstärken, und bittet die Mitgliedstaaten und Beobachter, ihre Beteiligung an dem zweiten Weltkongress auf hoher politischer Ebene zu gewährleisten;

22. *legt* den Regionalkommissionen und anderen Regionalorganisationen *nahe*, Aktivitäten zur Unterstützung des zweiten Weltkongresses durchzuführen;

23. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, bei der Arbeit der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder die Integration einer geschlechtsspezifischen Perspektive sowie die Bedürfnisse und Rechte von Mädchen zu berücksichtigen.

²²⁵ A/55/467-S/2000/973, Anlage.

²²⁶ Zuvor "Verwaltungsausschuss für Koordinierung" (siehe Beschluss 2001/321 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Oktober 2001).

²²⁷ Siehe A/53/226, Ziffern 72-77, und A/53/226/Add.1, Ziffern 88-98.

RESOLUTION 56/140

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/580, Ziffer 7)²²⁸.

56/140. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/80 vom 4. Dezember 2000 und frühere Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 40/131 vom 13. Dezember 1985, mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen eingerichtet hat,

ferner unter Hinweis darauf, dass das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich indigene Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und dass die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

in dieser Hinsicht *erfreut* über den Beitrag, den die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zur Verwirklichung der Ziele der Dekade leistete,

sowie erfreut über die Ernennung eines Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen, dessen Mandat in der Resolution 2001/57 der Kommission vom 24. April 2001 beschrieben wird²²⁹,

anerkennend, dass es geboten ist, die indigenen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt²³⁰ zu konsultie-

ren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und dass eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, so auch Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zu verstärken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt²³¹;

2. *erklärt*, dass sie sich des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der indigenen Bevölkerungsgruppen bewusst und davon überzeugt ist, dass die Entwicklung der indigenen Bevölkerungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird;

3. *hebt hervor*, wie wichtig die Stärkung der Humanressourcen und der institutionellen Kapazität der indigenen Bevölkerungsgruppen ist, damit sie eigene Lösungen für ihre Probleme erarbeiten können;

4. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte als Koordinatorin der Dekade,

a) die Ziele der Dekade weiter zu fördern und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den besonderen Belangen indigener Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

b) im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit freiwilligen Beiträgen der Verbreitung von Informationen über die Lage, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen indigener Bevölkerungsgruppen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, für die Öffentlichkeit, insbesondere für junge Menschen, bestimmte Projekte, Sonderveranstaltungen, Ausstellungen und andere Aktivitäten zu organisieren;

c) der Generalversammlung über den Generalsekretär einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

5. *erklärt erneut*, dass die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte indigener Bevölkerungsgruppen eines der Hauptziele der Dekade darstellt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass Vertreter der indigenen Bevölkerungsgruppen wirksam an der gemäß der Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995²³² einge-

²²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Island, Italien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Suriname, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²²⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²³⁰ Resolution 50/157, Anlage.

²³¹ A/56/206.

²³² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

richteten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Kommission mitwirken, die damit beauftragt ist, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte indigener Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten;

6. *begrüßt* den Beschluss 2001/316 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001 über das Ständige Forum für indigene Fragen;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) im Benehmen mit den indigenen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

b) sich im Benehmen mit den indigenen Bevölkerungsgruppen bemühen, diesen Gruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entscheidungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

c) nationale Komitees oder andere Mechanismen unter Beteiligung indigener Bevölkerungsgruppen schaffen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den indigenen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

d) Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt entrichten;

e) gemeinsam mit anderen Gebern Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen entrichten, um den Vertretern indigener Bevölkerungsgruppen dabei behilflich zu sein, an der Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und an der allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitzuwirken, die damit beauftragt ist, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte indigener Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten;

f) erwägen, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der indigenen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

g) in Zusammenarbeit mit den indigenen Bevölkerungsgruppen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Mittel für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

8. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen und Sekretariate der Vereinten Nationen sowie die sonstigen regionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der indige-

nen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und dafür mehr Mittel bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden indigenen Bevölkerungsgruppen, namentlich indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den indigenen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu bestimmen;

und lobt alle Institutionen, Programme, Organisationen sowie die regionalen und internationalen Organisationen, die dies bereits getan haben;

9. *beschließt*, dass der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen auch dafür herangezogen werden soll, die Vertreter indigener Gemeinwesen und Organisationen dabei zu unterstützen, als Beobachter an den Tagungen des Ständigen Forums für indigene Fragen teilzunehmen;

10. *appelliert* an alle Regierungen und Organisationen, die Entrichtung von Beiträgen an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen zu erwägen, wenn möglich mit einer erheblichen Steigerung der Beitragshöhe;

11. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, dass koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend indigene Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen abgegeben wurden, nämlich auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, der vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz, dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und dem vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfel, sowie auf anderen einschlägigen internationalen Konferenzen;

12. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Generalsekretär einen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/141

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/582, Ziffer 17)²³³.

56/141. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten²³⁴ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militä-

rischer Intervention, Aggression und Besetzung, die von der Menschenrechtskommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung²³⁵ und vorangegangenen Tagungen verabschiedet wurden,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, einschließlich der Resolution 55/85 vom 4. Dezember 2000,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die unter anderem für das Selbstbestimmungsrecht der Völker eintritt, die unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung stehen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker²³⁶,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Zurückweisung* fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und *bekräftigt* ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

²³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Irak, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Singapur, Somalia, St. Lucia, Suriname, Thailand, Togo, Tschad, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.

²³⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²³⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²³⁶ A/56/295.

RESOLUTION 56/142

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/582, Ziffer 17)²³⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Mikronesien (Föderierte Staaten von).

56/142. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

²³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern und Palästina.

unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakete²³⁸, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²³⁹, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁴⁰ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁴¹,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen²⁴²,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴³,

mit dem Ausdruck der Hoffnung auf die sofortige Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage und die rasche Herbeiführung einer endgültigen Regelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung, das keinem Veto unterliegt, bald ausüben wird;

3. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

RESOLUTION 56/143

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.1, Ziffer 24)²⁴⁴.

²³⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²³⁹ Resolution 217 A (III).

²⁴⁰ Resolution 1514 (XV).

²⁴¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁴² Siehe Resolution 50/6.

²⁴³ Siehe Resolution 55/2.

²⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

56/143. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴⁵, Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁴⁶, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe²⁴⁷ und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt auflegte, sowie auf alle ihre darauf folgenden einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass Freiheit von Folter ein Recht ist, das unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten innerer oder internationaler Unruhen oder bewaffneter Konflikte,

ferner unter Hinweis darauf, dass auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte nachdrücklich erklärt wurde, dass die Bemühungen um die Abschaffung der Folter sich in erster Linie auf die Vorbeugung konzentrieren sollen, und die baldige Annahme eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gefordert wurde, mit dessen Hilfe ein vorbeugendes System regelmäßiger Inspektionen von Haftanstalten geschaffen werden soll,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Regierungen, die rasche und vollinhaltliche Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu fördern, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁴⁸, insbesondere des Abschnitts, der sich mit der Freiheit von Folter befasst und in dem es heißt, dass die Staaten Rechtsvorschriften aufheben sollen, die dazu führen, dass die für schwere Menschenrechtsverletzungen wie Folter Verantwortlichen straflos bleiben, und solche Verletzungen strafrechtlich verfolgen sollen, wodurch die Rechtsstaatlichkeit auf eine feste Grundlage gestellt würde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis feststellte, dass in verschiedenen Ländern Folterungen vorgekommen sind, in der sie die Notwendigkeit anerkannte, den Opfern aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren und mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter schuf,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, wonach der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Unterstützung von Opfern der Folter sowie von wirksamen Mitteln für ihre physische, psychologische und soziale Rehabilitation, unter anderem durch zusätzliche Beiträge zu dem Fonds, Vorrang eingeräumt werden soll,

mit Genugtuung feststellend, dass ein umfangreiches internationales Netz von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter besteht, das bei der Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter eine wichtige Rolle spielt, und dass der Fonds mit diesen Zentren zusammenarbeitet,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen nicht-staatlicher Organisationen zur Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer von Folter,

eingedenk dessen, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 52/149 vom 12. Dezember 1997 den 26. Juni zum Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter erklärt hat,

1. *verurteilt* jede Form der Folter, einschließlich durch Einschüchterung, im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁴⁹;

2. *betont*, dass alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umgehend und unparteiisch von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde untersucht werden sollen, dass jene, die zu Folterhandlungen ermutigen, diese befehlen, dulden oder verüben, einschließlich der für die Haftanstalt, in der die verbotene Handlung stattfand, verantwortlichen Amtsträger, zur Verantwortung gezogen und hart bestraft werden müssen und dass die einzelstaatlichen Rechtssysteme sicherstellen sollen, dass die Opfer dieser Handlungen Wiedergutmachung, eine gerechte und angemessene Entschädigung sowie die erforderliche soziale und medizinische Rehabilitation erhalten;

3. *erinnert* an die Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe²⁵⁰ und legt den Regierungen eindringlich nahe, diese Grundsätze als ein nützliches Hilfsmittel bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der Folter zu betrachten;

4. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass mittlerweile 126 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

²⁴⁵ Resolution 217 A (III).

²⁴⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁴⁷ Resolution 3452 (XXX), Anlage.

²⁴⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁴⁹ Resolution 39/46, Anlage.

²⁵⁰ Resolution 55/89, Anlage.

6. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen ratifizieren beziehungsweise ihm beitreten, und alle Vertragsparteien des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, sich den Vertragsstaaten anzuschließen, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen bereits abgegeben haben, und zu erwägen, ihre Vorbehalte zu Artikel 20 zurückzuziehen;

7. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zu notifizieren;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss gegen Folter eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche aufzunehmen;

9. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass die Vertragsstaaten nach Artikel 10 des Übereinkommens verpflichtet sind, für die Unterweisung und Ausbildung des Personals Sorge zu tragen, das mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden kann, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

10. *betont* in diesem Zusammenhang, dass die Staaten das in Ziffer 9 genannte Personal nicht bestrafen dürfen, wenn es sich weigert, auf Befehl Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

11. *fordert* alle Regierungen *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, administrative, justizielle oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausführung und den Einsatz von Gerät beziehungsweise den Handel damit zu verhüten und zu verbieten, das speziell dazu bestimmt ist, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zuzufügen;

12. *begrüßt* die Tätigkeit des Ausschusses und nimmt Kenntnis von dem gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht des Ausschusses²⁵¹;

13. *nimmt Kenntnis* von der Anzahl der Berichte und Mitteilungen, die der Ausschuss noch nicht behandelt hat, und beschließt in diesem Zusammenhang, den Ausschuss zur Einsetzung einer vor der Tagung zusammentretenden Arbeitsgruppe zu ermächtigen, die aus vier seiner Mitglieder besteht und in der Woche vor einer Ausschusstagung für jeweils fünf Tage zusammentritt, und bittet den Ausschuss, seine Arbeitsmethoden weiter zu verbessern;

14. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Regierungen Beratende Dienste bei der Erstellung der einzelstaatlichen Berichte an den Ausschuss und bei der Verhütung der Folter sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diese Zwecke bereitzustellen;

15. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die der Ausschuss nach Prüfung ihrer Berichte abgibt, uneingeschränkt zu berücksichtigen;

16. *begrüßt* die von der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe erzielten Fortschritte und fordert die Arbeitsgruppe *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich den endgültigen Wortlaut fertigzustellen, damit er der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat zur Prüfung und Verabschiedung vorgelegt werden kann;

17. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter²⁵², in dem die sein Mandat betreffenden allgemeinen Trends und Entwicklungen dargelegt sind, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung der Folter und zur Untersuchung der Fälle von Folter aufzunehmen;

18. *bittet* den Sonderberichterstatter, die Frage der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die gegen Frauen gerichtet sind, sowie die Bedingungen, die diese Art von Folter begünstigen, auch weiterhin zu untersuchen und geeignete Empfehlungen zur Verhütung und Beseitigung geschlechtsspezifischer Formen der Folter einschließlich Vergewaltigung oder jeder anderen Form sexueller Gewalt abzugeben sowie mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen Meinungen auszutauschen, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und gegenseitige Zusammenarbeit weiter zu verbessern;

19. *bittet* den Sonderberichterstatter *außerdem*, sich auch weiterhin mit den Fragen im Zusammenhang mit der Folter von Kindern und den Bedingungen, die diese Art von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe begünstigen, zu befassen und geeignete Empfehlungen zur Verhütung dieser Art von Folter abzugeben;

20. *fordert* die Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusam-

²⁵¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 44 (A/56/44).

²⁵² Siehe A/56/156.

menzuarbeiten und ihm dabei behilflich zu sein, alle notwendigen von ihm erbetenen Informationen bereitzustellen, angemessen und rasch auf die dringenden Appelle des Sonderberichterstatters zu reagieren und seine Ersuchen, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen, und legt ihnen eindringlich nahe, im Hinblick auf die Weiterverfolgung seiner Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog mit dem Sonderberichterstatter einzutreten;

21. *erklärt erneut*, dass der Sonderberichterstatter in der Lage sein muss, vor allem bei dringenden Appellen wirksam auf ihm vorgelegte glaubwürdige und zuverlässige Informationen zu reagieren, und bittet den Sonderberichterstatter, auch weiterhin die Auffassungen und Stellungnahmen aller Betroffenen, insbesondere der Mitgliedstaaten, einzuholen;

22. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seine Berichte Informationen über die Folgemaßnahmen der Regierungen zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen aufzunehmen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme;

23. *betont*, dass es zwischen dem Ausschuss, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, fortgeführt werden muss, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

24. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

25. *betont*, wie wichtig die Tätigkeit des Treuhänderausschusses des Fonds ist, und appelliert an alle Regierungen und Organisationen, alljährlich Beiträge an den Fonds zu entrichten, vorzugsweise bis zum 1. März vor der Jahrestagung des Treuhänderausschusses, und ihre Beiträge nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, um ein Eingehen auf die ständig zunehmende Hilfsnachfrage zu ermöglichen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, den Appell der Generalversammlung, Beiträge an den Fonds zu entrichten, an alle Regierungen zu übermitteln und den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Treuhänderausschuss des Fonds bei seinem Beitragsappell und seinen Bemühungen zu unterstützen, die Existenz des Fonds und die ihm derzeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel besser bekannt zu machen, und ihm dabei behilflich zu sein,

den Gesamtumfang der Mittel zu bewerten, die auf internationaler Ebene aufgebracht werden müssen, um Rehabilitationsdienste für Opfer der Folter zu finanzieren, und diesbezüglich alle bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, einschließlich der Zusammenstellung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial;

28. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die die Folter bekämpfen und den Opfern der Folter helfen, über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

29. *bittet* die Geber- und die Empfängerländer, zu erwägen, in ihre bilateralen Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Ausbildung von Streitkräften, Sicherheitskräften, Personal von Haftanstalten und Polizei sowie Gesundheitspersonal Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung der Folter aufzunehmen und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen;

30. *fordert* alle Regierungen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen wie auch die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

32. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, namentlich den Bericht über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 56/144

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.1, Ziffer 24)²⁵³.

²⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Ukraine, Ungarn, Venezuela und Zypern.

56/144. Internationale Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/157 vom 17. Dezember 1999 und 55/90 vom 4. Dezember 2000 sowie die Resolution 2000/67 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000²⁵⁴,

eingedenk dessen, dass die Internationalen Menschenrechtspakte²⁵⁵ die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁵⁶ den Kern der Internationalen Menschenrechtscharta bilden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁷ über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁵⁵, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁵⁵ und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁵⁸,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder davon entbinden darf,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Hinblick auf die Prüfung der von den Vertragsstaaten erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der in den Internationalen Menschenrechtspakten und den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eingegangenen Verpflichtungen sowie im Hinblick auf die Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten bezüglich der Anwendung dieser Rechtsakte zukommt,

in der Erwägung, dass es für die volle und wirksame Durchführung der Internationalen Menschenrechtspakte unverzichtbar ist, dass der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wirksam arbeiten,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die regionalen Menschenrechtsübereinkünfte und Überwachungsmechanismen als Ergänzung des universalen Systems der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind,

²⁵⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁵⁶ Resolution 217 A (III).

²⁵⁷ A/56/178.

²⁵⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und Resolution 44/128, Anlage.

1. *bekräftigt* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte²⁵⁵ als wesentliche Bestandteile der internationalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, die Staats- und Regierungschefs auf der Millenniums-Verammlung der Vereinten Nationen einzuladen, die Internationalen Menschenrechtspakte zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, und dankt den Staaten, die dies getan haben;

3. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁵⁵ und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁵⁵ zu werden sowie den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁵⁸ beizutreten und die in Artikel 41 des Paktes vorgesehene Erklärung abzugeben;

4. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation der Pakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beziehungsweise beim Beitritt zu diesen Rechtsakten behilflich zu sein, mit dem Ziel, ihre Universalität herbeizuführen;

5. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einhalten;

6. *betont*, dass es wichtig ist, eine Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Verpflichtungen zu vermeiden, und unterstreicht die Notwendigkeit der genauen Beachtung der vereinbarten Voraussetzungen und Verfahren für eine Außerkraftsetzung gemäß Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Vertragsstaaten in Notstandssituationen möglichst ausführliche Informationen vorlegen sollen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der vom Menschenrechtsausschuss verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung 29²⁵⁹;

7. *ermutigt* die Vertragsstaaten zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen die Internationalen

²⁵⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/56/40)*, Bd. I, Anhang VI.

Menschenrechtspakte einlegen, zu begrenzen, diese so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrages nicht unvereinbar sind;

8. *ermutigt* die Vertragsstaaten *außerdem*, etwaige Vorbehalte, die sie gegen die Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eingelegt haben, regelmäßig im Hinblick auf ihre mögliche Zurückziehung zu überprüfen;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Jahresberichten, die der Menschenrechtsausschuss der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten²⁶⁰ und sechsundfünfzigsten²⁶¹ Tagung vorgelegt hat, und *nimmt Kenntnis* von den Allgemeinen Bemerkungen 27²⁶², 28²⁶³ und 29²⁵⁹ des Ausschusses;

10. *begrüßt* die Berichte des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine zwanzigste und einundzwanzigste²⁶⁴ sowie über seine zweiundzwanzigste, dreiundzwanzigste und vierundzwanzigste Tagung²⁶⁵ und *nimmt Kenntnis* von den Allgemeinen Bemerkungen 11²⁶⁶, 12²⁶⁷, 13²⁶⁸ und 14²⁶⁹ des Ausschusses;

11. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren etwaigen Berichtspflichten aus den Internationalen Menschenrechtspakten zu gegebener Zeit nachzukommen und in ihren Berichten nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu verwenden, und betont, wie wichtig es ist, bei der Durchführung der Pakte auf einzelstaatlicher Ebene in vollem Umfang eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen, so auch in den einzelstaatlichen Berichten der Vertragsstaaten und bei der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

12. *fordert* die Vertragsstaaten, die dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte noch keine Basisdokumente vorgelegt haben, *auf*, dies zu tun, und *bittet* alle Vertragsstaaten, ihre Basisdokumente regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte den vom Menschenrechtsausschuss und

vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte während der Behandlung ihrer Berichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen sowie den vom Menschenrechtsausschuss gemäß dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geäußerten Auffassungen gebührend Rechnung zu tragen;

14. *bittet* die Vertragsstaaten, besonders darauf zu achten, dass ihre Berichte, die sie dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegt haben, die Kurzprotokolle über die Prüfung der genannten Berichte durch die Ausschüsse und die von den Ausschüssen nach der Prüfung dieser Berichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen auf innerstaatlicher Ebene verbreitet werden;

15. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Lokalsprachen zu veröffentlichen und zu verbreiten und dafür Sorge zu tragen, dass er in ihrem Hoheitsgebiet möglichst weit bekannt gemacht wird;

16. *fordert* jeden Vertragsstaat *nachdrücklich auf*, den vollen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen zu seinen Berichten an den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte übersetzen, veröffentlichen und durch geeignete Mittel in seinem Hoheitsgebiet verbreiten zu lassen;

17. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten bei der Benennung von Mitgliedern des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte darauf achten sollen, dass die Ausschüsse sich aus Personen von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammensetzen, wobei die Nützlichkeit der Mitwirkung von Personen mit juristischer Erfahrung in Betracht zu ziehen ist, und dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätig sind, und erklärt außerdem erneut, dass bei den Wahlen zu den Ausschüssen der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist;

18. *bittet* den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, bei der Behandlung der Berichte der Vertragsstaaten auch künftig die konkreten Bedürfnisse zu ermitteln, auf die die Hauptabteilungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen eingehen könnten, namentlich im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

19. *betont*, dass die zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen ihre Koordinierung verbes-

²⁶⁰ Ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/55/40)*.

²⁶¹ Ebd., *Sechsundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/56/40)*.

²⁶² Ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/55/40)*, Bd. I, Anhang VI A.

²⁶³ Ebd., Anhang VI B.

²⁶⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1)*.

²⁶⁵ Ebd., *2001, Supplement No. 2 (E/2001/22)*.

²⁶⁶ Ebd., *2000, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1)*, Anhang IV.

²⁶⁷ Ebd., Anhang V.

²⁶⁸ Ebd., Anhang VI.

²⁶⁹ Ebd., *2001, Supplement No. 2 (E/2001/22)*, Anhang IV.

sern müssen, wenn es darum geht, die Vertragsstaaten auf Antrag bei der Anwendung der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu unterstützen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Richtung;

20. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Menschenrechtsausschuss seine überarbeitete Geschäftsordnung²⁷⁰ verabschiedet hat, und begrüßt die Anstrengungen, die der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unternehmen, um ihre Arbeitsmethoden regelmäßig zu überprüfen und so ihre Effizienz und Wirksamkeit zu steigern;

21. *begrüßt* das am 30. Oktober 2000 abgehaltene Treffen zwischen dem Menschenrechtsausschuss und den Vertragsstaaten, auf dem ein Gedankenaustausch durchgeführt wurde, wie die Arbeitsmethoden des Ausschusses effizienter gestaltet werden können, bekundet dem Ausschuss ihre Anerkennung für den Beschluss, 2002 ähnliche Konsultationen abzuhalten, und legt allen Vertragsstaaten nahe, auch künftig zu diesem Dialog beizutragen, indem sie praktische und konkrete Vorschläge und Ideen dazu einbringen, wie die Arbeitsweise des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verbessert werden kann;

22. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch weiterhin unternehmen, um einheitliche Normen für die Anwendung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte aufzustellen, und appelliert an die anderen Organe, die sich mit ähnlichen Menschenrechtsfragen befassen, die in den allgemeinen Bemerkungen beider Ausschüsse dargelegten einheitlichen Normen zu respektieren;

23. *betont*, dass es weiterer Anstrengungen zur Aufstellung von Indikatoren und Richtwerten zur Messung der Fortschritte bedarf, die die Vertragsstaaten auf einzelstaatlicher Ebene bei der Verwirklichung der Rechte erzielen, die durch den Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte geschützt werden;

24. *begrüßt* den Beschluss 2001/220 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 4. Juni 2001, in dem der Rat die Ernennung eines unabhängigen Sachverständigen durch die Menschenrechtskommission billigte, der die Frage des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte prüfen soll, und bittet den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Beiträge zur Arbeit des unabhängigen Sachverständigen zu erwägen;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der Ausarbeitung ihrer Berichte auch künftig behilflich zu sein, so auch

²⁷⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/56/40), Bd. I., Anhang III B.

durch die Abhaltung von Seminaren und Arbeitstagen auf nationaler Ebene zur Schulung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befasst sind, sowie durch die Untersuchung anderer Möglichkeiten, die im Rahmen des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte offen stehen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags tatkräftig unterstützt, so auch durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für Sekretariatspersonal sowie für Konferenz- und andere wesentliche Unterstützungsdienste;

27. *beschließt*, das Ersuchen des Menschenrechtsausschusses zu unterstützen, 2002 eine zusätzliche Sitzungswache in Genf abzuhalten, um den bestehenden Rückstand weiter abzubauen;

28. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, um die Tätigkeit dieses Ausschusses und in ähnlicher Weise auch die Tätigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen Bericht über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, vorzulegen.

RESOLUTION 56/145

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.1, Ziffer 24)²⁷¹.

56/145. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Rechtsakten über den völkerrechtlichen Schutz der Men-

²⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Bolivien, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Kolumbien, Kuba, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Senegal, Sierra Leone, Suriname, Tunesien, Türkei und Uruguay.

schenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁷², den Internationalen Menschenrechtspakten²⁷³, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁷⁴, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁷⁵ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁷⁶,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen geleisteten Arbeit,

erneut erklärend, dass trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewusstsein der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

in Anbetracht dessen, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁷⁷, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübten Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

eingedenk dessen, dass die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die

möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das in verschiedenen Teilen der Welt immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt* es, dass einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²⁷⁸ unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben mit Vorrang zu erwägen, verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Konvention bald in Kraft tritt, und stellt fest, dass gemäß Artikel 87 der Konvention nur noch vier weitere Ratifikationen oder Beitritte benötigt werden, damit sie in Kraft treten kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *begrüßt* die Weltkampagne zu Gunsten des Inkrafttretens der Konvention und bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für ihre Bedeutung zu fördern;

6. *begrüßt außerdem* die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migrantinnen in Bezug auf die Konvention und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷⁹ und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

8. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

²⁷² Resolution 217 A (III).

²⁷³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁷⁴ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁷⁵ Resolution 34/180, Anlage.

²⁷⁶ Resolution 44/25, Anlage.

²⁷⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁷⁸ Resolution 45/158, Anlage.

²⁷⁹ A/56/179.

RESOLUTION 56/146

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 113 Stimmen bei 47 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.1, Ziffer 24)²⁸⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Brasilien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Gambia, Slowakei.

56/146. Ausgewogene geografische Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/76 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001²⁸¹ und dem Beschluss 2001/275 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2001,

erneut erklärend, wie wichtig das Ziel der universellen Ratifikation der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ist,

erfreut über die erhebliche Zunahme der Anzahl der Ratifikationen der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen, was besonders zu ihrer Universalität beigetragen hat,

erneut erklärend, dass die wirksame Aufgabenwahrnehmung der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane für die vollinhaltliche und wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte wichtig ist,

daran erinnernd, dass die Menschenrechtskommission in Bezug auf die Wahl der Mitglieder der Menschenrechts-Vertragsorgane anerkannt hat, wie wichtig es ist, dass der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder, der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen und der Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung getragen und darauf geachtet wird, dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen sowie anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt,

sowie daran erinnernd, dass die Menschenrechtskommission den Vertragsstaaten der Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen nahe gelegt hat, einzeln und auf Tagungen der Vertragsstaaten zu prüfen, wie unter anderem der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Vertragsorgane besser verwirklicht werden kann,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über das klare regionale Ungleichgewicht bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane mit Ausnahme des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der bei der Verteilung seiner Sitze nach Regionalgruppen ein Quotensystem anwendet,

insbesondere feststellend, dass der Status quo sich tendenziell besonders nachteilig auf die Wahl von Sachverständigen aus einigen Regionalgruppen auswirkt,

überzeugt, dass das Ziel der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane mit der Notwendigkeit, die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen und die Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme in diesen Gremien sowie das hohe sittliche Ansehen und die anerkannte Unparteilichkeit und Sachkenntnis ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewährleisten, durchaus vereinbar ist und im Einklang mit dieser Notwendigkeit voll verwirklicht und erreicht werden kann,

1. *legt* den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen *nahe*, für die Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane Quotenregelungen für die Verteilung nach geografischen Regionen festzulegen;

2. *fordert* die Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen *auf*, die Herstellung einer ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zu-

²⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Eritrea, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Mali, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

²⁸¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

sammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane auf der Grundlage der Empfehlungen der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der Bestimmungen dieser Resolution als Tagesordnungspunkt in ihre künftigen Tagungen aufzunehmen;

3. *empfiehlt* für die Festlegung der Quote für jede geografische Region in jedem Vertragsorgan die Einführung flexibler Verfahren, die die folgenden Kriterien umfassen:

a) eine Quote ist so festzusetzen, dass jede der von der Generalversammlung eingesetzten fünf Regionalgruppen in jedem Vertragsorgan über eine Mitgliederzahl verfügt, die dem Anteil der jeweiligen Regionalgruppe an der Gesamtzahl der Vertragsstaaten des zugrunde liegenden Rechtsinstruments entspricht;

b) in regelmäßigen Abständen sind Revisionen vorzusehen, die anteilmäßige Änderungen bei der geografischen Verteilung der Vertragsstaaten widerspiegeln;

c) automatische regelmäßige Revisionen sind ins Auge zu fassen, damit der Wortlaut des Rechtsinstruments nicht geändert werden muss, wenn die Quoten geändert werden;

4. *betont*, dass der zur Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane erforderliche Prozess dazu beitragen kann, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen, die Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme sowie der Grundsatz ist, dass die Mitglieder der Vertragsorgane in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt.

RESOLUTION 56/147

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)²⁸².

56/147. Menschenrechtserziehung

Die Generalversammlung,

unter Berücksichtigung der Resolution 2001/61 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001²⁸³ betreffend die Bedeutung, die der Menschenrechtserziehung als einem vorrangigen Bereich der Bildungspolitik zukommt,

²⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bangladesch, Belize, Benin, Burkina Faso, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Fidschi, Grenada, Haiti, Kamerun, Kenia, Namibia, Niederlande, Sierra Leone, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Suriname und Togo.

²⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

in Anbetracht der Resolution 2001/38 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001 über die Menschenrechtserziehung,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu einem Entwicklungsbegriff beitragen, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders schutzbedürftigen Gesellschaftsgruppen aller Altersstufen, wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, arme Menschen in den Städten und auf dem Land, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge, Menschen mit HIV/Aids und behinderte Menschen, berücksichtigt,

in Anbetracht der Bedeutung der Menschenrechtserziehung,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtserziehung ein Schlüsselfaktor der Entwicklung ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von der globalen Halbzeitevaluierung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004), die in dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte²⁸⁴ enthalten ist,

unter Berücksichtigung der bei der globalen Halbzeitevaluierung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) abgegebenen Empfehlungen,

1. *bittet* alle Regierungen, erneut ihre Zusagen und Verpflichtungen zu bekräftigen, umfassende, partizipatorische und wirksame einzelstaatliche Strategien für die Menschenrechtserziehung zu entwickeln, die in einen einzelstaatlichen Aktionsplan für Menschenrechtserziehung als Teil ihres einzelstaatlichen Entwicklungsplans eingebunden werden können;

2. *bittet* die Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, ein systemweites Konzept für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) zu verabschieden;

3. *bittet* die zuständigen regionalen Menschenrechtsorganisationen, -organe und -netzwerke, Erziehungs- und Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie Strategien für eine weitere Verbreitung von Materialien zur Menschenrechtserziehung in möglichst vielen Sprachen auszuarbeiten;

4. *erkennt* die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen *an*, wenn es um die Ausarbeitung und Durchführung

²⁸⁴ Siehe A/55/360.

von Strategien geht, die die Regierungen dabei unterstützen, die Menschenrechtserziehung in alle Bildungsstufen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene einzubeziehen.

RESOLUTION 56/148

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 114 Stimmen bei 51 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)²⁸⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Aserbaidschan, Kasachstan.

56/148. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/103 vom 12. Dezember 1996, 52/120 vom 12. Dezember 1997, 53/141 vom 9. Dezember 1998, 54/172 vom 17. Dezember 1999 und 55/110 vom 4. Dezember 2000 sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1998/11 vom 9. April 1998²⁸⁶ und 2000/11 vom 17. April 2000²⁸⁷ und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 2001/26 vom 20. April 2001²⁸⁸,

²⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind, sowie Chinas).

²⁸⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁸⁷ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸⁸ Ebd., 2001, *Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸⁹, der gemäß der Resolution 1999/21 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999²⁹⁰ vorgelegt wurde, und dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 52/120 und 55/110²⁹¹,

in Anbetracht dessen, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

daran erinnernd, dass die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufforderte, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen²⁹²,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁹³, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden²⁹⁴, der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden²⁹⁵, sowie in ihren fünfjährigen Überprüfungen,

²⁸⁹ E/CN.4/2001/50.

²⁹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁹¹ A/56/207 und Add.1.

²⁹² Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 31.

²⁹³ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

²⁹⁴ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

²⁹⁵ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen in den Bereichen internationale Beziehungen, Handel, Investitionen und Zusammenarbeit,

tief besorgt darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in letzter Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit all ihren schädlichen Auswirkungen, namentlich ihren Extraterritorialwirkungen, auf die sozialen und humanitären Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller Extraterritorialwirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Politiken und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁹⁶ darstellen,

1. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹⁷ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. bittet alle Staaten, gegebenenfalls die Verabschiedung administrativer oder gesetzgeberischer Maßnahmen zu erwägen, um der extraterritorialen Anwendung oder den Extraterritorialwirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

3. verwirft einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen als ein Mittel politischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen ein Land, insbe-

sondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

4. fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, auf, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

5. bekräftigt in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

6. fordert die Menschenrechtskommission nachdrücklich auf, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

7. ersucht die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

8. ersucht den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen analytischen Bericht hierzu vorzulegen, der praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorhebt;

9. beschließt, diese Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 56/149

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)²⁹⁸.

²⁹⁶ Resolution 41/128, Anlage.

²⁹⁷ Resolution 217 A (III).

²⁹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind, sowie Chinas).

56/149. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁹⁹, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

unter Hinweis auf ihre Verabschiedung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen am 8. September 2000³⁰⁰ und ihrer Resolution 55/109 vom 4. Dezember 2000 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/67 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte³⁰¹,

sowie unter Hinweis auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und ihre Rolle bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

anerkennd, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

erneut erklärend, dass der Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte in hohem Maße zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte, und unter Hinweis auf ihren Beschluss, das Jahr 2001 zum Internationalen Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen zu erklären, sowie auf ihre Resolution 55/23 vom 13. November 2000 und ihre Resolution 56/6 vom 9. November 2001 "Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen",

hervorhebend, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

die Tatsache unterstreichend, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Ver-

trauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

unter Hinweis auf die Verabschiedung der Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 "Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen" durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung³⁰²,

1. *erklärt erneut, dass die Förderung, der Schutz und die Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten unter anderem durch internationale Zusammenarbeit eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist;*

2. *erklärt außerdem erneut, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung vor der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Veranstaltung mehrerer Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen sowie die von der Generalversammlung am 8. und 9. November 2001 unter dem Tagesordnungspunkt "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen" abgehaltenen Sitzungen;*

3. *vertritt die Auffassung, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle beitragen sollte;*

4. *erklärt erneut, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;*

5. *fordert die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen auf, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;*

6. *bittet die Staaten und die zuständigen Einrichtungen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;*

²⁹⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁰⁰ Siehe Resolution 55/2.

³⁰¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁰² Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschnitt A.

7. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 56/150

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 44 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)³⁰³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Dänemark, Israel, Japan, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

56/150. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, die insbesondere die Entschlossenheit bekundet, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

daran erinnernd, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der Einzelpersonen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen,

³⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Costa Rica, Mexiko, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind, sowie Chinas) und Uruguay.

sowie daran erinnernd, dass in den Ergebnissen der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und namentlich in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³⁰⁴ das Recht auf Entwicklung als allgemein gültiges und unveräußerliches Recht und als fester Bestandteil aller grundlegenden Menschenrechte bekräftigt wurde,

ferner erinnernd an die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung³⁰⁵ und der vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt"³⁰⁶, vor allem soweit sie sich auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung beziehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/279 vom 12. Juli 2001, in der sie sich die Erklärung von Brüssel³⁰⁷ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010³⁰⁸ zu eigen machte, die auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, und in diesem Zusammenhang hervorhebend, wie wichtig die Erfüllung und Weiterverfolgung der in Brüssel eingegangenen Verpflichtungen ist,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs³⁰⁹ in Vorbereitung der für den 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) anberaumten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihre Hoffnung bekundend, dass auf der Konferenz eine neue Partnerschaft für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung und für die Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³¹⁰ festgelegten Ziele und anderer international vereinbarter Entwicklungsziele geschaffen wird,

Kenntnis nehmend von den drei Studien, die der unabhängige Experte für das Recht auf Entwicklung erstellt hat, sowie von seinem Vorschlag über mögliche Ansätze für die praktische Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe über das Recht auf Entwicklung, die eingesetzt wurde, um die Fortschritte bei der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu überwachen und zu überprüfen³¹¹, von

³⁰⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁰⁵ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁰⁶ Resolution S-24/2, Anlage.

³⁰⁷ A/CONF.191/12.

³⁰⁸ A/CONF.191/11.

³⁰⁹ A/AC.257/12.

³¹⁰ Siehe Resolution 55/2.

³¹¹ E/CN.4/2001/26.

den Schlussfolgerungen ihres Vorsitzenden zu dieser Frage sowie von den diesbezüglich vorgelegten Stellungnahmen,

mit Genugtuung über die von den Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen eingegangene Verpflichtung, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, ihren Beschluss, auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist, und ihre Verpflichtung, keine Mühen zu scheuen, um gute Staatsführung und Demokratie zu fördern und die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich des Rechts auf Entwicklung zu stärken,

unterstreichend, dass die Verwirklichung der Ziele einer guten Staatsführung auch von einer guten Ordnungspolitik auf internationaler Ebene und der Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme sowie von einem offenen, ausgewogenen, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem abhängt,

sowie unterstreichend, dass es auf nationaler Ebene einer wirksamen Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene ausgewogener Wirtschaftsbeziehungen und eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn das Recht auf Entwicklung verwirklicht werden soll,

ferner unterstreichend, dass der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Rolle zukommt,

betonend, dass es zur wirksameren Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen der Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen des vom 10. bis 14. April 2000 in Havanna abgehaltenen Süd-Gipfels der Gruppe der 77, soweit sie sich auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung beziehen³¹²,

1. *begrüßt* die Abhaltung von zwei Tagungen der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe über das Recht auf Entwicklung vom 18. bis 22. September 2000 und vom 29. Januar bis 2. Februar 2001 mit dem Schwerpunkt auf den im Bericht der Arbeitsgruppe³¹¹ dargelegten Themen und betont, dass die Beratungen über das Recht auf Entwicklung in allen seinen Aspekten weitergeführt werden müssen, unter anderem auf der Grundlage des Berichts der Arbeitsgruppe und der Schlussfolgerungen des Vorsitzenden sowie der dazu vorgelegten Stellungnahmen;

2. *betont*, dass es jetzt möglich sein sollte, ausgehend von dem Wortlaut der Erklärung über das Recht auf

Entwicklung³¹³, mehrerer auf darauf folgenden internationalen Konferenzen im Konsens verabschiedeter Resolutionen und Erklärungen sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³⁰⁴ einen Konsens über die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung herbeizuführen;

3. *dankt* für die Berichte des unabhängigen Experten für das Recht auf Entwicklung sowie für seine den Vorschlag eines "Entwicklungspakts" betreffenden zusätzlichen Arbeiten und Klarstellungen, die zu einem besseren Verständnis dieses Vorschlags beitrugen, räumt aber gleichzeitig ein, dass es weiterer Klarstellungen bedarf;

4. *erkennt an*, dass jeder Entwicklungspakt für alle Beteiligten freiwillig wäre und dass sein Inhalt von Fall zu Fall festgelegt und an die Prioritäten und die Gegebenheiten eines jeden zum Abschluss eines solchen Paktes bereiten Landes angepasst würde, was voraussetzen würde, dass alle an seiner Durchführung beteiligten internationalen Akteure sich daran halten und ihn unterstützen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen der Menschenrechtskommission, wonach der unabhängige Experte den vorgeschlagenen Entwicklungspakt weiter klarstellen soll, unter Berücksichtigung der während der beiden Tagungen der Arbeitsgruppe geäußerten Auffassungen und in ausführlichen Konsultationen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen, den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und insbesondere den Akteuren und Staaten, die an der Ausarbeitung entsprechender Pilotprojekte interessiert sind, eingedenk

a) der laufenden bilateralen, regionalen und multilateralen Programme der Entwicklungszusammenarbeit;

b) der Ausarbeitung eines operativen Modells für einen Entwicklungspakt;

c) der Auffassungen der betroffenen internationalen Organisationen und Organe sowie der zuständigen regionalen Institutionen und Akteure;

d) der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass ein Entwicklungspakt den bereits vorhandenen einschlägigen Mechanismen Mehrwert hinzufügt und sie ergänzt;

e) der Notwendigkeit, sich mit den nationalen und internationalen Dimensionen der Korruption auseinanderzusetzen und Abhilfe zu schaffen;

f) der Notwendigkeit landesspezifischer Studien unter nationaler sowie internationaler Perspektive;

6. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Ent-

³¹² Siehe A/55/74, Anlagen I und II.

³¹³ Resolution 41/128, Anlage.

wicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

7. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien unabdingbar ist, wonach alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und die außerdem den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellen, und erkennt an, dass die Entwicklung zwar die Wahrnehmung aller Menschenrechte erleichtert, dass jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

8. *erkennt an*, dass das Recht auf Entwicklung nur dann verwirklicht werden kann, wenn einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit einander in einer Art und Weise verstärken, die über Maßnahmen zur Verwirklichung jedes einzelnen Rechts hinausgeht, und erkennt außerdem an, dass die internationale Zusammenarbeit zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung in einem Geist der Partnerschaft und unter voller Achtung aller Menschenrechte erfolgen soll, die allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind;

9. *erkennt außerdem an*, dass die Verwirklichung bestimmter Rechte, unter anderem des Rechts auf Nahrung, Gesundheit und Bildung, für viele Entwicklungsländer ein wichtiger erster Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sein kann und dass in diesem Zusammenhang das von dem unabhängigen Experten vorgeschlagene Konzept eines Entwicklungspakts darauf abzielt, bestimmten Grundprinzipien wie der Interdependenz aller Menschenrechte und der einzelstaatlichen Trägerschaft von Entwicklungsstrategien und -programmen sowie der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit Ausdruck zu verleihen;

10. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Erörterungen betreffend einen geeigneten ständigen Folgemechanismus und von den dazu in der Arbeitsgruppe geäußerten unterschiedlichen Auffassungen und erkennt an, dass in dieser Frage noch Diskussionsbedarf besteht;

11. *hebt hervor*, dass auf einzelstaatlicher Ebene ein rechtliches, politisches, wirtschaftliches und soziales Umfeld geschaffen werden muss, das der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich ist, und betont, wie wichtig eine demokratische, partizipatorische, transparente und rechenschaftspflichtige Staatsführung ist und dass es effizienter einzelstaatlicher Mechanismen wie etwa einzelstaatlicher Menschenrechtskommissionen bedarf, wenn die Achtung der bürgerlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und sozialen Rechte ohne jeden Unterschied gewährleistet werden soll;

12. *hebt außerdem hervor*, dass es geboten ist, auf nationaler wie auf internationaler Ebene Korruption zu verhindern, sich damit auseinanderzusetzen und wirksame Gegen-

maßnahmen zu ergreifen, so auch durch die Schaffung einer stabilen Rechtsstruktur zur Beseitigung der Korruption, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen;

13. *erkennt an*, wie wichtig die Rolle des Staates, der Zivilgesellschaft, freier und unabhängiger Medien, einzelstaatlicher Institutionen, des Privatsektors und anderer in Betracht kommender Institutionen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, und erkennt außerdem an, dass zu diesem Thema weiterhin Diskussionsbedarf besteht;

14. *bekräftigt* die Rolle der Frau bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich ihre Rolle als aktive Teilnehmerin am Entwicklungsprozess und als Nutznießerin desselben, sowie die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen in diesem Zusammenhang, um zu gewährleisten, dass Frauen unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer an allen Bereichen der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung teilhaben;

15. *bekräftigt außerdem*, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frau ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit und zur Stimulierung einer nachhaltigen Entwicklung ist, und bekräftigt, wie wichtig gleiche Rechte und Chancen für Frauen und Männer sind, namentlich Eigentumsrechte für Frauen sowie ihr Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Kreditformen, unter Berücksichtigung der besten Verfahrensweisen in Bezug auf Kleinstkredite in verschiedenen Teilen der Welt;

16. *unterstreicht*, dass in dem Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Angehörige von Minderheiten, gleichviel ob nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Art, sowie Angehörige schwächerer Gesellschaftsgruppen, wie etwa ältere Menschen, Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen, Personen, die aus mehrfachen Gründen diskriminiert werden, Roma, Migranten, Menschen mit Behinderungen sowie Kinder und mit HIV/Aids infizierte Personen besondere Aufmerksamkeit erhalten sollen und dass dabei auch eine geschlechtsspezifische Perspektive berücksichtigt werden soll;

17. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang, dass auch dem Recht der Kinder auf Entwicklung, insbesondere den Rechten der Mädchen, Aufmerksamkeit gelten soll;

18. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Diskussion über die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die diesbezügliche Rolle der einzelstaatlichen Institutionen weiterzuführen;

19. *bekräftigt*, dass die Staaten zusammenarbeiten müssen, um die Entwicklung zu gewährleisten und Entwicklungshindernisse zu beseitigen, erkennt an, wie wichtig die internationale Gemeinschaft für die Förderung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, und erkennt außerdem an, dass dauerhafte Fortschritte in Richtung auf die

Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine wirksame Entwicklungspolitik auf einzelstaatlicher Ebene sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene erfordern;

20. *erklärt erneut*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, ausgegrenzt und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

21. *räumt* eingedenk der diesbezüglich bereits unternommenen Anstrengungen *ein*, dass es noch stärkerer Anstrengungen bedarf, um zu prüfen und zu evaluieren, wie sich internationale Wirtschafts- und Finanzbelange wie etwa

- a) internationale Handelsfragen,
- b) Technologiezugang,
- c) gute Lenkung und Gerechtigkeit auf internationaler Ebene,
- d) Schuldenbelastung

auf die Wahrnehmung der Menschenrechte auswirken;

22. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Menschenrechtskommission den unabhängigen Experten ersucht hat, im Benehmen mit allen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen eine von der Arbeitsgruppe auf ihren künftigen Tagungen zu behandelnde Vorabuntersuchung der Wirkung durchführen soll, die diese Belange auf die Wahrnehmung der Menschenrechte haben, beginnend mit einer Analyse der derzeit zur Bewertung und Evaluierung dieser Wirkung angewandten Maßnahmen und Methoden;

23. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Menschenrechtskommission das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die internationalen Finanzinstitutionen und die sonstigen zuständigen Akteure ersucht hat, mit dem unabhängigen Experten bei der Erfüllung seines Auftrags zu kooperieren, und befürwortet eine weitere Zusammenarbeit;

24. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass die Menschenrechtskommission die Arbeitsgruppe und den unabhängigen Experten ersucht hat, bei der Ausarbeitung ihrer Empfehlungen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung nach Bedarf die einschlägigen wirtschafts- und entwicklungsbezogenen Ergebnisse der internationalen Konferenzen, unter anderem des Süd-Gipfels der Gruppe der 77³¹², sowie der Folgemaßnahmen dazu zu berücksichtigen;

25. *beschließt*, die Behandlung der Frage des Rechts auf Entwicklung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen.

RESOLUTION 56/151

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)³¹⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Guatemala, Nicaragua, Paraguay, Peru, Südafrika.

56/151. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/107 vom 4. Dezember 2000 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/65 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001³¹⁵,

in erneuter Bekräftigung der Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

³¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Gambia, Guinea, Haiti, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Nigeria, Pakistan, Sambia, Sierra Leone, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

³¹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

bekräftigend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere auf die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

in Bekräftigung dessen, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁶ verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

sowie in Bekräftigung der in der Präambel der Charta geäußerten Entschlossenheit, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn miteinander zu leben und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

sowie in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten sich gegenseitig bedingen und verstärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, über ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme frei zu bestimmen, und auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

hervorhebend, dass Demokratie nicht nur ein politischer Begriff ist, sondern auch wirtschaftliche und soziale Dimensionen hat,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte, namentlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Sektoren der Gesellschaft sowie eine wirksame Teilhabe der Zivilgesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

unterstreichend, dass die internationale Gemeinschaft zwingend dafür sorgen muss, dass die Globalisierung für alle Menschen der Welt zu einer positiven Kraft wird, und dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit unternommen werden,

betonend, dass die Anstrengungen, durch die erreicht werden soll, dass die Globalisierung alle voll einschließt und ausgewogen ist, Politiken und Maßnahmen auf weltweiter Ebene umfassen müssen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Übergangsländer entsprechen und an deren Ausarbeitung und Durchführung diese Länder wirksam mitarbeiten,

entschlossen, am Beginn eines neuen Jahrhunderts und Jahrtausends alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine demokratische und gerechte internationale Ordnung zu gewährleisten,

1. *bekräftigt*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung hat;
2. *bekräftigt außerdem*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle fördert;
3. *bekräftigt ferner*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung Folgendes voraussetzt:

a) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

b) die Verwirklichung des Rechts der Völker und Nationen auf die ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;

³¹⁶ Resolution 217 A (III).

c) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf Entwicklung;

d) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Frieden;

e) die Förderung einer internationalen Wirtschaftsordnung, die auf der gleichberechtigten Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, Interdependenz, wechselseitigem Interesse, Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten beruht;

f) die Verwirklichung von Solidarität als ein grundlegender Wert, auf Grund dessen die globalen Herausforderungen in einer Art und Weise bewältigt werden müssen, die zu einer gerechten Verteilung der Kosten und Lasten im Einklang mit den Grundprinzipien der Ausgewogenheit und der sozialen Gerechtigkeit führt und sicherstellt, dass diejenigen, die leiden oder den geringsten Nutzen ziehen, von denjenigen Hilfe erhalten, die am meisten profitieren;

g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institutionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Verwirklichung der Grundsätze einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;

h) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und Frauen bei der personellen Zusammensetzung des Systems der Vereinten Nationen;

i) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;

j) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und Ausübung der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

k) die Verwirklichung des Anspruchs aller Menschen und Völker auf eine gesunde Umwelt;

l) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den aus der internationalen Verteilung des Wohlstands erwachsenden Vorteilen durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

m) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen auf Teilhabe am gemeinsamen Erbe der Menschheit;

n) die von allen Nationen der Welt gemeinsam getragene Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden muss;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren sowie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

5. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, ob schon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

6. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

7. *erinnert daran*, dass die Generalversammlung ihre Entschlossenheit verkündet hat, nachdrücklich auf die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, wechselseitiger Abhängigkeit, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet³¹⁷;

8. *erklärt erneut*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden soll, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsver-

³¹⁷ Siehe Resolution 3201 (S-VI).

letzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Schaffung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die Menschenrechts-Vertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Mechanismen der Menschenrechtskommission und die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, dieser Resolution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;

11. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, bei der Veranstaltung von Seminaren, Arbeitstagen oder sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Frage der Demokratie auf dem Aspekt der Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung aufzubauen und diese Resolution zu berücksichtigen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

13. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 56/152

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 100 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)³¹⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Pa-

nama, Papua-Neuguinea, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Brasilien, Chile, Guatemala, Guinea, Madagaskar, Malawi, Nicaragua, Paraguay, Peru, Philippinen, Singapur, Südafrika, Thailand, Uruguay.

56/152. Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sich alle Mitgliedstaaten nach Artikel 56 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen, namentlich die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion,

sowie unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

erneut erklärend, dass die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Ziel der internationalen Zusammenarbeit, als vorrangige Zielsetzung der Vereinten Nationen betrachtet werden muss und dass im Rahmen dieser Ziele und Grundsätze die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte ein legitimes Anliegen der internationalen Gemeinschaft sind,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralis-

³¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Eritrea, Guinea, Haiti, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kamerun, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Mali, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Somalia, Sudan, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

mus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

in der Erkenntnis, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden sollte, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben, und dass sie auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander beachten sollte, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten,

bekräftigend, dass die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte eine wesentliche Voraussetzung für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bildet und dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind, wobei es oberste Aufgabe der Regierungen ist, solche Rechte und Freiheiten zu fördern und zu schützen,

sowie bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

ferner in Bekräftigung der verschiedenen Artikel der Charta, die die jeweiligen Befugnisse und Aufgaben der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats darlegen und damit den grundlegenden Rahmen für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bilden,

in Bekräftigung der Selbstverpflichtung aller Staaten auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus anderen wichtigen völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere denjenigen, die das internationale Recht der Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht betreffen,

unter Berücksichtigung dessen, dass nach Artikel 103 der Charta die Verpflichtungen aus der Charta Vorrang haben, wenn sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus der Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften widersprechen,

1. *bekräftigt* die feierliche Verpflichtung aller Staaten, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte und bei der Lösung internationaler Probleme humanitärer Art unter voller Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen zu verstärken, unter anderem durch die strikte Befolgung aller Ziele und Grundsätze, die in ihren Artikeln 1 und 2 dargelegt sind;

2. *unterstreicht* die entscheidende Rolle der Arbeit, die die Vereinten Nationen und die regionalen Abmachungen in Übereinstimmung mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen leisten, um die Achtung vor den

Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen, und bekräftigt, dass alle Staaten bei diesen Tätigkeiten die in Artikel 2 der Charta dargelegten Grundsätze voll und ganz einhalten müssen, insbesondere indem sie die souveräne Gleichheit aller Staaten achten und jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen;

3. *erklärt erneut*, dass die Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion fördern werden;

4. *fordert* alle Staaten auf, im Rahmen eines konstruktiven Dialogs umfassend zusammenzuarbeiten, um die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle zu gewährleisten und friedliche Lösungen für internationale Probleme humanitärer Art zu fördern, und bei ihren diesbezüglichen Maßnahmen die Grundsätze und Normen des Völkerrechts strikt einzuhalten, indem sie unter anderem die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht voll und ganz achten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

6. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 56/153

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)³¹⁹.

56/153. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung

³¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Eritrea, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nigeria, Peru, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tschad, Tunesien, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, dass sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten³²¹ und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

zutiefst davon überzeugt, dass das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität, und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³²²,

erklärend, wie wichtig es ist, dass die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, dass die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, dass alle Völker auf Grund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Tätigkeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere auch für den Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³²⁰, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³²¹, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³²¹ und andere einschlägige internationale Übereinkünfte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen soll;

5. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, unabhängigen Experten und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, dass eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, dass auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

³²⁰ Resolution 217 A (III).

³²¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³²² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergreifen, durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³²³ und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten um die Vorlage praktischer Vorschläge und Ideen zu bitten, die dazu beitragen würden, die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich durch die Förderung internationaler Zusammenarbeit auf der Grundlage der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 56/154

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 99 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)³²⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Seychellen, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Sudan, Suriname, Syri-

³²³ A/56/292 und Add.1.

³²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äthiopien, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Gambia, Ghana, Haiti, Irak, Iran (Islamische Republik), Kamerun, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mali, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Pakistan, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

sche Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Argentinien, Australien, Chile, Israel, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Samoa, Tuvalu, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

56/154. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen als wichtiger Bestandteil der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Ziels der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen billigte,

in Bekräftigung des Rechts auf Selbstbestimmung, kraft dessen alle Völker ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können,

aner kennend, dass die in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze, insbesondere die Achtung der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

sowie aner kennend, dass es eine reiche Vielfalt von demokratischen politischen Systemen und von Modellen freier und fairer Wahlprozesse auf der Welt gibt, die auf einzelstaatlichen und regionalen Besonderheiten und unterschiedlichen Voraussetzungen gründen,

betonend, dass es Sache der Staaten ist, für Mittel und Wege zu sorgen, die die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen erleichtern,

den Beitrag *aner kennend*, den die Vereinten Nationen leisten, indem sie zahlreichen Staaten auf Antrag Wahlhilfe gewähren,

in erneuter Bekräftigung der feierlichen Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

mit Genugtuung über die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²⁵ bekundete Selbstverpflichtung aller Mitgliedstaaten, gemeinsam auf integrativere politische Prozesse hinzuwirken, die allen Bürgern in allen Ländern echte Mitsprache ermöglichen,

1. *bekräftigt*, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht zu achten, im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen;

2. *erklärt erneut*, dass regelmäßige, faire und freie Wahlen wichtige Bestandteile der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind;

3. *bekräftigt*, dass die Völker das Recht haben, Wahlmethoden festzulegen und Wahlinstitutionen einzurichten, und dass die Staaten infolgedessen für die erforderlichen Mechanismen und Mittel sorgen sollen, die die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen erleichtern;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die freie Ausgestaltung einzelstaatlicher Wahlprozesse in jedem Staat voll und ganz zu achten ist und dass dabei die Grundsätze, die in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³²⁶ verankert sind, voll einzuhalten sind;

5. *bekräftigt ferner*, dass die Vereinten Nationen Wahlhilfe nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gewähren;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, in einem anderen Staat politische Parteien oder andere Organisationen nicht in einer Art und Weise zu finanzieren, die den Grundsätzen der Charta widerspricht und die die Legitimität seiner Wahlvorgänge untergräbt;

7. *verurteilt* jede bewaffnete Angriffshandlung und jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Völker, ihre gewählten Regierungen oder ihre rechtmäßigen politischen Führer;

8. *bekräftigt*, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet und dass dieser Wille in regelmäßigen, unverfälschten, allgemeinen und gleichen Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren bekundet wird.

RESOLUTION 56/155

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)³²⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Neuseeland.

56/155. Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere die Resolu-

³²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zypern.

³²⁵ Siehe Resolution 55/2.

³²⁶ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

tion 2000/10 vom 17. April 2000³²⁸, und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 2001/25 vom 20. April 2001³²⁹,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³³⁰, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung,

ferner unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³³¹, in denen das Grundrecht eines jeden Menschen anerkannt wird, frei von Hunger zu leben,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung³³²,

eingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels³³³,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

in der Erkenntnis, dass die Probleme des Hungers und der Ernährungsunsicherheit weltweite Dimensionen haben und dass sie angesichts des erwarteten Anstiegs der Weltbevölkerung und der Belastung der natürlichen Ressourcen wahrscheinlich fortbestehen und in einigen Regionen sogar dramatisch zunehmen werden, wenn nicht dringend entschlossene und konzertierte Maßnahmen ergriffen werden,

bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

erneut erklärend, wie schon in der Erklärung von Rom, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit und Solidarität ist und dass es geboten ist, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

³²⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

³²⁹ Ebd., 2001, *Supplement No. 3* (E/2001/23), Kap. II, Abschnitt A.

³³⁰ Resolution 217 A (III).

³³¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³² *Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3), Kap. I.

³³³ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang.

überzeugt, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten zu vereinbarende Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinschaftliche Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

hervorhebend, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

1. *bekräftigt*, dass Hunger eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und sein Vorkommen eine Schande ist und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht eines jeden Menschen auf Zugang zu einer gesunden und nahrhaften Ernährung im Einklang mit dem Recht auf eine angemessene Ernährung und dem Grundrecht eines jeden Menschen, frei von Hunger zu leben, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet* es als unerträglich, dass 826 Millionen Menschen, zumeist Frauen und Kinder, auf der ganzen Welt und insbesondere in den Entwicklungsländern ihren Grundbedarf an Nahrung nicht decken können, was ihre grundlegenden Menschenrechte beeinträchtigt und gleichzeitig in ökologisch gefährdeten Gebieten die Umwelt zusätzlich belasten kann;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuwirken und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die allen Menschen ein Leben frei von Hunger und möglichst bald die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung ermöglichen, sowie einzelstaatliche Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

5. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Entlastung der Entwicklungsländer von Auslandsschulden, und dass die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen "Zur Situation der Kinder in der Welt 2001"³³⁴, in dem es um die frühe Kindheit geht, und erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass der Fürsorge für Kleinkinder der höchste Vorrang gebührt;

8. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem im Einklang mit der Kommissionsresolution 2001/25 vorgelegten vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über das Recht auf Nahrung³³⁵ und würdigt den Sonderberichterstatter für seine wertvolle Arbeit in Bezug auf die Förderung des Rechts auf Nahrung;

9. *unterstützt* die Erfüllung des von der Menschenrechtskommission in ihren Resolutionen 2000/10 und 2001/25 festgelegten Mandats des Sonderberichterstatters;

10. *verweist mit Nachdruck* darauf, dass die Menschenrechtskommission den Sonderberichterstatter ersucht hat, wirksam zu der Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels³³³ beizutragen, indem er der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte seine Empfehlungen betreffend alle Aspekte des Rechts auf Nahrung vorlegt;

11. *legt* dem Sonderberichterstatter *nahe*, in die mit seinem Mandat zusammenhängenden Tätigkeiten durchgängig eine geschlechtsspezifische Perspektive aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

13. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf ausreichende Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist³³⁶;

14. *begrüßt außerdem* die dritte Expertenanhörung über das Recht auf Nahrung, die durch die Hohe Kommissarin

rin vom 12. bis 14. März 2001 nach Bonn einberufen und von der Regierung Deutschlands ausgerichtet wurde und die sich auf Durchführungsmechanismen auf Landesebene konzentrierte, und nimmt mit Interesse Kenntnis von dem Bericht über diese Tagung³³⁷;

15. *unterstützt* die Empfehlung, dass die Hohe Kommissarin eine vierte Expertenanhörung über das Recht auf Nahrung organisieren soll, die sich auf die Verwirklichung dieses Rechts als Teil der Strategien und Politiken zur Armutsbeseitigung konzentrieren soll und zu der Experten aus allen Regionen eingeladen werden sollen;

16. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane und die nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

18. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 56/156

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)³³⁸.

56/156. Menschenrechte und kulturelle Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³³⁹, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁴⁰ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁴⁰ sowie die anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/160 vom 17. Dezember 1999 und 55/91 vom 4. Dezember 2000 und

³³⁷ E/CN.4/2001/148.

³³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, El Salvador, Guinea, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigte Republik Tansania.

³³⁹ Resolution 217 A (III).

³⁴⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³⁴ Zur Situation der Kinder in der Welt 2001, herausgegeben vom Deutschen Komitee für UNICEF.

³³⁵ Siehe A/56/210.

³³⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V, Ziffer 4.

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/113 vom 10. Dezember 1999 und 55/23 vom 13. November 2000 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

feststellend, dass zahlreiche Rechtsinstrumente innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die kulturelle Vielfalt sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur fördern, insbesondere die Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, die am 4. November 1966 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedet wurde³⁴¹,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁴²,

mit Genugtuung darüber, dass die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen mit ihrer Resolution 56/6 vom 9. November 2001 verabschiedet wurde,

sowie mit Genugtuung über den Beitrag, den die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zur Förderung der Achtung der kulturellen Vielfalt leistete,

ferner mit Genugtuung über die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die zusammen mit ihrem Aktionsplan am 2. November 2001 durch die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde³⁴³ und in der die Mitgliedstaaten das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen baten, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung der in der Erklärung und in ihrem Aktionsplan festgelegten Grundsätze zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Synergie der Maßnahmen zu Gunsten der kulturellen Vielfalt zu verstärken,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss und dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle

Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung eine Quelle der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellt,

unter Berücksichtigung dessen, dass eine Kultur des Friedens die Gewaltlosigkeit und die Achtung vor den Menschenrechten aktiv fördert und die Solidarität zwischen den Völkern und Nationen und den Dialog zwischen den Kulturen stärkt,

in dem Bewusstsein, dass alle Kulturen und Zivilisationen einen gemeinsamen Katalog universeller Werte teilen,

die Auffassung vertretend, dass Toleranz für kulturelle, ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt sowie Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständnis und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Ausprägungen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

aner kennend, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind,

in der Überzeugung, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus, der Toleranz gegenüber den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen und des Dialogs zwischen ihnen einen Beitrag zu den Anstrengungen leisten kann, die alle Völker und Nationen unternehmen, um ihre Kulturen und Traditionen durch einen sich gegenseitig befruchtenden Austausch von Wissen und geistigen, sittlichen und materiellen Errungenschaften zu bereichern,

1. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass alle Völker und Nationen ihr kulturelles Erbe und ihre kulturellen Traditionen in einem nationalen und internationalen Klima des Friedens, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung pflegen, weiterentwickeln und erhalten;

2. *begrüßt* die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000³⁴⁴, die unter anderem die Auffassung vertritt, dass die Toleranz zu den unverzichtbaren Grundwerten in den internationalen Beziehungen des 21. Jahrhunderts gehört und dass sie die aktive Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen den Kulturen umfassen soll, in der die Menschen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten und in der die Unterschiede innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen weder gefürchtet

³⁴¹ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Fourteenth Session, Paris, 1966, Resolutions*.

³⁴² A/56/204 und Add.1.

³⁴³ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October-3 November 2001*, Vol. 1, *Resolutions*, Resolution 25, Anlagen I und II.

³⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

noch unterdrückt, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit geschätzt werden;

3. *erkennt an*, dass jeder Mensch das Recht hat, am kulturellen Leben teilzuhaben und die Vorteile wahrzunehmen, die sich aus dem wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Anwendungen ergeben;

4. *bekräftigt*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben sollte, den Herausforderungen und Chancen der Globalisierung in einer Weise zu begegnen, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller Menschen gewährleistet;

5. *bekräftigt außerdem*, dass der interkulturelle Dialog das gemeinsame Verständnis der Menschenrechte wesentlich bereichert und dass aus der Förderung und dem Ausbau der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet wichtige Vorteile gezogen werden können;

6. *begrüßt* es, dass die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die Notwendigkeit anerkannt hat, die Vorteile der Vielfalt innerhalb und zwischen allen Nationen zu achten und bestmöglich zu nutzen, wenn sie gemeinsam am Aufbau einer harmonischen und ertragreichen Zukunft arbeiten, indem sie Werte und Grundsätze wie Gerechtigkeit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Demokratie, Fairness und Freundschaft, Toleranz und Respekt innerhalb von und zwischen Gemeinwesen und Nationen praktisch verwirklichen und fördern, insbesondere durch öffentliche Aufklärungs- und Bildungsprogramme, um das Bewusstsein und das Verständnis für die Vorteile der kulturellen Vielfalt zu fördern, namentlich Programme, bei denen die Behörden Partnerschaften mit internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen Teilen der Zivilgesellschaft eingehen;

7. *erkennt an*, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen den Pluralismus der Kulturen verstärkt und so zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und Ausübung der allgemein akzeptierten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

8. *betont*, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus und der Toleranz auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene wichtig ist, um eine stärkere Achtung der kulturellen Rechte und der kulturellen Vielfalt zu erreichen;

9. *betont außerdem* die Tatsache, dass Toleranz und Achtung der Vielfalt die allgemeine Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung von Mann und Frau und des Genusses aller Menschenrechte durch alle Menschen, erleichtern;

10. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusivität, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung

und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitigem Verständnis sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der universalen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich zu bemühen, sicherzustellen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und gegebenenfalls ihre demokratischen Institutionen so zu verbessern, dass sie partizipatorischer werden und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

12. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, die kulturelle Vielfalt anzuerkennen und ihre Achtung zu fördern, um so die Ziele des Friedens, der Entwicklung und der allgemein akzeptierten Menschenrechte zu fördern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte dieser Resolution einen Bericht über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt zu erstellen, der die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen sowie die in dieser Resolution enthaltenen Erwägungen im Hinblick auf die Anerkennung und die Bedeutung der kulturellen Vielfalt zwischen allen Völkern und Nationen der Welt berücksichtigt, und ihn der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 56/157

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)³⁴⁵.

³⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mauritius, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

56/157. Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

erneut erklärend, dass die Diskriminierung von Menschen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verletzung der Grundsätze der Charta darstellt,

unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁶, Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁴⁷ und auf Ziffer 4 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁴⁸,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündete, und feststellend, dass 2001 der zwanzigste Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung begangen wird,

betonend, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und dass dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen, und in der Öffentlichkeit ebenso wie im Privatleben,

in Bekräftigung des Aufrufs der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, dass jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat³⁴⁹,

unterstreichend, dass der Bildung bei der Förderung der Toleranz und der Beseitigung der Diskriminierung auf Grund der Religion oder Weltanschauung eine wichtige Rolle zukommt,

mit dem Aufruf an alle Staaten, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über Religions-

und Weltanschauungsfreiheit zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen,

höchst beunruhigt darüber, dass es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, kommt, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

zutiefst besorgt darüber, dass zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatters zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden³⁵⁰,

die Auffassung vertretend, dass daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung weitere Anstrengungen geboten sind, wie dies auch auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz betont wurde,

1. *erklärt erneut*, dass die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt wurde;

3. *fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird;

4. *fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um

³⁴⁶ Resolution 217 A (III).

³⁴⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁴⁸ Siehe Resolution 55/2.

³⁴⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

³⁵⁰ Siehe E/CN.4/1994/79, Ziffer 103.

Hass, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen zu bekämpfen, deren Beweggrund Intoleranz auf Grund der Religion oder Weltanschauung ist, unter besonderer Beachtung der Angehörigen religiöser Minderheiten, und ihr besonderes Augenmerk auf Praktiken zu richten, die die Menschenrechte von Frauen verletzen und Frauen diskriminieren;

5. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und das Militär, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung bereitgestellt wird;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung³⁵¹ vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

8. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis* über alle Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer *Ausdruck* und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, dass diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in denen sie für eine Entweihung oder Zerstörung anfällig sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass Gesetze allein nicht ausreichen, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Freiheit der Religion oder Weltanschauung, zu verhindern, und dass es für die volle Verwirklichung der Ziele der Erklärung unerlässlich ist, dass Personen und Gruppen Toleranz üben und niemanden diskriminieren, und bittet in diesem Zusammenhang die Staaten, die religiösen Organisationen und die Zivilgesellschaft, auf allen Ebenen Dialoge zu führen, um mehr Toleranz, Achtung und Verständnis der Freiheit der Religion oder der Weltanschauung zu fördern und durch das Bildungssystem

und auf anderen Wegen Verständnis, Toleranz und Achtung in mit der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Fragen zu festigen und zu fördern;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Religions- und Weltanschauungsfreiheit³⁵² und befürwortet seine anhaltenden Bemühungen, mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

11. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichterstatter in ihre Länder einzuladen, damit er sein Mandat noch wirksamer erfüllen kann;

12. *begrüßt* die von Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter, namentlich die Veranstaltung der Internationalen Beratungskonferenz über Schulbildung im Zusammenhang mit Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung vom 23. bis 25. November 2001 in Madrid, für die den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen interessierten Parteien eine aktive Beteiligung nahe gelegt wurde;

13. *legt* den Regierungen *nahe*, wenn sie um die Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nachsuchen, gegebenenfalls auch zu erwägen, um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu ersuchen;

14. *begrüßt und ermutigt* die Anstrengungen, die die nichtstaatlichen Organisationen und die religiösen Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Verwirklichung und Verbreitung der Erklärung zu fördern, und bestärkt sie in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und auf Fälle der religiösen Intoleranz, der Diskriminierung und der Verfolgung aufmerksam zu machen;

15. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichterstatter die für die Erfüllung seines Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

17. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln, und ersucht den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung einen Zwischenbericht zu der Frage vorzulegen.

³⁵¹ Siehe Resolution 36/55.

³⁵² Siehe A/56/253.

RESOLUTION 56/158

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)³⁵³.

56/158. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen und diejenigen der Menschenrechtskommission über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

mit Genugtuung über das weltweit rasch wachsende Interesse an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die diesen nationalen Institutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und diese Rechte und Freiheiten stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken,

in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen bei der Unterstützung des Ausbaus nationaler Institutionen eine wichtige Rolle gespielt haben und dass sie künftig eine noch wichtigere Rolle dabei spielen sollen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁵⁴ und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere soweit es dabei um die Beratung der zuständigen Behörden, ihre Rolle bei der Behebung von Menschenrechtsverletzungen, der Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und der Menschenrechtserziehung geht,

sowie unter Hinweis auf die Aktionsplattform von Beijing³⁵⁵, in der die Regierungen nachdrücklich aufgefordert

wurden, unabhängige nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Frauen, zu schaffen oder zu stärken,

in Anbetracht der unterschiedlichen Methoden, die weltweit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf nationaler Ebene angewandt werden, unter Betonung der Universalität, der Unteilbarkeit und der Interdependenz aller Menschenrechte sowie unter Betonung und in Anerkennung der Nützlichkeit dieser Methoden für die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der konstruktiven Mitwirkung von Vertretern nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte an den Beratungen der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie an der Menschenrechtskommission und an den von den Vereinten Nationen veranstalteten oder getragenen internationalen Seminaren und Arbeitstagen zum Thema Menschenrechte sowie von ihren positiven Beiträgen dazu,

mit Genugtuung darüber, dass die regionale Zusammenarbeit zwischen den nationalen Menschenrechtinstitutionen sowie zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen regionalen Menschenrechtsforen in allen Regionen verstärkt wurde,

sowie mit Genugtuung über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, namentlich über den Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³⁵⁶;
2. *bekräftigt*, wie wichtig die Schaffung wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Anlage der Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993;
3. *erkennt an*, dass jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³⁵⁴ das Recht hat, den einzelstaatlichen institutionellen Rahmen zu wählen, der seinen besonderen einzelstaatlichen Bedürfnissen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten gerecht wird;
4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit sie bereits

³⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Benin, Bolivien, Brasilien, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Georgien, Griechenland, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Panama, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁵⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁵⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

³⁵⁶ A/56/255.

bestehen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt;

5. *begrüßt* es, dass eine wachsende Zahl von Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schaffen beziehungsweise ihre Schaffung in Erwägung ziehen;

6. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, bei der Verhinderung und Bekämpfung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen auch künftig eine aktive Rolle zu spielen;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen derjenigen Staaten, die ihren nationalen Institutionen mehr Autonomie und Unabhängigkeit eingeräumt haben, namentlich indem sie ihnen Ermittlungsfunktionen übertragen beziehungsweise diese Funktionen gestärkt haben, und legt den anderen Regierungen nahe, ähnliche Schritte zu erwägen;

8. *erklärt erneut*, dass die nationalen Institutionen dort, wo sie bestehen, unter anderem die geeigneten Stellen für die Verbreitung von Menschenrechtsdokumentation und andere Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit sind, darunter auch die der Vereinten Nationen, insbesondere im Zusammenhang mit der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004);

9. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen als Teil des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

10. *begrüßt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Institutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin angesichts der Ausweitung der mit nationalen Institutionen zusammenhängenden Aktivitäten nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen weitergeführt und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, hierfür zusätzliche zweckgebundene Mittel für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte beizusteuern;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der mit Resolution 1994/54 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994³⁵⁷ anerkannten zunehmend aktiven und wich-

tigen Rolle des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen, die darin besteht, den Regierungen und den nationalen Institutionen auf Antrag in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars dabei behilflich zu sein, die einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen betreffend die Stärkung der nationalen Institutionen weiterzuverfolgen;

12. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den regelmäßigen Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen und von den Vorkehrungen für die Mitwirkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen an den Jahrestagungen der Menschenrechtskommission;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung von Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen während der Tagungen der Menschenrechtskommission bereitzustellen;

14. *begrüßt* die Fortführung der Praxis der nationalen Institutionen, Regionaltagungen in bestimmten Regionen abzuhalten, sowie die Einführung dieser Praxis in anderen Regionen und legt den nationalen Institutionen nahe, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihren eigenen Regionen ähnliche Veranstaltungen gemeinsam mit Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen abzuhalten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung internationaler und regionaler Tagungen nationaler Institutionen bereitzustellen, namentlich aus Mitteln des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

16. *erkennt* die wichtige und konstruktive Rolle an, die die nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit den nationalen Institutionen bei der besseren Förderung und dem besseren Schutz der Menschenrechte spielen können;

17. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise solcher nationalen Institutionen zu fördern;

18. *legt* allen Organen, Fonds und Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte eng mit den nationalen Institutionen zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

³⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

RESOLUTION 56/159

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen ohne Gegenstimme bei 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)³⁵⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Myanmar, Syrische Arabische Republik, Vietnam.

56/159. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 54/173 vom 17. Dezember 1999,

³⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Togo, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

erneut erklärend, dass Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden,

mit Befriedigung feststellend, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel zur Ermittlung des Volkswillens und zur Vertrauensbildung einsetzen und so zu mehr Frieden und Stabilität in ihrem Land beitragen,

unter Hinweis auf die am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁵⁹, insbesondere auf den Grundsatz, dass der Wille des Volkes, der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen zum Ausdruck kommt, die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, sowie das Recht auf freie Wahl von Vertretern durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder ein gleichwertiges freies Wahlverfahren,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Menschenrechtskommission 2001/41 vom 23. April 2001 und 2001/72 vom 25. April 2001³⁶⁰,

in der Erkenntnis, dass die demokratischen Prozesse, die Wahleinrichtungen und der Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten, namentlich der Kapazität zur Abhaltung fairer Wahlen, zur Verstärkung der Bürgerbeteiligung und zur Bereitstellung von Unterricht in Staatsbürgerkunde, in den antragstellenden Ländern gestärkt werden müssen, damit das durch frühere Wahlen Erreichte konsolidiert und stabilisiert wird und spätere Wahlen erleichtert werden,

mit Genugtuung über die Unterstützung, welche die Staaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewährt haben, indem sie unter anderem Wahlsachverständige, einschließlich Mitglieder von Wahlkommissionen, und Wahlbeobachter zur Verfügung gestellt und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung entrichtet haben,

sowie mit Genugtuung über die Beiträge, die internationale und regionale Organisationen sowie nichtstaatliche Organisationen geleistet haben, um die Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen zu steigern und die Demokratisierung stärker zu fördern,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen³⁶¹,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³⁶¹;
2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und er-

³⁵⁹ Resolution 217 A (III).

³⁶⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁶¹ A/56/344.

sucht darum, dass diese Hilfe fallweise und entsprechend dem Bedarf, der sich für die antragstellenden Länder im Hinblick auf den Aufbau, die Verbesserung und die Verfeinerung ihrer Wahleinrichtungen und -vorgänge jeweils ergibt, fortgesetzt wird, wobei anerkannt wird, dass die Hauptverantwortung für die Veranstaltung freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;

3. *ersucht* die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, in ihrer Rolle als Koordinatorin der von den Vereinten Nationen gewährten Wahlhilfe die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhelfemission, einschließlich der Bereitstellung einer langfristigen technischen Zusammenarbeit, zur Verfügung steht, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und dass eine umfassende und einheitliche Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission erfolgt;

5. *empfiehlt*, dass die Vereinten Nationen während der gesamten Zeitdauer des Wahlprozesses, so auch nach Bedarf vor und nach den Wahlen, auf Grund der Ergebnisse von Bedarfsermittlungsmissionen den darum ersuchenden Staaten und Wahleinrichtungen weiterhin technischen Rat und andere Hilfe gewähren, um zur Stärkung ihrer demokratischen Prozesse beizutragen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der umfassenden Koordinierung zwischen der Abteilung Wahlhilfe und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und befürwortet ein noch stärkeres Engagement des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in dieser Hinsicht;

7. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine Programme für Hilfe bei der Regierungs- und Verwaltungsführung in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen weiter durchzuführen, insbesondere diejenigen, die die demokratischen Institutionen sowie die Verbindungen zwischen der Zivilgesellschaft und den Regierungen stärken;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die diesbezügliche Koordinierung innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen verstärkt wird;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfeanträgen umfassender und in einer Weise entsprechen werden kann, die stärker auf die jeweiligen Bedürfnisse eingeht, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beob-

achter oder technische Sachverständige zur Unterstützung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe zur Verfügung gestellt haben;

10. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung geschaffen hat, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds in Erwägung zu ziehen;

11. *ermutigt* den Generalsekretär, über die Abteilung Wahlhilfe auf die sich ändernde Art der Hilfeanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen sachverständigen Hilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Steigerung der Kapazitäten der nationalen Wahleinrichtungen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe personell und finanziell angemessen auszustatten, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, und auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Auftrags und in enger Abstimmung mit der Abteilung den zahlreichen und zunehmend komplexen und umfassenden Anträgen von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess in den Mitgliedstaaten von der Organisation stärker unterstützt wird.

RESOLUTION 56/160

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer aufgezählten Abstimmung mit 102 Stimmen ohne Gegenstimme bei 69 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)³⁶²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirja, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Ne-

³⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Aserbaidshan, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Georgien, Guatemala, Indien, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kuba, Madagaskar, Malaysia, Mauretanien, Pakistan, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sri Lanka, Sudan, Suriname und Türkei.

pal, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Uganda, Ungarn, Vanuatu, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/160. Menschenrechte und Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶³, der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³⁶⁴ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁶⁵,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen³⁶⁶ sowie auf die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus³⁶⁷,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁶⁸ und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen sowie seine in einigen Ländern bestehenden Verbindungen zum Drogenhandel Tätigkeiten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/122 vom 20. Dezember 1993, 49/185 vom 23. Dezember 1994, 50/186 vom 22. Dezember 1995, 52/133 vom 12. Dezember 1997 und 54/164 vom 17. Dezember 1999,

insbesondere unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 52/133 den Generalsekretär ersucht hat, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Auswirkungen des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzuholen,

unter Hinweis auf die früheren Resolutionen der Menschenrechtskommission und insbesondere Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 2001/37 vom 23. April 2001³⁷⁰ sowie den einschlägigen Resolutionen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, insbesondere ihrer Resolution 2001/18, die am 16. August 2001 einstimmig verabschiedet wurde³⁷¹,

eingedenk aller weiteren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

sowie eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

sich dessen bewusst, dass die Welt mit Anbruch des 21. Jahrhunderts historische und weitreichende Umwälzungen erlebt, in deren Verlauf Kräfte des aggressiven Nationalismus und des religiösen und ethnischen Extremismus immer wieder neue Herausforderungen schaffen,

höchst beunruhigt darüber, dass trotz der Maßnahmen, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden, nach wie vor terroristische Handlungen jeder Form und Ausprägung vorkommen, deren Ziel darin besteht, die Menschenrechte zunichte zu machen,

eingedenk dessen, dass das Recht auf Leben das grundlegende Menschenrecht ist, ohne das kein Mensch ein anderes Recht ausüben kann,

sowie eingedenk dessen, dass Terrorismus ein Umfeld schafft, das das Recht der Menschen auf ein Leben frei von Furcht zunichte macht,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und dass jeder Einzelne bestrebt sein soll, ihre universelle und effektive Anerkennung und Einhaltung zu sichern,

ernsthaft besorgt über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte, die von terroristischen Gruppen begangen werden,

zutiefst beklagend, dass mehr und mehr unschuldige Menschen, darunter auch Frauen, Kinder und ältere Menschen, von Terroristen im Zuge wahlloser und willkürlicher

³⁶³ Resolution 217 A (III).

³⁶⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³⁶⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁶⁶ Siehe Resolution 50/6.

³⁶⁷ Resolution 49/60, Anlage.

³⁶⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁶⁹ Siehe Resolution 55/2.

³⁷⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁷¹ Siehe E/CN.4/2002/2-E/CN.4/Sub.2/2001/40, Kap. II, Abschnitt A.

Gewalt- und Terrorhandlungen, die unter keinerlei Umständen gerechtfertigt werden können, getötet, massakriert und verstümmelt werden,

allen Opfern des Terrorismus und ihren Angehörigen *ihre tiefempfundene Anteilnahme und ihr Beileid bekundend,*

mit großer Besorgnis über die immer enger werdenden Verbindungen zwischen terroristischen Gruppen und anderen kriminellen Organisationen, die auf nationaler und internationaler Ebene illegalen Waffen- und Drogenhandel betreiben, sowie über die sich daraus ergebende Begehung von schweren Verbrechen wie Mord, Erpressung, Entführung, Körperverletzung, Geiselnahme und Raub,

insbesondere zutiefst beunruhigt über die Möglichkeit, dass terroristische Gruppen neue Technologien zur Erleichterung terroristischer Handlungen nutzen können, die massive Schäden einschließlich hoher Verluste an Menschenleben verursachen können,

hervorhebend, dass es geboten ist, den Kampf gegen den Terrorismus auf einzelstaatlicher Ebene zu verstärken, die wirksame internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit dem Völkerrecht auszuweiten und die diesbezügliche Rolle der Vereinten Nationen zu stärken,

außerdem betonend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um denjenigen, die terroristische Handlungen planen, finanzieren oder begehen, sichere Zufluchtsorte zu verwehren, indem sie sicherstellen, dass diese Personen ergriffen und strafrechtlich verfolgt oder ausgeliefert werden,

erneut erklärend, dass alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus unter strikter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen erfolgen müssen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Leben, sowie die Garantien zu schützen, die die einschlägigen Grundsätze und Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte dem Einzelnen geben,

angesichts des wachsenden Bewusstseins innerhalb der internationalen Gemeinschaft für die schädlichen Auswirkungen des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf die volle Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und auf die Einführung der in der Charta der Vereinten Nationen und in den Internationalen Menschenrechtspakten verankerten Rechtsstaatlichkeit und demokratischen Freiheiten,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit den Opfern des Terrorismus;

2. *verurteilt nachdrücklich* die Verletzungen des Rechts auf ein Leben frei von Furcht sowie des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit;

3. *verurteilt erneut unmissverständlich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen als Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Demokratie zu beseitigen, wobei sie die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen, rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, die pluralistische Bürgergesellschaft untergraben und schädliche Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten nach sich ziehen;

4. *bekräftigt* den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶⁹ enthaltenen Beschluss der Staats- und Regierungschefs, konzertierte Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus zu ergreifen und so bald wie möglich allen diesbezüglichen regionalen und internationalen Über-einkünften beizutreten;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf,* ihre Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene beim Kampf gegen den Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, zu verstärken, mit dem Ziel, den Terrorismus letztendlich zu beseitigen;

6. *fordert* die Staaten *auf,* alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen zu ergreifen, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel, wo und von wem er begangen wird, zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen, und fordert die Staaten außerdem *auf,* gegebenenfalls ihre *auf* die Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen gerichteten Rechtsvorschriften zu verstärken;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf,* Terroristen sichere Zufluchtsorte zu verwehren;

8. *fordert* die Staaten *auf,* im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um vor einer Zuerkennung des Flüchtlingsstatus sicherzustellen, dass ein Asylsuchender terroristische Handlungen, einschließlich Mordanschlägen, weder geplant, erleichtert noch an ihrer Begehung mitgewirkt hat, und fordert in diesem Zusammenhang diejenigen Staaten, die Personen den Flüchtlingsstatus zuerkannt oder Asyl gewährt haben, die an terroristischen Handlungen beteiligt waren oder behaupten, sie begangen zu haben, *nachdrücklich auf,* diese Situationen zu überprüfen;

9. *verurteilt* die Aufstachelung zu ethnisch motiviertem Hass, Gewalttätigkeit und Terrorismus;

10. *lobt* diejenigen Regierungen, die in Beantwortung der Verbalnoten des Generalsekretärs vom 16. August 1999

und vom 4. September 2000 ihre Auffassungen zu den Auswirkungen des Terrorismus mitgeteilt haben;

11. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³⁷² und ersucht ihn, auch weiterhin die Auffassungen der Mitgliedsstaaten zu den Auswirkungen des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und zu der möglichen Einrichtung eines freiwilligen Fonds für die Opfer des Terrorismus sowie zu Mitteln und Wegen zur Rehabilitation von Opfern des Terrorismus und zu ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft einzuholen, mit dem Ziel, seine Erkenntnisse in seinen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 56/161

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)³⁷³.

56/161. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 8, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷⁴ verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle³⁷⁵, insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es unter anderem heißt, dass niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und dass wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf, sowie des Artikels 10, der vorsieht, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen inwohnenden Würde behandelt werden muss,

sowie eingedenk der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, un-

³⁷² A/56/190.

³⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁷⁴ Resolution 217 A (III).

³⁷⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und Resolution 44/128, Anlage.

menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁷⁶, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁷⁷, insbesondere des Rechts auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen anderen Einrichtungen der Justiz, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁷⁸, insbesondere des Artikels 37, wonach jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird, sowie des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁷⁹, insbesondere der Verpflichtung, Männer und Frauen in allen Phasen von Gerichts- und Strafverfahren gleich zu behandeln,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

betonend, dass das in den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerte Recht auf Zugang zur Justiz eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bildet,

eingedenk dessen, dass es wichtig ist, als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Rechtspflege zu gewährleisten, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

unter Hinweis auf die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem³⁸⁰ und die Einsetzung der Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege und die von ihr abgehaltenen Tagungen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts³⁸¹ und die Aktionspläne für ihre Verwirklichung und Weiterverfolgung³⁸²,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/163 vom 17. Dezember 1999 sowie auf die Resolution 2000/39 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2000³⁸³ und die Resolution 1999/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

³⁷⁶ Resolution 39/46, Anlage.

³⁷⁷ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁷⁸ Resolution 44/25, Anlage.

³⁷⁹ Resolution 34/180, Anlage.

³⁸⁰ Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

³⁸¹ Resolution 55/59, Anlage.

³⁸² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 10 (E/2001/30/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I.

³⁸³ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung und auf anderen Gebieten sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

3. *bittet* die Regierungen, allen Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Sozialarbeitern, Einwanderungs- und Polizeibeamten sowie anderen in Betracht kommenden Berufsgruppen, einschließlich in internationalen Feldeinsätzen tätigen Personals, eine unter anderem auch geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigende Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendrechtspflege, angedeihen zu lassen;

4. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um ihre einzelstaatlichen Kapazitäten und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

5. *appelliert* an die Regierungen, die Rechtspflege als festen Bestandteil des Entwicklungsprozesses in ihre nationalen Entwicklungspläne einzubeziehen und im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ausreichende Ressourcen für die Gewährung von Rechtsberatungsdiensten zur Verfügung zu stellen, und bittet die internationale Gemeinschaft, Anträgen auf finanzielle und technische Hilfe bei der Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege zu entsprechen;

6. *legt* den Regionalkommissionen, den Sonderorganisationen und den Instituten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der einzelstaatlichen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen, sowie anderen Bereichen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, *nahe*, ihre Aktivitäten zur Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege weiterzuentwickeln;

7. *bittet* die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung, ihre die Rechtspflege betreffenden Tätigkeiten eng miteinander abzustimmen;

8. *fordert* die Mechanismen der Menschenrechtskommission und ihre Nebenorgane, namentlich die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen, *auf*, Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Förderung und dem wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendrechtspflege, auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach

Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe;

9. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Rahmen ihres Mandats ihre Tätigkeiten in Bezug auf den einzelstaatlichen Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere in Postkonfliktsituationen, zu verstärken;

10. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, auch künftig Fortbildungskurse und andere einschlägige Maßnahmen durchzuführen, die darauf abzielen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf dem Gebiet der Rechtspflege zu verstärken, und lobt das Amt für seine Ausarbeitung eines Menschenrechtshandbuchs für Richter, Staatsanwälte und Anwälte im Rahmen der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004);

11. *begrüßt* es, dass die Hohe Kommissarin der Frage der Jugendrechtspflege erhöhte Aufmerksamkeit widmet, insbesondere durch Tätigkeiten der technischen Hilfe, und befürwortet angesichts des Vorrangs, den das System der Vereinten Nationen der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Reform der Jugendrechtspflege beimisst, weitere diesbezügliche Tätigkeiten im Rahmen ihres Mandats;

12. *fordert* die Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege *auf*, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern weiter zu verstärken, Informationen auszutauschen und ihre Kapazitäten und Interessen zu vereinen, um die Wirksamkeit der Programmausführung zu erhöhen;

13. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in Postkonfliktsituationen wieder aufzubauen und zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, eine systemweite Koordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der auf dem Gebiet der Rechtspflege in Postkonfliktsituationen tätigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der über die Feldmissionen der Vereinten Nationen gewährten Hilfe, sicherzustellen;

14. *unterstreicht* die besondere Notwendigkeit des Aufbaus einzelstaatlicher Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere durch die Reform des Justiz-, Polizei- und Strafvollzugssystems sowie die Reform der Jugendrechtspflege, um stabile Gesellschaften und Rechtsstaatlichkeit in Postkonfliktsituationen zu schaffen und zu bewahren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Rolle des Amtes des Hohen Kommissars bei der Unterstützung der Einrichtung und Aufgabenwahrnehmung von übergangsweisen Rechtspflegemechanismen in Postkonfliktsituationen;

15. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 56/162

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)³⁸⁴.

56/162. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992 sowie ihre später verabschiedeten Resolutionen über die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

in der Erwägung, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den Staaten, in denen sie leben, die kulturelle Vielfalt und das Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

besorgt über die Häufigkeit und Schwere der Minderheiten betreffenden Streitigkeiten und Konflikte in vielen Ländern und deren oftmals tragische Folgen sowie besorgt darüber, dass Angehörige von Minderheiten für Vertreibung besonders anfällig sind, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

in der Erkenntnis, dass die wirksame Förderung und der wirksame Schutz der Rechte von Angehörigen von Minderheiten grundlegende Bestandteile der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind, und in dem Bewusstsein, dass Maßnahmen in diesem Bereich auch maßgeblich zur Konfliktprävention beitragen können,

hervorhebend, wie wichtig die Menschenrechtserziehung als wirksames Instrument zur Förderung einer integrativen Gesellschaft, der Verständigung und der Toleranz für Angehörige von Minderheiten und zwischen ihnen ist,

anerkennend, dass den Vereinten Nationen beim Schutz von Minderheiten eine wichtige Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung gebührend Rechnung tragen und sie verwirklichen,

³⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belarus, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Monaco, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

feststellend, dass die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ihre sechste und siebente Tagung vom 22. bis 26. Mai 2000³⁸⁵ beziehungsweise vom 14. bis 18. Mai 2001³⁸⁶ abgehalten hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁸⁷;

2. *erkennt an,* dass die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;

3. *erklärt erneut,* dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, wie in der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören³⁸⁸ verankert und auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz betont;

4. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf,* die in der Erklärung festgelegten Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie eine angemessene Bildung bereitstellen und ihnen die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes erleichtern und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive anwenden;

5. *fordert* die Staaten *auf,* der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Kindern, Mädchen wie Jungen, die Minderheiten angehören, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf,* gegebenenfalls alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und zu verwirklichen, und appelliert an die Staaten, im Einklang mit der Erklärung bilateral und multilateral zusammenzuarbeiten, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen;

7. *fordert* die Staaten *auf,* alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die kulturellen und religiösen Stätten

³⁸⁵ E/CN.4/Sub.2/2000/27 und Corr.1.

³⁸⁶ E/CN.4/Sub.2/2001/22.

³⁸⁷ A/56/258.

³⁸⁸ Resolution 47/135, Anlage.

nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu schützen;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in Situationen helfen, die bereits bestehen oder sich entwickeln könnten und bei denen es um Minderheiten geht;

9. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Rahmen ihres Mandats die Verwirklichung der Erklärung zu fördern und zu diesem Zweck ihren Dialog mit den Regierungen fortzusetzen, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Arbeit an einem Leitfaden der Vereinten Nationen für Minderheiten;

10. *ersucht* die Hohe Kommissarin, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen im Rahmen der mit der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen;

11. *begrüßt* die interinstitutionellen Konsultationen, die die Hohe Kommissarin mit den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen in Minderheitenfragen führt, und fordert diese Programme und Organisationen auf, aktiv zu diesem Prozess beizutragen;

12. *bittet* die Menschenrechts-Vertragsorgane, bei der Prüfung der von Vertragsstaaten vorgelegten Berichte sowie der Berichte der Sonderbeauftragten, Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihr Augenmerk auch künftig auf die Situation und die Rechte der Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu richten;

13. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, beizutragen;

14. *fordert* die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte *auf*, ihr Mandat unter Mitwirkung eines breiten Spektrums von Teilnehmern auch weiterhin zu erfüllen;

15. *bittet* die Hohe Kommissarin, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um namentlich durch Schulungsseminare die wirksame Teilhabe von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und Angehörigen von Minderheiten, insbesondere aus Entwicklungsländern, an der Tätigkeit der Arbeitsgruppe für Minderheiten zu erleichtern;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei weiterhin Beispiele für gute Verfahrensweisen im Bereich der Erziehung und der wirksamen Teilhabe von Minderheiten an Entscheidungsprozessen aufzunehmen;

17. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 56/163

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)³⁸⁹.

56/163. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, verabschiedete,

erneut auf die Bedeutung *hinweisend*, die der Erklärung und ihrer Förderung und Verwirklichung zukommt,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, auf Grund dieser Tätigkeiten Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind,

außerdem mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der erheblichen Zahl an Mitteilungen an die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage von Menschen-

³⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

rechtsverteidigern, die zusammen mit den von verschiedenen Mechanismen für die Sonderverfahren vorgelegten Berichten nahe legen, dass Menschenrechtsverteidiger ernsthaften Risiken ausgesetzt sind,

ferner mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in einigen Ländern in allen Regionen der Welt Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger nach wie vor straflos bleiben und dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Arbeit und die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger hat,

in Betonung der wichtigen Rolle, die Einzelpersonen, nichtstaatlichen Organisationen und Gruppen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, so auch bei der Bekämpfung der Straflosigkeit,

mit Genugtuung über die Zusammenarbeit zwischen der Sonderbeauftragten und anderen Sonderverfahren der Menschenrechtskommission,

daran erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, und mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Aktivitäten nichtstaatlicher Akteure die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger in erheblichem Maße bedrohen,

hervorhebend, dass es starker und wirksamer Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger bedarf,

1. *fordert alle Staaten auf*, für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen³⁹⁰, einzutreten und sie in vollem Umfang zu verwirklichen;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern³⁹¹;

3. *hebt hervor*, wie wichtig die Bekämpfung der Straflosigkeit ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Frage der Straflosigkeit für Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger anzugehen;

4. *fordert alle Regierungen nachdrücklich auf*, mit der Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr auf Anfrage alle zur Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Informationen zu übermitteln;

5. *ersucht* alle zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderbeauftragten bei der Durchführung ihres Tätigkeits-

programms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

6. *fordert alle Staaten auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Menschenrechtsverteidiger zu gewährleisten;

7. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 56/164

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)³⁹².

56/164. Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über die beängstigend hohe Zahl der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt, denen in nur unzureichendem Ausmaß Schutz und Unterstützung zuteil wird, sowie im Bewusstsein des ernststen Problems, das der internationalen Gemeinschaft daraus erwächst,

im Bewusstsein der Menschenrechtsdimension und der humanitären Dimension des Problems der Binnenvertriebenen und der Verantwortung, die sich daraus für die Staaten und die internationale Gemeinschaft ergibt, nach Methoden und Möglichkeiten zu suchen, wie dem Schutz- und Hilfebedarf dieser Personen besser entsprochen werden kann,

im Hinblick auf die zunehmende Sensibilisierung der internationalen Gemeinschaft für die Frage der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt und die dringende Notwendigkeit, die tieferen Ursachen ihrer Vertreibung anzugehen und dauerhafte Lösungen zu finden, darunter namentlich die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde oder die Integration vor Ort,

betonend, dass die einzelstaatlichen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Unterstützung erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

³⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Monaco, Mosambik, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³⁹⁰ Resolution 53/144, Anlage.

³⁹¹ A/56/341 und E/CN.4/2001/94.

unter Hinweis auf die einschlägigen Normen des internationalen Rechts der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des entsprechenden Flüchtlingsrechts sowie anerkennend, dass der Schutz von Binnenvertriebenen durch die Festlegung, Bekräftigung und Konsolidierung konkreter Schutznormen gestärkt wurde, insbesondere durch die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen³⁹³,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/54 der Menschenrechtskommission vom 24. April 2001³⁹⁴ sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁹⁵ und die Notwendigkeit der Entwicklung globaler Strategien zur Auseinandersetzung mit dem Problem der Binnenvertreibung betreffen,

unter Missbilligung der Praktiken der Zwangsvertreibung und ihrer negativen Folgen für die Ausübung der grundlegenden Menschenrechte durch große Bevölkerungsgruppen,

mit Genugtuung darüber, dass der Beauftragte des Generalsekretärs für Binnenvertriebene dabei ist, einen normativen Rahmen, insbesondere eine Zusammenstellung und Analyse von Rechtsnormen sowie Leitgrundsätze zu erarbeiten, was die Analyse institutioneller Vorkehrungen, die Führung eines Dialogs mit den Regierungen und die Herausgabe einer Reihe von Berichten über die Situation in bestimmten Ländern samt Vorschlägen für Abhilfemaßnahmen umfasst,

mit Genugtuung über die Zusammenarbeit, die zwischen dem Beauftragten des Generalsekretärs und den Vereinten Nationen sowie den anderen internationalen und regionalen Organisationen eingerichtet wurde, insbesondere die Teilnahme des Beauftragten des Generalsekretärs an den Tagungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und seiner Nebenorgane, und in Befürwortung der weiteren Stärkung dieser Zusammenarbeit mit dem Ziel, Strategien zur Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen zu fördern,

die zentrale Rolle *anerkennt*, die dem Nothilfe Koordinator für die interinstitutionelle Koordinierung des Schutzes und der Unterstützung von Binnenvertriebenen zukommt, und in dieser Hinsicht erfreut über die Einrichtung des Hochrangigen interinstitutionellen Netzwerks über Binnenvertreibung und den Beschluss, innerhalb des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten eine Gruppe für die Koordinierung der Aktivitäten zu Gunsten von Binnenvertriebenen einzurichten, um Strategien zur Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen zu fördern und die Rechenschaftspflicht des Systems der Vereinten Nationen weiter zu stärken,

³⁹³ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

³⁹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁹⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

in dankbarer Anerkennung der unabhängigen Koordinierung innerhalb der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und anderer humanitärer Organisationen sowie ihrer unabhängigen Tätigkeit zum Schutz und zur Unterstützung von Binnenvertriebenen, die sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Stellen selbstständig durchführen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/167 vom 17. Dezember 1999,

1. *begrüßt* den Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene³⁹⁶;

2. *lobt* den Beauftragten des Generalsekretärs für die bisher durchgeführten Maßnahmen, für die Katalysatorfunktion, die er nach wie vor wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewusst macht, sowie für seine Anstrengungen, eine umfassende Strategie zu fördern, die sowohl auf die Prävention als auch auf die Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen für Binnenvertriebene ausgerichtet ist;

3. *dankt* denjenigen Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Binnenvertriebenen Schutz und Unterstützung gewährt und die Arbeit des Beauftragten des Generalsekretärs unterstützt haben;

4. *legt* dem Beauftragten des Generalsekretärs *nahe*, im Wege eines fortlaufenden Dialogs mit den Regierungen und allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen seine Analyse der Ursachen für die Binnenvertreibung, der Bedürfnisse und Rechte der Vertriebenen, der Präventivmaßnahmen und der Möglichkeiten für einen größeren Schutz, eine stärkere Unterstützung und bessere Lösungen für Binnenvertriebene fortzusetzen und dabei jeweils die konkrete Situation zu berücksichtigen sowie in seine Berichte an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung diesbezügliche Informationen aufzunehmen;

5. *begrüßt* es, dass der Beauftragte des Generalsekretärs den besonderen Schutz-, Unterstützungs- und Entwicklungsbedürfnissen von binnenvertriebenen Frauen, Kindern und anderen Gruppen mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit widmet und entschlossen ist, systematischer und gründlicher auf ihre Bedürfnisse einzugehen;

6. *begrüßt es außerdem*, dass der Beauftragte des Generalsekretärs in seinem Dialog mit den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen³⁹³ herangezogen hat, und ersucht ihn, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, namentlich durch die Prüfung von Strategien zur Auseinandersetzung mit diesen Problemen;

³⁹⁶ Siehe A/56/168.

7. *stellt mit Genugtuung fest*, dass immer mehr Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen sowie Regionalorganisationen und nichtstaatliche Organisationen die Leitgrundsätze nutzen, befürwortet die weitere Verbreitung und Anwendung der Leitgrundsätze, dankt für die Verbreitung und Förderung der Leitgrundsätze auf regionalen und sonstigen Seminaren zum Thema Vertreibung und legt dem Beauftragten des Generalsekretärs nahe, im Benehmen mit Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen zuständigen Institutionen auch künftig derartige Seminare zu veranstalten oder zu unterstützen sowie die Anstrengungen zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Anwendung der Leitgrundsätze zu unterstützen;

8. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen es zu Binnenvertreibungen kommt, *auf*, die Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs auch künftig zu erleichtern, legt ihnen nahe, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Beauftragten zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit er die dort auftretenden Probleme gründlicher untersuchen und analysieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

9. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit dem Beauftragten des Generalsekretärs den Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Mandat unterbreitet hat, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

10. *fordert* die Regierungen *auf*, Binnenvertriebenen Schutz und Unterstützung zu gewähren, namentlich Unterstützung bei der Wiedereingliederung und Entwicklung, und die diesbezüglichen Anstrengungen der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu erleichtern, namentlich durch die weitere Verbesserung des Zugangs zu Binnenvertriebenen;

11. *stellt mit Genugtuung fest*, dass der Frage der Binnenvertriebenen in dem Prozess der konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappelle verstärkte Aufmerksamkeit gilt, und fordert zu weiteren Anstrengungen auf, um die Einbeziehung des Schutz- und Hilfebedarfs der Binnenvertriebenen in die konsolidierten Appelle zu verbessern;

12. *betont* die zentrale Rolle, die dem Nothilfe Koordinator für die interinstitutionelle Koordinierung des Schutzes und der Unterstützung von Binnenvertriebenen zukommt, und fordert in diesem Zusammenhang das Hochrangige interinstitutionelle Netzwerk über Binnenvertreibung sowie alle für humanitäre Hilfe, Menschenrechte und Entwicklung zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung insbesondere über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss weiter zu verstärken, um die Schutz-, Unterstützungs- und Entwicklungsaktivitäten zu Gunsten von Binnenvertriebenen zu fördern und besser durchzuführen, ihre Rechenschaftspflicht weiter zu verstärken und dem Beauftragten des Generalsekretärs jede mögliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren, und bittet das Netzwerk, die Mitgliedstaaten besser über seine Tätigkeiten zu unterrichten;

13. *begrüßt* die Initiativen der Regionalorganisationen, wie beispielsweise der Organisation der afrikanischen Einheit, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Europarats und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die auf die Schutz-, Unterstützungs- und Entwicklungsbedürfnisse von Binnenvertriebenen eingehen, und ermutigt diese und andere Regionalorganisationen, ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs zu verstärken;

14. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung einer globalen Datenbank über Binnenvertriebene, für die sich der Beauftragte des Generalsekretärs eingesetzt hat, und legt den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und den Regierungen nahe, bei diesem Vorhaben weiter zusammenzuarbeiten und es zu unterstützen, so auch durch die Bereitstellung von Finanzmitteln;

15. *ersucht* den Generalsekretär, seinem Beauftragten im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der wirksamen Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren, und legt dem Beauftragten nahe, sich weiter um Beiträge der Staaten sowie der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, damit seine Tätigkeit auf eine solidere Grundlage gestellt wird;

16. *ersucht* den Beauftragten des Generalsekretärs, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

17. *beschließt*, ihre Behandlung der Frage des Schutzes und der Unterstützung von Binnenvertriebenen auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 56/165

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 116 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)³⁹⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Repu-

³⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Botsuana, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Ghana, Guyana, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kamerun, Kenia, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Niger, Nigeria, Pakistan, Sambia, Sierra Leone, Somalia, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Uganda, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

blik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegovina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Chile, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Guatemala, Kolumbien, Kroatien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Peru, Republik Korea, Singapur.

56/165. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁹⁸ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁹⁹,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁰⁰ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁰⁰,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung mit ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁰¹ und die Ergebnisdokumente der dreißigsten⁴⁰² und der vierundzwanzigsten⁴⁰³ Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/102 vom 4. Dezember 2000,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, macht,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirken,

in der Erkenntnis, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte,

zutiefst besorgt darüber, dass die wachsende Kluft, die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder besteht, unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich negativ auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

in Anbetracht dessen, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung auf Grund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates ist;

2. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

3. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist, unter anderem durch gute Regierungs- und Verwaltungsführung innerhalb eines jeden Landes und gute Lenkung auf internationaler Ebene, durch die Transparenz der Finanz-

³⁹⁸ Resolution 217 A (III).

³⁹⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁰⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁰¹ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁰² Resolution S-23/2, Anlage und Resolution S-23/3, Anlage.

⁴⁰³ Resolution S-24/2, Anlage.

Geld- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nicht-diskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

4. *erkennt an*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind, ein Aspekt des Prozesses, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

5. *erkennt außerdem an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zum vollen Genuss aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen, namentlich Politiken und Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

6. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

7. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

8. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁰⁴ und ersucht den Generalsekretär, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu diesem Thema vorzulegen.

RESOLUTION 56/166

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)⁴⁰⁵.

⁴⁰⁴ A/56/254 und Add.1.

⁴⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Sierra Leone, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

56/166. Menschenrechte und Massenabwanderungen

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt darüber, dass es in vielen Regionen der Welt in großem Maßstab und Umfang zu Abwanderungen und Vertreibungen kommt, und zutiefst beunruhigt über das menschliche Leid der Flüchtlinge und Vertriebenen, unter denen sich ein hoher Anteil von Frauen und Kindern befindet,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und auf die Schlussfolgerungen der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁴⁰⁶, in denen unter anderem anerkannt wurde, dass schwere Menschenrechtsverletzungen, Verfolgung, politische und ethnische Konflikte, Hungersnot und wirtschaftliche Unsicherheit, Armut und weit verbreitete Gewalt zu den tieferen Ursachen von Massenabwanderungen und Vertreibungen gehören,

eingedenk der drei im Sicherheitsrat geführten öffentlichen Aussprachen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie der beiden Berichte des Generalsekretärs zu diesem Thema⁴⁰⁷,

unter Begrüßung des fünfzigsten Jahrestags des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁴⁰⁸ und feststellend, dass das Abkommen für die Lage der Menschen bei Massenabwanderungen weiterhin von Bedeutung ist,

sowie unter Begrüßung des vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen eingeleiteten Prozesses der globalen Konsultationen über internationalen Schutz und insbesondere der im März 2001 abgehaltenen Erörterungen über den Schutz von Flüchtlingen in Situationen von Massenzuwanderungen,

ferner begrüßend, dass die Vereinten Nationen einschließlich des Amtes des Hohen Kommissars dem Problem der Sicherheit von Lagern verstärkte Aufmerksamkeit widmen, namentlich durch die Ausarbeitung operativer Leitlinien über die Trennung bewaffneter Elemente von der Flüchtlingsbevölkerung,

betonend, wie wichtig die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts zur Verhinderung von Massenabwanderungen und zum Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ist, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Rechte und Grundsätze, insbesondere bei bewaffneten Konflikten, namentlich auch über die Verweigerung des sicheren und ungehinderten Zugangs zu den Vertriebenen,

⁴⁰⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁰⁷ S/1999/957 und S/2001/331.

⁴⁰⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

erneut erklärend, dass es in erster Linie Aufgabe der Staaten ist, den Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen, eine umfassende Vorgehensweise hinsichtlich der Grundursachen und Auswirkungen von Flüchtlings- und anderen Vertriebenenbewegungen und der Stärkung der Mechanismen für Notfallvorsorge und Notfallmaßnahmen zu entwickeln,

in der Erwägung, dass Mechanismen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich derjenigen der Menschenrechtskommission und der Menschenrechts-Vertragsorgane, über bedeutende Kapazitäten zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen verfügen, durch die Bewegungen von Flüchtlingen und Vertriebenen ausgelöst oder dauerhafte Lösungen ihrer schwierigen Lage verhindert werden,

in Anbetracht der Komplementarität zwischen den Systemen für den Schutz der Menschenrechte und für humanitäre Maßnahmen, insbesondere der Mandate der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, sowie in Anbetracht des Umstands, dass ihre Zusammenarbeit im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ebenso wie die Koordinierung zwischen den Menschenrechts-, Politik- und Sicherheitskomponenten von Missionen der Vereinten Nationen wichtige Beiträge zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von Personen leisten, die zur Massenabwanderung gezwungen oder vertrieben wurden,

in dankbarer Anerkennung der Koordinierung innerhalb der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie ihrer unabhängigen Tätigkeit zum Schutz und zur Unterstützung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, die sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen durchführt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁰⁹;

2. *missbilligt entschieden* ethnische Intoleranz und andere Formen der Intoleranz als eine der Hauptursachen für erzwungene Wanderbewegungen und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um die Achtung vor den Menschenrechten, insbesondere den Rechten der Angehörigen von Minderheiten, zu gewährleisten;

3. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, zwischenstaatlichen Organe und in Betracht kommenden internationalen Organisationen ihre Zusammenarbeit und Hilfe im Rahmen der weltweiten Bemühungen um die Auseinandersetzung mit Menschenrechtssituationen verstärken müssen, die

zur Massenabwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen führen, sowie mit den sich daraus ergebenden schwerwiegenden Problemen;

4. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, der Konsolidierung und Verstärkung der Mechanismen für Notfallvorsorge und Notfallmaßnahmen, namentlich der Frühwarnfähigkeiten auf humanitärem Gebiet, hohe Priorität zuzuweisen, damit unter anderem wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um alle Menschenrechtsverletzungen aufzuzeigen, die zu Massenabwanderungen beitragen;

5. *legt* den Staaten *nahe*, soweit noch nicht geschehen, den Beitritt zu dem Abkommen von 1951⁴⁰⁸ und dem Protokoll von 1967⁴¹⁰ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beziehungsweise zu anderen regionalen Rechtsinstrumenten über Flüchtlinge, soweit anwendbar, und zu einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Erwägung zu ziehen und geeignete Maßnahmen zur innerstaatlichen Verbreitung und Anwendung dieser Rechtsakte zu ergreifen, um die Einhaltung der Bestimmungen gegen willkürliche und erzwungene Vertreibungen und eine größere Achtung vor den Rechten derjenigen zu fördern, die sich auf die Flucht begeben;

6. *betont*, dass es allen Staaten und den internationalen Organisationen obliegt, mit den von der Massenabwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen betroffenen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die Regierungen, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden internationalen und nicht-staatlichen Organisationen *auf*, auch künftig dem Unterstützungs- und Schutzbedarf der Flüchtlinge und sonstigen Vertriebenen weltweit zu entsprechen, namentlich durch die Förderung dauerhafter Lösungen ihrer schwierigen Lage;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu wahren, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhindern, solche bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten und möglichst nicht im Grenzgebiet anzusiedeln und den raschen und ungehinderten Zugang der humanitären Helfer zu diesen Personen zu gewährleisten;

9. *bittet* die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und die Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, soweit angezeigt,

⁴⁰⁹ A/56/334.

⁴¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 606, Nr. 8791.

um Informationen über Menschenrechtsprobleme zu bemühen, die zur Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen führen oder diese an der freiwilligen Rückkehr an ihre Heimstätten hindern können, und diese Informationen gegebenenfalls zusammen mit diesbezüglichen Empfehlungen in ihre Berichte aufzunehmen und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Kenntnis zu bringen, damit sie im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen entsprechende Maßnahmen ergreifen kann;

10. *ersucht* alle Organe der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die Sonderorganisationen und die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über Menschenrechtssituationen zu übermitteln, die Flüchtlings- oder Vertriebenenströme hervorrufen beziehungsweise sich auf diese auswirken;

11. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Wahrnehmung ihres in Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 enthaltenen Mandats, die im gesamten System der Vereinten Nationen durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren und in Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen denjenigen Situationen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die Massenabwanderungen hervorrufen oder hervorzurufen drohen, und zu den Anstrengungen beizutragen, die zur wirksamen Bewältigung dieser Situationen und zur Förderung einer Rückkehr auf Dauer durch Förderungs- und Schutzmaßnahmen unternommen werden, darunter die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte in Bezug auf diejenigen, die im Zusammenhang mit Massenabwanderungen geflohen oder zurückgekehrt sind, Mechanismen für Notfallvorsorge und Notfallmaßnahmen, Frühwarnmechanismen und Informationsaustausch, technische Beratung, Bereitstellung von technischem Fachwissen sowie die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern und den Gastländern;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternimmt, um durch Initiativen wie die Wiederherstellung des Justizsystems, die Schaffung von einzelstaatlichen Institutionen, die in der Lage sind, die Menschenrechte zu verteidigen, breit angelegte Menschenrechtserziehungsprogramme und die Stärkung lokaler nichtstaatlicher Organisationen durch eine entsprechende Präsenz im Feld sowie Programme auf dem Gebiet der Beratenden Dienste und der technischen Zusammenarbeit zur Schaffung eines für die Rückkehr förderlichen Umfelds in Postkonfliktgesellschaften beizutragen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, soweit sie alle Aspekte der Menschenrechte und der Massenabwanderungen betrifft, der sich besonders mit den Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen befasst, den Schutz der-

jenigen, die während Massenabwanderungen vertrieben werden, zu verstärken und ihre Rückkehr und Wiedereingliederung zu erleichtern, und der Informationen über die Anstrengungen enthält, die unternommen wurden, um die Kapazitäten der Vereinten Nationen auszubauen, wenn es darum geht, neue Ströme von Flüchtlingen und sonstigen Vertriebenen zu vermeiden und die tieferen Ursachen anzugehen, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

14. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 56/167

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)⁴¹¹.

56/167. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹² verankerten grundlegenden und universellen Prinzipien,

in Bekräftigung des Artikels 26 der Erklärung, dem zufolge "die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet" zu sein hat, sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen anderer einschlägiger internationaler Menschenrechtsübereinkünfte, in denen die Ziele dieses Artikels zum Ausdruck kommen,

unter Hinweis darauf, dass der Menschenrechtserziehung auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte große Bedeutung beigemessen wurde,

⁴¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

⁴¹² Resolution 217 A (III).

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004),

die Auffassung vertretend, dass die Menschenrechtserziehung ein wichtiges Mittel ist, um Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zu beseitigen und durch die Förderung und den Schutz der Menschenrechte der Frauen Chancengleichheit zu gewährleisten,

in der Überzeugung, dass sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn ihnen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten bewusst gemacht werden,

sowie in der Überzeugung, dass es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und dass sie vielmehr ein umfassender, lebenslanger Prozess sein sollte, durch den die Menschen in allen Gesellschaften ungeachtet ihres Entwicklungsstands lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann,

in der Erwägung, dass die Menschenrechtserziehung für die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten unverzichtbar ist und dass sorgfältig gestaltete Ausbildungs-, Bekanntmachungs- und Informationsprogramme als Katalysatoren für nationale, regionale und internationale Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirken können,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtserziehung zu einem ganzheitlichen Entwicklungsbegriff beiträgt, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders schutzbedürftigen Untergruppen der Gesellschaft, wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, indigene Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, arme Menschen in den Städten und auf dem Land, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge, Menschen mit HIV/Aids und behinderte Menschen, berücksichtigt,

erklärend, dass der Menschenrechtserziehung eine Schlüsselrolle dabei zukommt, auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegründete Einstellungen und Verhaltensweisen zu verändern und Toleranz und die Achtung der gesellschaftlichen Vielfalt zu fördern und dass sie in entscheidender Weise zur Förderung, zur Verbreitung und zum Schutz der demokratischen Werte der Gerechtigkeit und Fairness beiträgt, die für die Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz unerlässlich sind, wie auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz anerkannt wurde,

mit Genugtuung über die Abhaltung der Internationalen Beratungskonferenz über die Schulbildung im Zusammenhang mit Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung vom 23. bis 25. November 2001 in Madrid,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternahmen,

in Anerkennung der unschätzbaren und kreativen Rolle, welche die nichtstaatlichen und die lokalen Organisationen der Gemeinwesen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte spielen, indem sie Informationen in der Öffentlichkeit verbreiten und sich in der Menschenrechtserziehung engagieren, insbesondere an der Basis sowie in abgelegenen und ländlichen Gemeinwesen,

im Bewusstsein der möglichen Rolle, die der Privatsektor sowohl durch die finanzielle Unterstützung der staatlichen und nichtstaatlichen Aktivitäten als auch durch eigene kreative Initiativen bei der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)⁴¹³ und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte auf allen Gesellschaftsebenen übernehmen könnte,

in der Überzeugung, dass die Wirksamkeit der derzeit durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte durch eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erhöht würde,

darin erinnernd, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeitsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars bisher unternommen hat, um den Informationsaustausch auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung durch den Aufbau einer Datenbank und die Sammlung von Materialien über die Menschenrechtserziehung zu verbessern und um über seine Internetseite⁴¹⁴, seine Veröffentlichungen und seine Programme für Außenbeziehungen Informationen über die Menschenrechte zu verbreiten,

⁴¹³ A/51/506/Add.1, Anhang.

⁴¹⁴ www.unhchr.ch.

mit *Genugtuung* über die Initiative des Amtes des Hohen Kommissars zum weiteren Ausbau des 1998 eingeleiteten Projekts "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen", das Unterstützung aus freiwilligen Fonds erhält und Basisorganisationen und lokalen Organisationen, die praktische Arbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte leisten, kleine Zuschüsse gewähren soll,

sowie mit *Genugtuung* über die sonstige Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte sowie die Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁴¹⁵, das Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar⁴¹⁶, worin unter anderem der Auftrag der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur erneut bestätigt wurde, die an dem Ziel der Bildung für alle mitwirkenden Partner zu koordinieren und ihre kollektive Dynamik bei der Sicherung einer hochwertigen Grundbildung zu erhalten,

anerkennend, wie wertvoll Informations- und Kommunikationstechnologien in der Menschenrechtserziehung für die Förderung des Dialogs und des Verständnisses der Menschenrechte sind, und in diesem Zusammenhang unter anderem erfreut über die Initiativen "CyberSchoolBus"⁴¹⁷ und "Voices of Youth" des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen⁴¹⁸,

unter *Hinweis* auf die globale Halbzeitevaluierung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade, die vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit allen anderen Hauptakteuren der Dekade durchgeführt und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung als Teil des entsprechenden Berichts der Hohen Kommissarin vorgelegt wurde⁴¹⁹,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und über die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte⁴²⁰;

2. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung umfassender, partizipatorischer und nachhaltiger einzelstaatlicher Strategien für die Menschenrechtserziehung zu fördern und das Wissen über die Menschenrechte in seiner theoretischen Dimension und seiner praktischen Anwendung als vorrangige Aufgabe in der Bildungspolitik zu verankern und zu stärken;

⁴¹⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴¹⁶ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

⁴¹⁷ Siehe www.un.org/Pubs/CyberSchoolBus/humanrights.

⁴¹⁸ Siehe www.unicef.org/voy.

⁴¹⁹ Siehe A/55/360.

⁴²⁰ Siehe A/56/271.

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um den Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)⁴¹³ durchzuführen und die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte weiterzuentwickeln, wie in dem Bericht der Hohen Kommissarin ausgeführt;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, weiter zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen, indem sie insbesondere

a) je nach den Gegebenheiten in dem jeweiligen Land die Einsetzung möglichst repräsentativer nationaler Komitees für Menschenrechtserziehung fördern, die für die Ausarbeitung umfassender, wirksamer und nachhaltiger einzelstaatlicher Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zuständig sind, und dabei die Empfehlungen der globalen Halbzeitevaluierung der Dekade⁴¹⁹ und die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Leitlinien für einzelstaatliche Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung⁴²¹ berücksichtigen;

b) die nationalen und die lokalen nichtstaatlichen Organisationen sowie die lokalen Organisationen der Gemeinwesen zur Durchführung ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne ermutigen, sie dabei unterstützen und sie darin einbeziehen;

c) Kultur- und Bildungsprogramme einleiten und ausbauen, die auf die Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz abzielen, und indem sie Kampagnen zur Information der Öffentlichkeit sowie zielgerichtete Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Menschenrechte unterstützen und durchführen, wie auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz hervorgehoben;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung Folgendes in Erwägung zu ziehen:

a) die Einrichtung der Öffentlichkeit zugänglicher Ressourcen- und Ausbildungszentren auf dem Gebiet der Menschenrechte, die in der Lage sind, Forschung zu betreiben und für eine geschlechtsspezifisch differenzierende Schulung von Ausbildern zu sorgen;

b) die Ausarbeitung, Zusammenstellung, Übersetzung und Verbreitung von Materialien für die Erziehung und Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte;

c) die Veranstaltung von Kursen, Konferenzen, Fachtagungen und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Gewährung von Hilfe bei der Durchführung der von internationalen Stellen getragenen technischen Kooperationsprojekte zu

⁴²¹ A/52/469/Add.1 und Corr.1.

Gunsten der Menschenrechtserziehung und der Öffentlichkeitsarbeit;

6. *ermutigt* die Staaten, in denen derartige der Öffentlichkeit zugängliche nationale Ressourcen- und Ausbildungszentren auf dem Gebiet der Menschenrechte bestehen, ihre Kapazitäten zur Unterstützung der internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Programme für Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte auszubauen;

7. *fordert* die Regierungen *auf*, im Einklang mit den Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Land der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹², der Internationalen Menschenrechtspakte⁴²² und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Material und Ausbildungshandbüchern im Zusammenhang mit den Menschenrechten, einschließlich Informationen über die Mechanismen und Beschwerdeverfahren auf dem Gebiet der Menschenrechte, sowie der auf Grund der internationalen Menschenrechtsverträge vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen sowie den Sprachen indigener Bevölkerungsgruppen Vorrang einzuräumen und in diesen Sprachen über die praktischen Möglichkeiten zu informieren und darüber aufzuklären, wie nationale und internationale Institutionen und Verfahren genutzt werden können, um die wirksame Anwendung dieser Rechtsakte zu gewährleisten;

8. *legt* den Regierungen *nahe*, die von dem Amt des Hohen Kommissars im Rahmen des Aktionsplans unternommenen Anstrengungen im Bereich der Aufklärung und der Öffentlichkeitsarbeit mittels freiwilliger Beiträge weiter zu unterstützen;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin, die Strategien im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen unter anderem in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auch künftig zu koordinieren und zu harmonisieren, namentlich auch die Durchführung des Aktionsplans, und dafür zu sorgen, dass beim Einsatz sowie bei der Zusammenstellung, der Verarbeitung, der Verwaltung und der Verteilung von Informations- und Aufklärungsmaterial zum Thema Menschenrechte, einschließlich auf elektronischem Wege, ein Höchstmaß an Wirksamkeit und Effizienz gewährleistet ist;

10. *legt* den Regierungen *nahe*, zum weiteren Ausbau der Internetseite des Amtes des Hohen Kommissars⁴¹⁴ beizutragen, insbesondere was die Verbreitung von Lehrmaterial und Unterrichtsmitteln für die Menschenrechtserziehung betrifft, sowie die Veröffentlichungen und die Außenbeziehungsprogramme des Amtes fortzusetzen und zu erweitern;

11. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, die einzelstaatlichen Kapazitäten für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen seines technischen Kooperationsprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin zu unterstützen, so auch durch die Veranstaltung von Schulungskursen, Initiativen für Aufklärungsarbeit innerhalb der eigenen Bezugsgruppe und die Erarbeitung zielgruppenspezifischer Schulungsunterlagen für Fachkreise sowie durch die Verbreitung von Informationsmaterial über Menschenrechte als Bestandteil technischer Kooperationsprojekte, die Weiterentwicklung seiner Datenbanken und Ressourcensammlung und die weitere Überwachung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung;

12. *fordert* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations-, Nachschlage- und audiovisuelles Material über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung gelangt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, dass die Informationszentren über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Hauptabteilung Presse und Information bei der Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne über Menschenrechte sowie die Notwendigkeit der Abstimmung ihrer Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht mit denjenigen anderer internationaler Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei ihrem Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens", dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen;

14. *bittet* die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden Programme und Fonds der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs weiter zur Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne beizutragen und dabei untereinander und mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten zu koordinieren;

15. *ermutigt* die zuständigen Organe, Stellen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, alle Bediensteten und Amtsträger der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ausbilden zu lassen;

16. *legt* den Menschenrechts-Vertragsorganen *nahe*, bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten das Haupt-

⁴²² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

gewicht auf deren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung zu legen und dies auch in ihren abschließenden Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen;

17. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Kinder-, Jugend-, Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs-, Ernährungs-, Wohnungs-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiösen Organisationen, den Privatsektor und die Medien *auf*, im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans einzeln und in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte konkrete schulische, außerschulische und informelle Aktivitäten, einschließlich kultureller Veranstaltungen, durchzuführen;

18. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Initiativen zur Einbeziehung von Vertretern der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen sowie von Kinder- und Jugendvertretern in die zu Weltkonferenzen, Gipfeltreffen und sonstigen Tagungen entsandten einzelstaatlichen Delegationen sowie die Arbeit nichtstaatlicher Organisationen und zwischenstaatlicher Stellen im Hinblick auf die Veranstaltung von Paralleltagungen nichtstaatlicher Organisationen und Jugendlicher als einen wichtigen Bestandteil der Menschenrechtserziehung;

19. *ermutigt* die Regierungen, die Regionalorganisationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die mögliche Unterstützung und mögliche Beiträge zur Menschenrechtserziehung seitens aller in Betracht kommenden Partner zu erkunden, einschließlich des Privatsektors, der Entwicklungs-, Handels- und Finanzinstitutionen sowie der Medien, und sich um ihre Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Strategien zur Menschenrechtserziehung zu bemühen;

20. *ermutigt* die Regionalorganisationen, Strategien für die weitere Verbreitung von Material über die Menschenrechtserziehung durch regionale Netzwerke zu entwickeln und regionalspezifische Programme auszuarbeiten, um die größtmögliche Beteiligung staatlicher oder nichtstaatlicher nationaler Stellen an Programmen zur Menschenrechtserziehung zu erreichen;

21. *legt* den zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, auf Ersuchen die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher Ebene zu unterstützen;

22. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, das Projekt "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen" weiter durchzuführen und dieses auszubauen sowie andere geeignete Mittel und Wege zu prüfen, wie die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, namentlich auch soweit sie von nichtstaatlichen Organisationen unternommen werden, unterstützt werden können;

23. *ersucht* die Hohe Kommissarin, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft sowie denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über den Stand der Verwirklichung der Ziele der Dekade Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/168

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)⁴²³.

56/168. Umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der in den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen Verpflichtungen,

sowie in Bekräftigung dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴²⁴ verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte⁴²⁵ verabschiedet hat, ihre Resolution 48/96 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet hat, und ihre Resolution 54/121 vom 17. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2000/10 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2000 über die weitere Förderung der Chancengleichheit durch, für und mit Menschen mit Behinderungen sowie die weiteren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Fachkommissionen des Rates,

⁴²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kolumbien, Kongo, Kuba, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Panama, Philippinen, Sierra Leone, Südafrika, Suriname und Uruguay.

⁴²⁴ Resolution 217 A (III).

⁴²⁵ A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung I (IV).

in *Bekräftigung* der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und der jeweiligen Überprüfung der Folgemaßnahmen, insbesondere insoweit sie sich auf die Förderung der Rechte und des Wohls von Behinderten auf gleichberechtigter und partizipatorischer Grundlage beziehen,

mit *Befriedigung feststellend*, dass die Förderung, Konzipierung und Evaluierung der auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene verfolgten Politiken, Pläne, Programme und Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit durch, für und mit Menschen mit Behinderungen maßgeblich von den Rahmenbestimmungen geprägt werden,

in *dem Bewusstsein*, dass die seit der Verabschiedung des Weltaktionsprogramms von den Regierungen, den Organen und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen unternommenen verschiedenen Anstrengungen zur Verstärkung der Zusammenarbeit und der Integration sowie zur stärkeren Sensibilisierung für Behindertenfragen nicht ausgereicht haben, um die volle und wirksame Chancengleichheit und Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu fördern,

ermutigt durch das zunehmende Interesse der internationalen Gemeinschaft an der weltweiten Förderung und dem Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen im Rahmen eines umfassenden und ganzheitlichen Konzepts,

in *großer Sorge* über die Benachteiligungen und Gefährdungen, denen sich weltweit 600 Millionen Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, und sich dessen bewusst, dass Fortschritte bei der Ausarbeitung eines internationalen Rechtsinstruments erzielt werden müssen,

in *Erwartung* der abschließenden Berichte des Sonderberichterstatters der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen an diese Kommission sowie der Ergebnisse der gemäß Resolution 2000/51 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2000⁴²⁶ gegenwärtig durchgeführten Studie über die Angemessenheit der Rechtsinstrumente im Hinblick auf den Schutz und die Überwachung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen,

unter *Berücksichtigung* der Empfehlung, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz an die Generalversammlung erging, die Ausarbeitung eines umfassenden und integrativen internationalen Übereinkommens über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen zu erwägen, das insbesondere Bestimmungen ge-

gen diskriminierende Praktiken und Behandlungen enthält, denen sie ausgesetzt sind⁴²⁷,

1. *beschließt*, einen allen Mitgliedstaaten und Beobachtern der Vereinten Nationen offen stehenden Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, der Vorschläge für ein umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen prüfen soll, ausgehend von dem ganzheitlichen Ansatz, der bei Tätigkeiten in den Bereichen soziale Entwicklung, Menschenrechte und Nichtdiskriminierung verfolgt wird, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Menschenrechtskommission und der Kommission für soziale Entwicklung;

2. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vor der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zumindest eine zehn Werkstage dauernde Tagung abhalten wird;

3. *bittet* die Staaten, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Menschenrechts-Vertragsorgane, die Regionalkommissionen, den Sonderberichterstatter der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen und die mit diesen Fragen befassten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auf der Grundlage der Praxis der Vereinten Nationen Beiträge zu den Arbeiten zu leisten, mit denen der Ad-hoc-Ausschuss betraut ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten vor seiner ersten Sitzung eine Zusammenstellung der bereits vorhandenen internationalen Rechtsinstrumente, Dokumente und Programme mit unmittelbarem oder mittelbarem Bezug auf die Situation von Menschen mit Behinderungen vorzulegen, einschließlich derjenigen, die aus Konferenzen, Gipfeltreffen, Tagungen beziehungsweise internationalen oder regionalen Seminaren hervorgegangen sind, die von den Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen veranstaltet wurden;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ad-hoc-Ausschuss die Ergebnisse der gemäß Resolution 2000/51 der Menschenrechtskommission durchgeführten Studie sowie die abschließenden Berichte zur Verfügung zu stellen, die der Sonderberichterstatter der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen dieser Kommission vorlegen wird;

6. *fordert* die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Abteilung Sozi-

⁴²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴²⁷ Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, Aktionsprogramm*, Ziffer 180.

alpolitik und Entwicklung und dem Sonderberichterstatte der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen Regionaltagungen oder -seminare abzuhalten, um durch Empfehlungen zum Inhalt und zu den praktischen Maßnahmen, die in dem internationalen Übereinkommen in Betracht gezogen werden sollen, zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses beizutragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit erledigen kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die von dem Ad-hoc-Ausschuss erzielten Fortschritte vorzulegen.

RESOLUTION 56/169

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)⁴²⁸.

56/169. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴²⁹ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁴³⁰ verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf das am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichnete Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts⁴³¹, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/95 vom 4. Dezember 2000, Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/82 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001⁴³² und ferner unter Hinweis auf die früheren einschlägigen Resolutionen,

in der Erwägung, dass die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in

dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

in dem Wunsche, die internationale Gemeinschaft möge sich weiterhin bereit erklären, bei den Bestrebungen zur Untersuchung der tragischen Geschichte Kambodschas behilflich zu sein, namentlich was die Verantwortung für die von 1975 bis 1979 unter dem Regime des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen gegen das Völkerrecht, wie Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, betrifft,

eingedenk des im Juni 1997 unterbreiteten Ersuchens der kambodschanischen Behörden um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit erfolgten schweren Verstößen gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht, des Schreibens des Generalsekretärs vom 15. März 1999 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats⁴³³ und des diesem beigefügten Berichts der vom Generalsekretär eingesetzten Sachverständigengruppe sowie der zwischen der Regierung Kambodschas und dem Sekretariat der Vereinten Nationen geführten Gespräche über die Rechtsnormen und Verfahren, auf deren Grundlage die Führer der Roten Khmer, die die größte Verantwortung für die schwersten Menschenrechtsverletzungen in den Jahren 1975 bis 1979 tragen, vor Gericht zu bringen sind,

aner kennend, dass es ein legitimes Anliegen der Regierung und des Volkes von Kambodscha ist, international akzeptierte Grundsätze der Gerechtigkeit anzustreben und nach nationaler Aussöhnung zu trachten,

sowie aner kennend, dass die individuelle Verantwortlichkeit der Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen zentraler Bestandteil jedes wirksamen Rechtsbehelfs für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist und ein Schlüsselement darstellt, wenn es darum geht, ein faires und gerechtes Justizsystem und letztendlich Aussöhnung und Stabilität innerhalb eines Staates zu gewährleisten,

unter Begrüßung der Rolle, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach wie vor bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha spielt,

I

Unterstützung durch die Vereinten Nationen und Kooperation

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, damit die operative Präsenz des Amtes

⁴²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Spanien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁴²⁹ Resolution 217 A (III).

⁴³⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴³¹ A/46/608-S/23177.

⁴³² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴³³ A/53/850-S/1999/231.

des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig in Kambodscha tätig sein kann, und den Sonderbeauftragten zu befähigen, seine Aufgaben auch künftig rasch wahrzunehmen;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, sowie die dabei erzielten Ergebnisse⁴³⁴;

3. *begrüßt außerdem* den Bericht des Sonderbeauftragten⁴³⁵, spricht der Regierung Kambodschas ihre Anerkennung für ihre Offenheit und ihre Kooperationsbereitschaft während der Besuche des Sonderbeauftragten aus, legt der Regierung nahe, ihre Kooperation auf allen Regierungsebenen fortzusetzen, unterstützt die Aufrufe der Regierung und des Sonderbeauftragten zur Erhöhung der internationalen Unterstützung für Kambodscha sowie zur Fortsetzung der Armutsminderungsmaßnahmen, spricht der internationalen Gemeinschaft ihre Anerkennung für das Interesse und die Unterstützung aus, die sie auf der am 12. und 13. Juni 2001 in Tokio abgehaltenen Tagung der Beratungsgruppe für Kambodscha bewiesen hat, und fordert die Geberländer und die anderen in Betracht kommenden Parteien auf, ihren Hilfszusagen und Verpflichtungen nachzukommen;

4. *ersucht* die Regierung Kambodschas, auch künftig mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten, um noch offene Fragen im Einklang mit den internationalen Normen zu lösen, damit beide Parteien die Vereinbarung über die Mandatsverlängerung des Büros des Hohen Kommissars in Kambodscha ohne weitere Verzögerung unterzeichnen können, nimmt mit Bedauern Kenntnis von den bisherigen Verzögerungen in dem Prozess und legt der Regierung nahe, auch künftig mit dem Büro zusammenzuarbeiten;

5. *stellt mit Genugtuung fest*, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Menschenrechtserziehungsprogramm in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Hohen Kommissars in Kambodscha heranzieht, und bittet die Regierungen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

II

Reform der Verwaltung, der Gesetzgebung und der Justiz

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den anhaltenden Problemen hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und der Funktionsfähigkeit der rechtsprechenden Gewalt, die unter

anderem aus der Korruption, namentlich aus den Eingriffen der Exekutive in die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt, erwachsen, begrüßt es, dass die Regierung Kambodschas nach wie vor entschlossen ist, eine Justizreform durchzuführen, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, weiter die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit und die wirksame Tätigkeit des Obersten Rates der Richterschaft sowie des gesamten Justizsystems zu fördern und die für die rechtsprechende Gewalt veranschlagten Mittel zu erhöhen, was unter anderem voraussichtlich zur Abnahme der Zahl der Fälle führen würde, in denen es zu einer übermäßigen Ausdehnung der Untersuchungshaft kommt;

2. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, sich weiter um die baldige Verabschiedung der Gesetze und Regelwerke zu bemühen, die die wesentlichen Bestandteile des grundlegenden rechtlichen Rahmens sind, einschließlich des Entwurfs eines Richtergesetzes, eines Strafgesetzbuchs, einer Strafprozessordnung, eines neuen Zivilgesetzbuchs und einer Zivilprozessordnung, und weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Justizverwaltung zu reformieren und die Ausbildung der Richter und Rechtsanwälte zu verbessern, appelliert an die internationale Gemeinschaft, der Regierung dabei behilflich zu sein, und begrüßt unter anderem den Entwurf des Wald- und des Fischereigesetzes;

3. *begrüßt* den Erlass des Bodengesetzes, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Problemen im Zusammenhang mit Grund und Boden, wozu der Landraub, Zwangsräumungen und weitere Vertreibungen gehören, und legt der Regierung Kambodschas eindringlich nahe, zur Lösung dieser Probleme weiter auf die Einführung eines wirksamen, effizienten und transparenten Grundbuchsystems hinzuwirken, wie in dem Gesetz vorgesehen;

4. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen der Regierung Kambodschas zur Durchführung ihres Reformprogramms, einschließlich der Annahme des Aktionsplans für gute Staatsführung, befürwortet die rechtzeitige und wirksame Umsetzung des Plans und appelliert an die internationale Gemeinschaft, der Regierung bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen behilflich zu sein;

5. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die in Kambodscha weiter vorherrschende Strafflosigkeit, anerkennt die Entschlossenheit und die Anstrengungen der Regierung Kambodschas, dieses Problem anzugehen, fordert die Regierung auf, mit besonderem Vorrang weitere Maßnahmen zu ergreifen, um nach Maßgabe eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen dringend gegen alle diejenigen zu ermitteln, die schwere Verbrechen, namentlich Menschenrechtsverletzungen, begangen haben, und sie strafrechtlich zu verfolgen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, Mittel wie beispielsweise technische Hilfe oder Fachwissen bereitzustellen, um so der Regierung dabei zu helfen, ihre Selbst-

⁴³⁴ A/56/230.

⁴³⁵ Siehe A/56/209.

verpflichtung, die Täter vor Gericht zu stellen, besser zu erfüllen;

6. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung Kambodschas, ihre Streitkräfte zu demobilisieren, namentlich die Einleitung der ersten Phase des Demobilisierungsprogramms, ermutigt die Regierung, den Inhalt des Weißbuchs "Nationale Verteidigung" umzusetzen und weiter wirksame Reformen durchzuführen, darunter ein umfassendes Demobilisierungsprogramm, das die Entwaffnung demobilisierter Soldaten auf der Grundlage der Erfahrungen aus einem Pilotprojekt umfasst und das auf die Schaffung professioneller und unparteiischer Polizei- und Militärkräfte gerichtet ist, und bittet die internationale Gemeinschaft, der Regierung dabei auch weiterhin behilflich zu sein;

7. *begrüßt außerdem* den Erlass des Gesetzes über die Verwaltung und das Management der Gemeinden/Sangkat und des Gesetzes über die Wahl von Gemeinde-/Sangkat-Räten sowie die für den 3. Februar 2002 anberaumten Wahlen, fordert die Regierung Kambodschas, einschließlich auf lokaler und Provinzebene, mit allem Nachdruck auf, freie und faire Wahlen ohne Ausübung von Gewalt gegenüber irgendeiner Partei abzuhalten, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Regierung dabei zu unterstützen, fordert alle politischen Parteien mit allem Nachdruck auf, sich in demokratischer und friedlicher Weise an den Wahlen zu beteiligen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Zustimmung der beiden Regierungsparteien zum Gewaltverzicht, fordert die Regierung nachdrücklich auf, jeden Fall von Gewalt und Einschüchterung gründlich zu untersuchen, und betont, wie wichtig unabhängige und transparente Wahlausschüsse auf Landes-, Provinz- und Gemeindeebene sind;

8. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den Bedingungen in den Gefängnissen Kambodschas, nimmt mit Interesse Kenntnis von einigen wichtigen Anstrengungen zur Verbesserung des Strafvollzugssystems, empfiehlt die weitere Gewährung internationaler Hilfe zur Verbesserung der materiellen Haftbedingungen und fordert die Regierung Kambodschas auf, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen zu treffen, eine angemessene Gesundheitsversorgung für die Inhaftierten bereitzustellen, namentlich durch die Stärkung der von dem Amt für Gesundheit im Strafvollzug wahrgenommenen Koordinierungsfunktion gegenüber dem Gesundheitsministerium, den Provinzbehörden und den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen, und jede Form der Folter zu verhindern;

III

Menschenrechtsverletzungen und Gewalt

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Folter, die übermäßige Ausdehnung der Untersuchungshaft, die Verletzung der Arbeitnehmerrechte, Zwangsräumungen sowie politische Gewalt, die Beteiligung der Polizei an Gewalttätigkeiten und den offensichtlich fehlenden Schutz vor Lynchmorden, wie in dem Bericht des Sonderbeauftragten

beschrieben, stellt fest, dass die Regierung Kambodschas bei der Bewältigung dieser Probleme einige Fortschritte erzielt hat, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Rechtsverletzungen zu verhindern;

2. *fordert nachdrücklich* die Beendigung der gegen ethnische Minderheiten gerichteten Akte rassistischer Gewalt und Verunglimpfungen und fordert die Regierung Kambodschas außerdem nachdrücklich auf, alles zu tun, um derartige Gewaltakte zu verhindern und ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴³⁶ nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

IV

Inстанz zur strafrechtlichen Verfolgung der Roten Khmer

1. *erklärt erneut*, dass die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten Geschichte Kambodschas von den Roten Khmer begangen wurden, und erkennt an, dass der endgültige Zusammenbruch der Roten Khmer und die laufenden Anstrengungen der Regierung Kambodschas den Weg für die Wiederherstellung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung in Kambodscha sowie für die Ermittlungen gegen die Führer der Roten Khmer und ihre Strafverfolgung geebnet haben;

2. *begrüßt* den Erlass des Gesetzes über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern in den Gerichten Kambodschas zur Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den allgemeinen Bestimmungen und dem Geltungsbereich des Gesetzes sowie von seinen Bestimmungen betreffend eine Rolle der Vereinten Nationen, ruft die Regierung Kambodschas auf, sicherzustellen, dass die hochrangigen Führer des Demokratischen Kampuchea sowie diejenigen, die die Hauptverantwortung für die Verbrechen und die schweren Verstöße gegen das kambodschanische Strafrecht, das humanitäre Völkerrecht und das Völkergewohnheitsrecht sowie die von Kambodscha anerkannten internationalen Übereinkünfte tragen, im Einklang mit den international anerkannten Normen der Gerechtigkeit, der Fairness und ordnungsgemäßer Verfahren vor Gericht gestellt werden, ermutigt die Regierung, in dieser Angelegenheit weiter mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, begrüßt die vom Sekretariat und der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen, die Regierung in dieser Hinsicht zu unterstützen, fordert die Regierung und die Vereinten Nationen nachdrücklich auf, unverzüglich ein Abkommen zu schließen, damit die Außerordentlichen Kammern rasch ihre Arbeit aufnehmen können, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, dafür Unterstützung bereitzustellen, namentlich finanzielle und personelle Unterstützung für die Kammern;

⁴³⁶ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

V

Schutz von Frauen und Kindern

1. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Verbesserung der Stellung der Frau erzielt wurden, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu ergreifen, alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und alles zu tun, um ihren Verpflichtungen als Vertragspartei des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴³⁷ nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

2. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem anhaltenden und zunehmenden Phänomen des Handels mit und der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie von dem zunehmenden Auftreten von HIV/Aids und ersucht die Regierung Kambodschas, diese Probleme und ihre tieferen Ursachen umfassend anzugehen;

3. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, die Gesundheitsbedingungen für Kinder sowie ihren Zugang zu Bildung weiter zu verbessern, eine kostenlose und zugängliche Geburtenregistrierung anzubieten und zu fördern und ein wirksames und den internationalen Menschenrechtsnormen entsprechendes System der Jugendrechtspflege einzurichten, und bittet die internationale Gemeinschaft, der Regierung dabei weiter behilflich zu sein;

4. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem Problem der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, fordert die Regierung Kambodschas auf, sofortige und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Kinder unter anderem durch die Durchsetzung der kambodschanischen Gesetze über Kinderarbeit, der auf Kinder bezogenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der rechtlichen Bestimmungen gegen den Menschenhandel sowie durch die Strafverfolgung derjenigen, die gegen diese Gesetze verstoßen, vor wirtschaftlicher Ausbeutung und der Verrichtung jeder Arbeit zu schützen, die geeignet ist, sie Gefahren auszusetzen, ihre Bildung zu beeinträchtigen oder ihre Gesundheit, Sicherheit oder Moral zu schädigen, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, weiter die diesbezüglich erforderliche Unterstützung bereitzustellen, und legt der Regierung nahe, die Ratifikation des 1999 verabschiedeten Übereinkommens (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Erwägung zu ziehen;

VI

Stärkung der Menschenrechte

1. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig die Menschenrechtserziehung und -ausbildung in Kambodscha ist, würdigt die Anstrengungen der Regierung Kambodschas,

des Amtes des Hohen Kommissars und der Zivilgesellschaft auf diesem Gebiet, befürwortet die weitere Stärkung und Verbreitung der Programme auf diesem Gebiet und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen weiter zu unterstützen;

2. *würdigt* die entscheidende und wertvolle Rolle der nichtstaatlichen Organisationen in Kambodscha, unter anderem beim Aufbau der Zivilgesellschaft, und legt der Regierung Kambodschas nahe, den Schutz dieser Menschenrechtsorganisationen und ihrer Mitarbeiter sicherzustellen und auch weiterhin eng und kooperativ mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Menschenrechte in Kambodscha zu stärken und ihnen Geltung zu verschaffen, insbesondere im Vorfeld der Kommunalwahlen;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Tätigkeit des staatlichen kambodschanischen Menschenrechtsausschusses, der Kommission der Nationalversammlung für Menschenrechte und die Entgegennahme von Beschwerden sowie der Senatskommission für Menschenrechte und die Entgegennahme von Beschwerden, betont, wie wichtig es ist, das Vertrauen in diese Institutionen weiter zu fördern und ihre Tätigkeiten zu verstärken, und bittet die internationale Gemeinschaft, diesbezüglich technische Hilfe zu leisten;

4. *bestärkt* die Regierung Kambodschas in ihren Bemühungen, einen unabhängigen innerstaatlichen Mechanismus für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einzurichten, der auf den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ("Pariser Grundsätze")⁴³⁸ beruhen und eng mit der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten soll, und ersucht das Amt des Hohen Kommissars, diese Bemühungen auch weiterhin durch Beratung und technische Hilfe zu unterstützen;

5. *ersucht* die Regierung Kambodschas, die Empfehlungen der internationalen Menschenrechts-Vertragsorgane betreffend die von der Regierung vorgelegten Berichte weiterzuverfolgen, fordert die Regierung auf, ihren Berichtspflichten gemäß allen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen, deren Vertragspartei Kambodscha ist, und ersucht das Büro des Hohen Kommissars in Kambodscha, seine diesbezügliche Hilfe fortzusetzen;

VII

Landminen und Kleinwaffen

1. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des Einsatzes von Antipersonenminen auf die kambodschanische Gesellschaft, begrüßt die von der Regierung Kambodschas bei der Räumung dieser Minen und bei den Programmen zur Hilfe für die Opfer und zur Aufklärung über die Minengefahr erzielten Fortschritte, ermutigt die Regie-

⁴³⁷ Resolution 34/180, Anlage.

⁴³⁸ Siehe Resolution 48/134, Anlage.

rung, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, und würdigt die Geberländer und andere Akteure der internationalen Gemeinschaft für ihre Beiträge und ihre Hilfe bei der Minenbekämpfung;

2. *bringt ihre Besorgnis* über die hohe Zahl an Kleinwaffen *zum Ausdruck*, die nach wie vor in der Gesellschaft vorhanden sind, würdigt die Fortschritte der Regierung Kambodschas bei der Auseinandersetzung mit Kleinwaffenfragen sowie die diesbezügliche Zusammenarbeit der internationalen Gemeinschaft und legt der Regierung nahe, bei den regionalen und internationalen Anstrengungen zur Verminderung der Zahl unerlaubter Kleinwaffen mitzuwirken, namentlich bei der Durchführung der bestehenden Programme;

VIII

Schlussfolgerung

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, welche Ergebnisse es hierbei erzielt hat und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die zu seinem Auftrag gehören;

2. *beschließt*, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 56/170

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)⁴³⁹.

56/170. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/92 vom 4. Dezember 2000,

in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴⁰ verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

in Bekräftigung der von der Weltkonferenz über Menschenrechte⁴⁴¹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴⁴², dem Weltgipfel für soziale Entwicklung⁴⁴³ und der Vierten Weltfrauenkonferenz⁴⁴⁴ verabschiedeten Bestimmungen betreffend Migranten,

Kenntnis nehmend von der positiven Behandlung der Migrantenfrage auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und in Anerkennung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beitrags, den Migranten in ihren Ziel- und Herkunftsländern leisten,

in Anbetracht des Berichts der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten⁴⁴⁵,

Kenntnis nehmend von den am 24. April 2001 von der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen 2001/52 über die Menschenrechte von Migranten und 2001/56 über den Schutz von Migranten und ihren Familien⁴⁴⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/144 vom 13. Dezember 1985, mit der sie die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben, billigte,

in Anerkennung des positiven Beitrags, den Migranten häufig leisten, namentlich dann, wenn sie sich schließlich in die Gesellschaft ihres Gastlands integrieren,

in Anbetracht dessen, dass Migranten sich häufig in einer verletzlichen Situation befinden, unter anderem, weil sie nicht in ihrem Herkunftsstaat sind und auf Grund der Unterschiede in Sprache, Bräuchen und Kultur Schwierigkeiten begegnen, sowie in Anbetracht der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten und Hindernisse, die illegalen oder irregulären Migranten bei der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat im Wege stehen,

sowie in Anbetracht der Notwendigkeit eines zielgerichteten, konsequenten Ansatzes gegenüber Migranten als einer konkreten schwächeren Gesellschaftsgruppe, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern unter den Migranten,

⁴⁴¹ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁴² Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁴⁴³ Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁴⁴⁴ Siehe *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁴⁴⁵ E/CN.4/2001/83 und Add.1.

⁴⁴⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Lesotho, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Nicaragua, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Senegal, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Swasiland, Togo, Tunesien, Türkei und Uruguay.

⁴⁴⁰ Resolution 217 A (III).

zutiefst besorgt über die in verschiedenen Teilen der Welt auftretenden Ausprägungen von Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Migranten, insbesondere Frauen und Kinder, gerichteten Formen von Diskriminierung sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Migranten verübten Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

erfreut über das wachsende Interesse der internationalen Gemeinschaft an dem wirksamen und umfassenden Schutz der Menschenrechte aller Migranten und unterstreichend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

feststellend, dass die Staaten Anstrengungen unternommen haben, um den internationalen Menschenhandel mit Migranten zu bestrafen und die Opfer dieser illegalen Tätigkeit zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem am 1. Oktober 1999 vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 betreffend "Das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren" im Falle von ausländischen Staatsangehörigen, die von den Behörden eines Empfangsstaats inhaftiert worden sind,

1. *begrüßt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁴⁷ erneut eingegangene Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familien zu gewährleisten, die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern;

2. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfassungsordnung sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴⁰ und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, namentlich den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁴⁸, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁴⁹, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁵⁰, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer

Familienangehörigen⁴⁵¹, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁵², dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁵³ und den anderen anwendbaren internationalen Menschenrechtsübereinkünften, die Menschenrechte aller Migranten wirksam zu fördern und zu schützen;

3. *verurteilt nachdrücklich* jede Form der Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit im Zusammenhang mit dem Zugang zu Arbeitsplätzen, beruflicher Ausbildung, Wohnraum, Schulbildung, Gesundheits- und sozialen Diensten sowie anderen Diensten, die zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind, und begrüßt die aktive Rolle der staatlichen und der nichtstaatlichen Organisationen bei der Bekämpfung des Rassismus und bei der Gewährung von Hilfe für die einzelnen Opfer rassistischer Handlungen, einschließlich Migranten;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, um alle diskriminierenden Praktiken gegen Migranten zu beseitigen, und eine Spezialausbildung für richtliniengebende Staatsbeamte sowie Polizei-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte bereitzustellen, und unterstreicht damit, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die einer größeren Eintracht und vermehrter Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind;

5. *erklärt erneut*, dass alle Vertragsstaaten die allgemein anerkannten Menschenrechte von Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, unabhängig von ihrem rechtlichen Status voll schützen und sie human behandeln müssen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe und Schutz;

6. *erklärt erneut nachdrücklich*, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen⁴⁵⁴ sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht ausländischer Staatsangehöriger, im Falle einer Inhaftierung unabhängig von ihrem Einwanderungsstatus mit einem Konsularbeamten ihres eigenen Staates zu verkehren, und die Pflicht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Inhaftierung stattfindet, den ausländischen Staatsangehörigen von diesem Recht in Kenntnis zu setzen;

7. *bekräftigt* die Verantwortung der Regierungen für die Absicherung und den Schutz der Rechte von Migranten vor illegalen oder gewalttätigen Akten, insbesondere Akten der Rassendiskriminierung und Verbrechen, die von Einzelpersonen oder Gruppen aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Motiven begangen werden, und fordert sie nachdrücklich auf, die diesbezüglichen Maßnahmen zu verstärken;

⁴⁴⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁴⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁴⁹ Resolution 39/46, Anlage.

⁴⁵⁰ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴⁵¹ Resolution 45/158, Anlage.

⁴⁵² Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁵³ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁵⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638.

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Migranten, so auch durch Einzelpersonen oder Gruppen, ein Ende zu setzen;

9. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten und ersucht sie, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban⁴⁵⁵ enthaltenen Empfehlungen bei der Wahrnehmung ihres Mandats, ihrer Aufgaben und ihrer Pflichten zu berücksichtigen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, innerstaatliche Strafgesetze zur Bekämpfung des internationalen Menschenhandels mit Migranten zu erlassen, die insbesondere den Fällen von Menschenhandel Rechnung tragen sollen, die Migranten in Lebensgefahr bringen oder verschiedene Formen der Knechtschaft oder Ausbeutung, wie beispielsweise Schuldknechtschaft, sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft, umfassen, und die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Menschenhandels zu verstärken;

11. *legt* allen Regierungen *nahe*, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften die etwaigen Hindernisse zu beseitigen, die den sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandsgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder jedes Drittland verhindern, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung aller sonstigen Probleme zu erwägen, die einen solchen Transfer möglicherweise behindern;

12. *begrüßt* die von einigen Ländern verabschiedeten Einwanderungsprogramme, die Migranten die volle Integration in die Gastländer ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches und tolerantes Umfeld fördern, und legt den Staaten *nahe*, die Möglichkeit der Annahme derartiger Programme in Erwägung zu ziehen;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, die Menschenrechte von Migrantenkindern, insbesondere unbegleiteten Migrantenkindern, zu schützen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl der Kinder und ihre Wiedervereinigung mit den Eltern, sofern möglich und angebracht, mit höchstem Vorrang zu berücksichtigen sind, und legt den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage von Migrantenkindern in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und bei Bedarf Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben;

14. *vermerkt mit Genugtuung*, dass der 18. Dezember zum Internationalen Tag der Migranten erklärt wurde und dass die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gebeten wurden, diesen Tag zu begehen, indem sie unter anderem Informationen über die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten und ih-

rem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beitrag zu ihren Gast- und Heimatländern verbreiten, Erfahrungen austauschen und Maßnahmen konzipieren, um den Schutz der Migranten zu gewährleisten;

15. *legt* den Staaten *nahe*, sich an regionalen Dialogen über Migrationsprobleme zu beteiligen, und bittet sie, gemeinsam mit Staaten anderer Regionen Programme zum Schutz der Rechte von Migranten zu konzipieren und durchzuführen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/171

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 72 Stimmen bei 49 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.3, Ziffer 48)⁴⁵⁶:

Dafür: Albanien, Andorra, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Botsuana, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, St. Kitts und Nevis, Suriname, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kasachstan, Katar, Komoren, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Sri Lanka, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Gabun, Georgien, Ghana, Guinea, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Madagaskar, Malawi, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sambia, Sierra Leone, Singapur, St. Lucia, Südafrika, Thailand, Togo, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern.

⁴⁵⁵ Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz*, Erklärung und Aktionsprogramm.

⁴⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Spanien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

56/171. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁵⁸ und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁵⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁵⁸, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁵⁹ sowie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁶⁰ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 55/114 vom 4. Dezember 2000, und Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/17 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2001⁴⁶¹,

1. begrüßt

a) den Zwischenbericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran⁴⁶²;

b) die breite Beteiligung der Wahlberechtigten an den im Juni 2001 abgehaltenen Präsidentschaftswahlen, in der das wahre Bekenntnis des iranischen Volkes zu dem demokratischen Prozess in der Islamischen Republik Iran zum Ausdruck kam;

c) die Berichte, nach denen bei der Registrierung von Geburten, Eheschließungen, Scheidungen oder Todesfällen Angaben zur Religion nicht mehr erforderlich sind;

d) die laut Berichten des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Sonderbeauftragten positiven Entwicklungen in Bezug auf die Situation der iranischen Kinder in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Jugendjustiz;

e) den sich in der Islamischen Republik Iran vollziehenden Prozess der Rechtsreform und legt der Regierung der Islamischen Republik Iran nahe, diesen Prozess weiterzuführen;

f) die Wiedereinsetzung der Majilis-Menschenrechtskommission und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass sie die auf die Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran gerichtete Tätigkeit der Islamischen Menschenrechtskommission ergänzen wird;

g) die sich in der Gesellschaft und in den Medien vollziehende ernste öffentliche Debatte über die Berechtigung und den Nutzen öffentlicher Auspeitschungen und anderer harter Strafen;

h) die Anstrengungen der Regierung der Islamischen Republik Iran, eine große Zahl afghanischer Flüchtlinge aufzunehmen und für sie zu sorgen;

2. nimmt Kenntnis

a) von der Zusage der Regierung der Islamischen Republik Iran, die Achtung der Menschenrechte im Lande zu stärken und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern;

b) von der Einschätzung des Sonderbeauftragten, dass einige Verbesserungen eingetreten sind, unter anderem in Bereichen wie der Bildung von Frauen;

c) von der Einrichtung des Nationalkomitees für die Förderung der Rechte religiöser Minderheiten und legt der Regierung der Islamischen Republik Iran nahe, sein Tätigwerden zu beschleunigen;

3. verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck

a) über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran;

b) über die Tatsache, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran den Sonderbeauftragten seit 1996 nicht zu einem Besuch des Landes eingeladen hat;

c) über die fortwährende Verschlechterung der Situation in Bezug auf die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, insbesondere über die Angriffe auf die Pressefreiheit, die Inhaftierung von Journalisten und Parlamentariern, die gegen die Teilnehmer an der Berliner Konferenz oder ihrer Vorbereitung verhängten harten Strafen⁴⁶³ und die scharfen Reaktionen auf Demonstrationen von Studenten, namentlich die Inhaftierung und Misshandlung von Teilnehmern;

d) über die wachsende Zahl von Hinrichtungen unter Missachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen und beklagt insbesondere öffentliche und besonders grausame Hinrichtungen, wie beispielsweise durch Steinigung;

e) über die nach wie vor unbefriedigende Einhaltung der internationalen Normen der Rechtspflege, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und die Anwendung der Gesetze betreffend die nationale Sicherheit als Grundlage für die Verweigerung der Rechte des Einzelnen;

⁴⁵⁷ Resolution 217 A (III).

⁴⁵⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁵⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴⁶⁰ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁶¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁶² Siehe A/56/278.

⁴⁶³ Ebd., Ziffern 53-58; siehe auch E/CN.4/2001/39, Ziffern 88-94.

f) über den Einsatz der Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Strafe, insbesondere die Praxis der Amputation und die wachsende Zahl der öffentlichen Auspeitschungen;

g) über die systemische Diskriminierung von Frauen und Mädchen vor dem Gesetz und in der Praxis sowie über die jüngste Ablehnung von Rechtsvorschriften zur Anhebung des Heiratsalters von Frauen;

h) über die anhaltende Diskriminierung der Angehörigen von Minderheiten, insbesondere von Bahá'í, Christen, Juden und Sunniten;

i) über die nach wie vor bestehende Unklarheit in Bezug auf die Umstände verdächtiger Todesfälle und Tötungen von Intellektuellen und politischen Aktivisten, die sich Ende 1998 und Anfang 1999 ereigneten;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran auf,

a) ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtspakten⁴⁵⁸ und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und ihre Anstrengungen zur Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit weiterzuführen;

b) weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und gleichberechtigte Ausübung der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen zu fördern und umfassende Bildungsprogramme zur Förderung der Rechte von Frauen durchzuführen;

c) die vom Ausschuss für die Rechte des Kindes abgegebenen Empfehlungen⁴⁶⁴ vorrangig umzusetzen und die Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Erwägung zu ziehen;

d) alle Formen der Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Zugehörigkeit zu einer Minderheit zu beseitigen und sich mit dieser Angelegenheit offen und unter voller Mitwirkung der Minderheiten selbst auseinanderzusetzen und die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz, sofern sie die Bahá'í und andere Minderheitengruppen betreffen⁴⁶⁵, vollinhaltlich umzusetzen, bis ihre volle Gleichberechtigung verwirklicht ist;

e) die uneingeschränkte Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung zu gewährleisten;

f) der Verhängung der Todesstrafe für Verbrechen, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur wegen schwerster Verbrechen und nicht unter Missachtung der von ihr übernommenen Verpflichtungen aus dem Inter-

nationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁵⁸ und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird, und dem Sonderbeauftragten entsprechende Statistiken zu dieser Frage zur Verfügung zu stellen;

g) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um der Anwendung der Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe, insbesondere der Praxis der Amputation und der öffentlichen Auspeitschung, ein Ende zu setzen und sich tatkräftig um die Reform des Strafvollzugssystems zu bemühen;

h) zügig eine vollständige Justizreform durchzuführen, die Würde des Einzelnen zu garantieren und die volle Anwendung ordnungsgemäßer, fairer und transparenter Verfahren durch eine unabhängige und unparteiische rechtsprechende Gewalt sicherzustellen und in diesem Zusammenhang die Achtung vor den Rechten der Verteidigung und die Billigkeit der Urteile in allen Fällen zu gewährleisten, so auch für Angehörige religiöser Minderheiten;

i) so bald wie möglich Rechtsvorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass niemand für die Ausübung seiner politischen Freiheiten bestraft wird;

j) den Sonderbeauftragten zum Besuch des Landes einzuladen und voll mit ihm zusammenzuarbeiten, damit er insbesondere durch unmittelbare Kontakte mit allen Bereichen der Gesellschaft die Entwicklung der Menschenrechtssituation im Land beobachten und den künftigen Bedarf, namentlich im Hinblick auf die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, evaluieren kann;

k) in naher Zukunft ihre Einladung an die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, die Islamische Republik Iran zu besuchen, in die Tat umzusetzen und in Erwägung zu ziehen, andere zuständige thematische Mechanismen zum Besuch des Landes einzuladen;

5. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation der Bahá'í und anderer Minderheitengruppen, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei den weiteren Entwicklungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

RESOLUTION 56/172

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.3, Ziffer 48)⁴⁶⁶.

⁴⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁴⁶⁴ Siehe CRC/C/15/Add.123.

⁴⁶⁵ Siehe E/CN.4/1996/95/Add.2.

56/172. Die Menschenrechtssituation in Teilen Südosteuropas

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁶⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁶⁸, dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁴⁶⁹ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁴⁷⁰, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁴⁷¹, der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören⁴⁷², der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung⁴⁷³, den Leitgrundsätzen betreffend Binnenvertreibungen⁴⁷⁴, den anerkannten humanitären Normen entsprechend den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴⁷⁵ und, in Bezug auf die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Helsinki-Schlussakte vom 1. August 1975,

eingedenk aller Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere der Resolution 2001/12 der Menschenrechtskommission vom 18. April 2001⁴⁷⁶ und der Resolution 55/113 der Generalversammlung vom 4. Dezember 2000 sowie aller Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199 (1998) vom 23. September 1998, 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998, 1239 (1999) vom 14. Mai 1999, 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 und die allgemeinen Grundsätze in der Anlage zu der letztgenannten Resolution, 1345 (2001) vom 21. März 2001, 1367 (2001) vom 10. September 2001, alle früheren Resolutionen der Generalversammlung zu diesem Thema sowie die am 24. März 1998 auf der vierundfünfzigsten Tagung der Menschenrechtskommission abgegebene Erklärung ihres Vorsitzenden⁴⁷⁷, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1998/79 vom 22. April 1998⁴⁷⁸, 1999/2 vom 13. April 1999⁴⁷⁹ und 2000/26 vom 18. April 2000⁴⁸⁰ und

⁴⁶⁷ Resolution 217 A (III).

⁴⁶⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁶⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁴⁷⁰ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

⁴⁷¹ Resolution 260 A (III).

⁴⁷² Resolution 47/135, Anlage.

⁴⁷³ Siehe Resolution 36/55.

⁴⁷⁴ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

⁴⁷⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁷⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁷⁷ Ebd., 1998, *Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. III, Abschnitt E, Ziffer 28.

⁴⁷⁸ Ebd., Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁷⁹ Ebd., 1999, *Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁸⁰ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 27. September 1999 über die Menschenrechtssituation im Kosovo⁴⁸¹ sowie Kenntnis nehmend von dem periodischen Bericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina und in der Bundesrepublik Jugoslawien vom 11. Oktober 2001⁴⁸²,

unterstreichend, dass alle Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien und alle Parteien im Kosovo verpflichtet sind, bei der Durchführung der am 6. Mai 1999 verabschiedeten Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats und der ihr als Anlage beigefügten allgemeinen Grundsätze zur politischen Lösung der Kosovo-Krise voll zusammenzuarbeiten, und mit Genugtuung über das am 5. November 2001 von der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien unterzeichnete Gemeinsame Dokument,

ihre volle Unterstützung für die Anstrengungen *bekundend*, die zur vollen Erfüllung der in dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴⁸³ enthaltenen Verpflichtungen unternommen werden, und diese Anstrengungen befürwortend,

1. *betont*, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet und alles getan werden muss, um den Prozess der Aussöhnung und der regionalen Zusammenarbeit zu fördern;

2. *begrüßt* alle von den Ländern der Region unternommenen Anstrengungen, um die Auswirkungen vergangener Konflikte zu überwinden, sowie die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, mit deren Hilfe die Länder der Region bedeutende Fortschritte auf dem Weg zu Frieden und Stabilität erzielen konnten;

3. *begrüßt außerdem* die von allen Parteien in der Region unternommenen Schritte zur Einleitung und Aufrechterhaltung eines konstruktiven Dialogs mit ihren Nachbarn, ein wesentliches Element der regionalen Stabilität, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Anstrengungen fortzusetzen;

4. *stellt fest*, dass in Bezug auf die Menschenrechtssituation in allen Staaten unterschiedliche Fortschritte erzielt wurden, dass in einigen Bereichen jedoch weitere Anstrengungen unternommen werden müssen;

5. *nimmt Kenntnis* von den in der Region erzielten Fortschritten und befürwortet weitere freie, faire, alle Seiten einschließende und demokratische Wahlen in der ganzen Region als wichtigen Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit und der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte;

⁴⁸¹ E/CN.4/2000/10.

⁴⁸² Siehe A/56/460.

⁴⁸³ A/50/790-S/1995/999.

6. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, ethnische Gewalt und Intoleranz zu verurteilen und den Befürwortern oder Verursachern jeder Form von Gewalt im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechtsnormen aktiv entgegenzutreten, um den Frieden und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen, und legt den Parteien nahe, ihre Meinungsverschiedenheiten im Wege des Dialogs anzugehen;

7. *fordert* alle Behörden in der Region *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht voll zusammenzuarbeiten und insbesondere ihrer Verpflichtung nachzukommen, alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, unverzüglich festzunehmen und in den Gewahrsam des Gerichtshofs zu überstellen, und Hilfsersuchen des Gerichtshofs betreffend den Zugang zu Informationen und Zeugen zu entsprechen;

8. *betont*, dass Menschenrechtsverletzungen, namentlich Fälle willkürlicher Inhaftierungen, die fortdauernde Inhaftierung politischer Gefangener und Fälle der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Sprache oder der Religion verhindert und beendet werden müssen;

9. *betont außerdem*, dass bei allen Fragen, die sich auf den Genuss der Menschenrechte auswirken, dauerhafte Fortschritte erzielt werden müssen, insbesondere bei der Gesetzesreform, der Straflosigkeit, dem Schutz aller Angehörigen von Minderheiten und dem Kampf gegen die organisierte Kriminalität und den Menschenhandel;

10. *betont*, dass die Bemühungen verstärkt werden müssen, um die rasche und freiwillige Rückkehr und Eingliederung von Flüchtlingen und Vertriebenen in Sicherheit und Würde zu fördern und herbeizuführen;

11. *unterstreicht*, wie wichtig stetige Anstrengungen zur Aufklärung des Schicksals der Vermissten sind, und legt allen Staaten und Parteien nahe, den Organisationen, die an diesen Anstrengungen beteiligt sind, Informationen zur Verfügung zu stellen, namentlich durch den Suchmechanismus des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, und mit Organisationen wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Internationalen Kommission für Vermisste, die an den Anstrengungen zur Feststellung der Identität, des Aufenthalts und des Schicksals der Vermissten beteiligt sind, voll zusammenzuarbeiten;

12. *legt* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Europarat *nahe*, ihre Zusammenarbeit in der Region zu verstärken, namentlich im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa;

13. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, weiter freiwillige Beiträge zu leisten, um dem dringenden Bedarf

zu entsprechen, der in der Region im Bereich der Menschenrechte und der humanitären Hilfe besteht;

14. *begrüßt* die Ernennung des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina und in der Bundesrepublik Jugoslawien und fordert alle Behörden und betroffenen Parteien auf, mit dem Sonderbeauftragten bei seiner Tätigkeit voll zu kooperieren.

RESOLUTION 56/173

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 90 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 69 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.3, Ziffer 48)⁴⁸⁴:

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Iran (Islamische Republik), Ruanda, Uganda.

Enthaltungen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Äquatorialguinea, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Haiti, Indien, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

56/173. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁸⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁸⁶ und anderen anwendbaren

⁴⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁴⁸⁵ Resolution 217 A (III).

⁴⁸⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

Menschenrechtsübereinkünften aufgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

im Bewusstsein dessen, dass die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁸⁶, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁸⁶, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁸⁷, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁸⁸, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁸⁹, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁹⁰, der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesangenen⁴⁹¹ und des dazugehörigen ersten Zusatzprotokolls von 1977⁴⁹² sowie der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker⁴⁹³ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 55/117 vom 4. Dezember 2000, und diejenigen der Menschenrechtskommission sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats 1304 (2000) vom 16. Juni 2000, 1332 (2000) vom 14. Dezember 2000, 1341 (2001) vom 22. Februar 2001, 1355 (2001) vom 15. Juni 2001 und 1376 (2001) vom 9. November 2001,

sowie unter Hinweis auf die in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung⁴⁹⁴ sowie den Entflechtungsplan von Kampala⁴⁹⁵ und die Unterpläne von Harare betreffend die Entflechtung und Umdislozierung und mit Genugtuung über den Beschluss des Sicherheitsrats, den Beginn der Phase III der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu genehmigen,

besorgt über alle von den Konfliktparteien begangenen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, die in den Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo⁴⁹⁶ festgestellt werden, namentlich die Akte ethnischen Hasses und ethnischer Gewalt sowie die Aufstachelung dazu,

feststellend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte aller Menschen für die Herbeiführung von Stabilität und Sicherheit in der Region unerlässlich sind und zur Schaffung des Umfelds beitragen werden, das für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region erforderlich ist,

⁴⁸⁷ Resolution 39/46, Anlage.

⁴⁸⁸ Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁸⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴⁹⁰ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁹² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512

⁴⁹³ Ebd. Vol. 1520, Nr. 26363.

⁴⁹⁴ S/1999/815, Anlage.

⁴⁹⁵ Siehe S/2000/330 und Corr.1, Ziffern 21-28.

⁴⁹⁶ A/56/327 und E/CN.4/2001/40/Add.1.

erneut ihre Unterstützung bekundend für die Fortsetzung des interkongolesischen Dialogs, der die Zusammenarbeit und volle Teilhabe aller kongolesischen Parteien erfordert und daher einen Prozess darstellt, der von entscheidender Bedeutung für die Zukunft der Demokratischen Republik Kongo und der gesamten Region ist,

anerkennend, dass die Präsenz der Frauen in dem Friedensprozess ausgeweitet und ihre volle Teilhabe daran sichergestellt werden muss,

unter Hinweis auf ihren Beschluss, die Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ein Mitglied der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu ersuchen, eine gemeinsame Ermittlungsmission in der Demokratischen Republik Kongo durchzuführen, jedoch bedauernd, dass die Sicherheitslage im Land eine solche Mission noch immer verhindert,

der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe legend*, ihre früher namentlich gegenüber der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingegangene Verpflichtung zur Wiederherstellung und Reform des Justizsystems im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften einzuhalten und Verfahren gegen Zivilpersonen nicht mehr vor dem Militärgericht zu führen,

1. *begrüßt*

a) das Treffen zwischen dem Politischen Komitee für die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und dem Sicherheitsrat am 9. November 2001 und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Phase III der Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo durchzuführen;

b) die Berichte des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo⁴⁹⁶;

c) die Besuche, die der Sonderberichterstatter der Demokratischen Republik Kongo vom 11. bis 21. März 2001 und vom 20. Juli bis 1. August 2001 abstattete, um die Situation im Land zu evaluieren;

d) die Abhaltung des Vorbereitungstreffens für den interkongolesischen Dialog vom 20. bis 24. August 2001 in Gaborone und die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung durch alle Parteien, die die Freilassung aller aus Gewissensgründen inhaftierten Personen, den freien Güter- und Personenverkehr und den Schutz der Zivilbevölkerung vorsieht;

e) die effektive Freilassung mehrerer Menschenrechtsverteidiger durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo;

f) die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 001 vom 17. Mai 2001 über politische Parteien durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sowie das darin enthaltene Versprechen von Offenheit und Toleranz und bittet die Regierung, weiter auf diesem Weg voranzuschreiten und das Gesetz zu Gunsten aller politischen Richtungen in der Demokratischen Republik Kongo voll durchzusetzen;

g) die von dem Menschenrechts-Feldbüro in der Demokratischen Republik Kongo ergriffenen Maßnahmen und legt gleichzeitig der Regierung nahe, mit dem Büro zu kooperieren und die Zusammenarbeit weiter zu stärken;

h) die Erklärungen des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo, die besagen, dass in Zukunft keine Kindersoldaten mehr rekrutiert werden, und in diesem Zusammenhang die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁴⁹⁷ durch die Demokratische Republik Kongo und die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo eingegangene Verpflichtung, mit den Organen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten sicherzustellen, sowie die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen und fordert die anderen Konfliktparteien auf, ebenso zu handeln;

i) die Freilassung und Rückführung von auf Grund ihrer ethnischen Herkunft gefährdeten Personen und Kriegsgefangenen, die unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht durchgeführt wurde;

j) die fortdauernde Präsenz und breitere Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo mit dem Ziel, die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka zu unterstützen;

k) die Verpflichtungen, die der Präsident der Demokratischen Republik Kongo insbesondere auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Menschenrechtskommission hinsichtlich der Verbesserung der Menschenrechtssituation eingegangen ist, und legt ihm nahe, diese Verpflichtungen in die Tat umzusetzen;

l) die Abhaltung der Nationalen Menschenrechtskonferenz im Juni 2001 und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass ihre Ergebnisse zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo führen werden;

m) die Zustimmung des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo zu dem Plan des Sonderberichterstatters, im Rahmen seines Mandats in den kommenden Monaten eine erste gemeinsame Mission durchzuführen, um die

Massaker in der Provinz Südkivu und andere Greueltaten, auf die in dem jüngsten Bericht und den vorhergehenden Berichten des Sonderberichterstatters verwiesen wurde, zu untersuchen, mit dem Ziel, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission darüber Bericht zu erstatten, sowie das von den Rebellen Gruppen erklärte Einverständnis zu dieser Ermittlungsmission;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck*

a) über die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen im östlichen Teil des Landes und die schädlichen Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtssituation sowie seine schwerwiegenden Folgen für die Sicherheit und das Wohl der Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, namentlich den Anstieg der Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, insbesondere im östlichen Teil des Landes;

b) über die entgangene Gelegenheit für die Aufnahme des interkongolesischen Dialogs auf der am 15. Oktober 2001 zu diesem Zweck in Addis Abeba abgehaltenen Tagung, begrüßt jedoch die geplante Wiederaufnahme des Prozesses in Südafrika;

c) über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Zonen, die von den Rebellen Gruppen beherrscht werden oder unter ausländischer Besetzung stehen, und die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, namentlich die Greueltaten gegen die Zivilbevölkerung, die gewöhnlich völlig straflos bleiben, und betont in dieser Hinsicht, dass die Besatzungstruppen für die Menschenrechtsverletzungen in den von ihnen kontrollierten Gebieten zur Verantwortung gezogen werden sollen. Sie verurteilt insbesondere

i) alle Massaker und Greueltaten, die im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor begangen werden, insbesondere in den Gebieten, die von den bewaffneten Rebellen beherrscht werden oder unter ausländischer Besetzung stehen, namentlich Bugobe, Nyatende, Kamisimbi, Lurhala, Nyangesi, Biambwe, Nbingi, Bunyatenge, Kaghumo, Banyuke, Kirima, Kalemie, Pweto, Rutshuru, Kibumba, Kimia Kimia, Dungo Mulunga und Kasese Bolanga;

ii) die Fälle summarischer und willkürlicher Hinrichtungen, des Verschwindenlassens, der Folter, der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, unter anderem von Journalisten, Oppositionspolitikern, Menschenrechtsverteidigern und Personen, die mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zusammengearbeitet haben;

iii) die zahlreichen Fälle von Vergewaltigung und sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder, namentlich als Mittel der Kriegsführung;

⁴⁹⁷ Resolution 54/263, Anlage I.

- iv) das Fortdauern der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten durch bewaffnete Kräfte und Gruppen, namentlich die Anwerbung und Entführung von Kindern im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in Nord- und Südkivu sowie in der östlichen Provinz;
- v) die Verhängung der Todesstrafe gegen Zivilpersonen nach Aburteilung durch das Militärgericht, womit die Demokratische Republik Kongo gegen ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁸⁶ verstößt, sowie die von dem Gericht verhängten langen und willkürlichen Haftstrafen;
- vi) die von der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie/Goma vollstreckten Todesstrafen und summarischen Hinrichtungen;
- vii) die wahllosen Angriffe auf die Zivilbevölkerung, namentlich auf Krankenhäuser in den Zonen, die von den Rebellen kontrolliert werden oder unter ausländischer Besetzung stehen;
- d) über die Konflikte zwischen den ethnischen Gruppen der Hema und der Lendu in der Ostprovinz, wo bereits Tausende von Kongolesen getötet wurden und wo Uganda, das diese Zone de facto kontrolliert, dafür verantwortlich ist, die Achtung vor den Menschenrechten zu gewährleisten;
- e) über die exzessive Ansammlung und Verbreitung von Kleinwaffen sowie die Verteilung und Verschiebung von Waffen in der Region und den unerlaubten Handel damit sowie ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte;
- f) über die Verletzungen des Rechts der freien Meinungsäußerung sowie der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den östlichen Landesteilen;
- g) über die Drangsalierung und Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern und anderen Angehörigen der Zivilgesellschaft;
- h) über die Einschüchterungs- und Verfolgungshandlungen gegenüber Vertretern der Kirchen sowie die Tötung dieser Personen in den östlichen Landesteilen;
- i) über die tiefe Unsicherheit, durch die die humanitären Organisationen ernsthaft dabei behindert werden, den Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, insbesondere in den Zonen, die von bewaffneten Rebellen beherrscht oder von ausländischen Kräften kontrolliert werden, und verurteilt die am 26. April 2001 in der Provinz Ituri erfolgte Tötung von sechs humanitären Helfern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, wofür die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen;
- j) über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo, verlangt, dass diese Ausbeutung aufhört, und betont, dass die natürlichen Ressourcen des Landes nicht zur Finanzierung des dortigen Konflikts genutzt werden dürfen;
3. *fordert* alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*,
- a) die unverzügliche Wiederherstellung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu ermöglichen;
- b) die Waffenruhevereinbarung von Lusaka vollinhaltlich durchzuführen;
- c) jede militärische und logistische Unterstützung sowie jede strategische Zusammenarbeit mit den bewaffneten Gruppen zu beenden, insbesondere mit denjenigen, die im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo operieren;
- d) alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Voraussetzungen für weitere Treffen zu schaffen, damit im interkongolesischen Dialog Fortschritte erzielt werden, wobei Gewicht darauf zu legen ist, die volle Teilhabe der Frauen an diesem Prozess zu gewährleisten;
- e) die Menschenrechte zu schützen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, insbesondere, soweit auf sie anwendbar, die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesonderten⁴⁹¹, die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁴⁹⁸, das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs⁴⁹⁹, die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁵⁰⁰ sowie andere einschlägige Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, und insbesondere die Rechte von Frauen und Kindern zu achten und die Sicherheit aller Zivilpersonen einschließlich Flüchtlingen und Binnenvertriebenen unabhängig von ihrer Herkunft sicherzustellen;
- f) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sicherzustellen und den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Helfer zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zu gewährleisten;
- g) alle militärischen Aktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo einzustellen, die die in der Waffenru-

⁴⁹⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴⁹⁹ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

⁵⁰⁰ Resolution 260 A (III).

hevereinbarung von Lusaka, dem Entflechtungsplan von Kampala, einschließlich der Unterpläne von Harare, und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vorgesehene Waffenruhe brechen, und fordert alle ausländischen Kräfte nachdrücklich auf, sich unverzüglich aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zurückzuziehen;

h) der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindersoldaten, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen verstoßen, unverzüglich ein Ende zu setzen und mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sowie mit den humanitären Organisationen vorbehaltlos zu kooperieren, um die rasche Demobilisierung der Kindersoldaten sowie ihre Heimkehr und Rehabilitation sicherzustellen;

i) alle Maßnahmen zu definieren und durchzuführen, die erforderlich sind, um förderliche Bedingungen für die freiwillige Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in Sicherheit und Würde zu schaffen und ihre faire und rechtmäßige Behandlung zu gewährleisten;

j) den vollkommen freien und sicheren Zugang zu den von ihnen kontrollierten Zonen zu genehmigen, damit Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das internationale Recht der Menschenrechte untersucht werden können;

k) voll mit der Nationalen Kommission zur Untersuchung der behaupteten Massaker an einer großen Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo sowie in Bezug auf die Nachprüfung dieser Behauptungen auch mit dem Generalsekretär und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, dem Generalsekretär über die Nationale Kommission einen weiteren Zwischenbericht über die diesbezüglichen Ermittlungen vorzulegen;

4. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um

a) ihre Verpflichtungen nach dem internationalen Recht der Menschenrechte voll zu erfüllen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, ihrer Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte der Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet nachzukommen sowie eine führende Rolle bei den Bemühungen zu übernehmen, das Entstehen von Bedingungen zu verhindern, die weitere Ströme von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und an ihren Grenzen auslösen könnten;

b) ihrer Selbstverpflichtung zur Reform und Wiederherstellung des Justizsystems, insbesondere ihrer erklärten Absicht, die Todesstrafe schrittweise abzuschaffen, sowie zur Reform der Militärjustiz im Einklang mit den Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁸⁶ nachzukommen, und legt ihr gleichzei-

tig nahe, das geltende Moratorium für Hinrichtungen aufrechtzuerhalten;

c) der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und in Erfüllung ihrer Verantwortung sicherzustellen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden;

d) im Einklang mit ihren in der Waffenruhevereinbarung von Lusaka, insbesondere in den Artikeln betreffend den interkongolesischen Dialog, festgelegten Verpflichtungen Bedingungen zu schaffen, die einen echten und alle Seiten einschließenden Demokratisierungsprozess zulassen, der den Bestrebungen aller Menschen in dem Land voll entspricht, und die administrativen Verfahren zu vollenden, die erforderlich sind, um Aktivitäten politischer Parteien zu ermöglichen, sowie Vorbereitungen für die Abhaltung demokratischer, freier und transparenter Wahlen zu treffen;

e) die volle Achtung der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, namentlich der Pressefreiheit in allen Arten von Massenmedien, sowie die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten;

f) die Beschränkungen aufzuheben, denen die Arbeit der nichtstaatlichen Organisationen immer noch unterliegt, und über die Menschenrechte aufzuklären, insbesondere durch eine stärkere Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, so auch allen Menschenrechtsorganisationen;

g) ihre Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsfeldbüro in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu erleichtern und auszubauen;

h) mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, voll zusammenzuarbeiten, damit alle, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und des dazugehörigen Zusatzprotokolls II⁵⁰¹ verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens vor Gericht gestellt werden;

i) auch künftig die Schaffung der Voraussetzungen zu erleichtern, die für die Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo unter sicheren Bedingungen erforderlich sind, und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals und des beigeordneten Personals zu garantieren;

⁵⁰¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17513.

5. *beschließt,*

a) die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen und den Sonderberichterstatter zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter Einbeziehung einer Gleichstellungsperspektive Bericht zu erstatten;

b) die Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ein Mitglied der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu ersuchen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Nationalen Kommission zur Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Demokratischen Republik Kongo (ehemals Zaire) zwischen 1996 und 1997, eine gemeinsame Mission durchzuführen, um alle im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker, insbesondere diejenigen in der Provinz Südkivu, sowie die anderen Greuelthaten zu untersuchen, die der Sonderberichterstatter in seinem jüngsten Bericht und in den vorherigen Berichten über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo genannt hat, damit die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden, und der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, den Sonderberichterstatter und der gemeinsamen Mission jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um ihnen die vollinhaltliche Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

d) die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu ersuchen, der gemeinsamen Mission die technischen Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihres Mandats benötigt;

e) die internationale Gemeinschaft zu ersuchen, das Menschenrechts-Feldbüro in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen, um es insbesondere in die Lage zu versetzen,

- i) seine Beteiligung an technischen Kooperationsprogrammen, Beratenden Diensten und Aktivitäten zur Verankerung der Menschenrechte im öffentlichen Bewusstsein auszuweiten, insbesondere dadurch, dass es die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Stärkung des Justizsystems unterstützt;
- ii) seine Unterstützung für die nichtstaatlichen Organisationen, die die Menschenrechte in der Demokratischen Republik Kongo verteidigen, zu verstärken, die Zusammenarbeit mit ihnen fortzusetzen und auszubauen und die Aktivitäten der gemeinsamen Mission insbesondere durch finanzielle Unterstützung zu erleichtern.

RESOLUTION 56/174

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 100 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 63 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.3, Ziffer 48)⁵⁰²:

Dafür: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Libysch-Arabisches Dschamahirija, Sudan.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Haiti, Indien, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tunesien, Uganda, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

56/174. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁰³, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁰⁴ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler

⁵⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁵⁰³ Resolution 217 A (III).

⁵⁰⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁵⁰⁵ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und diejenigen der Menschenrechtskommission zu dieser Frage sowie Kenntnis nehmend von der jüngsten diesbezüglichen Resolution, nämlich der Kommissionsresolution 2001/14 vom 18. April 2001⁵⁰⁶,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der der Rat Irak aufforderte, alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, auf die Ratsresolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 688 (1991) vom 5. April 1991, in der der Rat verlangte, dass Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung einstellt, und darauf bestand, dass Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und dass die Menschenrechte aller irakischen Bürger geachtet werden, auf die Ratsresolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210 (1998) vom 24. November 1998, 1242 (1999) vom 21. Mai 1999, 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999, 1281 (1999) vom 10. Dezember 1999, 1302 (2000) vom 8. Juni 2000, 1330 (2000) vom 5. Dezember 2000, 1352 (2001) vom 1. Juni 2001 und 1360 (2001) vom 3. Juli 2001, mit denen der Rat die Staaten ermächtigte, die Einfuhr irakischen Erdöls zu gestatten, um Irak den Ankauf humanitärer Hilfsgüter zu ermöglichen, sowie auf die Ratsresolution 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, mit der der Rat im Rahmen eines umfassenden Konzepts für die Situation in Irak unter anderem die Obergrenze für die zulässigen Einfuhren von irakischem Erdöl aufhob, um die für den Ankauf humanitärer Hilfsgüter verfügbaren Einnahmen zu erhöhen, neue Bestimmungen und Verfahren festlegte, die die Durchführung des humanitären Programms verbessern und weitere Fortschritte bei der Deckung der humanitären Bedürfnisse der irakischen Bevölkerung herbeiführen sollen, und erneut erklärte, dass Irak gehalten ist, wie in Ziffer 30 der Ratsresolution 687 (1991) erwähnt, die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten zu erleichtern,

Kenntnis nehmend von den Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses⁵⁰⁷, des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung⁵⁰⁸, des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁰⁹, des Aus-

schusses für die Rechte des Kindes⁵¹⁰ und des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau⁵¹¹ zu den jüngsten ihnen von Irak vorgelegten Berichten, in denen diese Organe zur Überwachung der Vertragseinhaltung auf ein breites Spektrum von Menschenrechtsproblemen verweisen und die Auffassung vertreten, dass die Regierung Iraks nach wie vor durch ihre vertraglichen Verpflichtungen gebunden ist, und gleichzeitig auf die negativen Auswirkungen von Sanktionen auf das tägliche Leben der Bevölkerung, namentlich der Frauen und Kinder, hinweisend,

erneut erklärend, dass es der Regierung Iraks obliegt, das Wohl ihrer gesamten Bevölkerung und die volle Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, besorgt über die schlimme Situation in Irak, die sich auf die Bevölkerung, insbesondere die Kinder, auswirkt, wie aus den Berichten mehrerer Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen hervorgeht, und an alle Betreffenden appellierend, ihre wechselseitigen Verpflichtungen hinsichtlich der Verwaltung des vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 986 (1995) eingerichteten humanitären Programms zu erfüllen,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak⁵¹² und die darin enthaltenen Bemerkungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *stellt mit Bestürzung fest*, dass sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

3. *verurteilt entschieden*

a) die systematischen, weit verbreiteten und äußerst schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die Regierung Iraks, die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breit angelegte Diskriminierung und weit verbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

b) die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informations-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit aus Angst vor Festnahme, Freiheitsstrafe, Hinrichtung, Vertreibung, Zerstörung von Häusern und anderen Strafmaßnahmen;

c) die Unterdrückung jeglicher Art von Opposition, insbesondere die Drangsalierung, Einschüchterung und Bedrohung von im Ausland lebenden irakischen Oppositionellen und ihren Familienangehörigen;

d) den weit verbreiteten Einsatz der Todesstrafe in Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes

⁵⁰⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵⁰⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁰⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/53/40)*, Bd. I., Ziffern 90-111.

⁵⁰⁸ *Ebd., Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/54/18)*, Ziffern 337-361.

⁵⁰⁹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 2 (E/1998/22)*, Ziffern 245-283.

⁵¹⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/55/41)*, Ziffern 304-333.

⁵¹¹ *Ebd., Beilage 38 (A/55/38)*, zweiter Teil, Kap. IV, Abschnitt B, Ziffern 166-210.

⁵¹² Siehe A/56/340.

über bürgerliche und politische Rechte⁵⁰⁴ und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen;

e) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde und die nach wie vor praktizierte sogenannte Leerung der Gefängnisse, den Einsatz der Vergewaltigung als politisches Instrument sowie das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit;

f) die weit verbreitete, systematische Folter sowie die Beibehaltung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen zur Ahndung von Straftaten vorschreiben;

4. *fordert die Regierung Iraks auf,*

a) den von ihr aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsverträgen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und die Rechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts oder ihrer Religion, zu achten und zu gewährleisten;

b) allen summarischen und willkürlichen Hinrichtungen ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur für die schwersten Verbrechen und unter Beachtung der Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird;

c) das Vorgehen ihrer Streit- und Sicherheitskräfte mit den Normen des Völkerrechts, insbesondere denen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, in Einklang zu bringen;

d) mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie den Sonderberichterstatter zu einem Besuch des Landes einlädt und die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet;

e) die Unabhängigkeit der Rechtsprechung herzustellen und alle Gesetze aufzuheben, die bestimmten Kräften oder Personen Straflosigkeit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

f) alle Verfügungen aufzuheben, die grausame und unmenschliche Strafen oder Behandlung einschließlich Verstümmelung vorschreiben, und sicherzustellen, dass es nicht mehr zu Folter und grausamer Strafe und Behandlung kommt;

g) alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Meinungsäußerung unter Strafe stellen, und sicherzustellen, dass die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

h) zu gewährleisten, dass politische Opposition frei ausgeübt werden kann, und zu verhindern, dass politische Oppositionelle und ihre Familien eingeschüchert und unterdrückt werden;

i) die Rechte aller ethnischen und religiösen Gruppen zu achten und ihre fortdauernden repressiven Praktiken gegenüber den irakischen Kurden, den Assyrern und den Turkmenen, namentlich die Praxis der Verschleppung und Zwangsumsiedlung, sofort einzustellen sowie die körperliche Unversehrtheit und Freiheit aller Bürger, einschließlich der schiitischen Bevölkerungsgruppe, zu gewährleisten;

j) mit der Dreiparteienkommission und ihrem technischen Unterausschuss zusammenzuarbeiten, um dem Verbleib mehrerer Hunderter noch immer vermisster Personen, so auch von Kriegsgefangenen, kuwaitischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären, zu diesem Zweck mit der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zusammenzuarbeiten, mit dem hochrangigen Koordinator des Generalsekretärs für Staatsangehörige Kuwaits und dritter Staaten und kuwaitische Vermögenswerte zusammenzuarbeiten, den Angehörigen der im Gewahrsam der irakischen Behörden verstorbenen oder verschwundenen Personen über den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 eingerichteten Mechanismus Entschädigungszahlungen zu leisten, alle Staatsangehörigen Kuwaits und anderer Staaten, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, sofort freizulassen und die Familien über den Aufenthaltsort der in Haft genommenen Personen zu informieren, über die gegen Kriegsgefangene und zivile Häftlinge verhängten Todesurteile Auskunft zu geben und für verstorbene Kriegsgefangene und zivile Häftlinge Totenscheine auszustellen;

k) mit den internationalen Hilfsorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe und der Überwachung in den nördlichen und den südlichen Landesteilen weiter zusammenzuarbeiten;

l) auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995), 1111 (1997), 1143 (1997), 1153 (1998), 1210 (1998), 1242 (1999), 1266 (1999), 1281 (1999), 1302 (2000), 1330 (2000), 1352 (2001) und 1360 (2001) zu kooperieren und zusammen mit allen Betroffenen bei der Durchführung der Abschnitte über humanitäre Fragen in der Resolution 1284 (1999) des Sicherheitsrats zu kooperieren, sich weiterhin zu bemühen, uneingeschränkt zu gewährleisten, dass alle im Rahmen des Programms "Öl für Lebensmittel" gekauften humanitären Hilfsgüter rasch und in gerechter und nichtdiskriminierender

Weise an die irakische Bevölkerung, einschließlich in abgelegenen Gebieten, verteilt werden, um die Bedürfnisse von Menschen, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, unter anderem Kinder, Schwangere, Behinderte, ältere Menschen und psychisch Kranke, wirksam zu decken, die Arbeit des humanitären Personals der Vereinten Nationen in Irak weiter zu erleichtern, indem sie die ungehinderte Bewegungsfreiheit der Beobachter im ganzen Land sowie ihren freien Zugang zu allen Bevölkerungsteilen ohne jede Diskriminierung sicherstellen, und dafür zu sorgen, dass die gegen ihren Willen Vertriebenen humanitäre Hilfe erhalten, ohne nachweisen zu müssen, dass sie sich seit bereits sechs Monaten an ihrem vorübergehenden Wohnort aufhalten;

m) bei der Identifizierung von Minenfeldern in ganz Irak zu kooperieren, mit dem Ziel, ihre Markierung und letztendliche Räumung zu erleichtern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichtsersteller jede erforderliche Hilfe zur Durchführung seines Mandats zu gewähren, und beschließt, unter Berücksichtigung der von der Menschenrechtskommission vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 56/175

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer abgezeichneten Abstimmung mit 79 Stimmen bei 37 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.3, Ziffer 48)⁵¹³:

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Aserbaidzhan, Bahrain, Benin, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

⁵¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burundi, Côte d'Ivoire, Dominica, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Haiti, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Mosambik, Nepal, Nigeria, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/175. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵¹⁴, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵¹⁵ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften aufgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet eingegangen sind,

eingedenk dessen, dass Sudan Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵¹⁵, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵¹⁵, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵¹⁶, der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker⁵¹⁷ und der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegspopfer⁵¹⁸ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Sudan und Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/18 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2001⁵¹⁹,

zutiefst besorgt über die Auswirkungen des anhaltenden Konflikts in Sudan zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung auf die Menschenrechtssituation sowie über die Nichtachtung der einschlägigen Normen des humanitären Völkerrechts durch alle Konfliktparteien und gleichzeitig begrüßend, dass die Regierung Sudans wiederholt eine umfassende Waffenruhe erklärt hat,

sowie zutiefst besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten im Friedensprozess, die wiederholten Offensiven der sudanesischen Armee und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung, die allgemeine Zunahme der Kampfhandlungen und die Fortsetzung der Bombenangriffe durch die Regierung Sudans,

in dem Bewusstsein, dass die Regierung Sudans dringend wirksame zusätzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der

⁵¹⁴ Resolution 217 A (III).

⁵¹⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵¹⁶ Resolution 44/25, Anlage.

⁵¹⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

⁵¹⁸ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵¹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

Menschenrechte und der humanitären Hilfe durchführen muss, um die Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu schützen,

ihre feste Auffassung bekundend, dass Fortschritte in Richtung auf eine friedliche Beilegung des Konflikts im Süden Sudans im Rahmen der Friedensinitiative der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung wesentlich dazu beitragen werden, ein günstigeres Umfeld für die Achtung der Menschenrechte in Sudan zu schaffen,

Kenntnis nehmend von der Initiative Ägyptens und der Libysch-Arabischen Dschamahirija zur Herbeiführung eines durch Verhandlungen erzielten dauerhaften Friedens in dem Land sowie eine enge Koordinierung mit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung befürwortend,

unter Verurteilung der Ermordung vier sudanesischer Mitarbeiter von Hilfsorganisationen im April 1999, die sich im Gewahrsam der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung befanden,

1. *begrüßt*

a) die Ernennung eines neuen Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan sowie seinen Zwischenbericht⁵²⁰;

b) die gute Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit dem ehemaligen Sonderberichterstatter und dem neuen Sonderberichterstatter während ihrer Besuche Sudans im März und im Oktober 2001 sowie ihre Zusammenarbeit mit anderen Mandatsträgern der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und die erklärte Bereitschaft der Regierung Sudans, mit dem Sonderberichterstatter auch künftig zusammenzuarbeiten;

c) die von der Regierung Sudans abgegebene Zusage, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu fördern, sowie die von ihr eingegangene Verpflichtung auf einen Demokratisierungsprozess mit dem Ziel, eine repräsentative und rechenschaftspflichtige Regierung einzusetzen, in der die Bestrebungen der Bevölkerung Sudans zum Ausdruck kommen;

d) die Tätigkeiten des Ausschusses zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern als konstruktive Reaktion seitens der Regierung Sudans, die Kooperation der örtlichen Gemeinwesen mit dem Ausschuss und die Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft und der nichtstaatlichen Organisationen;

e) die Verankerung der grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten in der Verfassung Sudans und die Schaffung des Verfassungsgerichts, das seit April 1999 tätig ist;

f) die wiederholten Erklärungen der Regierung Sudans, in denen sie eine umfassende, dauerhafte und wirksam überwachte Waffenruhe im Süden des Landes befürwortet;

g) den Vorschlag, einen auf breiter Grundlage beruhenden nationalen Rat zur Evaluierung ausländischer Friedensinitiativen zur Beendigung des Konflikts zu schaffen und entsprechende Empfehlungen abzugeben;

h) die zusätzlichen Anstrengungen, die die Regierung Sudans in jüngster Zeit unternommen hat, um das Recht der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu stärken, insbesondere die Verabschiedung des Gesetzes über Vereinigungen und politische Parteien im Jahr 2000 sowie die Ankündigung der Schaffung einer hohen Kommission zur Überprüfung des Gesetzes über die öffentliche Ordnung;

i) den jüngsten Besuch, den der Beauftragte des Generalsekretärs für Binnenvertriebene Sudan auf Einladung der Regierung abstattete, sowie die Selbstverpflichtung der Regierung, ihre Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Binnenvertriebenen fortzusetzen und wirksame Folgemaßnahmen zu dem Besuch des Beauftragten durchzuführen, namentlich dadurch, dass in naher Zukunft eine Konferenz zum Thema Binnenvertreibung abgehalten wird;

j) den zwischenmenschlichen Friedensprozess an der Basis, namentlich die vom 16. bis 22. Juni 2001 in Kisumu (Kenia) abgehaltene Nuer-Konferenz, die zu der Erklärung von Kisumu für Einheit und Frieden unter den Nuer führte und die wie andere auf lokaler Ebene abgehaltene Konferenzen zu einer umfassenden Friedensregelung im Rahmen der bestehenden Friedensinitiativen beitragen dürfte;

k) die jüngsten Maßnahmen zur Einstellung der Prozesse gegen einige politische Häftlinge sowie die Freilassung einiger politischer Häftlinge und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass zumindest einige der Häftlinge kurz darauf auf der Grundlage des Gesetzes über die nationalen Sicherheitskräfte erneut festgenommen wurden, womit ihre Haft fort dauert;

l) die von der Regierung Sudans unternommenen Schritte zur Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit;

m) die Wiedereinberufung der Nationalversammlung im April 2001;

n) die verbesserte Rolle des Nationalen Presserats bei der Überwachung von Beschwerden gegen die Presse;

o) die von der Regierung Sudans und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 29. März 2000 unterzeichnete Vereinbarung über technische Zusammenarbeit und die Entsendung eines Sachverständigen des Büros nach Sudan mit dem Auftrag, die Regierung hinsichtlich des Aufbaus innerstaatlicher Kapazitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu beraten;

⁵²⁰ Siehe A/56/336.

p) die Demobilisierung und Rückführung von über 3.500 Kindersoldaten in enger Zusammenarbeit zwischen der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen;

q) die von der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung vor kurzem unterzeichnete Vereinbarung über das Verbot des Einsatzes, der Herstellung, der Lagerung und der Weitergabe von Antipersonenminen in allen unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung gleichzeitig auf, die Vereinbarung rasch durchzuführen;

r) die Anstrengungen zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck*

a) über die Auswirkungen des fortgesetzten bewaffneten Konflikts auf die Menschenrechtssituation und seine schädlichen Folgen für die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, und über die anhaltenden schweren Verletzungen der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und des humanitären Völkerrechts durch alle Konfliktparteien, insbesondere

- i) die Fälle außergerichtlicher summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen auf Grund der bewaffneten Konflikte zwischen Angehörigen der Streitkräfte und ihren Verbündeten und bewaffneten aufständischen Gruppen innerhalb des Landes, namentlich der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung;
- ii) die Beibehaltung des Ausnahmezustands bis Ende 2001;
- iii) den Einsatz von Kindern als Soldaten und Kombattanten, die Zwangsrekrutierung, Zwangsvertreibung, willkürliche Inhaftierung, Folter und Misshandlung von Zivilpersonen sowie die noch immer ungeklärten Fälle des Verschwindenlassens von Personen im Rahmen des Konflikts im Süden Sudans;
- iv) die Not der Binnenvertriebenen in Sudan, das zu den Ländern mit der weltweit höchsten Binnenvertriebenenzahl gehört, insbesondere in Bezug auf Frauen und Kinder, und die Drangsalierung dieser Gruppen;
- v) die Vertreibung von Bevölkerungsgruppen, insbesondere aus den Gebieten in der Umgebung der Erdölfelder, und nimmt Kenntnis von der Einladung der Regierung Sudans an den Sonderberichterstatter, die Erdölfördergebiete zu besuchen;
- vi) die anhaltenden Entführungen von Frauen und Kindern durch Murahaleen-Gruppen und andere Regierungsmilizen, die sie der Zwangsarbeit oder ähnlichen Bedingungen unterwerfen;

vii) fehlende Anstrengungen, um bestimmte von der Regierung unmittelbar geförderte Gruppen, namentlich die Murahaleen, an der Gründung von Milizen zu hindern, die schwere Menschenrechtsverletzungen wie Tötungen, Folter, Vergewaltigungen, Entführungen und die Zerstörung von Behausungen und Lebensgrundlagen begehen;

viii) die negative Rolle der von der sudanesischen Armee und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung mit Waffen ausgerüsteten und disziplinierten südlichen Milizen, die für Tötungen, Folter, Vergewaltigungen, das Niederbrennen von Dörfern, die Vernichtung von Ernten und für Viehdiebstahl verantwortlich sind;

ix) die Fortsetzung der unterschiedslosen Bombenangriffe auf zivile Ziele durch die Regierung Sudans, insbesondere die Bombardierung von Schulen, Krankenhäusern, Kirchen, Orten, an denen Nahrungsmittel verteilt werden, sowie von Märkten, wodurch die Zivilbevölkerung und die zivilen Einrichtungen ernsthaft und wiederholt beeinträchtigt werden;

x) die Nutzung ziviler Räumlichkeiten für militärische Zwecke, sowohl durch die sudanesische Armee als auch durch die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung;

xi) den Einsatz von Waffen, einschließlich Landminen, gegen die Zivilbevölkerung sowie deren unterschiedslosen Artilleriebeschuss;

xii) die gegen humanitäre Grundsätze verstoßenden Bedingungen, die die sudanesische Regierung und die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung den in Sudan tätigen humanitären Organisationen auferlegt haben, insbesondere dass diesen Organisationen der Zugang verwehrt wurde, was ihre Sicherheit ernsthaft beeinträchtigt und viele von ihnen zum Abzug veranlasst hat, was wiederum schwerwiegende Folgen für die zuvor schon gefährliche Situation Tausender von Menschen hat, die in den von ihnen kontrollierten Gebieten leben;

xiii) die Schwierigkeiten, denen sich Mitarbeiter der Vereinten Nationen und humanitärer Organisationen bei der Erfüllung ihres Auftrags auf Grund von Entführungen und Drangsalierung durch beide Konfliktparteien, unterschiedslosen Bombenangriffen und der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten gegenübersehen;

xiv) die von der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung verübten Angriffe auf Bedienstete der Vereinten Nationen und humanitäres Personal sowie die Anwendung von Gewalt gegen sie;

- xv) die von der Führung der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung ergriffenen Maßnahmen, um Stammesälteste, Frauen und junge Menschen an der Teilnahme an Versammlungen der Zivilgesellschaft, wie beispielsweise der Nuer-Konferenz, zu hindern;
- b) über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte in den von der Regierung Sudans kontrollierten Gebieten, insbesondere
- i) die Beschränkungen der Religionsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, insbesondere die erhebliche Pressezensur;
 - ii) die Einschränkung der politischen Freiheit, obwohl im März 2000 das Gesetz von 1998 über politische Vereinigungen durch das Gesetz über Vereinigungen und politische Parteien ersetzt wurde und einige Oppositionsparteien zunehmende Aktivitäten entfalten;
 - iii) die willkürliche Festnahme und Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, insbesondere von Oppositionspolitikern, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, sowie die Akte der Einschüchterung und Drangsalierung der Bevölkerung durch die Sicherheitsorgane;
 - iv) die neue vom Parlament genehmigte und vom Präsidenten bestätigte Abänderung der Gesetzes über die nationalen Sicherheitskräfte, wonach die Sicherheitskräfte Personen festnehmen und ohne ordnungsgemäße gerichtliche Nachprüfung für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten und drei Tagen inhaftieren sowie die Haft als vorbeugende Maßnahme praktisch unbegrenzt verlängern können;
 - v) die prekären Haftbedingungen sowie die Anwendung von Folter und Menschenrechtsverletzungen durch die Sicherheitsorgane, Nachrichtendienste und die Polizei, und fordert die Justiz auf, eine stärkere Kontrolle über diese Behörden auszuüben;
 - vi) die Anwendung der grausamsten Formen der Züchtigung, die gegen die Normen und Standards im Bereich der Menschenrechte verstoßen;
 - vii) den Einsatz der Todesstrafe unter Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵¹⁵ sowie der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen;
3. *fordert* alle an dem anhaltenden Konflikt in Sudan beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*,
- a) die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu schützen, das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt zu achten, insbesondere die Notwendigkeit, den Schutz von Zivilpersonen und zivilen Räumlichkeiten sicherzustellen, und dadurch die freiwillige Rückkehr, Rückführung und Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in ihre Heimat zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass die für Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;
 - b) sich darum zu bemühen, als notwendigen ersten Schritt in Richtung auf die Beilegung des Konflikts auf dem Verhandlungsweg unverzüglich eine umfassende, dauerhafte und wirksam überwachte Waffenruhe auszurufen und sich zu einer dauerhaften Waffenruhe zu verpflichten;
 - c) sofort Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsatzklärung von 1994 zu ergreifen und insbesondere alle notwendigen Schritte auf dem Weg zur Aushandlung einer Waffenruhevereinbarung zu unternehmen, wie in Punkt 6 der Grundsatzklärung vereinbart;
 - d) die Friedensgespräche sofort wiederaufzunehmen und weiter voll bei den Friedensbemühungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zu kooperieren;
 - e) den gegen die Grundsätze des humanitären Völkerrechts verstoßenden und gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Einsatz von Waffen, namentlich den Einsatz von Landminen und den unterschiedslosen Artilleriebeschuss, sofort zu beenden;
 - f) dem Einsatz von Stammesmilizen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begehen, Einhalt zu gebieten;
 - g) insbesondere die Regierung Sudans, alle gegen die Grundprinzipien der Menschenrechte und des humanitären Rechts verstoßenden unterschiedslosen Bombenangriffe auf die Zivilbevölkerung und zivile Einrichtungen, namentlich Schulen, Krankenhäuser, Kirchen, Orte, an denen Nahrungsmittel verteilt werden, und Märkte, sofort und bedingungslos einzustellen;
 - h) insbesondere die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung, die Nutzung ziviler Räumlichkeiten für militärische Zwecke, die Unterschlagung humanitärer Hilfe und die Abzweigung von für zivile Empfänger bestimmten Hilfsgütern, namentlich Nahrungsmitteln, zu beenden;
 - i) den internationalen und den humanitären Organisationen uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter entsprechend dem humanitären Völkerrecht an alle schutz- und hilfebedürftigen Zivilpersonen, vor allem in den Nubabergen, am westlichen Oberen Nil, in der Provinz Blauer Nil, in Bahr el-Ghazal und in anderen Not leidenden Gebieten des Landes mit allen erdenklichen Mitteln zu erleichtern, mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Aktion Überlebensbrücke Sudan bei der Erbringung dieser Hilfe auch künftig zusammenzuarbeiten, Maßnahmen gegen die für die Entfüh-

rung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen und humanitärer Organisationen Verantwortlichen zu ergreifen, fordert insbesondere die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung nachdrücklich auf, so bald wie möglich die Bedingungen aufzuheben, die sie den internationalen und humanitären Organisationen bei ihrer Tätigkeit auferlegt hat, und fordert außerdem insbesondere die Regierung Sudans nachdrücklich auf, humanitäre Hilfsflüge nicht länger zu verweigern, um ihre politischen Zwecke zu fördern;

j) keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten einzusetzen oder zu rekrutieren, fordert dazu auf, den gegenwärtig vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen durchgeführten Prozess der Demobilisierung von Kindersoldaten in Zusammenarbeit mit der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung fortzusetzen, und fordert beide Konfliktparteien nachdrücklich auf, keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten einzusetzen oder zu rekrutieren und die Praxis der Zwangsrekrutierung zu unterlassen;

k) ihre Verpflichtungen betreffend den Schutz der von dem Konflikt betroffenen Kinder zu erfüllen, wie etwa die Einstellung des Einsatzes von Antipersonenminen und von Angriffen auf Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, sowie der Entführung und Ausbeutung von Kindern und der Rekrutierung von Kindern als Soldaten, die Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten voranzutreiben und den Zugang zu vertriebenen und unbegleiteten Minderjährigen sicherzustellen und sie wieder mit ihren Familien zu vereinigen;

l) eine unabhängige Untersuchung des Falles der vier sudanesischen Staatsangehörigen zuzulassen, die am 18. Februar 1999 entführt wurden, als sie eine Gruppe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf einer humanitären Mission begleiteten, und die später ermordet wurden, während sie sich im Gewahrsam der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung befanden, und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung nachdrücklich auf, den Angehörigen die sterblichen Überreste zu übergeben;

4. *fordert die Regierung Sudans auf,*

a) ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, vollinhaltlich nachzukommen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen sowie ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht zu achten;

b) das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵²¹ zu ratifizieren;

c) das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵²² zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

d) das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵²³ zu ratifizieren;

e) Anstrengungen zu unternehmen, um ein für die Demokratisierung sowie für Verbesserungen auf dem Gebiet der Menschenrechte günstigeres Umfeld zu fördern;

f) ihre Anstrengungen zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit weiter zu verstärken, indem sie die Rechtsvorschriften stärker mit der Verfassung und den geltenden internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, in Einklang bringt, und zu gewährleisten, dass alle Einzelpersonen in ihrem Hoheitsgebiet die in diesen Rechtsakten anerkannten Rechte uneingeschränkt ausüben können;

g) die Rechtsbestimmungen über die öffentliche Ordnung zu liberalisieren und ihre Überführung in ein reguläres Strafjustizsystem fortzusetzen;

h) die volle Achtung der Religionsfreiheit sicherzustellen und sich in dieser Hinsicht in vollem Umfang mit den religiösen Führern und anderen betroffenen Parteien ins Benehmen zu setzen, wenn sie neue Rechtsvorschriften über religiöse Aktivitäten prüft, Hindernisse für die Einholung von Baugenehmigungen für religiöse Bauten zu beseitigen, die Unantastbarkeit religiöser Bauten zu achten und Fragen des kirchlichen Eigentums zu lösen;

i) die bestehenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte und der Demokratie, einschließlich der Beschwerdeverfahren, vollinhaltlich umzusetzen, insbesondere das Gesetz über Vereinigungen und politische Parteien;

j) das Strafmündigkeitsalter anzuheben, um den Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes Rechnung zu tragen;

k) die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁵²⁴ umzusetzen und inhaftierten Frauen und Jugendlichen weiter besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

l) alle wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um jedweder Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ein Ende zu setzen und sie zu verhindern, soweit irgend möglich alle mildernden Umstände zu berücksichtigen, dafür zu sorgen, dass alle Beschuldigten in normalem Gewahrsam gehalten werden und ein zügiges, gerechtes und faires Verfahren nach den international anerkannten Normen erhalten, allen Berichten über Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Akten der Folter, die ihr zur Kenntnis gebracht werden, nachzugehen und die für derartige Verletzungen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

⁵²³ Siehe CD/1478.

⁵²⁴ Siehe *Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz* (Veröffentlichung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Hrsg.: Prof. Dr. Christian Tomuschat – Bonn 1992), Abschnitt H, Ziffer 32.

⁵²¹ Resolution 39/46, Anlage.

⁵²² Resolution 34/180, Anlage.

m) sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur für die schwersten Verbrechen und unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird;

n) gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um die Entführung von Frauen und Kindern im Rahmen des Konflikts im Süden Sudans zu verhüten und zu beenden, alle Personen vor Gericht zu bringen, die der Unterstützung solcher Aktivitäten oder der Mitwirkung daran verdächtig sind, den Ausschuss zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern stärker und wirksamer zu unterstützen und mit Vorrang die sichere Rückkehr der betroffenen Kinder zu ihren Familien zu erleichtern, insbesondere über den Ausschuss zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern, mit dem zusammenzuarbeiten die Verantwortung und die Pflicht aller Betroffenen ist;

o) konzertierte Anstrengungen zu unternehmen, um die Aktivitäten der Murahaleen zu unterbinden und den mit ihren Aktivitäten verbundenen schweren Menschenrechtsverletzungen gegen Zivilpersonen ein Ende zu setzen, sie nicht in die Militäraktionen der sudanesischen Armee einzubinden und sie nicht länger zu finanzieren und auszurüsten;

p) die volle Achtung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Meinungs-, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit im gesamten Hoheitsgebiet Sudans zu gewährleisten;

q) auch künftig ihrer Verpflichtung auf den Demokratisierungsprozess und die Rechtsstaatlichkeit voll nachzukommen und in diesem Kontext Bedingungen zu schaffen, die einen echten Demokratisierungsprozess zulassen, in dem die Bestrebungen der Bevölkerung des Landes voll zum Ausdruck kommen und der ihre uneingeschränkte Partizipation gewährleistet;

r) weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte abgegebene Zusage zu erfüllen, keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten zu rekrutieren;

s) weitere Anstrengungen zu unternehmen, um das Problem der Binnenvertriebenen wirksam anzugehen, namentlich durch die Gewährleistung ihres Zugangs zu wirksamem Schutz und wirksamer Hilfe;

t) die Einrichtung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution zu prüfen;

5. *ermutigt*

a) die Regierung Sudans, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte über den Sonderberichterstatter und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und seinen mit der Beratung der Regierung hinsichtlich des Aufbaus innerstaatlicher Kapazitäten zur Förderung und

zum Schutz der Menschenrechte betrauten Sachverständigen in Khartum fortzusetzen und zu prüfen, wie die Rolle des Amtes gestärkt werden kann;

b) die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung, die freie und ungehinderte Entfaltung des zwischenmenschlichen Friedensprozesses zu ermöglichen und ihn als einen wichtigen Beitrag zum Friedensprozess zu betrachten;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur verstärkten Unterstützung der Tätigkeiten *auf*, die darauf abzielen, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Rechts zu verbessern, insbesondere der Tätigkeiten des Ausschusses zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern, und zu prüfen, wie das Amt des Hohen Kommissars zu erweitern wäre, damit es eine Überwachungsfunktion wahrnehmen kann;

7. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten weiteren Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 56/176

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.3, Ziffer 48)⁵²⁵.

56/176. Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵²⁶, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵²⁷ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵²⁸ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁵²⁹ dargelegt sind,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, dass Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁵³⁰, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵²⁷, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵²⁷, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmensch-

⁵²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵²⁶ Resolution 217 A (III).

⁵²⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵²⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵²⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁵³⁰ Resolution 260 A (III).

liche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵³¹, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵³², des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵³³ und des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts und über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Nr. 105) ist und dass es das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵³⁴ unterzeichnet hat,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten, die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, die Resolutionen und Beschlüsse der Menschenrechtskommission und die Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000 und 1378 (2001) vom 14. November 2001 über die Situation in Afghanistan,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen, 1379 (2001) vom 20. November 2001 über Kinder und bewaffnete Konflikte und 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 sowie die Erklärung des Ratspräsidenten vom 31. Oktober 2001⁵³⁵ über Frauen, Frieden und Sicherheit,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das entsetzliche Ausmaß der humanitären Krise, von der das Land betroffen ist,

die Ernennung eines Sonderbeauftragten für Afghanistan durch den Generalsekretär wärmstens begrüßend und den Ansatz billigend, den der Sonderbeauftragte auf der Sitzung des Sicherheitsrats am 13. November 2001 vorgezeichnet hat⁵³⁶,

in Bekräftigung der wesentlichen Unterstützungsfunktion der Vereinten Nationen bei den Anstrengungen des afghanischen Volkes, eine neue Übergangsverwaltung einzurichten, die zur Schaffung einer Regierung führt; beide sollen

a) auf breiter Grundlage stehen, multiethnisch sein und das gesamte afghanische Volk uneingeschränkt vertreten sowie sich zum Frieden mit den Nachbarn Afghanistans bekennen,

b) die Menschenrechte aller Afghanen ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion achten,

c) die internationalen Verpflichtungen Afghanistans achten, namentlich indem sie bei den internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und des uner-

laubten Drogenhandels innerhalb Afghanistans wie auch ausgehend von Afghanistan voll kooperieren,

d) die dringende Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und die geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen erleichtern, sobald es die Situation zulässt,

aner kennend, dass die Verantwortlichkeit der Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich ihrer Mittäter beziehungsweise Gehilfen, ein zentraler Bestandteil jedes wirksamen Rechtsbehelfs für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist und ein Schlüsselement darstellt, wenn es darum geht, ein faires und gerechtes Justizsystem und letztendlich Aussöhnung und Stabilität innerhalb eines Staates zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, die volle und wirksame Teilhabe der Frauen an allen Entscheidungsprozessen betreffend die Zukunft Afghanistans sicherzustellen,

1. begrüßt den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan⁵³⁷ und den Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen über ihre Mission nach Afghanistan⁵³⁸ sowie die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. verurteilt entschieden

a) die von den Taliban im Januar, Mai und Juni 2001 in Yakawlang verübten summarischen Hinrichtungen;

b) die hauptsächlich von den Taliban begangenen weit verbreiteten Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Afghanistan, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, auf Freiheit von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und auf Meinungsfreiheit sowie des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religions-, Vereinigungs- und Bewegungsfreiheit, sowie die den internationalen Normen zuwiderlaufende Rekrutierung von Kindern und ihren Einsatz in Feindseligkeiten;

c) die in den vergangenen Jahren im Anschluss an die Einnahme und Rückeroberung bestimmter Gebiete durch kriegführende Parteien verübten Massaker an Zivilpersonen, einschließlich der in Vergeltung begangenen Tötungen und summarischen Hinrichtungen;

d) die von den Taliban häufig praktizierten willkürlichen Festnahmen und Inhaftnahmen sowie Schnellverfahren, die summarische Hinrichtungen im ganzen Land zur Folge hatten;

e) die schweren Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, namentlich alle Formen ihrer Diskriminierung, besonders in den von den Taliban kontrol-

⁵³¹ Resolution 39/46, Anlage.

⁵³² Resolution 44/25, Anlage.

⁵³³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁵³⁴ Resolution 34/180, Anlage.

⁵³⁵ S/PRST/2001/31.

⁵³⁶ Siehe S/PV.4414.

⁵³⁷ Siehe A/56/409 und Add.1.

⁵³⁸ E/CN.4/2000/68/Add.4.

lierten Gebieten, wo weitere schwere Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen festgestellt wurden, einschließlich Entführungen sowie viele Fälle von Zwangsheirat und Frauenhandel;

3. *verurteilt außerdem entschieden* die Tötung ausländischer Korrespondenten im November 2001 in Afghanistan, *verurteilt erneut entschieden* die Tötung der iranischen Diplomaten und der Korrespondenten der Islamic Republic News Agency (Nachrichtenagentur Islamische Republik) durch die Taliban sowie die Angriffe auf und die Tötung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen in den zu dieser Zeit von den Taliban kontrollierten Gebieten Afghanistans und fordert alle afghanischen Parteien auf, bei der dringlichen Untersuchung dieser abscheulichen Verbrechen zu kooperieren, damit die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

4. *verurteilt* die Behörden der Taliban dafür, dass sie die weitere Nutzung des Hoheitsgebiets Afghanistans für terroristische Tätigkeiten zugelassen haben;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der Existenz von Millionen von afghanischen Flüchtlingen sowie von der Zunahme des Flüchtlingsstroms, erkennt an, dass die Nachbarländer, insbesondere die Islamische Republik Iran und Pakistan, eine enorme Last tragen, und weiß die Anstrengungen zu würdigen, die in diesen Gastländern zur Linderung der Not der afghanischen Flüchtlinge unternommen werden;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, in Bezug auf Asylsuchende die Verpflichtungen aus dem Völkerrecht, namentlich dem Recht der Menschenrechte, einzuhalten;

7. *bringt ihre Besorgnis* über die hohe Zahl und die Lage der Binnenvertriebenen in Afghanistan *zum Ausdruck* und befürwortet Anstrengungen, um ihrem Schutz- und Hilfebedarf in Afghanistan zu entsprechen;

8. *unterstützt* die frühzeitige Ausarbeitung einer umfassenden Strategie zur Gewährleistung der Achtung vor den Menschenrechten und dem humanitären Recht, die unter anderem einen reibungslosen Übergang von der humanitären Hilfe zur Normalisierung und zur langfristigen nachhaltigen Entwicklung sowie zu dauerhaften Lösungen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene vorsehen würde, namentlich ihre freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diesbezüglich zusätzliche Unterstützung bereitzustellen;

9. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan voll zusammenzuarbeiten und zu kooperieren;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer nationalen Aussöhnung und der Herbeiführung von Rechtsstaatlichkeit, guter Staatsführung und Demokratie in Afghanistan und gleichzeitig die Notwendigkeit einer umfassenden Normalisierung und eines umfassenden Wiederaufbaus;

11. *verurteilt nachdrücklich* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen gegen humanitäre Helfer und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals der humanitären Organisationen sicherzustellen, den sicheren und ungehinderten Zugang dieses Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und den Zugang aller Afghanen zu Hilfsgütern und -diensten sowie zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion, sicherzustellen;

12. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*,

a) im Einklang mit dem Völkerrecht alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion, uneingeschränkt zu achten;

b) summarische und willkürliche Hinrichtungen sowie Vergeltungsmaßnahmen zu unterlassen und sich streng an ihre Verpflichtungen aus den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht zu halten;

c) ihr Bekenntnis zur uneingeschränkten Achtung des humanitären Rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen öffentlich zu bekräftigen und alles zu tun, um die Zivilbevölkerung zu schützen;

d) die Rekrutierung oder den Einsatz von Kindern in Feindseligkeiten entgegen den völkerrechtlichen Normen zu unterlassen und alles Notwendige zur Demobilisierung und sozialen Wiedereingliederung der vom Krieg betroffenen Kinder zu tun;

e) die Bereitstellung wirksamer und zweckmäßiger Rechtsmittel für die Opfer schwerer Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu erleichtern und die Täter im Einklang mit den völkerrechtlichen Normen vor Gericht zu stellen;

f) ihre Obliegenheiten und Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit aller Mitarbeiter und Räumlichkeiten der diplomatischen Vertretungen, der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie der humanitären Hilfsgüter in Afghanistan zu erfüllen und mit dem Personal der Vereinten Nationen und der angeschlossenen Organe sowie anderer humanitärer Organisationen und Stellen und der nichtstaatlichen Organisationen voll und ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit oder der Religion, zusammenzuarbeiten;

g) alle Verdächtigen, Verurteilten beziehungsweise Inhaftierten entsprechend den maßgeblichen Bestimmungen des Völkerrechts zu behandeln und gegen das Völkerrecht verstoßende willkürliche Inhaftnahmen zu unterlassen;

13. *fordert* alle afghanischen Parteien *außerdem auf*, im Einklang mit dem internationalen Recht der Menschenrechte, insbesondere dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die Gleichstellung von Frauen und Mädchen im Hinblick auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu achten, allen Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen unverzüglich ein Ende zu setzen und dringliche Maßnahmen zu ergreifen, um Folgendes sicherzustellen:

a) die Aufhebung aller gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, die Frauen und Mädchen diskriminieren beziehungsweise sie an der Verwirklichung aller ihrer Menschenrechte hindern;

b) die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe der Frauen am bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben auf allen Ebenen und im ganzen Land;

c) die Achtung des Rechts der Frau auf Arbeit und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, so auch auf Beschäftigung im System der Vereinten Nationen und bei Menschenrechtsorganisationen;

d) die Achtung des gleichen Rechts von Frauen und Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, die Wiederöffnung von Schulen und die Zulassung von Frauen und Mädchen zu allen Bildungsstufen;

e) die Achtung des gleichen Rechts von Frauen und Mädchen auf persönliche Sicherheit und die Gewährleistung, dass diejenigen, die für tätliche Angriffe gegen Frauen verantwortlich sind, gerichtlich belangt werden;

f) die Achtung der Bewegungsfreiheit von Frauen und Mädchen;

g) die Achtung des tatsächlichen und gleichberechtigten Zugangs von Frauen und Mädchen zu den Einrichtungen, die zum Schutz ihres Rechts auf den höchsten erreichbaren körperlichen und geistigen Gesundheitszustand erforderlich sind;

14. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die das System der Vereinten Nationen, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im gesamten Hoheitsgebiet Afghanistans durchführen;

15. *erinnert* daran, dass sie den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte gebeten hat, unverzüglich zur umfassenden Untersuchung der Berichte über summarische Hinrichtungen, über Vergewaltigung und grausame Behandlung in Afghanistan zu schreiten, bekundet ihr tiefes Bedauern über den Mangel an Kooperationsbereitschaft seitens der afghanischen Parteien, der wirksame Untersuchungen verhindert hat, und fordert alle Parteien auf, die von ihnen abgegebene

Zusage zur Kooperation bei den Untersuchungen der Vereinten Nationen einzuhalten;

16. *bittet* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, gegebenenfalls Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte anzubieten;

17. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die sonstigen internationalen Organisationen,

a) sicherzustellen, dass bei allen Einsätzen der Vereinten Nationen eine Gleichstellungsperspektive einbezogen wird, namentlich bei der Auswahl von Personal für ihre Leitung, und dass diese Programme Frauen und Männern gleichermaßen zugute kommen;

b) die Empfehlungen der unter der Leitung der Sonderberaterin des Generalsekretärs für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung stehenden interinstitutionellen Gleichstellungsmission nach Afghanistan umzusetzen und gezielte Programme für alle afghanischen Frauen und Mädchen bereitzustellen, um ihren besonderen Bedürfnissen zu entsprechen und ihre Menschenrechte zu fördern;

c) die im Bereich der Menschenrechte, insbesondere der Rechte von Frauen, tätigen Teile der Zivilgesellschaft zu unterstützen;

18. *fordert* die afghanischen Parteien *auf*, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan und allen anderen Sonderberichterstattern, die um Einladungen zum Besuch Afghanistans nachsuchen, voll zusammenzuarbeiten und ihnen den Zugang zu allen Sektoren der Gesellschaft und allen Landesteilen zu erleichtern;

19. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

b) im Benehmen mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sicherzustellen, dass Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte in den Tätigkeitsrahmen der Vereinten Nationen in Afghanistan einbezogen werden;

20. *bittet* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission nach Bedarf aktualisierte Berichte über die Menschenrechtssituation in Afghanistan vorzulegen;

21. *beschließt*, sich auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

RESOLUTION 56/177

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/585, Ziffer 7)⁵³⁹.

56/177. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt", die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf abgehalten wurde,

bekräftigend, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm⁵⁴⁰ sowie die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung⁵⁴¹ den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene bilden,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁴²,

sowie unter Hinweis auf die auf den großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfelkonferenzen der Vereinten Nationen und im Rahmen ihrer Folgeprozesse eingegan-

nen Verpflichtungen sowie auf die in den einschlägigen Erklärungen der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Grundsätze und *in Bekräftigung* dieser Verpflichtungen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/46 vom 29. November 2000 über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung,

1. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung von den Staats- und Regierungschefs eingegangenen und in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und dem Aktionsprogramm⁵⁴⁰ enthaltenen Verpflichtungen, mit denen ein neuer Konsens darüber hergestellt wurde, die Menschen in den Mittelpunkt der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung zu stellen, und gelobt wurde, die Armut zu beseitigen und eine produktive Vollbeschäftigung und die soziale Integration zu fördern, um stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu verwirklichen;

2. *bekräftigt außerdem* die auf der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gefassten Beschlüsse über weitere Maßnahmen und Initiativen zur Beschleunigung der sozialen Entwicklung für alle, die in den Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung⁵⁴¹ enthalten sind;

3. *betont*, wie dringend notwendig es ist, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie in den Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung enthaltenen sozialen Entwicklungsziele bei der Festsetzung der Wirtschaftspolitik in den Mittelpunkt zu stellen, namentlich bei denjenigen Politiken, die Einfluss auf die Binnen- und die Weltmarktkräfte sowie die Weltwirtschaft haben;

4. *befürwortet* aufeinander abgestimmte und sich gegenseitig verstärkende Folgemaßnahmen zu der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm, den Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und betont dabei die starken Wechselbeziehungen in Bezug auf Fragen der sozialen Entwicklung;

5. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Kommission für soziale Entwicklung, die Regionalkommissionen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats vordringlich und in koordinierter Weise alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung aller Verpflichtungen und Zusagen sicherzustellen, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie in den Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung enthalten sind, und weiter aktiv an ihren Folgeprozessen mitzuwirken;

6. *erkennt an*, dass die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eine verstärkte Zusammenarbeit auf Regionalebene erfordert, un-

⁵³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁵⁴⁰ Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁵⁴¹ Resolution S-24/2, Anlage.

⁵⁴² Siehe Resolution 55/2.

ter anderem durch die Förderung des Dialogs zwischen regionalen und subregionalen Gruppen und Organisationen, die Ermutigung zur Umsetzung regionaler Agenden für die soziale Entwicklung, soweit vorhanden, und die an die Empfängerländer, die Geberregierungen und -organisationen sowie die multilateralen Finanzinstitutionen gerichtete Aufforderung, die von den Regionalkommissionen und den regionalen und subregionalen Organisationen aufgestellten regionalen Agenden für die soziale Entwicklung unter anderem in ihren Finanzierungspolitiken und -programmen stärker zu berücksichtigen;

7. *erklärt erneut*, dass zur Herbeiführung einer stärkeren und wirksamen internationalen Zusammenarbeit und Hilfe zu Gunsten der Entwicklung, namentlich der sozialen Entwicklung, ein starkes politisches Engagement seitens der internationalen Gemeinschaft erforderlich ist und dass die Mobilisierung inländischer wie ausländischer Entwicklungsressourcen aus allen Quellen für die Verwirklichung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms sowie der Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung unverzichtbar ist;

8. *begrüßt* die Einberufung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfinden und sich mit der Mobilisierung in- und ausländischer Ressourcen zu Gunsten der sozialen Entwicklung befassen wird, sowie des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der vom 2. bis 11. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfinden wird, und bittet die Vorbereitungsausschüsse und die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Gremien, die an der Vorbereitung und Weiterverfolgung dieser Konferenzen beteiligt sind, die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zu berücksichtigen;

9. *bekräftigt*, dass der Folgeprozess des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung auf der Grundlage eines integrierten Konzepts der sozialen Entwicklung und im Rahmen koordinierter Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen und Gipfelkonferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten erfolgen wird, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Resolution 2001/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen;

10. *erklärt außerdem erneut*, dass es zur Verwirklichung und Weiterverfolgung der Kopenhagener Erklärung, des Aktionsprogramms und der Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung einer wirksamen Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, bedarf und dass es sicherzustellen gilt, dass diese in die Planung, Ausarbeitung, Durchführung und Evaluie-

rung der sozialpolitischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene mit einbezogen werden;

11. *bekräftigt ferner*, dass die Kommission für soziale Entwicklung als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung der weiteren Umsetzung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung tragen wird;

12. *bittet* die Regierungen, die Arbeit der Kommission für soziale Entwicklung unter anderem durch die Teilnahme hochrangiger Vertreter für soziale Entwicklungsfragen und -politik zu unterstützen, die auf einzelstaatlicher Ebene erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig zu bewerten und der Kommission diesbezügliche Informationen freiwillig zu übermitteln;

13. *berücksichtigt*, dass sich die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer vierzigsten Tagung im Jahr 2002 mit dem vorrangigen Thema "Integration der Sozial- und Wirtschaftspolitik" befassen wird, und betont, wie wichtig es ist, dass die zuständigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen aktiv an der Arbeit der Kommission mitwirken und dazu beitragen;

14. *nimmt Kenntnis* von dem *Report on the World Social Situation (Weltsozialbericht) 2001*⁵⁴³ und ersucht den Generalsekretär, die Berichte künftig alle zwei Jahre vorzulegen;

15. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁴⁴;

16. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

RESOLUTION 56/228

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/573, Ziffer 17)⁵⁴⁵.

⁵⁴³ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.01.IV.5.

⁵⁴⁴ A/56/140.

⁵⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Iran (Islamische Republik) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Irland, Island, Italien, Kroatien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Spanien, Ukraine, Ungarn und Vietnam.

56/228. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/24 vom 10. November 1999 und ihre Resolution 54/262 vom 25. Mai 2000, in der sie beschloss, die Zweite Weltversammlung über das Altern für April 2002 nach Spanien einzuberufen, sowie ihre Resolution 55/58 vom 4. Dezember 2000 über die Zweite Weltversammlung über das Altern,

eingedenk dessen, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 54/262 beschloss, dass die Kommission für soziale Entwicklung als Vorbereitungsausschuss für die Zweite Weltversammlung über das Altern fungieren wird,

erneut erklärend, dass die Zweite Weltversammlung unter anderem den Zusammenhängen zwischen der Frage des Alterns und der Entwicklung besondere Aufmerksamkeit widmen soll, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse, Prioritäten und Perspektiven der Entwicklungsländer,

bekräftigend, dass sichergestellt werden muss, dass die Zweite Weltversammlung handlungsorientierte Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen erbringt, und anerkennend, wie wichtig ein angemessener Vorbereitungsprozess ist,

erklärend, dass die langfristige Strategie und der überarbeitete Aktionsplan zur Frage des Alterns, die auf der Zweiten Weltversammlung verabschiedet werden, realistisch und sachbezogen sein sollen, damit ihre Umsetzung wirksam weiterverfolgt werden kann,

bekräftigend, dass die Strategie und der Aktionsplan realistische finanzielle Umsetzungsempfehlungen enthalten werden,

sich dessen bewusst, dass die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zusammenarbeiten müssen, um die Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans zu unterstützen und weiterzuverfolgen,

anerkennend, wie wichtig die Beiträge sind, die die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen zu den Vorbereitungen für die Zweite Weltversammlung leisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Zweite Weltversammlung über das Altern⁵⁴⁶;

2. *empfiehlt* dem Vorbereitungsausschuss, sich gebührend damit zu befassen, welchen Zeitraum die langfristige Strategie und der überarbeitete Aktionsplan abdecken sollen, die auf der Zweiten Weltversammlung über das Altern verabschiedet werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über das volle Aufgabenspektrum des der Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zugeordneten Programms der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns vorzulegen, um umgehend sicherzustellen, dass das Programm seine Aufgaben wirksam erfüllen kann, namentlich diejenigen, die sich aus der Umsetzung der Ergebnisse der Zweiten Weltversammlung ergeben könnten;

4. *bittet* alle zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, ihr Vorgehen in Bezug auf das weltweite Altern der Bevölkerung besser abzustimmen, ihre auf ältere Menschen ausgerichteten Programme und Tätigkeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu integrieren und dabei die Wichtigkeit der Perspektive älterer Menschen zu berücksichtigen;

5. *bittet* die Zweite Weltversammlung, sich unter anderem mit der Frage der Misshandlung und Diskriminierung älterer Menschen zu befassen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls zu prüfen, ob die Mandate der einzelstaatlichen Komitees oder anderer anlässlich des Internationalen Jahres der älteren Menschen geschaffener Mechanismen so ausgeweitet werden können, dass sie die einzelstaatlichen Vorbereitungen für die Zweite Weltversammlung übernehmen können, und bittet diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht über solche Mechanismen verfügen, geeignete Wege oder Mechanismen für ihre Vorbereitungen für die Zweite Weltversammlung zu prüfen;

7. *bittet* die Regionalkommissionen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate die Möglichkeit zu erkunden, in ihrer Region gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, den nichtstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft regionale Aktivitäten durchzuführen, um an der Zweiten Weltversammlung teilzunehmen und ihre Ergebnisse weiterzuverfolgen;

8. *bittet* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und dem Gastland die Informationskampagne für die Zweite Weltversammlung fortzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁵⁴⁶ A/56/152.

RESOLUTION 56/229

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)⁵⁴⁷.

56/229. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/70 vom 4. Dezember 2000 sowie ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

in Anbetracht dessen, dass nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵⁴⁸ und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines umfassenden und integrierten Ansatzes für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen, der auch die konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte von Frauen in den Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen einschließt,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in der Politischen Erklärung⁵⁴⁹ und dem Ergebnisdokument⁵⁵⁰ der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" eingegangen wurden, insbesondere in den Ziffern 68 c) und d) betreffend das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁵¹ und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁵⁵²,

unter Hinweis darauf, dass die Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁵³ den Beschluss zur Durchführung des Übereinkommens trafen,

mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens, jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die weiterhin bestehenden Herausforderungen,

sowie mit Genugtuung über die wachsende Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich nunmehr auf 168 beläuft,

ferner begrüßend, dass am 22. Dezember 2000 das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau in Kraft getreten ist,

eingedenk der Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, wonach die Staatenberichte Angaben über die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing⁵⁵⁴ enthalten sollen, im Einklang mit Ziffer 323 der Plattform,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses über seine vierundzwanzigste und fünfundzwanzigste Tagung⁵⁵⁵,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁵⁵⁶ über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁵¹;

2. *bekundet ihre Enttäuschung* darüber, dass die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben be-

⁵⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, Schweden, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁵⁴⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁵⁴⁹ Resolution S-23/2, Anlage.

⁵⁵⁰ Resolution S-23/3, Anlage.

⁵⁵¹ Resolution 34/180, Anlage.

⁵⁵² Resolution 54/4, Anlage.

⁵⁵³ Siehe Resolution 55/2.

⁵⁵⁴ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁵⁵⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/56/38)*.

⁵⁵⁶ A/56/328.

ziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu tun;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll⁵⁵⁷ in vollem Umfang nachkommen;

4. *begrüßt* den raschen Anstieg der Zahl der Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls auf nunmehr 28 und fordert die anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

5. *begrüßt es außerdem*, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau die Regeln für seine Tätigkeit gemäß dem Fakultativprotokoll als Teil seiner überarbeiteten Geschäftsordnung angenommen hat⁵⁵⁷;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige Vertragsstaaten ihre Vorbehalte abgewandelt haben, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass einige Vorbehalte zurückgenommen wurden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

7. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Berichte über die Umsetzung des Übereinkommens gemäß dessen Artikel 18 und gemäß den von dem Ausschuss vorgegebenen Leitlinien vorzulegen und bei der Vorlage ihrer Berichte mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

8. *legt* dem Sekretariat *nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen weitere technische Hilfe bei der Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu gewähren, und bittet die Regierungen, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

9. *würdigt* die Beiträge, die der Ausschuss zur wirklichen Durchführung des Übereinkommens geleistet hat;

10. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens annimmt und diese in Kraft treten kann;

11. *dankt* für die zusätzliche Tagungszeit, die dem Ausschuss die Abhaltung von zwei jeweils dreiwöchigen Tagungen pro Jahr gestattet, vor denen jeweils eine der Tagung vorausgehende Arbeitsgruppe des Ausschusses zusammentritt;

12. *dankt* dem Ausschuss *außerdem* für seine Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Zahl der Berichte, die der Ausschuss noch zu prüfen hat, und beschließt in diesem Zusammenhang, den Ausschuss ausnahmsweise zu ermächtigen, 2002 eine dreiwöchige außerordentliche Tagung abzuhalten, die ausschließlich zur Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten genutzt werden soll, um den Rückstand bei der Prüfung der Berichte abzubauen, und unter Berücksichtigung des Beschlusses 25/I des Ausschusses⁵⁵⁸ im Jahr 2002 die Zahl der Mitglieder der der Tagung vorausgehenden Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der außerordentlichen Tagung des Ausschusses zu erhöhen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 54/4 der Generalversammlung vom 6. Oktober 1999 die Ressourcen, einschließlich Personal und Einrichtungen, bereitzustellen, die der Ausschuss benötigt, um im Rahmen seines Gesamtmandats effektiv arbeiten zu können, insbesondere unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Fakultativprotokolls;

15. *fordert* die Regierungen, die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten;

16. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie gegebenenfalls den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere den Frauenorganisationen, *nahe*, Vertragsstaaten auf deren Ersuchen auch künftig bei der Durchführung des Übereinkommens behilflich zu sein, und legt in diesem Zusammenhang den Vertragsstaaten *nahe*, die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu beachten;

17. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin dazu beizutragen, dass Frauen die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, kennen lernen, besser verstehen und sich besser zunutze machen können;

18. *begrüßt* es, dass die Sonderorganisationen auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorgelegt haben, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, begrüßt außerdem den Beitrag

⁵⁵⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/56/38), Anhang I.

⁵⁵⁸ Ebd., zweiter Teil, Kap. I, Abschnitt A.

der nichtstaatlichen Organisationen zur Arbeit des Ausschusses und ermutigt die Sonderorganisationen, auch weiterhin Berichte vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/230

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)⁵⁵⁹.

56/230. Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/105 vom 4. Dezember 2000 über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/34 B vom 20. November 2000 und 55/233 vom 23. Dezember 2000 sowie Abschnitt III ihrer Resolution 55/234 vom 23. Dezember 2000,

ferner unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁵⁶⁰,

1. *begrüßt* die Einrichtung des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Unterstützung, die das Gastland bei der Einrichtung des Zentrums gewährt hat;

3. *bittet* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unter der Leitung des Generalsekretärs angemessene Unterstützung für das Zentrum bereitzustellen, um seine Effizienz und reibungslose Arbeitsweise im Einklang mit Abschnitt III der Resolution 55/234 der Generalversammlung sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

⁵⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Gambia, Haiti, Kamerun, Kongo, Madagaskar, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Tschad und Zentralafrikanische Republik.

⁵⁶⁰ A/56/36/Add.1.

RESOLUTION 56/231

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.3, Ziffer 48)⁵⁶¹.

56/231. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁶², den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁶³ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewusstsein, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und dass es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, und daher ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Regierung Myanmars ihre Zusicherung, im Lichte der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen zu wollen, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/112 vom 4. Dezember 2000 und die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992⁵⁶⁴, in der die Kommission unter anderem beschloss, einen Sonderberichterstatler mit einem vorgegebenen Auftrag zu ernennen, und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 2001/15 vom 18. April 2001⁵⁶⁵, in der die Kommission beschloss, das Mandat ihres Sonderberichterstatlers über die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

sowie unter Hinweis auf die Feststellung des ehemaligen Sonderberichterstatlers, dass allen schweren Menschenrechtsverletzungen in Myanmar die Nichtachtung der mit einer demokratischen Staatsführung verbundenen Rechte zugrunde liegt,

nach wie vor in ernster Besorgnis über die Menschenrechtssituation in Myanmar, insbesondere die Unterdrückung der Ausübung der politischen Rechte sowie der Gedanken-

⁵⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁵⁶² Resolution 217 A (III).

⁵⁶³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁶⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁶⁵ Ebd., 2001, *Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und der Bewegungsfreiheit in Myanmar, sowie über die Beschränkungen, die Aung San Suu Kyi und anderen Mitgliedern der Nationalen Liga für Demokratie unter anderem in Bezug auf die Ausübung ihrer Funktionen und die Kommunikation mit der Außenwelt auferlegt wurden,

in ernster Sorge darüber, dass das Rechtssystem praktisch als Instrument zur Unterdrückung benutzt wird, unter anderem durch die Einschüchterung und Inhaftierung von Anwälten,

in der Erkenntnis, dass die systematischen Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch die Regierung Myanmars die Gesundheit und das Wohlergehen des Volkes von Myanmar erheblich beeinträchtigen,

unter Begrüßung der drei Besuche des Sonderbotschafters des Generalsekretärs in Myanmar während des vergangenen Jahres sowie der Besuche des Sonderberichterstatters und der hochrangigen Gruppe der Internationalen Arbeitsorganisation sowie der Kooperation, die die Regierung Myanmars ihnen gewährt hat,

in gewissem Umfang ermutigt über die Anzeichen für Fortschritte in dem laufenden politischen Prozess in Myanmar, die der Sonderberichterstatter beschrieben hat, insbesondere die Freilassung politischer Gefangener und die Lockerung einiger Beschränkungen der Tätigkeit rechtmäßiger politischer Parteien, jedoch nach wie vor besorgt über das schleppende Vorangehen,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht⁵⁶⁶ sowie seine mündlichen Ausführungen⁵⁶⁷;

2. *begrüßt* die dem Sonderberichterstatter von der Regierung Myanmars während seines Sondierungsbesuchs im April 2001 und seiner ersten Ermittlungsmission im Oktober 2001 gewährte Hilfe, die es ihm ermöglichte, direkte Kontakte mit der Regierung und allen sonstigen maßgeblichen Sektoren der Gesellschaft herzustellen, und fordert die Regierung auf, auch künftig mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten, ihm ohne Vorbedingungen zu gestatten, weitere Feldmissionen durchzuführen, und seine Empfehlungen vollinhaltlich umzusetzen;

3. *begrüßt außerdem* den Bericht des Generalsekretärs⁵⁶⁸ über die Besuche seines Sonderbotschafters für Myanmar in dem Land, befürwortet nachdrücklich seine Anstrengungen zur Erleichterung des Prozesses der nationalen Aussöhnung zwischen allen interessierten Parteien in Myanmar und legt der Regierung Myanmars nahe, einen konstruktiven und regelmäßigen Dialog mit dem Generalsekretär zu führen und seine Guten Dienste besser zu nutzen;

4. *missbilligt* die weiter andauernden Menschenrechtsverletzungen in Myanmar, namentlich die außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, die Vergewaltigungen, die Folter und unmenschliche Behandlung, die Zwangsarbeit, einschließlich des Einsatzes von Kindern, die Zwangsumsiedlungen und die Verweigerung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religionsfreiheit und der Bewegungsfreiheit;

5. *begrüßt* die Aufnahme vertrauensbildender Kontakte zwischen der Regierung und der Generalsekretärin der Nationalen Liga für Demokratie, Aung San Suu Kyi, und hofft, dass diese Gespräche zu gegebener Zeit ausgeweitet werden, sodass unter anderem Vertreter ethnischer Minderheiten einbezogen werden, wodurch eine auf breiter Grundlage beruhende und alle Seiten einschließende nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung der Demokratie erleichtert würde;

6. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Gespräche zwischen der Regierung Myanmars und der Generalsekretärin der Nationalen Liga für Demokratie, Aung San Suu Kyi, nur langsam vorankommen, und fordert nachdrücklich dazu auf, durch die ständige Weiterentwicklung der vertrauensbildenden Maßnahmen und Fortschritte dabei sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess unumkehrbar wird;

7. *würdigt* die Schritte der Regierung Myanmars im Hinblick auf die Zulassung der Wiederaufnahme einiger politischer Funktionen durch die Opposition, namentlich die Wiederöffnung einiger Zweigbüros politischer Parteien und die Beendigung der negativen Medienkampagne, bringt jedoch ihre Besorgnis über die unnötigen und diskriminierenden strengen Beschränkungen zum Ausdruck, die die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit der politischen Parteien, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Information sowie ihre Bewegungsfreiheit weiter behindern, wie von dem Sonderberichterstatter festgestellt, sowie über die von Regierungsseite angewandten Einschüchterungsmethoden, darunter willkürliche Inhaftnahmen und den Missbrauch des Rechtssystems, und fordert die baldige Wiederherstellung der politischen Rechte und Freiheiten;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass Informationen über Menschenrechtsnormen für öffentliche Bedienstete im Rahmen einer Fachtagungsreihe verbreitet wurden, und legt der Regierung Myanmars nahe, die Beteiligung an diesen Fachtagungen auszuweiten, um sicherzustellen, dass alle Bürger Myanmars aus diesen Informationen sowie ihrer praktischen Anwendung Nutzen ziehen können;

9. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Regierung Myanmars einen nationalen Menschenrechtsausschuss

⁵⁶⁶ Siehe A/56/312.

⁵⁶⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Third Committee, 35. Sitzung* (A/C.3/56/SR.35), und Korrigendum.

⁵⁶⁸ A/56/505.

ingerichtet hat, und legt ihr nahe, diesen Ausschuss mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Einklang zu bringen, die der Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 als Anlage beigefügt sind (Pariser Grundsätze);

10. *begrüßt* die Freilassung einiger inhaftierter demokratischer politischer Aktivisten und fordert die Regierung Myanmars mit allem Nachdruck auf, alle noch in Haft befindlichen politischen Führer und alle politischen Gefangenen, einschließlich Journalisten, freizulassen, ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und ihnen zu ermöglichen, sich an dem Prozess der nationalen Aussöhnung zu beteiligen;

11. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der fortgesetzten Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, das im Einklang mit den Rahmenbedingungen für seine Arbeit mit Gefangenen in Verbindung treten und sie besuchen konnte, und hofft, dass dieses Programm weitergeführt wird;

12. *begrüßt* die Wiederaufnahme der meisten Universitätskurse, ist jedoch weiterhin besorgt darüber, dass das Recht auf Bildung auf Grund der verkürzten Dauer des akademischen Jahres, der Aufteilung der Studenten und ihrer Verstreuung auf abgelegene Lehrstätten sowie des Fehlens angemessener Ressourcen nach wie vor nur beschränkt ausgeübt werden kann, was häufig auf politische Gründe zurückzuführen ist;

13. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, dringende und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Herbeiführung der Demokratie im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes sicherzustellen und zu diesem Zweck die mit der Generalsekretärin der Nationalen Liga für Demokratie, Aung San Suu Kyi, aufgenommenen Gespräche so auszuweiten, dass ein echter und sachlicher Dialog mit allen Führern politischer Parteien und ethnischer Minderheiten entsteht, mit dem Ziel, die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung der Demokratie zu erreichen und sicherzustellen, dass politische Parteien und nichtstaatliche Organisationen ihrer Tätigkeit frei nachgehen können, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Bestehen des Ausschusses, der das Volksparlament repräsentiert;

14. *erinnert* an die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer vom 30. Mai bis 15. Juni 2000 abgehaltenen achtundachtzigsten Tagung verabschiedete Resolution mit der Empfehlung an die internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit Myanmar zu überdenken, und an die Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Regierung Myanmars aus solchen Beziehungen keinen Vorteil ziehen kann, um das System der Zwangs- oder Pflichtarbeit fortzusetzen oder auszuweiten, auf das die Untersuchungskommission zur Überprüfung der Einhaltung des Übereinkommens (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation

von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit durch Myanmar verwiesen hatte;

15. *begrüßt* den jüngsten Besuch, den die hochrangige Gruppe der Internationalen Arbeitsorganisation Myanmar abgestattet hat, um die praktischen Auswirkungen der Maßnahmen zu bewerten, die die Regierung ergriffen hat, um die Praxis der Zwangsarbeit zu beseitigen, sowie die Kooperation der Regierung Myanmars mit dieser Gruppe;

16. *nimmt mit Bedauern Kenntnis* von der Schlussfolgerung der hochrangigen Gruppe, wonach sich die Situation nur in begrenztem Maße positiv entwickelt hat, da nur ungleichmäßige Anstrengungen zur Verbreitung der Verfügungen unternommen wurden, da diese vom Militär auf lokaler Ebene nicht befolgt wurden und da trotz weit verbreiteter Fälle von Zwangsarbeit keine Strafverfolgungen vorgenommen wurden, und wonach noch viel zu tun bleibt, um die Situation in angemessener Weise anzugehen, so auch im Hinblick auf Fortschritte bei der nationalen Aussöhnung;

17. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, in enger Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation konkrete Gesetzgebungs-, Exekutiv- und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Praxis der Zwangsarbeit im Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen der Untersuchungskommission zu beseitigen, und befürwortet in dieser Hinsicht die Empfehlungen der hochrangigen Gruppe, namentlich die Einrichtung einer langfristigen Vertretung der Internationalen Arbeitsorganisation in Myanmar sowie die Einrichtung einer Ombudsstelle, und fordert die Regierung Myanmars auf, zu diesem Zweck in einen Dialog mit dem Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation einzutreten;

18. *missbilligt* die weiter andauernden Menschenrechtsverletzungen, insbesondere soweit sie gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten gerichtet sind, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die Vergewaltigungen, die Folter, die Zwangsarbeit, die Zwangsrekrutierung als Lastenträger, die Zwangsumsiedlungen, den Einsatz von Antipersonenminen, die Vernichtung von Ernten und Feldern sowie die Enteignung von Grund und Boden und Eigentum, wodurch die Betroffenen ihre gesamte Existenzgrundlage verlieren und massenhafte Vertreibungen und Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ausgelöst werden, was sich nachteilig auf diese Länder auswirkt, und wodurch eine zunehmende Zahl von Binnenvertriebenen entsteht;

19. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, der systematischen Zwangsvertreibung von Personen und anderen Ursachen für Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende zu setzen und Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung und vollständigen Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde förderlich sind, und dem humanitären Personal sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit es bei der Rückführung und dem Wiedereingliederungsprozess behilflich sein kann;

20. *missbilligt* die weiter andauernden Verletzungen der Menschenrechte von Frauen, insbesondere soweit es sich dabei um Binnenvertriebene oder Angehörige ethnischer Minderheiten oder der politischen Opposition handelt, namentlich Zwangsarbeit, Frauenhandel, sexuelle Gewalt und Ausbeutung einschließlich Vergewaltigungen;

21. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, die Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vollinhaltlich umzusetzen, insbesondere das Ersuchen, diejenigen, die die Menschenrechte von Frauen verletzen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und Menschenrechtserziehung sowie Ausbildungsmaßnahmen zur Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Belange durchzuführen, insbesondere für Militärpersonal;

22. *missbilligt* die Rekrutierung von Kindern als Soldaten, insbesondere von Kindern ethnischer Minderheiten, und fordert die Regierung Myanmars und alle anderen an den Feindseligkeiten in Myanmar beteiligten Parteien mit allem Nachdruck auf, den Einsatz von Kindern als Soldaten zu beenden;

23. *stellt fest*, dass die Regierung Myanmars beginnt, sich mit dem zunehmenden Auftreten von HIV/Aids auseinanderzusetzen, erkennt an, dass noch viel getan werden muss, insbesondere auf dem Gebiet der HIV/Aids-Prävention, und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, voll anzuerkennen, wie ernst die Situation ist und dass in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen politischen und ethnischen Gruppen die notwendigen Maßnahmen gegen die Krankheit ergriffen werden müssen, so auch durch die Ausarbeitung des gemeinsamen Aktionsplans der Vereinten Nationen gegen HIV/Aids, der durch nichtstaatliche Organisationen oder internationale Stellen ausgeführt werden soll, um die am stärksten von HIV/Aids betroffenen und am stärksten dadurch gefährdeten Gemeinwesen zu erreichen;

24. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, die Menschenrechte der mit HIV/Aids lebenden Menschen zu fördern und zu schützen und sie vor Ausgrenzung und Diskriminierung, der sie möglicherweise ausgesetzt sind, zu bewahren sowie sicherzustellen, dass das Gesundheitssystem ausreichende Finanzmittel erhält, damit das dort tätige Personal den höchsten erreichbaren Stand der gesundheitlichen Versorgung gewährleisten kann;

25. *bringt ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass ein hoher Anteil von Kindern im Vorschulalter an Unterernährung leidet, was eine schwerwiegende Verletzung ihrer Rechte auf eine angemessene Ernährung und auf das für sie erreichbare Höchstmaß an Gesundheit darstellt und schwerwiegende Folgen für die Gesundheit und Entwicklung der betroffenen Kinder nach sich ziehen kann;

26. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, die volle Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich der wirtschaftlichen und so-

zialen Rechte, sicherzustellen und ihrer Verpflichtung nachzukommen, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wiederherzustellen und für ordnungsgemäße Verfahren zu sorgen, der Straflosigkeit von Personen, die Menschenrechtsverletzungen begehen, einschließlich von Angehörigen der Streitkräfte, ein Ende zu setzen und diese Personen vor Gericht zu stellen und bei mutmaßlich von Staatsbediensteten begangenen Verletzungen dieser Rechte unter allen Umständen Untersuchungen und eine entsprechende Strafverfolgung durchzuführen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie fortzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung zusätzliche Berichte über den Stand dieser Gespräche vorzulegen sowie der Versammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

28. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 56/232

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 77 Stimmen bei 20 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/582, Ziffer 17)⁵⁶⁹:

Dafür: Ägypten, Algerien, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tunesien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Island, Israel, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Australien, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Malta, Monaco, Neuseeland, Österreich, Portugal, Republik Korea, San Marino, Slowakei, Spanien, Zypern.

⁵⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bolivien, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Guatemala, Indien, Iran (Islamische Republik), Irak, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Peru, Ruanda, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo und Vietnam.

56/232. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/86 vom 4. Dezember 2000 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/3 der Menschenrechtskommission vom 6. April 2001⁵⁷⁰,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zuließen oder duldeten, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, sowie ferner unter Hinweis auf die vom Sicherheitsrat, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und internationalen Übereinkünfte, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestimmung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

sowie bekräftigend, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁵⁷¹,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die schädlichen Auswirkungen von kriminellen Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

überzeugt, dass Söldner und Söldneraktivitäten, gleichviel auf welche Weise sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, ihre Menschenrechte auszuüben,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker⁵⁷²;

2. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass unter anderem bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt stimulieren;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung im Wege stehen, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung im Einklang steht, ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen;

5. *begrüßt* es, dass die Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern⁵⁷³ unlängst in Kraft getreten ist, und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang zu erwägen, die notwendigen Schritte zu ihrer Unterzeichnung beziehungsweise Ratifikation zu erwägen;

6. *begrüßt außerdem* die Kooperationsbereitschaft, die diejenigen Länder bewiesen haben, denen der Sonderberichterstatter einen Besuch abgestattet hat;

7. *begrüßt es ferner*, dass einige Staaten einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Einschränkung der Anwerbung, der Zusammenziehung, der Finanzierung, der Ausbildung und der Durchreise von Söldnern erlassen haben;

⁵⁷⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁷¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁵⁷² Siehe A/56/224.

⁵⁷³ Resolution 44/34, Anlage.

8. *fordert die Staaten auf*, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann und wo immer es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen oder auf Antrag ihre Auslieferung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen in Erwägung zu ziehen;

9. *begrüßt* es, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte eine Sachverständigentagung über herkömmliche und neue Formen von Söldneraktivitäten als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker einberufen hat, und nimmt Kenntnis von ihrem Bericht⁵⁷⁴, der einen wertvollen Beitrag zum Prozess der Erarbeitung einer klareren rechtlichen Definition des Söldnerbegriffs, die eine effizientere Verhütung und Bestrafung von Söldneraktivitäten zuließe, darstellt;

10. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Resolution 54/151 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1999 noch vor der neunundfünfzigsten Tagung der Menschenrechtskommission eine zweite Sachverständigentagung einzuberufen, um die internationalen Rechtsvorschriften weiter zu analysieren und zu aktualisieren und Empfehlungen für eine klarere rechtliche Definition des Söldnerbegriffs abzugeben, die eine effizientere Verhütung und Bestrafung von Söldneraktivitäten zuließe;

11. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auf der Grundlage seiner Erkenntnisse, der Staatsvorschläge und der Ergebnisse der Sachverständigentagungen eine klarere Definition des Söldnerbegriffs vorzuschlagen, einschließlich klarer Kriterien betreffend die Staatsangehörigkeit, und Vorschläge hinsichtlich des Verfahrens zu unterbreiten, das bei der internationalen Annahme einer neuen Definition zu befolgen wäre;

12. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldnerakti-

vitäten auf das Recht der Völker auf Selbstbestimmung vorrangig bekannt zu machen und nach Bedarf den von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

13. *ersucht* den Sonderberichterstatter, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin zu berücksichtigen, dass Söldneraktivitäten nach wie vor in vielen Teilen der Welt auftreten und neue Formen, Ausprägungen und Modalitäten annehmen;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Erfüllung seines Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und den anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen;

16. *ersucht* den Sonderberichterstatter, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der seine Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

17. *beschließt*, die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" zu behandeln.

⁵⁷⁴ E/CN.4/2001/18, Anlage.

